

Die Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums im 18.
Jahrhundert, unter besonderer Berücksichtigung der Schriften von
Johann Adam von Ickstatt

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades

der Fakultät für Rechtswissenschaft
der Universität Regensburg

vorgelegt von
Wolfgang Scherz

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Martin Löhnig

Tag der mündlichen Prüfung: 29.10.2014

Vorwort / Widmung

Die vorliegende Abhandlung wurde von der Fakultät für Rechtswissenschaft der
Universität Regensburg als Dissertation angenommen.

In diesem Zusammenhang gilt mein ganz besonderer Dank meinem Doktorvater Herrn
Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker, der die Themenwahl und die Entstehung der Arbeit sowohl
mit Interesse als auch mit Verständnis für auftretende Probleme betreut hat.
Ferner möchte ich mich bei allen Personen bedanken, die mir in den Phasen der Recherche
des Verfassens sowie der Veröffentlichung der Dissertation behilflich waren.

Gewidmet ist diese Arbeit meinen Eltern.

Gliederung

	Seite
Inhaltsverzeichnis	IV
Quellen- und Literaturverzeichnis	IX
A) Gedruckte Quellen und Literatur	IX
I. Zeitgenössische Quellen und Literatur.....	IX
II. Sekundärliteratur und aktuelle Quellen	XV
B) Archivalische Quellen	XXVIII
Abkürzungsverzeichnis	XXIX
Die Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums im 18. Jahrhundert, unter besonderer Berücksichtigung der Schriften von Johann Adam von Ickstatt	1
A) Einleitung	1
I. Zur Vita Ickstatts und Einführung in die Fragestellung der Arbeit	1
II. Die Literaturgattung „De modo docendi et studendi“ als Keimzelle für die Entstehung von Studienreformen	4
B) Die Entwicklungstendenzen für die Reformen im 18. Jahrhundert	7
I. Die Thematik „De modo docendi et studendi“ in der Gestalt neuer Publikationen...7	7
II. Die fortschreitende Umgestaltung des wissenschaftlichen Programms durch verschiedene Einflüsse	8
1. Veränderungen im wissenschaftlichen Denken	9
2. Religiöse Ereignisse.....	15
3. Staatliche Einflüsse.....	17
III. Umfangreiche Missstände im Universitätswesen.....	21
C) Die konkrete Kritik Ickstatts an den vorherrschenden Verhältnissen	24

I. Lehrprogramm.....	25
1. Fehlende Praxistauglichkeit und überflüssige Themen bei der traditionellen Unterrichtung des „Römischen Rechtes“	25
2. „Fehlerhafte“ Themenfelder aufgrund strittiger Glaubenslehren	26
3. Der Mangel an naturrechtlichem Grundwissen	28
4. Gewisse Einseitigkeit im Studium.....	29
II. Lehrweise.....	30
III. Sonstige Rügen	32
D) Ickstatts unmittelbare Vorbilder und Rahmenbedingungen	33
I. Vorbilder „in persona“ im Vergleich	33
1. Christian von Wolff (1679 – 1754).....	33
2. Die Schüler Wolffs	37
3. Samuel von Pufendorf (1632 – 1694), Philipp Reinhard Vitriarius (1647 – 1720) und Hugo Grotius (1583 – 1645)	38
4. Gottfried Wilhelm Leibniz (1646 – 1716).....	38
5. Christian Thomasius (1655 – 1728).....	40
II. Prägung „per institutiones“	43
1. Halle (Fridericana).....	43
2. Göttingen (Georgia Augusta).....	44
3. Marburg	45
4. Mainz	45
5. Würzburg	47
6. Ingolstadt	48
E) Ickstatts Vorstellungen von einem Rechtsstudium	50
I. Die naturrechtliche Philosophie als geistiges Fundament aller Überlegungen	50
II. Die mathematisch-demonstrative Lehrart als methodisches Fundament des Gesamtkonzepts.....	54
III. Eine historische Betrachtungs- und Begründungsweise der Rechtssätze.....	61

IV. Verwendung von Hilfswissenschaften	64
V. Die Strukturierung des Studiums.....	65
1. Ein philosophisches Grundstudium (außerhalb des jur. Fachstudiums) als Voraussetzung.....	66
2. Allgemeiner Teil des Rechtsstudiums	68
a) Naturrecht (Jus Naturae)	68
b) Jus civitatis bzw. Jus publicum universale als „Allgemeiner Teil“ des Öffentlichen Rechts.....	76
c) Völkerrecht (Jus Gentium).....	79
d) Historia Juris	85
3. Besonderer Teil des Rechtsstudiums	87
a) Institutiones Juris civilis.....	87
b) Jus Criminale	90
c) Jus Canonicum	92
d) Institutiones Juris publici Imperii Romano-Germanici	99
e) Lehnsrecht (Jus Feudale)	110
f) Collegium Pandectarum oder Digesta Juris Civilis	113
g) Jus oeconomico-camerale	115
h) Jus patrium – Praxis judiciaria –	119
i) Ergänzende Lehrveranstaltungen.....	122
4. Sach- und personenbezogene Studienpläne für den speziellen Bedarfsfall.....	123
5. Feste Rahmenbedingungen zugunsten eines geregelten Studienbetriebes mit gewissen Wahlfreiheiten.....	124
a) Zeitliche Organisation der Studien	124
b) Die Einteilung der öffentlichen und privaten Veranstaltungen	127
6. Die Auswahl der Professoren	129
7. Systematische Anordnung der Rechtswissenschaft.....	130
8. Gezielter Einsatz von bestimmten Medien	134

a) Eine didaktisch wertvolle Nutzung von Lehrbüchern.....	134
b) Produktives Schaffen wissenschaftlicher Abhandlungen	137
c) Die Begünstigung des Zugangs zu privaten Bibliotheken	142
9. Die Gestaltung von mündlichem und schriftlichem Vortrag.....	142
a) Art und Weise des mündlichen Vorlesungsvortrags.....	143
aa) Die Frage der Diktion	144
bb) Vorlesungssprache	147
cc) „Technische“ Unterstützung des Vorlesungsvortrags	149
b) Der schriftliche „Vortrag“	150
VI. Die konkreten Ausbildungsziele Ickstatts	152
1. Nutzen, Nützlichkeit und Praxistauglichkeit	152
2. Aktualität	156
3. Schwerpunktsetzung / Spezialisierung	158
4. Wissenschaft und ihre Freiheit	161
5. Zucht und Ordnung in jeder Beziehung.....	164
6. Schulung eines vernunftorientierten und systematischen Denkens	165
7. Begründung eines neuen Rechtssystems	167
F) Die tatsächlichen Veränderungen im rechtswissenschaftlichen Studium an den Wirkungsstätten Ickstatts	167
I. Der aufklärerische Aufbruch im Zeichen des Naturrechts.....	168
II. Grundlegende Fördermaßnahmen an den Universitäten	169
III. Ordnung und Organisation im Lehrbetrieb	170
1. Ein Trend zur Fachprofessur.....	171
2. Collegia publica und privata bzw. privatissima im Wandel	172
3. Der zeitliche Rahmen der Kollegien.....	174
4. Die Abläufe einer Vorlesungseinheit.....	174
5. Abschaffung des traditionellen Diktierens und Fundation einer Vorlesung auf einem Kompendium.....	175

6. Festsetzung bestimmter Standards	177
a) Das Erfordernis eines Mindestmaßes an juristischer Ausbildung	178
b) Universitäre Qualifikationsnachweise als Voraussetzung für die Ausübung juristischer Berufe	179
c) Hinwendung zu modernen Tendenzen	181
d) Die überzogene Abkehr von den Grundlagen des römischen Rechts	183
e) Grundlagenbildung der Rechtswissenschaft durch das Naturrecht	185
f) Erweiterung des Spektrums um rechtsgeschichtliche Aspekte	188
g) Weiterentwicklung der Forschung im Kirchenrecht	189
h) Ein auf die territoriale Praxis zugeschnittenes Studium	189
G) Bewertung und Schlussbetrachtung	190
I. Die Reformen im universitären Bereich – staatlich oder akademisch gesteuert? ..	190
II. Die Auseinandersetzung zwischen Ickstatt und den Jesuiten im Zeichen des Ringens zwischen Tradition und Erneuerung	195
III. Kurzcharakteristik der Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums im 18. Jahrhundert	198
IV. Der Wert von Ickstatts Reformplänen für gestern und heute	200
Anhänge zum Text	211
Anhang 1: Stundenplanmäßig angeordnete Zusammenstellung von Ickstatts Lehrplänen	211
a) Für ein zweijähriges Studium (§§. 24. f. „Kurtzer Entwurff“, 1746)	211
b) Für ein dreijähriges Studium (§. 23. „Kurtzer Entwurff“, 1746)	212
c) Für ein vierjähriges Studium (§§. 21. f. „Kurtzer Entwurff“, 1746)	213
Anhang 2: Die Zuweisung des juristischen Lehrstoffes an bestimmte Lehrstühle	214
Anhang 3: Neun einzuhaltende Grundregeln zugunsten eines methodisch richtigen Vorgehens im Rechtssystem	215
Anhang 4: Alphabetisch geordnetes Verzeichnis der von Ickstatt im Unterricht verwendeten bzw. erwähnten Autoren mit ihren Lehrbüchern	216

Quellen- und Literaturverzeichnis:

(Anm.: Alle genannten Internetadressen wurden zuletzt am 30.11.2013 aufgerufen.)

A) Gedruckte Quellen und Literatur

I. Zeitgenössische Quellen und Literatur

Fränckische Acta erudita et curiosa : die Geschichte der Gelehrten in Francken, auch andere in diesem Crayß vorgefallene Curiosa u. Merckwürdigkeiten in sich haltend

23. Sammlung – Nürnberg 1733

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10730431.html>

Göttingische Zeitungen von gelehrten Sachen auf das Jahr 1747

Göttingen 1747

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10538796.html>

Gritsch, Johann Georg

Der Auserlesenen Sammlung Des Heil. Römischen Reichs Grund-Gesetze,

Friedens-Schlüße, Und Satzungen, Band I und II

Regensburg 1737/38

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10515362.html>

(Erster Theil.)

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10515363.html>

(Anderer Theil.)

Gruber, Johann Sigmund (Hrsg.)

Ernst Christian Westphals, Systematische Anleitung zur Kenntniß der besten Bücher in der Rechtsgelahrtheit

3., umgearb., veränd. und mit einem vollst. Register vers. Auflage – Leipzig 1791

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10740997.html>

Ickstatt, Johann Adam von

Meditationes praeliminares de studio juris ordine atque methodo scientifica
instituendo

Wirceburgum 1731

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10655473.html>

Ders.

Programma. Quo Praemissa Succincta Disquisitione De Necessitate Studii Juris
Naturalis Et Gentium, Publici Universalis Et Particularis Imperii R. Germanici
Lectiones suas In Jus Naturae, Gentium, Et Publicum Imperii R. G. Cum Mense
Novembri 1732. auspicandas Indicat

Wirceburgum 1732

Ders.

Arctos iuris talionis limites in statu hominum gentiumque naturali Programmate
Wirceburgum 1733

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10960911.html>

Ders.

Praelectiones iuris publ. Imperii R. G.

Wirceburgum 1734

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10960913.html>

Ders.

Specimen Iuris Civilis De Laesione Enormi In Contractu Emptionis Venditionis
Recte Computanda

Wirceburgum 1734

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10829926.html>

Ders.

Specimen iuris publici Imperii Romano-Germanici de iure statuum Imperii expellendi, atque transplantandi subditos, diversam a territorii domino religionem amplectentes

Wirceburgum 1735

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10960909.html>

Ders.

Elementa Juris Gentium

Wirceburgi 1740

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10953005.html>

Ders.

Kurtzer Entwurff Einer Vernünfftigen Lehr-Art

München 1746

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10671730.html>

Ders.

Positiones iuris naturalis

Ingolstadium 1746

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10974816.html>

Ders.

Opuscula iuridica varii argumenti

Ingolstadii, & Augustae Vind. 1747 (Tomus I)

Monachii & Ingolstadii 1759 (Tomus II)

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10521713.html>

(Tomus I)

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10521714.html>

(Tomus II)

Ders.

Akademische Rede von dem Einfluß des Nationalfleißes und Arbeitsamkeit der Unterthanen in die Glückseligkeit der Staaten

München 1770

von http://bavarica.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10336108_00001.html

Ders. (anonym unter dem Pseudonym Menschenfreund, Christian Friedrich)

Untersuchung der Frage: Warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder sogar viel größer als der catholischen?

Salzburg / Freisingen 1772

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10771076.html>

Ders.

Akademische Rede von der stufenmäßigen Einrichtung der niedern und höhern Landschulen in Rücksicht auf die churbairischen Lande

München 1774

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10679179.html>

Leibniz, Gottfried Wilhelm

Nova methodus discendae docendaeque iurisprudentiae

Unveränd. Nachdruck der Ausg. Leipzig und Halle 1748, Glashütten i. T. 1974

Mederer, Johann Nepomuk

Annales Ingolstadiensis Academiae, Pars IV seu Codex Diplomaticus

Ingolstadii 1782

von http://bavarica.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10625497_00001.html

Moser, Johann Jacob von

Aufrichtige Gedanken von dem Studio iuris junger Standes- und anderer Personen
Frankfurt 1736

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10839052.html>

Ders.

Johann Jacob Mosers Anleitung Zu dem Stvdio Jvris junger Standes- und anderer Personen

Dritte, vielvermehrte und verbesserte Auflage – Jena 1743

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10560502.html>

Nova acta eruditorum

Lipsiae 1732

von <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k50049b>

Schmauß, Johann Jacob

Johann Jacob Schmaußens compendium iuris publici S. R. I. : zum Gebrauch der academischen Lectionen verfasset

Vierte und verbesserte Auflage – Göttingen 1766

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10561200.html>

Schneidt, Joseph Maria

Sicilimenta quaedam ad historiam Universitatis Wirceburg

Wirceburgum 1795

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10679596.html>

Schubart, Christian Friedrich Daniel

Leben des Freyherrn von Ikstadt, churfürstl. Bairischen Geheimden Raths

Ulm / Stettin 1776

von <http://gdz.sub.uni-goettingen.de/de/dms/load/toc/?IDDOC=431596>

Sutor, Johann Paul / Ecker E. C.

Jus naturae heterodoxorum nec Deo, nec reipublicae, nec homini suum tribuens
Ingolstadii 1764

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10973779.html>

Thomasius, Christian

Summarischer Entwurff Derer Grund-Lehren, Die einem Studioso Juris zu wissen,
und auff Universitäten zu lernen nöthig

Halle 1699

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb11100786.html>

Ders.

Herrn Christian Thomasens ... Höchstnöthige Cautelen Welche ein Studiosus Iuris,
Der sich zu Erlernung Der Rechts-Gelahrheit Auff eine kluge und geschickte Weise
vorbereiten will, zu beobachten hat

Halle im Magdeburg 1713

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10740860.html>

Wolff, Christian von

Philosophia Rationalis Sive Logica : Methodo Scientifica Pertractata Et Ad Usum
Scientiarum Atque Vitae Aptata. Praemittitur Discursus Praeliminaris De
Philosophia In Genere

Francofurti / Lipsiae 1740

von http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10008633_00001.html

Ders.

Des weyland Reichs-Freyherrn von Wolff Ausführliche Nachricht von seinen
eigenen Schriften die er in deutscher Sprache herausgegeben

Franckfurt am Mayn 1757

von <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10047366.html>

II. Sekundärliteratur und aktuelle Quellen

Ahrbeck, Hans

Christian Wolffs Bedeutung für die Reform des akademischen Unterrichts
In: 450 Jahre Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Band II, S. 41 – 47
Halle 1952

Bamberger, Rudolf

Johann Adam Freiherr von Ickstatt und seine Bedeutung für Würzburg
Univ. Diss., Würzburg 1971

Becker, Hans-Jürgen

Simone da Borsano, ein Kanonist am Vorabend des Großen Schismas
In: Becker, Hans-Jürgen u.a. (Hrsg.), Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte,
Festschrift für Adalbert Erler, S. 179 – 195
Aalen 1976

Beiergrösslein, Katharina / Dorn, Iris von / Klippel, Diethelm

Das Naturrecht an den Universitäten Würzburg und Bamberg im 18. Jahrhundert
In: Brauneder, Wilhelm / Klippel, Wilhelm / Pahlow, Louis / Schennach, Martin P.
/ Schulze Reiner (Hrsg.), Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR), 35.
Jahrgang 2013, Nr. 3/4, S. 172 – 192
Wien 2013

Bleek, Wilhelm

Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg
Berlin 1972

Brockliss, Laurence

Lehrpläne
In: Rüegg, Walter (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Band II, S. 451 –
494
München 1996

Brückner, Jutta

Staatswissenschaften, Kameralismus und Naturrecht
München 1977

Brunner, Hilmar

Polizeigesetzgebung im Herzogtum Bayern 1508 – 1598
Hamburg 2009

Burmeister, Karl Heinz

Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich
Wiesbaden 1974

Coing, Helmut

Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm
In: Coing, Helmut (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren
europäischen Privatrechtsgeschichte, Zweiter Band – Erster Teilband, S. 3 – 102
1. Auflage – München 1977

De Ridder-Symoens, Hilde

Mobilität
In: Rüegg, Walter (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Band II, S. 335 –
359
München 1996

Döhring, Erich

Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500
Berlin 1953

Ders.

Geschichte der Christian-Albrechts-Universität Kiel 1665 – 1965, Band 3, Teil 1 –
Geschichte der juristischen Fakultät 1665 – 1965
Neumünster 1965

Eisenhardt, Ulrich

Deutsche Rechtsgeschichte
5. Auflage – München 2008

Fabian, Bernhard (Hrsg.)

Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Österreich und Europa
Hildesheim 2003
von <http://fabian.sub.uni-goettingen.de/fabian>
digitalisiert von Kükenshöner, Günter

Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg (Hrsg.)

Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
86. Auflage (Wintersemester 2012/13) bzw. 88. Auflage (Wintersemester 2013/14)
– Regensburg 2012 und 2013

Fauser, Peter

Pädagogische Freiheit in Schule und Recht
Weinheim / Basel 1986

Fritsch, Matthias J.

Religiöse Toleranz im Zeitalter der Aufklärung
Hamburg 2004

Fuchs, Wilhelm

Juristische Bücherkunde in Göttingen vor hundert und hundertachtzig Jahren
Leipzig 1929

Garcia y Garcia, Antonio

Die Rechtsfakultäten
In: Rüegg, Walter (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Band I, S. 343 –
358
München 1993

Girgensohn, Dieter

Unterweisung für einen Studenten der Jurisprudenz im 15. Jahrhundert

In: *Studia Gratiana XXVIII.*

Roma 1998, S. 357 – 371.

Gmür, Rudolf

Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte

13. Auflage – München 2011

Grunert, Frank

Der Jurist als Philosoph. Zur Disziplindifferenzierung und Disziplineninterferenz
bei Christian Thomasius

In: Lück, Heiner (Hrsg.), Christian Thomasius (1655 - 1728) - Wegbereiter
moderner Rechtskultur und Juristenausbildung, S. 151 – 172

Hildesheim / Zürich / New York 2006

Haaß, Robert

Die geistige Haltung der katholischen Universitäten Deutschlands im 18.
Jahrhundert

Freiburg im Breisgau 1952

Hammermayer, Ludwig

Ickstatt, Johann Adam Freiherr von

In: Neue Deutsche Biographie (NDB), 10. Bd. (1974), Berlin, S.113 – 115

Hammerstein, Notker

Jus und Historie

Göttingen 1972

Ders.

Aufklärung und katholisches Reich

Berlin 1977

Ders.

Die Universitäten in der Aufklärung

In: Rüegg, Walter (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Band II, S. 495 – 506

München 1996

Ders.

Res publica litteraria. Ausgewählte Aufsätze zur frühneuzeitlichen Bildungs-,

Wissenschafts- und Universitätsgeschichte

Berlin 2000

Heymann, Ernst

Leibniz' Plan einer juristischen Studienreform vom Jahre 1667

Berlin 1931

Hollerbach, Alexander

Katholizismus und Jurisprudenz (Beiträge zur Katholizismusforschung und zur neueren Wissenschaftsgeschichte)

Paderborn / München / Wien / Zürich 2004

Hübner, Heinz

Die Einwirkung des Staates auf den Rechtsunterricht. Eine historische Skizze.

In: Kaser, Max (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Felgentraeger zum 70. Geburtstag, S. 99 – 127

Göttingen 1969

Ders.

Organisationsstruktur und Selbstverständnis in der Hochschule – eine Interdependenz in historischer Sicht

In: Hubmann, Heinrich (Hrsg.), Festschrift für Ludwig Schnorr von Carolsfeld zum 70. Geburtstag, S. 199 – 218

Köln / Berlin / Bonn / München 1972

Ders.

Jurisprudenz als Wissenschaft im Zeitalter des Humanismus

In: Paulus, Gotthard / Diederichsen, Uwe / Canaris, Claus Wilhelm (Hrsg.),

Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag, S. 41 – 62

München 1973

Just, Leo

Die alte Universität Mainz von 1477 bis 1798

Wiesbaden 1957

Kiss, Markus u.a.

Studieren zu viele?

In: Die Tageszeitung – Berlin, Nr. 10203, Sonnabend/Sonntag, 07./08.09.2013, S.

18

Kleinheyer, Gerd / Schröder, Jan (Hrsg.)

Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten

Heidelberg 1996

Kluckhohn, August

Der Freiherr von Ickstatt und das Unterrichtswesen in Bayern unter dem

Churfürsten Maximilian Joseph

München 1869

von <http://bavarica.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10336391.html>

Koch, Hans-Albrecht

Die Universität

Darmstadt 2008

Krass, Sebastian

Semester Generale

In: Süddeutsche Zeitung Nr. 210, 11.09.2012, S. 33.

Kreh, Fritz

Leben und Werk des Reichsfreiherrn Johann Adam von Ickstatt
Paderborn 1974

Landsberg, Ernst

Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abteilung, 1. Halbband (Text und Noten)
Unveränd. Nachdruck der Ausg. München / Leipzig 1898 – Aalen 1957

Lieberwirth, Rolf

Der Staat als Gegenstand des Hochschulunterrichts in Deutschland vom 16. bis zum 18. Jahrhundert
In: Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig; Philologisch-historische Klasse, Band 120, Heft 4
Berlin 1978

Listl, Joseph

Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft
Berlin 1978

Mathy, Helmut

Die Universität Mainz 1477 – 1977
Mainz 1977

Meder, Stephan

Rechtsgeschichte
4. Auflage – Köln / Weimar / Wien 2011

Mende, Georg

Die Universität als Zentrum der deutschen Aufklärung
In: 450 Jahre Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Band II, S. 1 – 11
Halle 1952

Merzbacher, Friedrich

Iurisperiti Bavaraci

In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Band 33 (1970), S. 201 – 218
von http://periodika.digitale-sammlungen.de/zblg/kapitel/zblg33_kap15

Mühlpfordt, Günter

Christian Wolff, ein Bahnbrecher der Aufklärung

In: 450 Jahre Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Band II, S. 31 – 39
Halle 1952

Ders.

Deutsch-russische Wissenschaftsbeziehungen in der Zeit der Aufklärung

In: 450 Jahre Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Band II, S. 169 – 197
Halle 1952

Müller, Winfried

Der Jesuitenorden und die Aufklärung im süddeutsch-österreichischen Raum

In: Klüting, Harm (Hrsg.), Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland, S. 225 – 245
Hamburg 1993

Neumaier, Klaus

Ius publicum, Studien zur barocken Rechtsgelehrsamkeit an der Universität

Ingolstadt

Berlin 1974

Neuß, Wolfgang

Gesunde Vernunft und Natur der Sache

Berlin 1970

Oefeles, Edmund von

Ickstatt, Johann Adam Freiherr von

In: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Band 13, S. 740 – 741
Leipzig 1881

Paulsen, Friedrich

Geschichte des gelehrten Unterrichts, Zweiter Band

Unveränd. photomech. Nachdruck der 3., erw. Auflage Leipzig 1921 - Berlin 1965

Pedersen, Olaf

Tradition und Innovation

In: Rüegg, Walter (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Band II, S. 363 –

390

München 1996

Pick, Eckhart (Hrsg.)

Aufklärung und Erneuerung des juristischen Studiums

Berlin 1983

Porter, Roy

Die wissenschaftliche Revolution und die Universitäten

In: Rüegg, Walter (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Band II, S. 425 –

449

München 1996

Prantl, Carl von

Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München

Band 1 und 2 – Neudr. der Ausg. München 1872 - Aalen 1968

Reisinger-Selk, Nicole

Heinrich Gottfried Daniels (1754-1827), Leben und Werk – Ein Jurist in drei

Zeitaltern

Münster 2008

Risch, Carl

Zur Geschichte der Juristen-Facultät an der Universität Würzburg

Würzburg 1873

Scherer, Emil C.

Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten
Freiburg im Breisgau 1927

Schindling, Anton

Bildung und Wissenschaft in der frühen Neuzeit 1650 – 1800
2. Auflage – München 1999

Schleunes, Karl A.

Schooling and society
Oxford / New York / Munich 1989

Schlosser, Hans

Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte
10. Auflage – Heidelberg, Müller, 2005

Ders.

Neuere Europäische Rechtsgeschichte
München 2012

Schmidt, Friedrich

Geschichte der Erziehung der bayerischen Wittelsbacher
Berlin 1892

Schmidt-Biggemann, Wilhelm

Die Modelle der Human- und Sozialwissenschaften in ihrer Entwicklung
In: Rüegg, Walter (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Band II, S. 391 –
424
München 1996

Schröder, Jan

Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“ auf deutschen
Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert
Frankfurt am Main 1979

Ders.

Einführung

In: Schröder, Jan (Hrsg.), Entwicklung der Methodenlehre in Rechtswissenschaft und Philosophie vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, S. 9 – 13

Stuttgart 1998

Ders.

Rechtswissenschaft in der Neuzeit

Tübingen 2010

Schröder, Rainer

Rechtsgeschichte

9. Auflage – Münster 2013

Schubart-Fikentscher, Gertrud

Studienreform

In: Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig;

Philologisch-historische Klasse, Band 116, Heft 4

Berlin 1973

Dies.

Christian Thomasius

In: Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig;

Philologisch- historische Klasse, Band 119, Heft 4

Berlin 1977

Schug, Karl

Zur Geschichte der juristischen Vorlesungen an den deutschen Universitäten

Diss. jur., München 1942 (masch.)

Schulze, Renate

Justus Henning Böhmer und die Dissertationen seiner Schüler

Tübingen 2009

Staehelin, Andreas

Geschichte der Universität Basel (1632 – 1818), Band 1 – 1. und 2. Anhang
Basel 1957

Steinberg, Georg

Christian Thomasius als Naturrechtslehrer
Köln / Berlin / München 2005

Ders.

Positives Recht im Naturrecht von Christian Thomasius
In: Lück, Heiner (Hrsg.), Christian Thomasius (1655 - 1728) - Wegbereiter
moderner Rechtskultur und Juristenausbildung, S. 353 – 367
Hildesheim / Zürich / New York 2006

Stieda, Wilhelm

Erfurter Universitätsreformpläne im 18. Jahrhundert
Erfurt 1934

Stintzing, Johann August Roderich von

Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland
Leipzig 1867

Ders.

Heineccius, Johann Gottlieb
In: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Band 11, S. 361 – 363
Leipzig 1880

Ders.

Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1. Abteilung
Unveränd. Nachdruck der Ausg. München / Leipzig 1880 – Aalen 1957

Stolleis, Michael

Reichspublizistik – Politik – Naturrecht im 17. und 18. Jahrhundert

In: Stolleis, Michael (Hrsg.) - Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert, S. 9 – 28

2. Auflage – Frankfurt am Main 1987

Ders.

Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band I (1600 – 1800)

2., ergänzte Auflage – München 2012

Süß, Peter A.

Kleine Geschichte der Würzburger Julius-Maximilians-Universität

Würzburg 2002

Toyoda, Tetsuya

Theory and Politics of the Law of Nations: Political Bias in International Law

Discourse of Seven German Court Councilors in the Seventeenth and Eighteenth
Centuries

Leiden 2011

Viehweg, Theodor

Topik und Jurisprudenz

4. Auflage – München 1969

Vollhardt, Friedrich

„Abwege“ und „Mittelstraßen“: Zur Intention und Programmatik der

Höchstnöthigen Cautelen zur Erlernung der Rechts=Gelahrtheit

In: Lück, Heiner (Hrsg.), Christian Thomasius (1655 - 1728) - Wegbereiter
moderner Rechtskultur und Juristenausbildung, S. 173 – 198

Hildesheim / Zürich / New York 2006

Voppel, Reinhard

Der Einfluß des Naturrechts auf den Usus modernus

Köln / Berlin / Bonn / München 1996

Weber, Wolfgang

Geschichte der europäischen Universität
Stuttgart 2002

Wegele, Franz Xaver von

Geschichte der Universität Würzburg
Band 1 und 2 – Neudr. der Ausg. Würzburg 1882 - Aalen 1969

Wieacker, Franz

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
2. Auflage – Göttingen 1967

Wolfram, Ludwig

Die Illuminaten in Bayern und ihre Verfolgung
I. Teil – Erlangen 1899

Zimmermann, Paul

Pfeffinger Johann Friedrich
In: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Band 25, S. 630 – 631
Leipzig 1887

B) Archivalische Quellen

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. III – Geheimes Hausarchiv

Hofhaushaltsakten Nr. 530 und Nr. 538

Bayerische Staatsbibliothek München – Handschriften- und Inkunabelabteilung

Lateinische Handschrift - Clm 1651

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph	Io. Iacob.	Johann Jacob
§§	Paragraphen	IPO	Instrumentum Pacis
&	und		Osnabrugense
Abt.	Abteilung	i. T.	im Taunus
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie	Joan.	Johann
Anm.	Anmerkung	jur.	juristisch
Art.	Artikel	masch.	maschinell
Ausg.	Ausgabe	kath.	katholisch
bay.	bayerisch	NDB	Neue Deutsche Biographie
Bd.	Band		Nummer
bes.	besonders	Nr.	
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	photomech.	photomechanisch
bzgl.	bezüglich	R./Rom.	Romano
bzw.	beziehungsweise	Rn.	Randnummer
Cap.	Caput	Röm.	Römisches
Clm	Codex lat. Mon. (Signatur)	S.	Seite
ders.	derselbe	Sam.	Samuel
dies.	Dieselbe	S. R. I.	Sacrum Romanum
Diss.	Dissertation		Imperium
Dr.	Doktor	u.	und
ebd.	ebenda	u.a.	unter anderem
erw.	erweitert	umgearb.	umgearbeitet
etc.	et cetera	Univ.	Universität
f.	folgende	unveränd.	unverändert
ff.	fortfolgende	Urk.	Urkunde
Fn.	Fußnote	usw.	und so weiter
G./Germ.	Germanici	verm.	vermehrt
Heil./Hl.	Heiliges	vers.	versehen
Hrsg.	Herausgeber	Vgl.	vergleiche
I./Imp.	Imperii	VO	Verordnung
insbes.	insbesondere	vollst.	vollständig
Instrum.	Instrumentum	z. B.	zum Beispiel

**Die Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums im 18.
Jahrhundert, unter besonderer Berücksichtigung der
Schriften von Johann Adam von Ickstatt**

A) Einleitung

I. Zur Vita Ickstatts und Einführung in die Fragestellung der Arbeit

Nicht selten wird in der heutigen Zeit die provokante Frage aufgeworfen, warum man sich in der juristischen Ausbildung mit rechtsgeschichtlichen Themen beschäftigen soll. Eine mögliche Antwort darauf scheint auf den ersten Blick durchaus trivial, soweit sie vorgibt, dass eben die Kenntnisse vieler Vorgänge der Vergangenheit einen überaus bedeutsamen Lerneffekt für die Vorgehensweise der Gegenwart haben können. Doch selbst wenn diese These einen relativ platten Eindruck erwecken mag, wahrhaft berechtigt ist ihre Kernaussage. Wer sich nämlich beispielsweise dazu begeistern kann, diesem wissenschaftlichen Beitrag eine gewisse Zeit zu widmen, der wird am Ende erkennen, dass aktuelle Fragen in ähnlicher Form bereits im 18. Jahrhundert Gegenstände einer sachgerechten Ausbildungspolitik waren. Exemplarisch gilt dies etwa für ein „studium generale“ vor dem eigentlichen Fachstudium, was der seinerzeitige bayerische Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst Dr. Wolfgang Heubisch im September 2012 faktisch anregte.¹ Darüber hinaus können im Nachfolgenden auch die Bedeutsamkeiten von historischen sowie philosophischen Wissenschaften, von richtiger Methodik und Didaktik oder von bestimmten universitären Rahmenbedingungen wahrgenommen werden. Insofern eignet sich das Lesen dieser Dissertation nicht nur für rechtsgeschichtlich oder rechtsphilosophisch Aufgeschlossene, sondern gleichsam für alle akademisch Interessierten.

Dabei war die Reform des rechtswissenschaftlichen Unterrichts im 18. Jahrhundert, die hier speziell anhand der Tätigkeit des Reichsfreiherrn

¹ Krass, Sebastian - Semester Generale, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 210, 11.09.2012, S. 33.

Johann Adam von Ickstatt (1702 – 1776) untersucht wird, eine der durchaus entscheidenden Veränderungen im Vergleich zu den übrigen Innovationen, die sich im Laufe des Bestehens des „juristischen Studiums“ vollzogen haben. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich schon mehrere Autoren mit dem Leben und Werk Ickstatts auseinandergesetzt haben.² In diesem Rahmen wurde äußerst genau dargestellt, wie sich der Sohn eines Hammerschmiedes und Eisenhändlers aus Vockenhausen mit Bildungsreisen sowie mathematischen, philosophischen und juristischen Studien zu einem herausragenden Juristen und anerkannten Staatsrechtslehrer des katholischen „Deutschland“ qualifizierte, der von 1731 bis 1741 an der Universität Würzburg und von 1746 bis 1765 an der Universität Ingolstadt als Professor für Staatsrecht, Natur- und Völkerrecht sowie Kameralwissenschaften sehr fruchtbar wirkte.³ Ebenso ausführlich wurden die weiteren Tätigkeiten des Aufklärers und Begründers des bayerischen Realschulwesens beschrieben, wonach er Erzieher des Prinzen Maximilian Joseph (1727 – 1777, als Maximilian III. Joseph bay. Kurfürst 1745 – 1777), Berater der Kurfürsten Karl Albrecht (1697 – 1745, bay. Kurfürst 1726 – 1745 und als Karl VII. Kaiser des Hl. Röm. Reiches 1742 – 1745) bzw. Maximilian III. Joseph sowie Direktor der Universität Ingolstadt war.⁴ Dennoch sind bei den erfolgten wissenschaftlichen Abhandlungen zahlreiche Aspekte noch nicht bis ins Intensivste herausgestellt worden, was vor allem damit zu tun hat, dass teils zu sehr auf die Lebensgeschichte der Person „Ickstatt“ abgestellt wurde (Kreh und Bamberger) oder eine allgemeinere Darstellung der Aufklärung im universitären Bereich katholischer Territorien erfolgte (Hammerstein). Einen vorherbestimmten Rahmen für die Schwerpunktsetzung der in dieser Dissertation zu

² Zu diesen Autoren gehören in erster Linie Christian Friedrich Daniel Schubart, Rudolf Bamberger, Fritz Kreh oder Notker Hammerstein.

³ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, Berlin 1977, S. 33 ff.; Bamberger, Rudolf - Johann Adam Freiherr von Ickstatt und seine Bedeutung für Würzburg, Univ. Diss., Würzburg 1971, insbes. S. 26 ff. u. 64 ff.; bei von Wegele, Franz Xaver - Geschichte der Universität Würzburg, Teil 1 (Geschichte), Neudruck der Ausgabe Würzburg 1882 – Aalen 1969, S. 428 wird die Entwicklung in Würzburg ebenso bestätigt, allerdings enthält diese Darstellung wohl versehentlich falsche Datierungen.

⁴ von Oeefe, Edmund - Ickstatt, Johann Adam Freiherr von, in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Band 13, Leipzig 1881, S. 740 – 741 (740 f.); zu Ickstatts Tätigkeiten als Prinzenerzieher, Berater und Direktor der Universität Ingolstadt siehe insbes. Kreh, Fritz - Leben und Werk des Reichsfreiherrn Johann Adam von Ickstatt, Paderborn 1974, S. 65 ff., 80 ff. u. 86 ff.

formulierenden Beiträge geben die genannten Werke sowie weitere vorhandene Lektüren freilich schon vor. Infolgedessen erhebt diese Untersuchung weder den Anspruch, eine vollumfängliche Darstellung der unterschiedlichsten Reformansätze an den Universitäten des 18. Jahrhunderts zu sein, noch soll mehr als nötig auf die Persönlichkeit Ickstatts eingegangen werden. Trotzdem ist keine völlig isolierte Betrachtung von bereits gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen beabsichtigt bzw. möglich. Demnach werden immer wieder punktuelle Informationen, Vergleiche oder Ergänzungen erfolgen. Dies gilt für die an den deutschen Universitäten des 18. Jahrhunderts vorherrschenden Verhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der durch Ickstatt geprägten Bildungsanstalten genauso wie für die akademisch orientierten Schriften Ickstatts. Im Rahmen dessen findet nach der Einleitung dieser Abhandlung eine geschichtlich hinführende Erörterung der Sachlage statt, mit der Ickstatt zu seiner Zeit konfrontiert war. Dabei hätte diese historisierende Herleitung einer Thematik, wie noch zu zeigen sein wird, wohl dem Geschmack Ickstatts entsprochen. Im Anschluss daran wird die Auseinandersetzung Ickstatts mit den genannten Umständen dargestellt, bevor unter den Aspekten der Effizienz und der Nachhaltigkeit ergriffener Maßnahmen eine bewertende Schlussbetrachtung erfolgt. Soweit möglich soll in den einzelnen Textabschnitten zudem immer wieder die jeweilige Sichtweise Ickstatts mit dessen eigenen Worten Eingang finden. Gleichzeitig werden hinsichtlich der zitierten Quellenliteratur keinerlei Einschränkungen gemacht, so dass zur eingängigen Verdeutlichung im Sinne Ickstatts auch auf Skripten oder Vorlesungsverzeichnisse zurückgegriffen wird. Im Vordergrund sollen allerdings grundsätzlich die von Ickstatt verfassten Reformgedanken stehen.

Um überhaupt einen Reformbedarf festzustellen und einen damit zusammenhängenden Eifer zu begründen, bedarf es jedoch häufig eines medialen Anstoßes. Dies war hinsichtlich eines modernen Kurses sowie darauf bezogener Diskussionen im 18. Jahrhundert nicht anders. Das charakteristische Medium, welches in dieser Epoche und bereits davor für die Verbreitung studienbezogener Ideale genutzt wurde, war eine spezifische Literaturgattung mit dem Titel „*De modo docendi et studendi*“.

Daher soll nachfolgend noch ein kurzer Querschnitt über dieses Genre erfolgen.

II. Die Literaturgattung „De modo docendi et studendi“ als Keimzelle für die Entstehung von Studienreformen

Ein Ausgangspunkt für die darzustellende Entwicklung liegt bereits im Mittelalter des 14. Jahrhunderts, in dem Unterrichtsschriften mit der Idee eines „modus studendi“, also eines speziellen Lehr- und Lernsystems für die juristischen Studenten der Universitäten in Europa erstmals verstärkt auftraten.

Allerdings kann man die Wurzeln einer Klassifizierung „Unterrichtsschrift“ auch vorher bei den Glossatoren und damit letztlich schon bei Justinian (um 482 – 565) finden, dessen „Omnem rei publicae“ von Albericus de Rosciate (1290 – 1354 oder 1360) als „modus generalis legendi libros iuris civilis“ bezeichnet wurde.⁵ Die dort in der Spätantike zu findenden Gedankengänge entstammten ursprünglich dem sogenannten „Gaius-System“, das primär in der Stoffanordnung eines Kurzlehrbuchs einen Zusammenhang von Didaktik und Systembildung reflektierte.⁶

Dennoch wurde erst wesentlich später gezielt versucht, eine Anleitung für das juristische Studium zu erstellen. Dabei galt ab dem 14. Jahrhundert die neue Prämisse, dass den Studienanfängern eine zeit- bzw. kostspielige Eingewöhnungsphase in der jeweiligen Bildungsanstalt erspart bleiben sollte.⁷ Im Sinne dieser Überlegungen entstand die Literaturgattung „De modo docendi et studendi“, bei der für den Rechtsbereich der Kanonistik Simone da Borsano (um 1310 – 1381) als Begründer angesehen werden muss, obwohl er letztlich keine wissenschaftliche Schule ins Leben gerufen hat.⁸ Diesem Vorbild nacheifernd folgten rasch weitere Studienanleitungen

⁵ Burmeister, Karl Heinz - Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich, Wiesbaden 1974, S. 235.

⁶ Hübner, Heinz - Jurisprudenz als Wissenschaft im Zeitalter des Humanismus, in: Paulus, Gotthard / Diederichsen, Uwe / Canaris, Claus Wilhelm (Hrsg.), Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag, München 1973, S. 41 – 62 (47).

⁷ Girgensohn, Dieter - Unterweisung für einen Studenten der Jurisprudenz im 15. Jahrhundert, in: Studia Gratiana XXVIII., Roma 1998, S. 357 – 371 (357).

⁸ Becker, Hans-Jürgen - Simone da Borsano, ein Kanonist am Vorabend des Großen Schismas, in: Festschrift für Adalbert Erler, Aalen 1976, S. 179 – 195 (191).

für angehende Juristen, die seit Anfang des 15. Jahrhunderts sehr beliebt waren.⁹ Als Wissenschaftsmedium diente dafür häufig auch der Brief, der den gelehrten Gedankenaustausch erleichterte.¹⁰ Dementsprechend versuchte Martinus de Fano (+ nach 1272)¹¹ mit seinen „*L' Epistola de regimine et modo studendi*“ dem Mangel an praktischen Anweisungen für das Studium, den die Methode der scholastischen Theologie mitverursacht hatte, durch pädagogische bzw. didaktische Erörterungen in Bezug auf Lehr- und Studienfragen entgegenzutreten.¹² Neben derartig ausführlichen Anleitungen existierten auch kleinere Werke, wie etwa eine Schrift des Bohussius de Zwola, die sowohl Kurioses als auch Nützliches aus dem Studienalltag offenbarte.¹³ Grundsätzliches Ziel aller „Unterrichtsschriften“ war eine Verbesserung des juristischen Studiums zu veranlassen. Dieser Intention verpflichtet folgte ebenso das später erschienene Werk „*De modo studendi*“ des Jacobus Canis (+ 1490).¹⁴ Fast zeitgleich brachte schließlich Johannes Baptista de Cacialupis de Sancto Severino (+ nach 1472)¹⁵ mit seiner Schrift „*De modo studendi in utroque iure*“ basierend auf den Werken von da Borsano und de Fano einen weiterentwickelten Studienführer heraus, dessen Erstdruck vom Jahre 1467 zu Beginn des 16. Jahrhunderts in einer Neuveröffentlichung durch Sebastian Brant (1457 oder 1458 – 1521) zu einem literarischen Bestseller wurde.¹⁶ Der Basler Professor Sebastian Brant war aber nicht nur wegen der Weitergabe vorhandenen Wissens, sondern auch hinsichtlich neuer didaktischer Ideen für künftige Unterrichtsschriften ein Wegbereiter. So entwarf er mit seinen „*Expositiones sive declarationes omnium titulorum juris*“ ein aus dem Universitätsunterricht erwachsenes Lehrbuch des römischen und des kanonischen Rechts, welches erstmals 1490 veröffentlicht wurde und bis 1622 in mehr als 50 Ausgaben verlegt

⁹ Girsengohs, Dieter, wie Fn. 7, S. 357 (357).

¹⁰ Weber, Wolfgang - Geschichte der europäischen Universität, Stuttgart 2002, S. 148.

¹¹ von Stintzing, Johann August Roderich - Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, Leipzig 1867, S. 4

¹² Becker, Hans-Jürgen, wie Fn. 8, S. 179 (193 f.).

¹³ Girsengohs, Dieter, wie Fn. 7, S. 357 (362).

¹⁴ Burmeister, Karl Heinz, wie Fn. 5, S. 226.

¹⁵ von Stintzing, Johann August Roderich - Geschichte der populären Literatur, wie Fn. 11, S. 37.

¹⁶ Becker, Hans-Jürgen, wie Fn. 8, S. 179 (195).

wurde.¹⁷ Seit dem 16. Jahrhundert begünstigte die Erfindung des Buchdrucks die Verbreitung aller literarischen Gattungen.¹⁸ Dementsprechend folgten ab diesem Zeitabschnitt zahlreiche weitere Unterrichtsschriften zum Beispiel von Zasiusschülern, des Wittenberger Kreises um Melanchthon (1497 – 1560) und von verschiedenen anderen Verfassern, wobei die gemeinsamen pädagogischen Absichten aller Autoren in teilweise unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertreten wurden.¹⁹ Inhaltlich ging es stets um allgemeine oder besondere Fragen des Studiums mit kritischen und reformatorischen Elementen, wobei gerade der „*Dialogus de studio juris recte instituende*“ von Johannes Apel (1486 – 1536) in charakteristischer Weise späterer Reformwerke die Stoffüberhäufung, die Endlosigkeit methodisch ungeordneter Vorlesungen, das planlose Studium und starre Grundlagen anprangerte.²⁰ In bücherkundlicher Hinsicht allerdings waren geradezu alle Ausführungen bis ins 17. Jahrhundert hinein sehr spärlich, so dass erst danach den Studenten bis ins kleinste Detail umfassende Empfehlungen für ein zweckmäßiges Bücherstudium unterbreitet wurden.²¹ Wesentlich besser war hingegen die Situation hinsichtlich spezifischer Ratschläge zum gelehrt Lesen, wofür einige Anleitungen herausgegeben wurden.²² Diesen Feststellungen entsprechend erfolgten Veröffentlichungen von Schriften für den juristischen Unterricht auch im 17. Jahrhundert. So verfasste etwa Gottfried Wilhelm Leibniz (1646 – 1716) im Jahre 1667 sein umfassendes Werk „*Nova Methodus discendae docendaeque Jurisprudentiae*“, in dem neben Anweisungen für den Studienanfänger ferner eine neue Methodenlehre für die Rechtswissenschaft publiziert wurde.²³ Diesem Werk von Leibniz nachahmend führte Christian Thomasius (1655 – 1728) im Jahre 1699 mit

¹⁷ Koch, Hans-Albrecht - Die Universität, Darmstadt 2008, S. 81.

¹⁸ Weber, Wolfgang, wie Fn. 10, S. 152.

¹⁹ Burmeister, Karl Heinz, wie Fn. 5, S. 226 f.

²⁰ Schubart-Fikentscher, Gertrud - Studienreform, in: Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig; Philologisch-historische Klasse, Band 116, Heft 4, Berlin 1973, S. 35.

²¹ Fuchs, Wilhelm - Juristische Bücherkunde in Göttingen vor hundert und hundertachtzig Jahren, Leipzig 1929, S. 16 f.

²² Weber, Wolfgang, wie Fn. 10, S. 144.

²³ Heymann, Ernst - Leibniz' Plan einer juristischen Studienreform vom Jahre 1667, Berlin 1931, S. 4; zum Werk selbst siehe: Leibniz, Gottfried Wilhelm - *Nova methodus discendae docendaeque iurisprudentiae*, unveränd. Nachdruck der Ausg. Leipzig und Halle 1748, Glashütten i. T. 1974.

seiner Schrift „Summarischer Entwurff Derer Grund-Lehre die einem Studioso Juris zu wissen und auff Universitäten zu lernen nöthig“ ein neues pädagogisches Grundkonzept ein, bei welchem alle einzelnen Wissensgebiete, die einem Juristen vertraut sein sollten, enthalten waren.²⁴ Die soeben genannten Werke von Leibniz und Thomasius waren bezüglich ihrer Ordnungen sowie hinsichtlich ihrer inhaltlichen Intentionen dann bereits die grundlegenden Vorbilder für die Unterrichtsschriften des 18. Jahrhunderts.

B) Die Entwicklungstendenzen für die Reformen im 18. Jahrhundert

Die konkreten Ursachen für die tiefgreifenden Reformen im rechtswissenschaftlichen Studium des 18. Jahrhunderts haben also offensichtlich mit einer Vorgeschichte aus Zuständen und Einflüssen zu tun, die in ihrer Konstellation einzigartig ist. An dieser Stelle sollen daher die einzelnen Entwicklungstendenzen für die Reformen im 18. Jahrhundert ausführlich erörtert werden.

I. Die Thematik „De modo docendi et studendi“ in der Gestalt neuer Publikationen

Wie erwähnt hatte die Thematik „De modo docendi et studendi“ durch die Beiträge von Leibniz und Thomasius wieder eine neue Aktualität erlangt. Darüber hinaus musste man sich zur Interpretation des Gesagten, zur Lösung der aufgeworfenen Probleme und zur Erprobung der neuen Ideale zwangsläufig des darauffolgenden 18. Jahrhunderts bedienen, wobei dem Naturrecht in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle zukam. Konsequenterweise gab etwa Christian von Wolff (1679 – 1754) im Jahre 1748 die Schrift von Leibniz noch einmal neu heraus.²⁵ Christian Thomasius selbst veröffentlichte ferner im Jahre 1713 sein Werk „Höchstnöthige

²⁴ Steinberg, Georg - Christian Thomasius als Naturrechtslehrer, Köln / Berlin / München 2005, S. 104.

²⁵ Heymann, Ernst, wie Fn. 23, S. 7.

Cautelen welche ein Studiosus Iuris, der sich zur Erlernung der Rechts-Gelahrtheit auff eine kluge und geschickte Weise vorbereiten will, zu beobachten hat“. Dabei orientierte er sich nicht nur vom Titel her an seinem „Summarischen Entwurf“ von 1699.²⁶

Insgesamt existierte damit durch die Begründung sowie die Verbreitung des Gedankengangs „De modo docendi et studendi“ für die Reformen des rechtswissenschaftlichen Unterrichts im 18. Jahrhundert bereits ein etabliertes Fundament, das in Form der Literaturgattung „Unterrichtsschrift“ ein perfektes Medium hatte.

Für die einzuleitenden Reformen zugunsten einer Abkehr vom traditionellen Lehrsystem der römischen Rechte gab es allerdings mehrere Ansätze. Dies betraf unter anderem auch die Frage nach der richtigen Methode, welche zum Beispiel exegetisch-analytisch, synthetisch-systematisch oder mathematisch-demonstrativ sein konnte.²⁷ Grundsätzliches Hauptziel war aber immer, das juristische Studium innovativ zu gestalten. Folgerichtig war natürlich auch das Verlangen wissbegieriger Studenten nach derart fundamentaler und in die Rechtswissenschaft einführender Literatur, die sich in Gestalt von prinzipiellen Anleitungen, kleineren Handzetteln, kürzeren Lehrbüchern oder umfassenderen Reformwerken präsentierte, enorm.²⁸ Mithilfe solcher Publikationen, die in zahlreicher Form auch von Ickstatt verfasst wurden, sollte daher zielgerichtet den als nötig erachteten Reformen des 18. Jahrhunderts begegnet werden.

II. Die fortschreitende Umgestaltung des wissenschaftlichen Programms durch verschiedene Einflüsse

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung moderner reformatorischer Abhandlungen wurden natürlich auch auf den Fortschritt gerichtete Inhalte propagiert. Eine grundlegende Ursache für die programmatischen sowie methodischen Reformen des rechtswissenschaftlichen Unterrichts im 18.

²⁶ Vgl. dazu die beiden genannten Werke von Thomasius: Summarischer Entwurf der Grundlehren, die einem Studio Iuris zu wissen und auf Universitäten zu lernen nötig sind, Halle 1699 und Höchstnöthige Cautelen Welche ein Studiosus Iuris, Der sich zu Erlernung Der Rechts-Gelahrheit Auff eine kluge und geschickte Weise vorbereiten will, zu beobachten hat, Halle im Magdeburg 1713.

²⁷ Schubart-Fikentscher, Gertrud - Studienreform, wie Fn. 20, S. 50.

²⁸ Ebenda (Ebd.), S. 42 f.

Jahrhundert war die bereits in den unmittelbaren Jahrhunderten davor einsetzende Umgestaltung des wissenschaftlichen Lehrprogramms. Dabei hatte das „Studieren in den beiden Rechten“, welches noch in dem Titel der oben bereits genannten Schrift des Cacialupi genannt wird, über Jahrhunderte hinweg das inhaltliche Programm des juristischen Studiums definiert. Ausschließlich das römische und das kanonische Recht waren lange Zeit die beiden einzigen Rechtsbereiche, die in der Art der scholastischen Methode gelehrt wurden.²⁹ Im Einklang mit dieser Tradition steht auch die Einheitlichkeit des Rechtsunterrichts im Mittelalter.³⁰ Doch diese Einheitlichkeit der juristischen Lehre in Europa konnte von 1500 bis 1700 nicht erhalten werden, wofür religiöse, politische und wissenschaftliche Einflüsse zu verschiedenen Zeiten und in unterschiedlichen Stärken verantwortlich waren.³¹

1. Veränderungen im wissenschaftlichen Denken

Als zentraler Einfluss sind zunächst die Veränderungen im wissenschaftlichen Denken zu nennen. So wurde die scholastische Methode, die mittels sogenannter Glossen, zahlloser Verweise sowie umfangreicher Kommentare breite und komplizierte Erklärungen verursachte, im wachsenden Maße als unzumutbar empfunden.³² Zu hoch waren schließlich die Anforderungen an das Gedächtnis sowie die Merkfähigkeit der Studierenden geworden, die dazu noch einen unangemessenen zeitlichen Aufwand erforderten.³³ Gerade im Jurastudium musste von den Studenten wohl am meisten mitgeschrieben werden, was eine immense Anzahl von Vorlesungs- und Disputationsschriften, sogenannter „*recollectae*“, belegt.³⁴ Zudem waren die Studienordnungen mittelalterlicher Universitäten unter

²⁹ Schug, Karl - Zur Geschichte der juristischen Vorlesungen an den deutschen Universitäten, Diss. jur., München 1942 (masch.), S. 2.

³⁰ Stolleis, Michael - Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band I (1600-1800), 2., ergänzte Auflage – München 2012, S. 67.

³¹ Coing, Helmut - Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm, in: Coing, Helmut (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Zweiter Band – Erster Teilband, 1. Auflage – München 1977, S. 3 – 102 (3).

³² Girgensohn, Dieter, wie Fn. 7, S. 357 (362).

³³ Schlosser, Hans - Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, 10. Auflage – Heidelberg 2005, S. 45

³⁴ Weber, Wolfgang, wie Fn. 10, S. 57.

Verwendung der scholastischen Methode lediglich darauf ausgerichtet, die überlieferte Weisheit zu vermitteln, die Studenten zum Erwerb der Grade zu befähigen und vordergründig den Klerus heranzubilden.³⁵ Insofern war es konsequent, dass mit dem Beginn des Humanismus (14. – 16. Jahrhundert) neben der Verdrängung der Scholastik auch ihre mittelalterliche Sprache, ihre Methode und ihre Inhalte verworfen wurden.³⁶ „Zurück zu den Quellen“, also zu den ursprünglichen Gesetzestexten ohne mittelalterliche Umschweife, hieß somit die Maxime jener Periode.³⁷ Ferner sollte ab diesem Zeitpunkt das Ziel der juristischen Fachausbildung in der Vermittlung von Kenntnissen für die juristische Praxis liegen.³⁸ Diese Absicht verfolgend entwickelte sich vorwiegend in den französischen Wissenschaftszentren mit dem „mos gallicus“ eine betont freie, selbstständige und formallogische Richtung, die mit der bisherigen text- und begriffsgebundenen Methode des „mos italicus“ wetteiferte.³⁹ Das Thema der historisch-philologischen Methode im Sinne der Textkritik des „mos gallicus“ wurde auch umgehend in der Unterrichtsschrift „De methodo et ratione studendi“ des Matteo Gribaldi Mofa im Jahre 1541 lehrbuchmäßig dargestellt.⁴⁰ Letztlich blieb zwar der „mos italicus“ mit seiner kasuistischen Technik die herrschende Vorlesungsmethode.⁴¹ Dennoch verursachte der im Sinne des Humanismus lehrende „mos gallicus“, dass die Rechtswissenschaft ihre Beschäftigung mit dem nationalen Recht (*ius patrium*) aufnahm.⁴² In der Folge entstanden neuartige juristische Themenfelder, wie etwa das *Jus publicum* oder das speziellere *Jus publicum Imperii Romano-Germanici*, die zunächst noch im Kontext der römischen Quellen erörtert wurden.⁴³ Trotzdem ergaben sich dabei verständlicherweise gewisse Herausforderungen. Diese waren dem rechtswissenschaftlichen Ausbildungswesen vorher fremd gewesen, da der traditionelle Lehrstoff

³⁵ Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 5 ff.

³⁶ Coing, Helmut, wie Fn. 31, S. 3 (30).

³⁷ Schlosser, Hans - Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, wie Fn. 33, S. 70.

³⁸ Burmeister, Karl Heinz, wie Fn. 5, S. 18.

³⁹ Schlosser, Hans - Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, wie Fn. 33, S. 45 f.

⁴⁰ Weber, Wolfgang, wie Fn. 10, S. 131.

⁴¹ Burmeister, Karl Heinz, wie Fn. 5, S. 241.

⁴² Schlosser, Hans - Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, wie Fn. 33, S. 73.

⁴³ Hammerstein, Notker - *Res publica litteraria. Ausgewählte Aufsätze zur frühneuzeitlichen Bildungs-, Wissenschafts- und Universitätsgeschichte*, Berlin 2000, S. 111 ff.

hauptsächlich nur das Privatrecht behandelte und das römische Recht hierfür sehr erschöpfend war.⁴⁴ Nun aber mussten teilweise bzw. völlig andere juristische Fächer ebenfalls sachgerecht erschlossen werden.

Mit dem Einzug öffentlich-rechtlicher Inhalte wurden darüber hinaus bereits im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts reguläre Lehrbücher des Juris publici, zum Beispiel von Dietrich Reinkingk (1590 – 1664) oder Johannes Limnaeus (1592 – 1665), veröffentlicht.⁴⁵ Überhaupt griff der juristische Unterricht nun vorwiegend auf Lehrbücher und Kompendien zurück, die ebenso wie die Vorlesungen ab jetzt teilweise methodisch nach Materien eingeteilt waren.⁴⁶ Die früher vorherrschende Lehre nach der Legalordnung der römischen Quellen wurde somit grundsätzlich zurückgedrängt und eine Einteilung der einzelnen Materien nach Sachzusammenhängen begann.⁴⁷ Unter diesen Bedingungen war das römische Recht mit seiner eigenen Systematik als allein tragfähiger Rechtsboden für die neuen Bedürfnisse der Zeit nicht mehr ausreichend.⁴⁸ Daher vollzog sich in der juristischen Lehre nun ein Nebeneinander von Ius commune und Ius patrium, was in der neu entstehenden deutschen Rechtswissenschaft mit dem Begriff „*usus modernus pandectarum*“ betitelt wurde.⁴⁹ Erst ab dieser Phase konnte man von der Existenz einer „deutschen Rechtswissenschaft“ statt einer „Rechtswissenschaft in Deutschland“ sprechen, da es vorher eine die verschiedenen Rechtsgebiete organisch erfassende und rechtsfortbildende Wissenschaft bezüglich deutscher Rechte nicht gab.⁵⁰

⁴⁴ Lieberwirth, Rolf - Der Staat als Gegenstand des Hochschulunterrichts, in: Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig; Philologisch-historische Klasse, Band 120, Heft 4, Berlin 1978, S. 5.

⁴⁵ Stolleis, Michael - Reichspublizistik – Politik – Naturrecht im 17. und 18. Jahrhundert, in: Stolleis, Michael (Hrsg.) - Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert, 2. Auflage – Frankfurt am Main 1987, S. 9 – 28 (19).

⁴⁶ Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 49.

⁴⁷ Brockliss, Laurence - Lehrpläne, in: Rüegg, Walter (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Band II, München 1996, S. 451 – 494 (479).

⁴⁸ Stolleis, Michael - Reichspublizistik – Politik – Naturrecht, in: Staatsdenker, wie Fn. 45, S. 9 (19).

⁴⁹ Schlosser, Hans - Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, wie Fn. 33, S. 76.

⁵⁰ Risch, Carl - Zur Geschichte der Juristen-Facultät an der Universität Würzburg, Würzburg 1873, S. 6.

In der nun aber einsetzenden Forschungsarbeit bezüglich deutscher Rechtssätze sind auch die Anfänge der deutschen Rechtsgeschichte zu sehen.⁵¹

Das kanonische Recht hatte mit der Ausbreitung des humanistischen Gedankengutes vorher schon immer stärker an Ansehen verloren, wodurch zugleich die Bedeutung des Kirchenrechts als eines der beiden Rechte für das juristische Studium schwand.⁵²

Sowohl in der Philosophie als auch in der Rechtswissenschaft begannen sich neue Ordnungsvorstellungen durchzusetzen, im Rahmen derer die ersten juristischen „Systematiker“ ihre Lehren verbreiteten.⁵³ Insgesamt entwickelte sich so eine fortschreitende Umgestaltung des wissenschaftlichen Denkens, was schließlich dazu führte, dass sich der einheitliche juristische Unterricht der scholastischen Rechtswissenschaft in der humanistischen und schließlich in der axiomatisch-systematischen Rechtswissenschaft zunehmend veränderte.⁵⁴ Als zu diesem Prozess seit dem 17. Jahrhundert die naturrechtlichen bzw. aufklärerischen Denkansätze hinzukamen, erfolgte in der rechtswissenschaftlichen Lehre eine extreme Hinwendung zum praktischen Nutzen und zum Bemühen um diesbezügliche Veränderungen.⁵⁵ Diese rationalistische Naturrechtslehre hat seit Mitte des 17. Jahrhunderts auch ein modernes Völkerrecht hervorgebracht.⁵⁶

Der Begriff des Naturrechts ist hier daher nicht normativ als überpositives Recht, sondern historisch für eine temporäre Phase, die von Hugo Grotius (1583 – 1645) bis wenigstens Christian Wolff bzw. bis zu seinen Schülern reichte und im 17. sowie im 18. Jahrhundert den universitären Unterricht oder die Kodifikationstätigkeit prägte, zu verstehen.⁵⁷ Ausgangspunkt für die neue Richtung, war ein Erstarken der Naturwissenschaften bzw. der dazu gehörigen Mathematik als absolut vollkommene und konstant verwendbare Erkenntnismethode, die parallel auf das Recht angewandt

⁵¹ Wieacker, Franz - Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Auflage – Göttingen 1967, S. 207.

⁵² Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 26.

⁵³ Schröder, Jan - Rechtswissenschaft in der Neuzeit, Tübingen 2010, S. 1 ff.

⁵⁴ Coing, Helmut, wie Fn. 31, S. 3 (29).

⁵⁵ Steinberg, Georg - Christian Thomasius als Naturrechtslehrer, wie Fn. 24, S. 1.

⁵⁶ Schröder, Jan - Rechtswissenschaft in der Neuzeit, wie Fn. 53, S. 259 ff.

⁵⁷ Meder, Stephan - Rechtsgeschichte, 4. Auflage – Köln / Weimar / Wien 2011, S. 261 f.

werden sollte.⁵⁸ Literarisch wollte zuerst Hugo Grotius mit seinem 1625 erschienenen Werk „De iure belli ac pacis“ ein in diesem Sinne neues Naturrecht begründen und etablieren.⁵⁹ Grotius stellte dabei eine Verbindung zwischen einem systematischen Naturrecht und einem darin enthaltenen aufgeklärten Vernunftrecht her.⁶⁰ Darauf aufbauend entwickelte Samuel von Pufendorf (1632 – 1694) unter anderem mit seinem naturrechtlichen Hauptwerk „De iure naturae et gentium libri octo“ von 1672 ein unter Verwendung römischer Rechtsbegriffe so streng geordnetes und „more geometrico“ ablaufendes Rechtssystem, dass der Autor als geistiger Vater eines allgemeinen Teils des bürgerlichen Rechts genannt wird.⁶¹ Charakteristisch für den gerade abzuhandelnden Wissenschaftszyklus ist ein Überlappen der Richtung des „usus modernus pandectarum“ mit der Naturrechtsbewegung. Als Beweis für diese Behauptung mag der Plan „Corpus iuris reconcinnatum“ von Gottfried Wilhelm Leibniz aus dem Jahre 1672 dienen, in dem der Gelehrte eine Generation nach Pufendorf nicht nur eine methodische Neuordnung auf vernunftrechtlichem Fundament beabsichtigte, sondern ebenso beträchtliche inhaltliche Verbesserungen am geltenden römischen Recht erstrebte.⁶² Nachdem die Existenz einer Methode den Entwurf eines deduktiven Systems erfordern soll, sei bei Leibniz durch sein Werk „Nova Methodus discendae docendaeque Jurisprudentiae“ (1667), das zumindest in der Basis deduktiv-systematisch sei, sogar eine Art Begründung der Methode in der Jurisprudenz zu sehen, welche die Ausdrucksform des „mos italicus“ abgelöst hätte.⁶³ Jedenfalls schaffte Leibniz aber in der Theorie eine völlig neue Methodenlehre für die Rechtswissenschaft, von der Christian Thomasius in Halle einige Anregungen praktisch verwertete.⁶⁴ Durch den modernen Argumentationsstil der neuen Lehre im streng logischen Sinne, verabschiedete sich gleichzeitig die dieser Technik verwandte und in diesem

⁵⁸ Stolleis, Michael - Reichspublizistik – Politik – Naturrecht, in: Staatsdenker, wie Fn. 45, S. 9 (22).

⁵⁹ Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 57.

⁶⁰ Eisenhardt, Ulrich - Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Auflage – München 2008, S. 187.

⁶¹ Gmür, Rudolf - Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 13. Auflage – München 2011, S. 131.

⁶² Schlosser, Hans - Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, wie Fn. 33, S. 101.

⁶³ Viehweg, Theodor - Topik und Jurisprudenz , 4. Auflage – München 1969, S. 53.

⁶⁴ Heymann, Ernst, wie Fn. 23, S. 9.

Rahmen bislang herrschende Richtung, die sogenannte ramistische Methode (nach Peter Ramus, 1515 – 1572) aus der wissenschaftlichen Erörterung.⁶⁵ Unabhängig von der grundsätzlichen Übernahme fundamentaler Lehrsätze, begründete Christian Thomasius in seinen gesamten Erwägungen teilweise eine eigene Richtung, indem er sehr extrem gegen die Präferenz des „Römischen Rechts“ argumentierte, historisierte und im Stile eines relativen Naturrechts selbst dem Vernunftrecht keinen universellen Wahrheitsanspruch zubilligte.⁶⁶ Dem gegenüber vertrat Christian Wolff wiederum ein stärker an Pufendorf orientiertes absolutes Naturrecht, das durch eine mathematisch-demonstrative Methode sämtliche Gesetzmäßigkeiten mit Hilfe der Vernunft exakt beweisen können wollte.⁶⁷ Insgesamt entstand durch die verschiedenen Lehrmeister dieser Epoche ein Naturrechtsdenken, das in harmonischer Ergänzung sowohl die Legitimation des Rechts aus seiner historischen Entwicklung als auch eine methodische und systembildende Wirkung erstrebte.⁶⁸ Dieses Streben sollte, wie noch zu zeigen sein wird, auch den führenden Zeitgeist des 18. Jahrhunderts bestimmen. In der Ära des Vernunftrechts von 1600 bis 1800 sollte das neue Naturrecht, das durch die Frühaufklärung geprägt worden war, einen erheblichen Einfluss auf die Rechtswissenschaft und die für sie inhaltlich wichtigen Bereiche der Gesetzgebung sowie der Rechtforschung ausüben.⁶⁹ Das Schlagwort „Aufklärung“ musste ausgehend von der Beantwortung rechtsphilosophischer Fragen nach dem Naturrecht somit eine Abkehr von autoritär vorgegebenen Wahrheiten und eine dank der „ratio“ auf eigene Erkenntnis gestützte Erkundung vertrauenswürdiger Lehrmeinungen bedeuten.⁷⁰ Daher änderten sich mit dem Wandel im wissenschaftlichen Denken auch die Formen des gelehrteten Unterrichts.⁷¹

⁶⁵ Schlosser, Hans - Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, wie Fn. 33, S. 104.

⁶⁶ Gmür, Rudolf, wie Fn. 61, S. 132.

⁶⁷ Schlosser, Hans - Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, wie Fn. 33, S. 108.

⁶⁸ Hammerstein, Notker - *Res publica litteraria*, wie Fn. 43, S. 31 f.

⁶⁹ Wieacker, Franz, wie Fn. 51, S. 249.

⁷⁰ Schubart-Fikentscher, Gertrud - Christian Thomasius, in: *Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig; Philologisch-historische Klasse*, Band 119, Heft 4, Berlin 1977, S. 14 f.

⁷¹ Weber, Wolfgang, wie Fn. 10, S. 134.

2. Religiöse Ereignisse

Neben den Veränderungen im wissenschaftlichen Denken hatten ferner religiöse Ereignisse bestimmte Auswirkungen auf die Lehre in der Rechtswissenschaft.

Prinzipiell waren bereits die Wahl Clemens V. zum Papst im Jahre 1305, das anschließende Avignoner Exil (1309 – 1377) und das Große Papstschisma (1378 – 1449) fundamentale Ereignisse für eine Lockerung der bisherigen päpstlichen Kontrolle über die Universitäten.⁷² Daneben verursachten die Reformation, die Gegenreformation und die damit verbundenen Glaubenskämpfe eine entscheidende Begünstigung der geschilderten Umwälzungstendenzen im wissenschaftlichen Denken.⁷³ So wurde das traditionelle kanonische Recht, in welchem Martin Luther (1483 – 1546) nur die Grundlage für den weltlichen Einfluss des Papstes sah, schon um 1500 bekämpft.⁷⁴ Folglich endete die einheitliche Lehre eines Juris Canonici, bildete sich das Jus ecclesiasticum protestanticum als eigenes protestantisches Kirchenrecht und entstand ein Gegensatz zwischen protestantisch sowie katholisch geprägten Universitäten.⁷⁵ Mit der endgültigen Lösung des Luthertums von der päpstlichen Kirche wurde ebenfalls die protestantische Einstellung zum Lehrbetrieb der altkatholischen Universitäten elementar verändert.⁷⁶ Die Tatsache, dass die Universitäten seit dem Mittelalter grundsätzlich an die Kirche gebunden waren, löste zur Zeit der Glaubenskämpfe in Verbindung mit Neugründungen oder Reorganisationen von Hochschulen einschneidende Automatismen aus, die den jeweiligen Inhalt des Lehrprogramms genauso bestimmten wie Fragen der Struktur oder der Organisation einer Universität.⁷⁷ Mit der Organisation der katholischen Universitäten war fast immer der Orden der Jesuiten betraut worden, der äußerst konservativ sowie

⁷² Ebd., S. 71.

⁷³ Coing, Helmut, wie Fn. 31, S. 3 ff.

⁷⁴ Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 26.

⁷⁵ Stolleis, Michael - Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, wie Fn. 30, S. 71 f.

⁷⁶ Koch, Hans-Albrecht, wie Fn. 17, S. 86.

⁷⁷ Coing, Helmut, wie Fn. 31, S. 3 ff.

repressiv wirkte und alle Ideen der „Ketzerei“ ablehnte.⁷⁸ So wurden von den Jesuiten bestimmte juristische Kurse verhindert, das katholische Glaubensbekenntnis für Dozenten bzw. Studenten vorgeschrieben, der allgemeine Austausch zwischen Katholischem sowie Protestantischem stark behindert und eine Lehrfreiheit völlig ausgeschaltet.⁷⁹ Die Glaubensspaltung verhinderte auch die konfessionsübergreifende Lektüre wissenschaftlicher Bücher.⁸⁰ An den katholischen Hochschulen, die mit Ausnahme der benediktinischen Universität Salzburg alle von den Jesuiten betreut wurden, herrschte daher mit der Zeit eine erhebliche Bildungsstarre, obwohl unmittelbar in der Gegenreformation noch eine gewisse Modernität praktiziert worden war.⁸¹ Die eingetretene Konfessionalisierung hatte aber neuscholastische Tendenzen hervorgerufen, die jeden Wandel extrem verlangsamten.⁸²

Zudem agierten die katholischen Universitäten durch die Federführung der Jesuiten hinsichtlich nötiger Veränderungen ohnehin sehr zögerlich, während die protestantischen Universitäten einen radikalen Umbau traditioneller Lehren begrüßten und neue juristische Fächer schnell vorantrieben.⁸³ Dabei war man nach den konfessionspolitischen Unruhen allgemein auf einen neutralen, für alle akzeptablen und verbindlichen Rechtsboden angewiesen, der mit dem Kompromiss im Augsburger Religionsfrieden von 1555 in Form eines neutralen Reichsverfassungsrechtes eigentlich schon gesetzt worden war.⁸⁴

Unabhängig davon führte der Zerfall der abendländischen Einheitsvorstellung von Reich und Kirche in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts dazu, dass sich die Prioritäten von Lehrgegenständen in der juristischen Ausbildung fundamental verschoben.⁸⁵ Insbesondere die protestantischen Universitäten bzw. protestantisch geprägte Juristen waren die elementaren Ideengeber für eine Rechtsregionalisierung, was das Werk

⁷⁸ De Ridder-Symoens, Hilde - Mobilität, in: Rüegg, Walter (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Band II, München 1996, S. 335 – 359 (341 f.).

⁷⁹ Coing, Helmut, wie Fn. 31, S. 3 (8 ff.).

⁸⁰ Weber, Wolfgang, wie Fn. 10, S. 143.

⁸¹ Koch, Hans-Albrecht, wie Fn. 17, S. 119.

⁸² Weber, Wolfgang, wie Fn. 10, S. 152.

⁸³ Brockliss, Laurence, wie Fn. 47, S. 479 ff.

⁸⁴ Stolleis, Michael - Reichspublizistik – Politik – Naturrecht, in: Staatsdenker, wie Fn. 45, S. 9 (22).

⁸⁵ Schröder, Jan - Rechtswissenschaft in der Neuzeit, wie Fn. 53, S. 396 ff.

„De origine iuris germanici“ (1643) des in Helmstedt lehrenden Professors Hermann Conring (1606 – 1681) beweist.⁸⁶ Wegen des Bedürfnisses nach wissenschaftlichen Programmen für sämtliche Konfessionen und Territorien, welche nach allseits „vernünftigen Prinzipien“ und aus der „Natur des universellen Menschen“ eine umfassende Rechtsbasis ermöglichten, wurden die Lehren vom Natur- und Völkerrecht entwickelt.⁸⁷ Insgesamt setzten sich die angesprochenen Tendenzen je nach religiöser Toleranz bis ins 18. Jahrhundert hinein fort. Das zumindest im 16. und 17. Jahrhundert noch bestehende lose Band zwischen den protestantischen und katholischen Universitäten war durch die relativ extremen Neuorientierungen aber vorerst vollkommen gelöst.⁸⁸ Trotzdem entstand zusammen mit der religiösen Konkurrenz ebenfalls eine positive Dynamik, die der Aufklärung aufgrund wissenschaftlicher Beschäftigung ab der Mitte des 17. Jahrhunderts im Rechtswesen zum Durchbruch verhalf.⁸⁹

3. Staatliche Einflüsse

Doch es waren auch staatliche Einflüsse, welche das Geschehen an den Universitäten beeinflussten.

In Deutschland sind nämlich die Hochschulen schon immer Einrichtungen des Staates oder der mit hoheitlicher Organisationsgewalt ausgestatteten Körperschaften, wie etwa der Städte bzw. der Kirchen, gewesen.⁹⁰ Das grundsätzlich starke Interesse der Hoheitsträger speziell bezüglich rechtlicher Studien wird schon durch die „Authentica Habita“ des Kaisers Friedrich Barbarossa aus dem Jahre 1155 belegt.⁹¹ Darüber hinaus wurden gerade die am Ende des 14. und 15. Jahrhunderts gegründeten Universitäten

⁸⁶ Weber, Wolfgang, wie Fn. 10, S. 132.

⁸⁷ Stolleis, Michael - Reichspublizistik – Politik – Naturrecht, in: Staatsdenker, wie Fn. 45, S. 9 (22).

⁸⁸ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 24.

⁸⁹ Weber, Wolfgang, wie Fn. 10, S. 151.

⁹⁰ Hübner, Heinz - Organisationsstruktur und Selbstverständnis in der Hochschule – eine Interdependenz in historischer Sicht, in: Hubmann, Heinrich (Hrsg.), Festschrift für Ludwig Schnorr von Carolsfeld zum 70. Geburtstag, Köln / Berlin / Bonn / München 1972, S. 199 – 218 (200).

⁹¹ Garcia y Garcia, Antonio - Die Rechtsfakultäten, in: Rüegg, Walter (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Band I, München 1993, S. 343 – 358 (343).

durch die Befehle ihrer Landesherren geprägt.⁹² Demzufolge nutzten die jeweiligen Territorialherren geistlicher oder weltlicher Art, die durch die religiösen Konflikte ihre Machtpositionen erheblich ausbauen konnten, ihre erweiterten Befugnisse, um die ihnen unterstellten Universitäten für ihren individuellen Verwaltungsapparat zu verwenden.⁹³ In diesem Rahmen gründete Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen (1504 – 1567) im Jahre 1526 mit der ersten evangelischen Universität in Marburg/Lahn eine Hochschule, die ohne kaiserliche oder päpstliche Privilegien nur durch den Landesherrn entstand und die kein Kirchenrecht mehr lehrte.⁹⁴ Dazu förderten ab dem 16. Jahrhundert eigentlich alle Landesherren die Erörterung der für ihre Zwecke dienlichen Themengebiete im juristischen Unterricht. In diesem Kontext waren vor allem Fragen nach der Reichsverfassung, nach den Verhältnissen von Kaiser und Fürsten zueinander sowie nach den Inhalten der großen Reichsgesetze oder Friedensschlüsse von Bedeutung.⁹⁵ Einer, der im 17. Jahrhundert die neuen Staatswissenschaften mit seinem Werk „Teutscher Fürsten-Staat“ aus dem Jahre 1656 literarisch umschrieb, war der Jurist und spätere Kanzler der neugegründeten Universität Halle Veit Ludwig von Seckendorff (1626 – 1692).⁹⁶ Von derartigen Themen inspiriert, wandelte sich auch das rechtswissenschaftliche Programm an den Hochschulen. Bedingt durch die neuen Lehrgebiete kam es zu einer Reform der bisherigen Ordnung der juristischen Lehrstühle, die sich seit dem Mittelalter in traditioneller Weise an den jeweiligen Teilen des Corpus juris orientiert hatten.⁹⁷ Statt der alten Einteilung der Lehrstühle wurden für neue Disziplinen, wie etwa für das Statuar- und Gewohnheitsrecht oder das Staatsrecht, im Rechtsstudium in wachsendem Ausmaße neue Lehrstühle geschaffen.⁹⁸ Hierbei beanspruchte der zunehmend absolutistische Staat auch gegenüber der Kirche in seinem

⁹² Hübner, Heinz - Die Einwirkung des Staates auf den Rechtsunterricht, in: Kaser, Max (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Felgentraeger zum 70. Geburtstag, Göttingen 1969, S. 99 – 127 (108).

⁹³ Coing, Helmut, wie Fn. 31, S. 11 f.

⁹⁴ Koch, Hans-Albrecht, wie Fn. 17, S. 95.

⁹⁵ Landsberg, Ernst - Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abteilung, 1. Halbband (Text und Noten), unveränd. Nachdruck der Ausg. München / Leipzig 1898 – Aalen 1957, Text – S. 39.

⁹⁶ Koch, Hans-Albrecht, wie Fn. 17, S. 97.

⁹⁷ Wieacker, Franz, wie Fn. 51, S. 209.

⁹⁸ Brockliss, Laurence, wie Fn. 47, S. 480.

Territorium uneingeschränkte Hoheitsrechte, so dass es teilweise zu schweren Eingriffen in das Rechtsgebiet der Kirche kam.⁹⁹ Als Beispiel für eine staatliche Einflussnahme auf eine Hochschule in dem geschilderten Sinne, soll hier die Universität Ingolstadt genannt werden, die ab dem Jahre 1586 eine eigene Professur für das Kriminal- und Lehnsrecht einrichten musste bzw. seit 1629 eine besondere Vertretung für das Jus publicum vorweisen musste.¹⁰⁰ Im Jahre 1647 veranlasste der Kurfürst sogar eine Reform des juristischen Studiums, die dafür sorgen sollte, dass die Vorlesungen methodisch betrieben würden, der ganze Lehrstoff in Materien gegliedert werde und nach angemessener Studiendauer die Juristen für die Praxis geeignet seien.¹⁰¹ Neben der staatlichen Gestaltung der universitären Lehrpläne setzten darüber hinaus in den verschiedensten Landesteilen separate gesetzgeberische Tätigkeiten ein.¹⁰² Dazu waren unter anderem schon im 16. Jahrhundert verschiedene Polizeiordnungen in neue Systeme gebracht worden.¹⁰³ Diese Entwicklung wurde entscheidend mit der Bestätigung der weitgehenden Unabhängigkeit der einzelnen Territorien vom Reich im Westfälischen Frieden von 1648 verstärkt.¹⁰⁴ Mit Hilfe des dadurch entstehenden Gesetzgebungsstaates beabsichtigten die frühabsolutistischen Fürsten des Reiches zugunsten der Festigung ihrer neuen Souveränität auch einen staatswirtschaftlichen Aufschwung.¹⁰⁵ Diesem Interesse des modernen Staates entsprechend verdrängte die Jurisprudenz die Theologie als Leitwissenschaft und es entstanden in naher Beziehung zum öffentlichen Recht wiederum neue Disziplinen, wie beispielsweise die Ökonomie.¹⁰⁶ Die damit einhergehende Abkapselung von

⁹⁹ Haaß, Robert - Die geistige Haltung der katholischen Universitäten Deutschlands im 18. Jahrhundert, Freiburg im Breisgau 1952, S. 9.

¹⁰⁰ von Stintzing, Johann August Roderich - Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1. Abteilung, Unveränd. Nachdruck der Ausg. München / Leipzig 1880 – Aalen 1957, S. 657.

¹⁰¹ Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 54.

¹⁰² Hübner, Heinz - Jurisprudenz als Wissenschaft im Zeitalter des Humanismus, in: FS für Karl Larenz, wie Fn. 6, S. 41 (60).

¹⁰³ Vgl. Brunner, Hilmar - Polizeigesetzgebung im Herzogtum Bayern 1508 – 1598, Hamburg 2009.

¹⁰⁴ Kleinheyer, Gerd / Schröder, Jan (Hrsg.) - Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, Heidelberg 1996, S. 5.

¹⁰⁵ Schlosser, Hans - Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, wie Fn. 33, S. 79 f.

¹⁰⁶ Schmidt-Biggemann, Wilhelm - Die Modelle der Human- und Sozialwissenschaften in ihrer Entwicklung, in: Rüegg, Walter (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Band II, München 1996, S. 391 – 424 (412).

Spezialfächern mit eigenem Lehrstoff aus dem Kontext des früheren Standardunterrichts begründete zwangsläufig die Entstehung völlig neuer Vorlesungen.¹⁰⁷ Geradezu prädestiniert, um etwa den staatlichen Mächten zahlreiche Rechtfertigungen für die absolutistischen Entwicklungen zu liefern, war im 17. und 18. Jahrhundert das Naturrecht, welches in der Form des juristischen Rationalismus nachvollziehbare Herleitungen ermöglichte.¹⁰⁸ Für die Verbreitung und die Etablierung der neuen Lehren wurden immer mehr die juristischen Fakultäten und ihre Rechtsprofessoren verwendet, die daher konstante Begleiter sowie regelmäßige Unterstützer der individuellen Staatsabsichten waren.¹⁰⁹ Insgesamt beanspruchte die gesamte Rechtswissenschaft in beträchtlichem Maße die Aufmerksamkeit der Staatsmänner, so dass die Gründung der modernen Universität Halle (1694) während der Epoche der Errichtung des preußischen Königstums nicht verwunderlich ist.¹¹⁰ Trotz derartig innovativer Ansätze, hing das Eindringen fortschrittlicher Maßnahmen, wie etwa aufklärerischer Reformen, fundamental von der Sichtweise der jeweiligen Territorialregierung ab, wonach der Landesherr bzw. seine Berater die Hochschulpolitik steuerten.¹¹¹ Dabei wollten gerade die selbstbewussten Territorien, die Studenten zu Kennern von Recht, Verwaltung und Polizei ausbilden.¹¹² Die zentrale Absicht, welche die Landesherren gemeinhin mit einem juristischen Studium verfolgten, blieb aber auch im 18. Jahrhundert erhalten, wofür der spätere Kurerzkanzler Karl Theodor von Dalberg (1744 – 1817) in einem Gutachten über die Erfurter Universität im Jahre 1777 Beweis antrat, indem er postulierte: „Der Zweck einer Universitaet ist tüchtige Werkzeuge zum besten des Staats auszubilden.“¹¹³ Insofern waren bestimmte Schwerpunkte der Ausbildung vorgezeichnet.

¹⁰⁷ Schubart-Fikentscher, Gertrud - Studienreform, wie Fn. 20, S. 38 ff.

¹⁰⁸ Stolleis, Michael - Reichspublizistik – Politik – Naturrecht, in: Staatsdenker, wie Fn. 45, S. 9 (23).

¹⁰⁹ Weber, Wolfgang, wie Fn. 10, S. 134 f.

¹¹⁰ Pick, Eckhart (Hrsg.) - Aufklärung und Erneuerung des juristischen Studiums, Berlin 1983, S. 35.

¹¹¹ Haaß, Robert, wie Fn. 99, S. 14.

¹¹² Koch, Hans-Albrecht, wie Fn. 17, S. 120.

¹¹³ Stieda, Wilhelm - Erfurter Universitätsreformpläne im 18. Jahrhundert , Erfurt 1934, S. 101.

III. Umfangreiche Missstände im Universitätswesen

Trotz der bereits geschilderten Reformansätze waren im 18. Jahrhundert noch zahlreiche und schwere Missstände an den verschiedenen Hochschulen vorhanden. So war nicht nur eine vollkommen unzureichende finanzielle Ausstattung der Bildungsanstalten festzustellen, sondern es waren häufig auch umfangreiche Verfallserscheinungen der Universitäten hinsichtlich Organisation, Lehrbetrieb oder Unterrichtsstoff anzutreffen.¹¹⁴ Fundamental dabei war, dass der akademische Unterricht den Entwicklungen in der Wissenschaft nicht folgen konnte und sich weiter im inzwischen wieder veralteten Muster des ausgehenden 16. Jahrhunderts bewegte.¹¹⁵ Insgesamt waren in diesem Zusammenhang die dem gegenreformatorischen Geist treuen katholischen Universitäten, die hauptsächlich der jesuitisch geprägten Studienordnung, der reaktionären „ratio studiorum“ von 1599, folgten, den protestantischen Universitäten bis ins 18. Jahrhundert hinein wissenschaftlich hoffnungslos unterlegen.¹¹⁶ Das primäre Ziel der Jesuiten war ohnehin eine Renaissance des Katholizismus, so dass zuletzt unter anderem die Rechtswissenschaft stark vernachlässigt wurde.¹¹⁷ Die rechtliche Durchsetzung des katholischen Glaubens sowie die Bekämpfung einer diesem Zweck entgegenstehenden missbräuchlichen und willkürlichen Ämterführung standen folglich im Mittelpunkt. Ganz im Sinne dieser Intentionen war in der „ratio studiorum“ unter anderem das römische Recht überhaupt nicht erwähnt, obwohl in der jesuitischen Ordnung ansonsten zahlreiche Regeln für sämtliche Fragen des Studiums erörtert wurden.¹¹⁸ Ohne die entsprechenden theoretischen Vorgaben, waren die katholischen Hochschulen verständlicherweise relativ ratlos, wie sie der juristischen Modernität hinsichtlich Lehre, Unterricht oder neuer Disziplinen begegnen sollten.¹¹⁹ Die zeitweise hochgeschätzte rationalistische Methode der Jesuiten, die mithilfe des Verstandes auch in der Rechtswissenschaft die Sachverhalte genau beschreiben, die Rechtsprinzipien ableiten sowie die

¹¹⁴ Coing, Helmut, wie Fn. 31, S. 3 (25 ff.).

¹¹⁵ Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 58.

¹¹⁶ Hammerstein, Notker - Jus und Historie, Göttingen 1972, S. 295 ff.

¹¹⁷ Hammsterstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, S. 27.

¹¹⁸ Koch, Hans-Albrecht, wie Fn. 17, S. 92.

¹¹⁹ Hammsterstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, S. 27.

Gesetze formulieren konnte, war in strikter Anlehnung an die scholastische Philosophie nicht mehr in der Lage, aktuelle Inhalte zu vermitteln.

Daneben waren insgesamt neuartige Unterrichtsfächer der Jurisprudenz, wie das Öffentliche Recht, bezüglich ihrer Darstellungsarten, ihrer Schwerpunktgebungen oder ihrer thematischen Vorlieben in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an allen Hochschulen äußerst ungleich verteilt und lediglich das pädagogische Konzept des in bunter Vielfalt auftretenden Protestantismus führte sowohl zu Konkurrenz als auch zu geistiger Anregung.¹²⁰ Diese Tatsachen hatten beim Jure publico besonders mit seiner starken Konfessionsgebundenheit zu tun.¹²¹ Demnach wurde die überwiegende Mehrzahl neuer juristischer Lehrfächer an den katholischen Universitäten im alten Geist gelesen, so dass statt einem freien Unterricht Pauken, Auswendiglernen und kritikloses Nachbeten von verstaubten Autoritäten auf der Tagesordnung waren.¹²² Meistens wurden noch Jahrhunderte alte Lehrbücher benutzt.¹²³ Wegen der restriktiven Einstellung zu freier Lehre bzw. Forschung wurden nämlich so gut wie keine eigenen katholischen Lehrbücher, Kompendien und wissenschaftliche Arbeiten mehr publiziert.¹²⁴ Anstatt den Forderungen der Epoche nach sachgemäßer Literatur nachzukommen, verschärften die katholischen Universitäten die Zensur, um die aus ihrer Sicht schädlichen Strömungen zu unterbinden.¹²⁵ Die erste päpstliche Zensurvorschrift überhaupt hatte Papst Sixtus IV. (1414 – 1484) bereits 1479 erlassen und die Ausführung des Zensurrechtes der Universität Köln übertragen, so dass seit dieser Zeit meistens die theologischen Fakultäten von Hochschulen, zunehmend in Verbindung mit einem weltlichen Herrscher, die Wissenschaft kontrollierten.¹²⁶ Teilweise verboten die Jesuiten ihren Mitgliedern dann sogar, sich mit der Rechtswissenschaft lehrend zu beschäftigen.¹²⁷ Soweit dann doch eine

¹²⁰ Stolleis, Michael - Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, wie Fn. 30, S. 248 ff.

¹²¹ Neumaier, Klaus - *Ius publicum*, Studien zur barocken Rechtsgelehrsamkeit an der Universität Ingolstadt, Berlin 1974, S. 114.

¹²² Hammerstein, Notker - *Res publica litteraria*, wie Fn. 43, S. 29 f.

¹²³ Paulsen, Friedrich - Geschichte des gelehrt Unterrichts, Zweiter Band, unveränd. photomech. Nachdruck der 3., erw. Auflage Leipzig 1921 - Berlin 1965 , S. 103.

¹²⁴ Hammsterstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, S. 29.

¹²⁵ Haaß, Robert, wie Fn. 99, S. 14.

¹²⁶ Weber, Wolfgang, wie Fn. 10, S. 146 f.

¹²⁷ Hammsterstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 31.

Unterrichtung in der Jurisprudenz erfolgte, wurde diese zum Teil, wie etwa beim Kirchenrecht ohne Schaffung eines separaten Lehrstuhls, von der theologischen Fakultät übernommen.¹²⁸ Die allgemeine Rückständigkeit der katholischen Universitäten betraf auch die Hochschulen von Würzburg und Ingolstadt, an denen später Johann Adam von Ickstatt seine Lehrtätigkeiten ausüben sollte.

Der Universität Würzburg wurde etwa bereits in den Statuten vom 15. Oktober 1587 ein „ausschließlich katholisch-theokratischer Charakter“ zugedacht.¹²⁹ Nach der Besetzung Würzburgs durch die schwedischen Truppen (1631 – 1634) und der anschließenden Verwaltung der Hochschule durch die Herzöge von Weimar löste sich die Universität sogar kurzzeitig selbst auf und erfuhr nach ihrer Wiedereröffnung am 1. Oktober 1636 bis ins Jahre 1719 kaum wesentliche Veränderungen.¹³⁰ Wie noch den Lektionskatalogen der Universität Würzburg aus den Jahren 1664/65, 1713/14, 1720/21 und 1724/25 zu entnehmen ist, war der zu behandelnde Lehrstoff ein äußerst beschränkter, der mittels breitspuriger und unerleuchteter Vorlesungen in mittelalterlichem Latein den Studenten durchwegs zur Diktion gegeben wurde.¹³¹ Dem Ansehen und der Anziehungskraft der Universität abträglich war ebenfalls, dass in jedem Jahr ganze fünf Monate lang keinerlei Kollegien stattfanden, wodurch sich bei den Studenten Wissenszersetzung und Sittenverfall einstellte.¹³²

Kein großer Unterschied zu diesen Verhältnissen herrschte an der bayerischen Landesuniversität zu Ingolstadt. Lediglich gewisse staatliche Bemühungen um Reformen, wie etwa oben durch die genannte Verordnung des Kurfürsten aus dem Jahre 1647, setzten hier zunächst früher ein. Doch schon die miserablen Gesamtsituationen des Landes Bayern und seiner 1472 gegründeten Landesuniversität nach dem Dreißigjährigen Krieg sowie jeweils nach dem spanischen bzw. österreichischen Erbfolgekrieg verhinderten einen gedeihlichen Wissenschaftsbetrieb, welcher zudem seit der Vorherrschaft der Jesuiten im Jahre 1580 ohne eine Überwindung des

¹²⁸ Koch, Hans-Albrecht, wie Fn. 17, S. 92.

¹²⁹ Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 13.

¹³⁰ Ebd., S. 14.

¹³¹ Risch, Carl, wie Fn. 50, S. 13 ff.

¹³² von Wegele, Franz Xaver - Geschichte der Universität Würzburg, Teil 2 (Urkundenbuch), Neudruck der Ausgabe Würzburg 1882 – Aalen 1969, S. 342 (Urk. Nr. 136).

konfessionellen Weltverständnisses konsequent boykottiert wurde.¹³³ Als Konsequenz der unbeachtet gewordenen bayerischen Lehranstalt hielten es selbst die bayerischen Herrscher für besser, wie ein Vermerk aus dem Jahre 1675 beweist, dass ihre Prinzen am Hofe und nicht mehr an der Universität Ingolstadt unterrichtet wurden.¹³⁴

In Anbetracht der schlechten Zustände universitärer Einrichtungen nach dem Dreißigjährigen Krieg litt aber neben der Frequenz der Universität Ingolstadt allgemein der Zulauf an vielen deutschen Hochschulen.¹³⁵ Neben dieser Art fehlender Mobilität war wegen der Konfessionalisierung und der Territorialisierung seit der frühen Neuzeit auch der traditionelle Austausch von Studenten sowie Professoren geschmälerd worden.¹³⁶

C) Die konkrete Kritik Ickstatts an den vorherrschenden Verhältnissen

Die soeben aufgezeigten Zustände im Unterrichtswesen waren natürlich auch Johann Adam von Ickstatt aufgefallen. Konkret richtete sich seine Kritik gegen eine ganze Reihe von Missständen. So verurteilte er sehr deutlich den bisherigen juristischen Unterrichtsinhalt etwa an der Universität Würzburg vor dem Jahre 1731, wobei die Schlagworte „fehlender praktischer Nutzen“, „Überflüssigkeit“ oder „falsche Schwerpunktsetzung“ nur den Kern seiner Vorwürfe umrissen.¹³⁷ Dementsprechend bemängelte Ickstatt ebenso bei seinem Amtsantritt in Ingolstadt im Jahre 1746 die ganz verkehrte Ordnung des Studiums, die statt gründlicher Wissenschaften nur verwirzte Köpfe und Unheil im

¹³³ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 75 ff.

¹³⁴ Schmidt, Friedrich - Geschichte der Erziehung der bayerischen Wittelsbacher, Berlin 1892, S. XCV.

¹³⁵ von Prantl, Carl - Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München (Band I), Neudr. der Ausg. München 1872 - Aalen 1968, S. 376 f.

¹³⁶ Weber, Wolfgang, wie Fn. 10, S. 150.

¹³⁷ von Ickstatt, Johann Adam - *Meditationes praeliminares de studio juris ordine atque methodo scientifica instituendo* (im Folgenden: „*Meditationes praeliminares*“), Würzburgum 1731, praefatio ad lectorem; die Praefatio ist leider ohne eine gesonderte Seitenangabe verfasst, so dass eine genauere Zitierweise an dieser Stelle nicht möglich ist; ergänzend siehe auch die identische Bewertung bei Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 48 f.

Gemeinwesen hervorbringe.¹³⁸ Generell sei das ganze Studium ohne richtige Methode, Ordnung oder logischen Aufbau geblieben.¹³⁹ „Unnützes Schul-Gezäncke und unbrauchbare theoretische Grillen“ nannte Ickstatt den aus seiner Sicht schädlichen Vorlesungsinhalt in den Hörsälen.¹⁴⁰ „Unordnungen und Stänkereien von Casuisten und Philosophen ...“ waren nach Ickstatt häufig für die stupiden Lehrpläne verantwortlich.¹⁴¹ Grundsätzlich fehle es daher an einer Einheitlichkeit des Gesetzes, seiner Auslegung und seiner Anwendung.¹⁴² In Ergänzung zu dieser eher allgemein gehaltenen Kritik wurde Ickstatt in verschiedenen Texten teilweise etwas ausführlicher, wenngleich er die Schärfe seiner Worte abmilderte.

I. Lehrprogramm

Diese These wird schon durch Ickstatts Aussagen zum Lehrprogramm belegt.

1. Fehlende Praxistauglichkeit und überflüssige Themen bei der traditionellen Unterrichtung des „Römischen Rechtes“

So müsse man etwa bei der Materie des „Römischen Rechtes“ die Studenten von der irrgen Meinung befreien, dass alles und jedes, was in den römischen Gesetzen vorkomme oder nach der Verfassung des römischen Staates für gut befunden wurde, im aktuellen Recht der Praxis unverändert übernommen werden könne.¹⁴³

Im Zusammenhang mit dem römischen Recht sah Ickstatt also bereits das Problem der Zeiteinteilung im Studium. Das auf einem falschen System beruhende traditionelle Lehrprogramm des „Römischen Rechtes“ halte durch seine Weitschichtigkeit mit unnützen Subtilitäten die Studenten derartig auf,

¹³⁸ von Ickstatt, Johann Adam - Kurtzer Entwurff Einer Vernünfftigen Lehr-Art (im Folgenden: „Kurtzer Entwurff“), München 1746, §. 3.

¹³⁹ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 49.

¹⁴⁰ Kurtzer Entwurff, §. 29.

¹⁴¹ Kluckhohn, August - Der Freiherr von Ickstatt und das Unterrichtswesen in Bayern unter dem Churfürsten Maximilian Joseph, München 1869, S. 19.

¹⁴² Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 64.

¹⁴³ Kurtzer Entwurff, §. 9.

dass zu befürchten sei, „es möchten die von Universitäten kommende Canditati vielmehr für die alte Römer in deren Elysäischen Feldern, als für die Teutschen, Richter abzugeben tüchtig erfunden werden“.¹⁴⁴ Allerdings darf man diesen Hieb gegen das römische Recht nicht falsch verstehen. Insbesondere wollte Ickstatt den Unterrichtsstoff der römischen Rechte keineswegs in die Bedeutungslosigkeit verbannen, wofür als Beweis seine Beschwerde gegen den vom Kurfürsten Maximilian III. Joseph angeordneten Verzicht auf das „Römische Recht“ angeführt werden kann.¹⁴⁵ Ferner berief sich Ickstatt zur Rechtfertigung seiner eigenen Vorgehensweise selbst gerne auf die römische Lehrpraxis.¹⁴⁶ Ickstatts Kritik gegen das „Römische Recht“ erfolgte also punktuell und ging nur soweit, als ein Mangel eines zeitgemäßen sowie didaktisch wertvollen Inhalts bestand. Sehr konkret beanstandete er etwa, dass im Rahmen des zeitgenössischen Religionsverfassungsrechtes abgenutzte Titel des justinianischen Rechts herangezogen würden, die darüber hinaus nur mit Mühe ins Gedächtnis zu übertragen wären.¹⁴⁷

2. „Fehlerhafte“ Themenfelder aufgrund strittiger Glaubenslehren

Abgesehen von diesen Beanstandungen an römisch geprägten Inhalten vollzog sich ein ähnlicher sowie indirekter Tadel Ickstatts bezüglich der gegensätzlichen und uneinheitlichen Lehren zwischen bzw. innerhalb der Glaubensrichtungen, wobei er die Irrungen und Zwistigkeiten der deutschen Religionsverfassung aufgriff.¹⁴⁸ Daneben bemängelte er auch im Rahmen des Themenkreises „Religionsverfassung“ die zu ausführliche Behandlung gewisser Materien wie zum Beispiel des Passauer Vertrages, die dadurch zustande kommen sollte, dass ein zwar praxisrelevanter, aber eben über andersartige Anwendungen allgemein bekannter Inhalt übergebührlich

¹⁴⁴ Ebd., §. 14.

¹⁴⁵ Siehe dazu ausführlich unten S. 183 ff.

¹⁴⁶ Vgl. von Ickstatt, Johann Adam - Programma. Quo Praemissa Succincta Disquisitione De Necessitate Studii Juris Naturalis Et Gentium, Publici Universalis Et Particularis Imperii R. Germanici Lectiones suas In Jus Naturae, Gentium, Et Publicum Imperii R. G. Cum Mense Novembri 1732. auspicandas Indicat (im Folgenden: „Programma de necessitate“), Wirceburgum 1732, Cap. I., §§. 17 u. 21.

¹⁴⁷ Programma de necessitate, Cap. II., §. 8.

¹⁴⁸ Kurtzer Entwurff, §. 12.

unterrichtet werde.¹⁴⁹ Eine zentrale Schuld für die uneinheitlich gestaltete Wissensvermittlung an den von den Konfessionen geprägten Hochschulen gab Ickstatt den verwendeten Kompendien. Gerade bei den katholischen Juristen ergebe sich hinsichtlich der Kompendien der Mangel, dass „die meiste sind so weitschichtig und mit so vielen ohnnutzen Grillen-Stängereyen angefüllt, dass es nicht möglich in einem oder 2en Jahren fertig zu werden, ausser ein studiosus juris lege alle andere eben so nöthige Theile der Rechtsgelehrsamkeit völlig bey Seiten und suche nur den Kopf mit ohnnützem Stoff anzufüllen, der in dem Praxi zu nichts tauget und nur in spem futurae oblivionis erlernt wird“.¹⁵⁰ Während viele Themen einerseits also zu umfangreich ausgebreitet wurden, fehlte es andererseits an grundlegenden Darstellungen. So kritisierte Ickstatt, dass die „wahren principia Catholicorum in keinen Commentariis zu finden“ wären und es ebenfalls an den erforderlichen „praejudicia“ mangeln würde.¹⁵¹ Ferner attestierte Ickstatt den „gemeinen Compendiis fürkommende häufige Irrtümer“.¹⁵² An anderer Stelle führte er aus: „Von sothaner Wissenschaft sind zwar viele Compendia herausgegeben worden, weilen jedoch die meiste Autores sich mit allzuvielen und öfters ohnnöthigen theoretischen Dingen aufhalten, theils auch irrite Lehren zum Grund haben und an Deutlichkeit mangeln, so wird dieses Compendium von mir selbsten verfertiget und zum Gebrauch Seiner Hoheit ausgearbeitet werden müssen,“¹⁵³ Gezielt die mit einer mageren und pedantischen Schreibart versehenen Kompendien, die weder auf „historia“ noch auf „jus naturae et gentium“, sondern lediglich auf einer „armseligen wortsprecherischen Philosophie“ beruhen würden und bei denen nichts ausgestaltet und nichts verfeinert sei („in quibus nihil ornati et nihil exulti“), befand Ickstatt als schädlich.¹⁵⁴ Darüber hinaus bemängelte er bei den „allzuweitläufigtige zum Nachlesen verdrießliche, und für die Gedächtnuß beschwerliche

¹⁴⁹ Programma de necessitate, Cap. II., §. 8.

¹⁵⁰ Kluckhohn, August, wie Fn. 141, S. 49.

¹⁵¹ von Ickstatt, Johann Adam - Ohnvorgreifflicher Entwurff (im Folgenden: „Ohnvorgreifflicher Entwurff“), München 1742, 13.; dieser individuelle Studienplan für den Prinzen Maximilian Joseph befindet sich als Handschrift (Deutsche Schreibschrift) im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, Abt. III – Geheimes Hausarchiv, Hofhaushaltsakten Nr. 530.

¹⁵² Kurtzer Entwurff, §. 34.

¹⁵³ Ohnvorgreifflicher Entwurff, wie Fn. 151, 10.

¹⁵⁴ Kluckhohn, August, wie Fn. 141, S. 49.

Commentarii“ die Verhinderung des Wissenserwerbs in wichtigen Rechtsgebieten.¹⁵⁵ Daher kritisierte Ickstatt auch, dass an katholisch geprägten Hochschulen in der Regel keine protestantischen Lehrbücher benutzt wurden: „Den Abgang eines tüchtigen catholischen compendii von der Kayser- und Reichs-Historien habe ich bereits vor vielen Jahren, da ich noch auf der hohen Schul zu Wirzburg die teutsche Staatsrechte docirt, empfunden und derohalben, da ohne gründliche Reichs-Historie in dem jur. publ. ohnmöglich fortzukommen, mich genöthiget gesehen, über Struvens Reichs-Historie mit obbemerkter Bescheidenheit zu lesen, eben wie der grundgelehrte Professor juris Kammer auf der hohen Schul zu Bamberg über Böhmers compendium juris canonici ehemalen ohne einiges Bedenken gelesen hat.“¹⁵⁶ Entsprechend dieser Ausführungen erkannte Ickstatt (zugleich) eine Rückständigkeit des katholisch orientierten Lehrprogramms, die es zu überwinden galt:

„Was vor 100 oder 200 Jahren bey damals noch dunklen Zeiten gut gewesen, ist bey unserm aufgeklärten Weltalter, wo die Wissenschaften sehr hoch gestiegen, eben nicht nöthig bey zu behalten, und wann die theologische Facultät (die doch eben so vieler, wo nicht weit mehrerer Verbesserungen, als die Juristenfacultät bedürftig wäre) bei ihrem alten Schlendrian zu beharren gedenket, so folget ja nicht, dass wir Juristen derselben nachahmen und anstatt schmackhaften Früchten uns nur mit Eicheln nähren sollen, und wir bey der nemblichen rauhen Denkens-Art wie sie beharren müssen.“¹⁵⁷

3. Der Mangel an naturrechtlichem Grundwissen

Diese Argumentation Ickstatts zielte auch auf die in seinen Augen notwendige Unterrichtung im Naturrecht ab, deren bisherige Missachtung unter Heranziehung rhetorischer Fragen an anderer Stelle ebenso moniert wurde. Sei etwa bisher eine aufrechtzuerhaltende Rechtpflege hervorgebracht worden, wer habe die breiten bürgerlichen Gesetze mit

¹⁵⁵ Kurtzer Entwurff, §. 18.

¹⁵⁶ Kluckhohn, August, wie Fn. 141, S. 50.

¹⁵⁷ Ebd.

diesen Begriffen verstanden bzw. wurden Letztere sowohl gemäß einer billigen Gerechtigkeit als auch entsprechend dem öffentlichen Zustand dargelegt?¹⁵⁸ Ickstatt wird in diesem Zusammenhang noch deutlicher. Die Kapitel des Naturrechts, in denen eine Darstellung über Herrscher, Verträge usw. erfolge, könnten durch ein „proletario studio“ nicht erschlossen werden.¹⁵⁹ In Bezug auf erforderliche Definitionen bemängelte er: „Vor allem hieran fehlt es in unserer Rechtswissenschaft, so dass sie, wenn irgendwo, hier eine verbessernde Hand nötig hat.“¹⁶⁰ Die Folgen, die sich kraft eines fehlenden oder falschen Hintergrundwissens naturrechtlicher Art ergaben, verschwieg Ickstatt ebenfalls nicht. So werde das höchste Recht an der Stelle, in welcher im Fall kollidierender Gesetze billige Gerechtigkeit zu verlangen sei, oft in höchstes Unrecht verwandelt, wenn der Richter nicht mit einem Studium des Naturrechts vertraut sei.¹⁶¹

4. Gewisse Einseitigkeit im Studium

In Verbindung mit der Kritik am veralteten Lehrprogramm missbilligte Ickstatt zudem, dass im rechtswissenschaftlichen Studium hauptsächlich nur eine Vorbereitung auf das Advokaten- und Richteramt erfolgen würde und man die angehenden Juristen ohne Berücksichtigung neuer Wissenschaften wie dem Ökonomie-, Kameral- oder Polizei-Wesen somit nicht zum Wohle ihres Herrn sowie ihres Landes vernünftig ausilde.¹⁶² Angesichts dieser Worte darf man Ickstatt allerdings nicht als einen Gegner von Schwerpunktsetzung oder Spezialisierung begreifen. Wie noch zu zeigen sein wird, ist vielmehr eine gegenteilige Einschätzung sachgerecht. Dennoch ist nach Ickstatts Meinung eine völlig einseitige Ausbildung ohne fächerübergreifende Grundkenntnisse dem Verständnis generell abträglich. Diejenigen etwa, die im Lehrfach des allgemeinen öffentlichen Rechts weniger vorbereitet sind, würden beim Studium des riesigen Umfangs bürgerlicher Gesetze geschwächt sein und mit führungsloser Unklarheit zu

¹⁵⁸ Programma de necessitate, Cap. I., §. 19.

¹⁵⁹ Ebd.

¹⁶⁰ Schröder, Jan - Rechtswissenschaft in der Neuzeit, wie Fn. 53, S. 187 mit der entsprechenden Bezugnahme auf Meditationes praeliminares, Cap. IV., §. VI.

¹⁶¹ Programma de necessitate, Cap. I., §. 22.

¹⁶² Meditationes praeliminares, Cap. III., §. XXXVI.

kämpfen haben.¹⁶³ Folglich sollte das Optimum in der Lehre eine Mischung aus angemessener Grundlagenbildung und soliden Spezialkenntnissen beinhalten, wobei zugunsten des dafür konzipierten Unterrichtsablaufs ein festes Raster erforderlich war. Bei einer diesem Ideal widersprechenden Einteilung machte sich Ickstatt sogar Sorgen um den Staatskörper. Schließlich unterstand die Führung eines Regimes der Verwaltung durch Juristen, die ihre Befähigung aufgrund einer einschlägigen Ausbildung erhielten. Insofern sah Ickstatt keine Abhilfe bei gewissen Fehlern, wenn nicht das Studium des allgemeinen öffentlichen Rechts mit Ernst in den Universitäten bearbeitet werde.¹⁶⁴

II. Lehrweise

Neben der Kritik am bisherigen Lehrprogramm der Universitäten kritisierte Ickstatt darüber hinaus, wie der zu lernende Stoff in den Vorlesungen vermittelt wurde.

Im Vergleich zu der Zeitspanne des besuchten Unterrichts sei kaum ein dieser Lehrperiode angemessener Wissenserwerb feststellbar, wobei die Hauptschuld dafür die Universitätslehrer und nicht die Studenten treffe.¹⁶⁵ In ähnlicher Weise äußerten sich andere Professoren des 18. Jahrhunderts. So fehlte es nach Thomasius oder Stryk den Professoren an der erforderlichen Zeit, sei es, um Bücher zu verfassen oder um Ausfälle von Vorlesungen zu verhindern.¹⁶⁶

Im Rahmen falscher Unterrichtsabläufe richtete sich Ickstatt auch gegen das zeitraubende und sinnlose Diktieren.¹⁶⁷ Dabei verband er seine diesbezügliche Rüge wieder direkt mit den aus seiner Sicht unbrauchbaren, zeitraubenden und schlechten Inhalten der Kompendien oder Kollegien, die unmittelbar in die Feder diktiert wurden.¹⁶⁸

Darüber hinaus sei die Menge des gesamten Stoffes für einen einzelnen Rechtslehrer, der trotz der Betreuung zahlreicher Materien der

¹⁶³ *Programma de necessitate*, Cap. I., §. 23.

¹⁶⁴ *Ebd.*, Cap. I., §. 24.

¹⁶⁵ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 49.

¹⁶⁶ Schubart-Fikentscher, Gertrud, Studienreform, wie Fn. 20, S. 11.

¹⁶⁷ Merzbacher, Friedrich - Iurisperiti Bavariaci, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Band 33 (1970), S. 201 – 218 (214).

¹⁶⁸ Kluckhohn, August, wie Fn. 141, S. 50.

Rechtswissenschaft eine sachgerechte Kenntnis sowie eine bestmögliche Vermittlung garantieren müsse, viel zu groß.¹⁶⁹ Dadurch fehle es auch an einer nötigen Spezialisierung der Professoren, bemängelte er.¹⁷⁰ Tatsächlich war die Suche nach der in jeder Hinsicht optimalen Angemessenheit für praktisch orientierte Fachstudien allgemein ein zentrales Anliegen von Studenten, Professoren oder Regierungen, was insbesondere mit der Schwierigkeit eines richtigen Verhältnisses von zunehmender Stofffülle und zur Verfügung stehender Zeit zu tun hatte.¹⁷¹

Zusätzlich vermisste Ickstatt eine dem Verständnis dienende pädagogisch-didaktische Vorgehensweise. So sei eine Rechtswissenschaft, die nur aus dem Edikt eines Prätors oder aus den Zwölftafeln kreiert werde, eine schlechte.¹⁷² Gleichfalls gefiel Ickstatt die Auswahl der Inhalte durch die Rechtslehrer und deren Artikulationsweise nicht. In diesem Sinne würden selbst die meisten Publizisten bei Fragen der Religionsrechte „trocken“ voranschreiten und das vernachlässigen, was er im öffentlichen Recht als erstes schätze.¹⁷³

Was davon unabhängig eine Art „Lehr- und Lernfreiheit“ anging, war Ickstatt mit seinen kritischen Bemerkungen anfangs eher vorsichtig. Ein Lehrzwang in Verbindung mit dem Verbot protestantischer Lehrbücher wurde von ihm zwar stets missbilligt.¹⁷⁴ Grundsätzlich sollte aber lediglich darauf geachtet werden, „daß einem jeden Professori freystehet, über selbst beliebige Materien Privatim und Privatissime zu lesen; ohne daß er an diese oder jene Materie insonderheit gebunden sey, oder denen Studiosis Juris unbeliebige Schrancken gesetzt werden, ...“.¹⁷⁵

In späterer Zeit freilich, als der Konflikt mit den Jesuiten phasenweise eskalierte, wurde Ickstatt hinsichtlich einer Unterrichtsfreiheit wesentlich deutlicher:

¹⁶⁹ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 61.

¹⁷⁰ Ebd.

¹⁷¹ Schubart-Fikentscher, Gertrud, Studienreform, wie Fn. 20, S. 29.

¹⁷² Programma de necessitate, Cap. I., §. 21.

¹⁷³ Ebd., Cap. II, §. 8.

¹⁷⁴ Kluckhohn, August, wie Fn. 141, S. 49.

¹⁷⁵ Kurtzer Entwurff, §. 30.

„Wo diese fehlt und wo nicht erlaubt ist, anders als mönchisch zu denken, wo ehrliche Professoren beständigen Chicanen und Lästerungen ausgesetzt sind, da ist nichts fruchtbarliches zu hoffen.“¹⁷⁶

Dieser Argumentation folgend monierte Ickstatt also auch die fehlende sachliche Auseinandersetzung mit zweckmäßigen Überlegungen. Ähnlich dazu äußerte er sich an anderer Stelle, indem er den Zweifel über die Notwendigkeit, das allgemeine öffentliche Recht in Universitäten zu lehren, als Frevel bezeichnete.¹⁷⁷

Was die Lehrweise betrifft, kritisierte er also zusammenfassend vor allem eine schlechte Zeiteinteilung und eine falsche Arbeitsgestaltung.

III. Sonstige Rügen

Rügen erteilte Ickstatt aber ebenfalls Zuständen, die nicht unmittelbar mit der Wissenschaft im engeren Sinne zu tun hatten.

So beanstandete er einen lasterhaften sowie lotterhaften Lebenswandel der Studenten. Geld in unnützer Weise auszugeben oder die Zeit mit Müßiggehen zu verbringen, wurden demnach von ihm missbilligt.¹⁷⁸

Hinsichtlich junger Juristen beklagte Ichstatt auch ein fehlendes Interesse an historischen Kenntnissen.¹⁷⁹

Eine typische Kritik der Aufklärungszeit übte Ickstatt an dem Verhältnis der Ausbildungszahlen zwischen Zehr- und Nährstand: „So lange alles zum Lateinlernen und Studiren zugelassen wird, der gemeine Mann sich glücklich schätzte, wenn aus seinem Sohn nur ein Herrle oder Mönch werden kann; wenn ein Drittel der Nation sich zu Raths- und Richterstellen oder andern Aemtern sich zu verwenden sucht, so lange kann es um Nationalfleiss und Arbeitsamkeit nicht zum Besten aussehen; der Zehrstand wird mit Candidaten überhäuft, die der Regent unmöglich alle zu versorgen im Stande ist.“¹⁸⁰

¹⁷⁶ Kluckhohn, August, wie Fn. 141, S. 18 bzw. 52.

¹⁷⁷ Programma de necessitate, Cap. I., §. 24.

¹⁷⁸ Kurtzer Entwurff, §. 29.

¹⁷⁹ Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 133.

¹⁸⁰ Kluckhohn, August, wie Fn. 141, S. 43, Anm. 37.

D) Ickstatts unmittelbare Vorbilder und Rahmenbedingungen

Die kritischen Töne, die Ickstatt bezüglich des juristischen Studienablaufs vertrat, hatten natürlich ihr Fundament bzw. ihre Vorbilder im Geiste. Schließlich ist die Tatsache, dass auch jeder Reformer durch sein unmittelbares Umfeld geprägt wird, völlig offenkundig.

I. Vorbilder „in persona“ im Vergleich

Hier sollen zunächst die Personen genannt werden, die Ickstatt inspirierten. Die für Ickstatt richtungsweisenden Leitlinien werden hier jedoch nur insoweit dargestellt, als sie zumindest mittelbar den rechtswissenschaftlichen Unterricht beeinflusst haben.

1. Christian von Wolff (1679 – 1754)

Die erste Person, die das juristische Wirken Ickstatts geprägt hat, war natürlich sein persönlicher Lehrer Christian von Wolff. Nicht umsonst wird Ickstatt bis heute als einer der zentralen Protagonisten einer Wolff'schen Richtung in der Rechtswissenschaft bezeichnet.¹⁸¹ Der entscheidende Kontakt zwischen Lehrer und Schüler fand dabei an der Universität Marburg statt. Als Ickstatt nämlich nach langen Jahren des allgemeinen Lernens und der Erkundung des Lebens in der Welt an der protestantischen Universität Marburg ab dem Jahre 1727 ein juristisches Studium begann, hatte er vorher schon an derselben Universität unter Christian Wolff zwei Jahre lang Philosophie und Mathematik studiert.¹⁸²

Der junge Ickstatt wurde im Wechsel sowie in der Kombination seiner Studienfächer fundamental von der Lehre Christian Wolffs beeinflusst. Darin herrschten die methodischen und systematischen Aspekte des Vernunftrechts vor.¹⁸³ Zentrale juristische Ziele der Wolff'schen

¹⁸¹ Landsberg, Ernst, wie Fn. 95, Text – S. 272.

¹⁸² Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 16 f.; vgl zum Leben Ickstatts in der Periode von 1702 – 1725 ferner ebd., S. 7 ff.

¹⁸³ Schröder, Rainer - Rechtsgeschichte, 9. Auflage – Münster 2013, S. 90, Rn. 363.

Rechtsphilosophie waren dabei der stufenweise methodische Aufbau aller rechtswissenschaftlichen Denkprozesse und die systematische Gliederung sämtlicher Teile des Rechts.¹⁸⁴ Umgesetzt werden sollten diese Anliegen Wolffs mit Hilfe seiner eigens entwickelten mathematisch-demonstrativen Methode, die ein homogenes, rational begründetes sowie vollkommenes Rechtssystem erstellte, welches enzyklopädisch und lückenlos determinierend alle Rechtsmaterien her- bzw. ableiten konnte.¹⁸⁵ Die juristische Herleitung selbst bediente sich scharfer Lehrsätze, aussagekräftiger Definitionen und elementarer Prinzipien, welche letztlich unmittelbar einleuchtende Grundsätze (sog. Axiome) hervorbrachten, die ihrerseits nicht mehr zu begründen waren.¹⁸⁶ Im Sinne eines „ius certum“ mit einem System von Begriffen, Obersätzen und Regeln kann somit jedes juristisches Thema mathematisch genau aufgelöst werden.¹⁸⁷ Dieses Schema, welches Ickstatt durch seinen Lehrer Christian Wolff vermittelt bekommen hatte, wandte Ickstatt später bei seinen juristischen Tätigkeiten zielgerichtet an. Gerade für die theoretischen Aussagen in seinen juristischen Unterrichtsschriften wie den „Meditationes praeliminares de studio juris ordine atque methodo scientifica instituendo“ (Meditationes praeliminares – 1731), „Programma … De necessitate studii Juris Naturae & Gentium“ (Programma de necessitate – 1732) oder „Positiones iuris naturalis“ (1746) lieferte die hierfür durchwegs verwendete mathematisch-demonstrativen Methode eine didaktisch wertvolle Struktur.¹⁸⁸ Insbesondere ermöglichte die genannte Methode Wolffs, welche von René Descartes (1596 – 1650) und Baruch Spinoza (1632 – 1677) herrührte, die jeweiligen Thesen von Anfang an mitzuverfolgen und logisch nachzuvollziehen.¹⁸⁹ Aus diesen Gründen gestaltete Ickstatt seine Vorlesungen, wie noch genauer zu zeigen sein wird, unter anderem mit von Christian Wolff verfassten Lehrbüchern und empfahl somit deren Inhalt seinen Schülern als Lektüre. Unabhängig vom pädagogischen Wert hatte die Art des Wolff'schen Argumentationsstils für Ickstatt noch eine andere Funktion. So ermöglichte

¹⁸⁴ Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 43.

¹⁸⁵ Schlosser, Hans - Neuere Europäische Rechtsgeschichte, München 2012, S. 176.

¹⁸⁶ Landsberg, Ernst, wie Fn. 95, Text – S. 198 ff.

¹⁸⁷ Meder, Stephan, wie Fn. 57, S. 272.

¹⁸⁸ Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 43.

¹⁸⁹ Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 127.

die auf Vernunft und praktische Zweckmäßigkeit abstellende Methode, liberale Ideen mit einer aufgeklärten absolutistischen Haltung zu verbinden.¹⁹⁰ Daher gelang es gerade Christian Wolff, der mit seinen normativen Begründungen sowohl die nötige Verbindung zu Gott in der katholischen Wissenschaftsauffassung gewährleistete als auch eine öffentlich-rechtliche Rechtslehre unter Beibehaltung der päpstlichen Regeln erlaubte, im Zusammenhang mit katholischen Universitätsreformen rezipiert zu werden.¹⁹¹ Diese Feststellungen sollen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass das angewandte Vernunftrecht sich von den Fundamenten des christlichen Naturrechtsdenkens abnabelte und der Jurisprudenz, vor allem unter Heranziehung des zuverlässigen „*mos geometricus*“, eine völlig selbstständige Befugnis für die Normierung von Rechtssätzen zusprach.¹⁹² Unabhängig davon war die Wolff'sche Art zu ordnen und zu argumentieren für Ickstatt ein wesentlicher „Schlüssel“ zur Umsetzung seiner Reformpläne. Speziell gilt dies direkt für die Kompatibilität mit der Studienordnung der Jesuiten. Wolffs Ansätze waren in vielen Aussagen nämlich dieser „*ratio studiorum*“ ähnlich.¹⁹³

Die natur- und völkerrechtliche Prägung Ickstatts in seiner juristischen Laufbahn als Rechtslehrer geht gleichfalls auf seinen Lehrer Christian Wolff zurück. Gerade das Naturrecht hatte bereits bei Wolff eine grundlegende Bedeutung, wodurch Christian Wolff auch als Mitbegründer des modernen Völkerrechts gilt.¹⁹⁴ In der juristischen Bücherkunde haben sowohl Wolff mit „*Institutiones Iuris Naturae et Gentium*“ als auch Ickstatt mit „*Elementa Juris Gentium*“ bezüglich des Natur- und Völkerrechts bedeutende Werke geschaffen, die in ihrer Darstellung sehr parallel gehalten sind.

Unterschiede zwischen dem Lehrer und dem Schüler gibt es aber natürlich auch. Dieser fällt besonders bei einem Tätigkeitsvergleich der beiden auf. Während Wolff etwa sowohl in der Philosophie als auch in der Rechtswissenschaft umfassend literarisch wirkte,¹⁹⁵ kann Ickstatt in dieser

¹⁹⁰ Schlosser, Hans - Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, wie Fn. 33, S. 108 f.

¹⁹¹ Hammerstein, Notker - *Res publica litteraria*, wie Fn. 43, S. 170 u. 370.

¹⁹² Schlosser, Hans - Neuere Europäische Rechtsgeschichte, wie Fn. 185, S. 172 f.

¹⁹³ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 255.

¹⁹⁴ Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 81 ff.

¹⁹⁵ Vgl. Mühlfordt, Günter - Christian Wolff, ein Bahnbrecher der Aufklärung, S. 31 – 39 (33 und 36) sowie Mühlfordt, Günter - Deutsch-russische Wissenschaftsbeziehungen,

Hinsicht eigentlich nur als Rechtsgelehrter mit philosophischer Grundlegung bezeichnet werden.¹⁹⁶

Trotzdem lässt sich in diesem Unterschied gleichzeitig eine Gemeinsamkeit von Lehrer und Schüler feststellen. Wer nämlich beispielsweise alle zentralen Werke Wolffs chronologisch aufsteigend analysiert, der wird schnell bemerken, dass Wolff beginnend bei Abhandlungen mit streng philosophischem Inhalt naturrechtlicher Art zu Schriften bezüglich der mathematisch-demonstrativen Methode überging, um zuletzt diese beiden Publikationsinhalte auf fundamentale Weise in rechtswissenschaftlichen Werken zu manifestieren.¹⁹⁷ Diese kontinuierlich hinführende und aufeinander aufbauende Systematik ist, wie später noch genau zu sehen sein wird, geradezu identisch auch bei Ickstatt zu erkennen. Allerdings wendete Ickstatt diese Vorgehensweise grundsätzlich nur innerhalb seines juristischen Wirkens an und entwarf nicht gesonderte Programme der Philosophie, der Mathematik und der Rechtswissenschaft, die sowohl für sich als auch in der Zusammenführung als geschlossener Inhalt vermittelbar sind. Eine weitere Divergenz in der Methodik zwischen Wolff und Ickstatt betrifft die Einbeziehung historischer Kenntnisse.¹⁹⁸

Wer nachfolgende selbstformulierte Charakterisierung Wolffs mit den noch zu zeigenden Intentionen Ickstatts vergleicht, wird allerdings schnell bemerken, dass die Maximen beider Gelehrter kongruent sind: „Ich habe von der ersten Jugend an, ein sehnliches Verlangen nach Gewißheit der Erkäntnis gehabt, und insonderheit nach derjenigen getrachtet, die zur Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes dient.“¹⁹⁹

S. 169 – 197 (178), jeweils in: 450 Jahre Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Band II, Halle 1952.

¹⁹⁶ Vgl. dazu unten die Ausführungen zu einem philosophischen Grundstudium, S. 65 ff.

¹⁹⁷ Siehe eine plausible Zusammenstellung der Werke Wolffs, die zu dieser Argumentation führt, bei Neusüß, Wolfgang - Gesunde Vernunft und Natur der Sache, Berlin 1970, S. 134 f.

¹⁹⁸ Vgl. zu der historischen Betrachtungs- und Begründungsweise der Rechtssätze durch Ickstatt unten S. 61 ff.

¹⁹⁹ von Wolff, Christian - Des weyland Reichs-Freyherrn von Wolff Ausführliche Nachricht von seinen eigenen Schriften die er in deutscher Sprache herausgegeben, Franckfurt am Mayn 1757, Vorrede.

2. Die Schüler Wolffs

Doch nicht nur Christian Wolff selbst, auch dessen Schüler, zu denen Ickstatt ja ebenso gehörte, waren für Letzteren zumindest eine Art Orientierungshilfe.

Dabei hatte Ickstatt vor allem mit Johann Ulrich von Cramer (1706 – 1772) Kontakt, da beide ab dem Jahre 1727 in Marburg gemeinsam das Recht studierten.²⁰⁰ Ein Beleg für ihre übereinstimmende wissenschaftliche Ausrichtung ist ebenfalls vorhanden. So wird bei Landsberg das Jahr 1731 als die Geburtsstunde einer Wolff'schen Richtung innerhalb der positiven Rechtswissenschaft genannt.²⁰¹ Dazu lohnt es sich, dass man diese Aussage etwas genauer eruiert. Denn letztlich kann das Jahr 1731 auch als das Geburtsjahr der Verwendung der Wolff'schen Methode hinsichtlich des rechtswissenschaftlichen Unterrichts bezeichnet werden, da sowohl Cramer mit seinem Anschlag „*de optima jura docendi methodo*“ als auch Ickstatt mit seinen „*Meditationes praeliminares*“ den juristischen Anfang einer neuen Lehrart machten, die vor allem studienbezogen wirken sollte. Insofern wurden neben Neuerungen für die juristische Praxis gleichzeitig ausbildungsrelevante Innovationen initiiert. Aufgrund der Einführung einer Wolff'schen Systematik wird der Ideengeber Christian Wolff später in der Rechtswissenschaft als ein Begründer der im 19. Jahrhundert entstehenden Begriffsjurisprudenz angesehen werden.²⁰² Im Hinblick auf den Gebrauch der Systematik eines Christian Wolff in der pädagogischen Rechtslehre oder deren didaktischen Ausrichtung kann aber gerade Ickstatt als der Initiator begriffen werden.²⁰³ Die größere Allgemeinwirkung für die spätere Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert erzielten eher die Wolff-Schüler wie Daniel Nettelbladt (1719 – 1791) oder Joachim Georg Darjes (1714 – 1791).²⁰⁴

²⁰⁰ Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 18.

²⁰¹ Landsberg, Ernst, wie Fn. 95, Text – S. 272.

²⁰² Schlosser, Hans - Neuere Europäische Rechtsgeschichte, wie Fn. 185, S. 177 f.

²⁰³ Vgl. zu den Forderungen Ickstatts hinsichtlich der Verwendung der Wolff'schen Philosophie und Methode im rechtswissenschaftlichen Unterricht, unten E) I. u. II., S. 50 ff.

²⁰⁴ Schröder, Rainer, wie Fn. 183, S. 93 Rn. 379.

3. Samuel von Pufendorf (1632 – 1694), Philipp Reinhard Vitriarius (1647 – 1720) und Hugo Grotius (1583 – 1645)

Eine ähnlich starke Beziehung wie zu seinem Lehrer Christian Wolff hätte Ickstatt wohl zu Samuel von Pufendorf, Philipp Reinhard Vitriarius und Hugo Grotius entwickelt, wenn diese nicht bereits vor Ickstatts Wirken gestorben gewesen wären. Daher konnte etwa Samuel von Pufendorf für Ickstatt nur ein Vorbild im Geiste sein, auf das er in seinen Aussagen oft unmittelbar Bezug nahm.²⁰⁵ Der geistige Einfluss von Pufendorf, Vitrarius und Grotius auf den programmatischen Inhalt von Ickstatts Vorlesungen über Natur- und Völkerrecht folgt ferner aus der Tatsache, dass Ickstatt periodenweise Lehrbücher aller drei Lehrmeister für seinen Unterricht benutzte.²⁰⁶

4. Gottfried Wilhelm Leibniz (1646 – 1716)

Es ist eigentlich logisch, dass Leibniz nicht nur aufgrund seiner pädagogischen Ausführungen über den rechtswissenschaftlichen Unterricht eine gewisse Wirkung auf Ickstatt erzielt hat. Schließlich war Leibniz nicht umsonst der Lehrer von Ickstatts unmittelbarem Vorbild Christian Wolff gewesen.²⁰⁷ Vielleicht wegen dieser erst auf den zweiten Blick zu erkennenden Durchgangswirkung ist die Funktion von Leibniz für das Handeln Ickstatts dennoch nicht so offensichtlich. Allerdings ist höchst wahrscheinlich, dass sich Ickstatt unter anderem an den Gedanken zur Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums orientierte, die Leibniz schon im Jahre 1667 mit seinem Werk „Nova methodus descendae docendaeque iurisprudentiae“ propagierte. Dies nicht nur deswegen, weil Ickstatt den Inhalt der Schrift, die Christian Wolff im Jahre 1748 neu veröffentlichte, bestens kannte.²⁰⁸ Vielmehr ist eine strukturelle Parallelität von „Nova methodus“ und „Meditationes praeliminares“ unverkennbar. So

²⁰⁵ Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 76.

²⁰⁶ Landsberg, Ernst, wie Fn. 95, Text – S. 278; siehe dazu auch die Zusammenstellung im Anhang 4, S. 216 ff.

²⁰⁷ Mühlfordt, Günter - Deutsch-russische Wissenschaftsbeziehungen in der Zeit der Aufklärung, wie Fn. 195, S. 169 (183).

²⁰⁸ Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 142.

befasst sich das Werk von Leibniz mit der generellen Ausgestaltung der juristischen Wissenschaft.²⁰⁹ Fast deckungsgleich stellte Ickstatt mit seinen „Meditationes praeliminares“ den akademisch Interessierten sowohl im Allgemeinen als auch im Speziellen eine vollumfängliche Abhandlung über die Rechtswissenschaft zur Verfügung. Die konkrete Darstellungsweise durch Obersätze wie bei Leibniz ist ebenso bei Ickstatt festzustellen. In der Art seiner Anwendung von Theoremen wurde Leibniz freilich völlig uferlos und unterschied sich durch die fortlaufend abstrakten Obersätze zudem vom Wolff'schen System, welches sich aus den zu regelnden Lebenssachverhalten heraus entwickelte und somit den Ableitungszusammenhang zwischen den einzelnen Aussagen wesentlich rationaler erscheinen ließ.²¹⁰ Zumindest dieser Grundsatz der mathematisch-demonstrativen Methode, von einem bestimmten Lebenssachverhalt auszugehen, ähnelt eher der Darstellung der fallbezogenen Topik. Infolgedessen differierte Ickstatt bezüglich seines pädagogischen Ansatzes von dem extremen Gegensatz der absolut abstrakten Lehrart eines Leibniz. Ein grundlegender Unterschied zwischen Leibniz und Ickstatt bestand aber auch darin, dass Ickstatt als Rechtslehrer seine theoretischen Reformvorschläge praktisch selbst umsetzen konnte. Leibniz hingegen blieb grundsätzlich ein Theoretiker, der etwa einen Christian Thomasius benötigte, um seine Anregungen in den rechtswissenschaftlichen Unterricht der Universitäten einzubringen.²¹¹ Die Themenkomplexe für die erforderlichen Reformen sind bei Leibniz und Ickstatt aber wiederum dieselben. Jedenfalls behandelte nicht nur Letzterer aufgrund einer unübersehbaren Masse des Studienstoffes, der noch um moderne Lehrgebiete erweitert werden musste, die Möglichkeiten für eine vereinfachende Neueinteilung der Rechtswissenschaft.²¹² Auch Leibniz hatte sich vorher schon damit beschäftigt.²¹³

²⁰⁹ Heymann, Ernst, wie Fn. 23, S. 5.

²¹⁰ Voppel, Reinhard - Der Einfluß des Naturrechts auf den Usus modernus, Köln / Berlin / Bonn / München 1996, S. 189 ff.

²¹¹ Heymann, Ernst, wie Fn. 23, S. 9.

²¹² Vgl. dazu sowohl die Kritik als auch die Ideen Ickstatts auf S. 24 ff. bzw. 50 ff.

²¹³ Schubart-Fikentscher, Gertrud - Studienreform, wie Fn. 20, S. 38.

5. Christian Thomasius (1655 – 1728)

Mehr als man vielleicht meinen mag, war gerade Christian Thomasius speziell für die Reformen des rechtswissenschaftlichen Unterrichts eines Ickstatt von Bedeutung.

So hatte Thomasius -zeitlich schon vor Ickstatt- ebenfalls in besonderem Maße einen praktischen Nutzen der Juraausbildung bezweckt, in welcher eine wissenschaftliche Bearbeitung deutscher Rechtsquellen erfolgte.²¹⁴ Daher wandte sich auch die thomasische Pädagogik gegen die Grundsätze der herrschenden Autoritäten in Gestalt von „ohnnötigen Grillen“, „Beschwerung des Gedächtnisses und vielen auswendig lernen“ sowie „scholastischer Pedanterey“ und setzte sich für ein „gut Judicium“ ein, bei dem am Anfang erst erforderliche Grundregeln sowie Maximen gelernt werden sollten.²¹⁵ Diese Ansätze des Thomasius gleichen sehr den Thesen der Verteidigungsschrift von Ickstatt aus dem Jahre 1752, in welcher Ickstatt die „unbrauchbaren Schulgrillen“ monierte.²¹⁶ Darüber hinaus begehrte Ickstatt gleichsam eine solide Grundlagenbildung. Überhaupt ist die richtige Didaktik für das juristische Studium sowohl Thomasius als auch Ickstatt ein besonderes Anliegen gewesen. Ein danach ausgerichtetes Wirken wird bei Thomasius durch seine Unterrichtsschriften „Summarischer Entwurf der Grundlehren, die einem Studioso Iuris zu wissen und auf Universitäten zu lernen nötig sind“ (1699) und „Höchstnöthige Cautelen Welche ein Studiosus Iuris, Der sich zu Erlernung Der Rechts-Gelahrheit Auff eine kluge und geschickte Weise vorbereiten will, zu beobachten hat“ (1713) erkennbar. Gleichzeitig wurden mit diesen Abhandlungen aktuellste Vorbilder der Literaturgattung „De modo docendi et studendi“ geschaffen, welche Ickstatt inspirierten und Anregungen verschafften. Dabei veröffentlichte Thomasius in seinen beiden Werken zugunsten des juristischen Unterrichts nicht nur Vorschläge für Lehrveranstaltungen im Sinne kurzer Vorlesungsankündigungen, sondern entwarf zudem umfangreiche pädagogische Muster.²¹⁷ Insofern ist es nicht

²¹⁴ Schröder, Rainer, wie Fn. 183, S. 92, Rn. 373 f.

²¹⁵ Meder, Stephan, wie Fn. 57, S. 271 f.

²¹⁶ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 109.

²¹⁷ Steinberg, Georg - Christian Thomasius als Naturrechtslehrer, wie Fn. 24, S. 16.

verwunderlich, dass Ickstatt sich bezüglich seiner Lehrmeinungen häufiger auf Thomasius bezog.²¹⁸ Ickstatt selbst formulierte nämlich seine pädagogischen Ansichten teilweise in Kombination von Vorlesungsankündigung mit anschließenden fachlichen Ausführungen. Letzteres wird vor allem in der Vorlesungsankündigung für das akademische Jahr 1731/32 unter dem Titel „*Meditationes praeliminares*“ deutlich.²¹⁹ Eine Vergleichbarkeit der literarischen Konzepte der Rechtslehrer Thomasius und Ickstatt spiegelt sich aber auch in den inhaltlichen Ordnungen wider. Demnach stellte Thomasius in seinem „*Summarischen Entwurf*“ von 1699 sämtliche Wissensgebiete, die ein juristischer Absolvent beherrschen sollte, in einer geschlossenen Anleitung zusammen.²²⁰ Fast deckungsgleich verfuhr hier Ickstatt, wie jener selbst mit seinen Anmerkungen in der *praefatio ad lectorem* der „*Meditationes praeliminares*“ dokumentierte.²²¹ Ferner stimmten die grundlegenden Intentionen Ickstatts mit seinen „*Meditationes praeliminares*“ zu provozieren, aufzurütteln und das Moderne zu verbreiten mit den vorangegangenen Zielen des Thomasius im Rahmen seiner deutschen Vorlesungsankündigung in Leipzig überein.²²² Zuletzt offenbaren spezielle programmatische Absichten Parallelen zwischen Thomasius und Ickstatt. So wollte auch Thomasius den Studenten stichwortartige Vorlesungsunterlagen an die Hand geben, um den Geist auf das Zuhören bzw. das Mitdenken und nicht auf das Mitschreiben zu lenken.²²³

Verschiedene Aspekte sind bei Thomasius und Ickstatt aber durchaus konträr gestaltet. Insbesondere wurde von Thomasius das deutsche Recht insgesamt stärker privilegiert, wie seine frühzeitige Betreuung von Vorlesungen über das deutsche Privatrecht in Halle oder seine Mitbegründung des Deutschen als Vorlesungssprache zeigen.²²⁴ Etwas weniger groß sind die Unterschiede zwischen den beiden Rechtsglehrten

²¹⁸ Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 76.

²¹⁹ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 48 ff.

²²⁰ Steinberg, Georg - Christian Thomasius als Naturrechtslehrer, wie Fn. 24, S. 104.

²²¹ Vgl. *Meditationes praeliminares*, *praefatio ad lectorem*.

²²² Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 53. und weitergehend zu Parallelen zwischen Thomasius und Ickstatt S. 56 ff.

²²³ Steinberg, Georg - Christian Thomasius als Naturrechtslehrer, wie Fn. 24, S. 31.

²²⁴ Schröder, Rainer, wie Fn. 183, S. 92, Rn. 374; Schubart-Fikentscher, Gertrud - Studienreform, wie Fn. 20, S. 32 f.

hinsichtlich des Naturrechtsdenkens. Im Grundsatz baute das Naturrechtsdenken des Thomasius nämlich ebenso auf den Lehrsätzen von Grotius und Pufendorf auf und beabsichtigte parallel zu den Standpunkten Wolffs eine systematisierende Weiterentwicklung des Vernunftrechts.²²⁵ Dennoch muss man innerhalb der Aufklärungsjurisprudenz dem Christian Thomasius eine selbstständige Richtung zusprechen, die von den rationalistischen Ideen eines Christian Wolff und seiner Schüler wesentlich differierte.²²⁶ Eine Diskrepanz bestand etwa darin, dass bei Thomasius Recht und Moral keine deckungsgleichen Ergebnisse erzielen mussten.²²⁷ Darüber hinaus sind die mithilfe des Naturrechts sowie der mathematisch-demonstrativen Methode eine Absolutheit erzeugenden Begründungen der Wolff'schen Schule strikt vom relativen Naturrecht der Thomasischen Schule, die eine umfassende Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorsah, zu trennen.²²⁸ Trotzdem wird bei den materiellen Ableitungen im Naturrecht noch eine gewisse Parallelität zwischen der Wolff'schen Schule und der Schule eines Thomasius erkennbar, während die Naturrechtslehren im Rahmen eines *Juris publici universale* bei beiden Lehrmustern vollkommen unterschiedlich sind.²²⁹ Grundsätzlich überhaupt keine Gemeinsamkeiten zwischen Thomasius und Ickstatt sind beim Rechtsbereich des Strafrechts festzustellen. Gerade hier betätigte sich Christian Thomasius nämlich schwerpunktmäßig und argumentierte unter anderem vehement gegen die Hexenprozesse.²³⁰ Ickstatt hingegen sah seine Schwerpunkte im Natur- und Völkerrecht, erteilte seinen Studenten eigentlich keine persönlichen Unterweisungen im Strafrecht und wirkte in dieser Materie auch sonst kaum.²³¹ Dabei könnte als etwas unrühmlich für Ickstatts juristische Karriere sogar angeführt werden, dass jeweils nach bzw.

²²⁵ Hammerstein, Notker - *Res publica litteraria*, wie Fn. 43, S. 31 und Schlosser, Hans - Neuere Europäische Rechtsgeschichte, wie Fn. 185, S. 173 f.

²²⁶ Meder, Stephan, wie Fn. 57, S. 271.

²²⁷ Schlosser, Hans - Neuere Europäische Rechtsgeschichte, wie Fn. 185, S. 174 u. 177.

²²⁸ Schröder, Rainer, wie Fn. 183, S. 92, Rn. 375.

²²⁹ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 255.

²³⁰ Gmür, Rudolf, wie Fn. 61, S. 143; Schubart-Fikentscher, Gertrud - Christian Thomasius, wie Fn. 70, S. 15; Mende, Georg - Die Universität als Zentrum der deutschen Aufklärung, in: 450 Jahre Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Band II, Halle 1952, S. 1 – 11 (9); hingegen setzte sich Thomasius nach neueren Forschungen letztlich nicht für eine Abschaffung der Folter ein, vgl. Schlosser, Hans - Neuere Europäische Rechtsgeschichte, wie Fn. 185, S. 176.

²³¹ Vgl. dazu unten u.a. S. 90 ff.

während seiner Lehrtätigkeiten in Würzburg und München Hexenverbrennungen stattgefunden haben. In Würzburg etwa vollzog man dieses „Schauspiel“ im Jahre 1749 an der Nonne Renata.²³² In München, das gebietsmäßig von der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt rechtlich betreut wurde, fanden während der Tätigkeitsperiode Ickstatts (1752) die Hexenverbrennungen an zwei neunzehnjährigen Mädchen statt.²³³ Hinsichtlich der Reform des rechtswissenschaftlichen Unterrichts kann insofern aber nur festgehalten werden, dass bei Ickstatt wesentliche Vorschläge für ein strafrechtliches Programm fehlen.

II. Prägung „per institutiones“

Ebenso waren für Ickstatt die vorherrschenden Rahmenbedingungen an verschiedenen einzelnen Universitäten prägend.

1. Halle (Fridericiana)

Im Sinne einer Vorbildfunktion für beabsichtigte Reformen ist hier primär die 1694 gegründete Universität Halle zu nennen, die insbesondere mit herausragenden schulbildenden Juristen auf sich aufmerksam machen konnte.²³⁴ Die Fridericiana als Ursprung aller aufgeklärten Universitäten des Reichs veranlasste bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die anderen Universitäten dazu, den Lehr- und Studienbetrieb im Sinne des hallischen Geistes zu reformieren.²³⁵ Dabei gehörten zwei der genannten persönlichen Vorbilder Ickstatts langjährig zum universitären Lehrkörper. Während etwa Thomasius, dem schon die Initiative zur Gründung der Universität Halle nachgesagt wird, von 1694 bis zu seinem Tode 1728 an der Fridericiana unterrichtete, war Wolff von 1706 bis 1723 und nochmals von 1740 bis zu seinem Tode 1754 dort aktiv.²³⁶ Gerade die Art der Lehrtätigkeit eines Thomasius machte dabei die Universität Halle als Zentrum der Aufklärung

²³² Landsberg, Ernst, wie Fn. 95, Text – S. 279.

²³³ Paulsen, Friedrich, wie Fn. 123, S. 120.

²³⁴ Voppel, Reinhard, wie Fn. 210, S. 148 f.

²³⁵ Hammerstein, Notker - *Res publica litteraria*, wie Fn. 43, S. 34.

²³⁶ Mende, Georg, wie Fn. 230, S. 1 (3).

populär.²³⁷ Darüber hinaus gingen zugleich vor allem von der Organisation der Hochschule moderne Impulse aus. Verständlicherweise wurde daher der erste Lehrstuhl der neuen sowie seit dem frühen 18. Jahrhundert immer mehr in Verbreitung kommenden Policey- und Kameralwissenschaften im Jahre 1723 zuerst in Halle eingerichtet.²³⁸

2. Göttingen (Georgia Augusta)

Für Ickstatt nicht so unmittelbar prägend war der Lehrbetrieb der Universität Göttingen.

Dies hat aber mehr einen zeitlichen Grund, da Ickstatt bereits im Jahre 1731 mit seinen reformatorischen Tätigkeiten begann. Die Georgia Augusta, die erst 1737 eröffnet wurde, war dagegen mehr eine Art Nachfolgerin der Universität Halle und erzielte vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine entscheidende Wirkung auf die deutschen Hochschulen.²³⁹ Dabei hatte die Universität Göttingen mit ihrer modernen und riesigen Bibliothek im Geist der Aufklärung schon in ihren ersten Statuten eine bisher nicht bekannte Lehr- und Lernfreiheit verankert.²⁴⁰ Trotz dieser auf den ersten Blick nicht so offensichtlichen Schnittmengen mit der Situation eines Ickstatt, decken sich verschiedene Vorgaben sowie die Außenwirkung einer Universität Göttingen dennoch mit den damaligen Bildungsverhältnissen an einer deutschen Hochschule. Dies gilt insbesondere für die identischen Zielsetzungen, die Anziehungskraft juristischer Fakultäten zu heben, dem Guten der Universität Halle nachzueifern oder vorwiegend Staatsrecht und deutsches Recht unter Berücksichtigung der grundlegenden Bedeutung des römischen Rechts zu pflegen.²⁴¹ Ferner waren auch in Göttingen die Manieren der Studenten bzw. der Professoren oder die zu verbessernde wirtschaftliche Ausstattung einer Universität zentrale Anliegen.²⁴² Darüber hinaus verkörperte trotz ihrer neuen Freiheiten gerade die Georgia Augusta durch ihre staatlich

²³⁷ Steinberg, Georg - Christian Thomasius als Naturrechtslehrer, wie Fn. 24, S. 2.

²³⁸ Koch, Hans-Albrecht, wie Fn. 17, S. 97.

²³⁹ Hammerstein, Notker - *Res publica litteraria*, wie Fn. 43, S. 35.

²⁴⁰ Koch, Hans-Albrecht, wie Fn. 17, S. 122 f.

²⁴¹ Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 65.

²⁴² Hammerstein, Notker - *Res publica litteraria*, wie Fn. 43, S. 170.

initiierte Gründung und ein Berufungsrecht des zuständigen Königs, welches das eigentlich übliche Zensurrecht der theologischen Fakultät ersetzte, das Paradebeispiel einer „Staatsuniversität“.²⁴³ Allerdings ist der Geist natürlich ein teilweise völlig anderer als derjenige, der von den übrigen Hochschulen ausging. In Göttingen wurden im Grundsatz nämlich die fürstenfreundlichen Lehren bekämpft, die Reichsgesetze stärker betont und die halleschen Mängel ausgesondert.²⁴⁴

3. Marburg

Die einzige protestantische Hochschule, an der Ickstatt von 1725 bis 1729 selbst studiert hat, war die Universität Marburg.²⁴⁵ Dabei hatte Ickstatt das Glück, dass er gerade in dieser Zeitperiode unter dem Einfluss des von 1723 bis 1740 in Marburg tätigen Christian Wolff eine kurzzeitige Blüte der Universität erleben durfte, wenngleich innovative Lehrinhalte unter anderem in der Rechtswissenschaft nicht eingeführt wurden.²⁴⁶ Trotzdem war Ickstatt hier zwangsläufig mit modernen protestantischen Lehrbüchern konfrontiert, durch deren Kennenlernen er wichtige Erkenntnisse für sein späteres Wirken gewinnen konnte. Unter anderem erhielt er einen vertieften Einblick in die Lehre des protestantischen Kirchenrechts.²⁴⁷

4. Mainz

In gewissem Sinne initiativ für die späteren Reformen Ickstatts war sicher die katholische Universität Mainz. Zwar war Ickstatt in Mainz nach seinem dortigen Studium der Rechte ab 1729 und der im Jahre 1730 erlangten Promotion bezüglich seiner Karriereziele letztlich nicht weitergekommen, da man ihm eine Professur oder Lehrtätigkeit verwehrte.²⁴⁸ Dennoch konnte Ickstatt gerade im katholischen Mainz die Erfahrungen machen, die er bei seinen späteren Tätigkeiten benötigte. Wenige Jahre vor Ickstatts Studium

²⁴³ Koch, Hans-Albrecht, wie Fn. 17, S. 124.

²⁴⁴ Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 66.

²⁴⁵ Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 17.

²⁴⁶ Koch, Hans-Albrecht, wie Fn. 17, S. 95.

²⁴⁷ Listl, Joseph - Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft, Berlin 1978, S. 16.

²⁴⁸ Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 18.

in Mainz hatte nämlich der Kurfürst und Erzbischof von Mainz Lothar Franz von Schönborn (1655 – 1729) unter anderem versucht, die sehr in Verfall geratene Universität mit dem Ziel der Ausbildung tauglicher Beamter „auf die Wiederaufbringung der anjetzo zu Mainz darniederliegenden Studien des Rechts ...“ zu bewegen.²⁴⁹ Die dabei in Angriff genommene Veränderung der Mainzer Hochschule zählt somit zu den frühesten Reforminitiativen auf katholischer Seite, was selbst Ickstatt schon in seinem Anstellungsersuchen bestätigte.²⁵⁰ Zentrales Motiv für die Umstellung der juristischen Lehre war der außerordentliche Bildungsvorsprung der nichtkatholischen Universitäten gerade beim Jus publicum.²⁵¹ Im Grundsatz wollte dieser Mainzer Reformversuch daher die finanzielle sowie organisatorische Ausstattung der juristischen Fakultät stärken und gleichzeitig die grundlegenden Lehren von Wolff, Conring, Pufendorf oder Grotius als Unterrichtsinhalt einführen.²⁵² Gegner solcher Veränderungen waren hier genauso wie an den anderen katholischen Universitäten die Jesuiten, die als Geistliche häufig verschiedene Aufgaben der Rechtslehrer verrichtet haben und teilweise sogar selbst die rechtswissenschaftlichen Inhalte gelehrt haben.²⁵³ Trotz zwischenzeitlicher Erfolge wurden die eingeleiteten Reformen, nachdem Lothar Franz von Schönborn 1729 gestorben war, wieder rückgängig gemacht.²⁵⁴ Für Ickstatt, der noch im selben Jahr an die Universität Mainz kam, waren die Entwicklungen der Kurzzeithistorie aber durchaus noch erkennbar. Gleichzeitig wurden ihm der Typus einer katholisch geprägten Hochschule und die dort vorherrschenden Verhältnisse offenbart. Folglich konnte er bereits hier lernen, welche Reformen nötig waren und mit welchen Widerständen dagegen zu rechnen war. Die Universität Mainz hingegen brauchte nach diesen ersten Reformbemühungen noch mehrere Anläufe bis sie sich nachhaltig zu solchen Veränderungen durchringen konnte, die ihr ab 1783 einen deutlichen Aufschwung bescherten.²⁵⁵

²⁴⁹ Mathy, Helmut - Die Universität Mainz 1477 – 1977, Mainz 1977, S. 97.

²⁵⁰ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 144.

²⁵¹ Just, Leo - Die alte Universität Mainz von 1477 bis 1798, Wiesbaden 1957, S. 14.

²⁵² Mathy, Helmut, wie Fn. 249, S. 100.

²⁵³ Just, Leo, wie Fn. 251, S. 12.

²⁵⁴ Mathy, Helmut, wie Fn. 249, S. 101.

²⁵⁵ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 145 ff.

5. Würzburg

Die erste Plattform, auf der Ickstatt selbst die noch zu zeigenden Agitationen vornehmen konnte, war die Universität Würzburg. Schließlich wurde er auf Empfehlung seines Förderers Anton Heinrich Friedrich Graf von Stadion-Warthausen (1691 – 1768) ab dem Jahre 1731 dort tätig.²⁵⁶ Der Universität Würzburg konnte aber bereits zu diesem Zeitpunkt keinesfalls eine Reformgegnerschaft nachgesagt werden. Denn schon gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatte die juristische Fakultät angefangen, dem ersichtlichen Verfall zu begegnen, indem sie der Entwicklung des Öffentlichen Rechts zur selbstständigen Disziplin offen gegenüberstand.²⁵⁷ In dieser Beziehung sind vor allem die Veränderungen ab 1719 durch die Fürstbischöfe Johann Philipp Franz von Schönborn (1673 – 1724) bzw. Christoph Franz von Hutten (1673 – 1729) erwähnenswert, die Vorträge über Öffentliches Recht, Natur- und Völkerrecht einführten.²⁵⁸ Demgegenüber hatte der vorher ausschließlich herrschende katholisch-theokratische Charakter der Hochschule entsprechend der Statuten von 1587 nur ein Studium des kanonischen und römischen Rechts in mindestens drei Jahreskursen vorgesehen, wobei das römische Recht zuletzt bereits als jurisprudentia romano-germanica oder usus modernus Pandectarum, also unter Berücksichtigung der deutschen Rechtspraxis, gelehrt worden war.²⁵⁹ Trotz dieser relativ frühen Reformansätze kam es zu durchgreifenden Veränderungen aber erst ab dem Jahre 1731 durch den Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn-Buchheim.²⁶⁰ Als eine von dessen ersten Amtshandlungen wurde zur Hebung des rechtswissenschaftlichen Unterrichts Johann Adam von Ickstatt als Professor für Staatsrecht sowie Natur- und Völkerrecht nach Würzburg berufen.²⁶¹ Damit konnte Ickstatt mit seinem Wirken beginnen.

²⁵⁶ Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 20.

²⁵⁷ Risch, Carl, wie Fn. 50, S. 22.

²⁵⁸ Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 14.

²⁵⁹ Risch, Carl, wie Fn. 50, S. 12.

²⁶⁰ Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 17.

²⁶¹ Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 22 f.

6. Ingolstadt

Wesentlich konservativer als in Würzburg war man an der bayerischen Landesuniversität zu Ingolstadt eingestellt. Dies lag wahrscheinlich auch daran, dass man über eine längere Phase hinweg eine herausragende Bildungsanstalt verkörpert hatte und deswegen nicht verstand, weshalb man am bewährten Programm irgendetwas verändern sollte. Tatsächlich hatte die Universität Ingolstadt in Deutschland während des 16. Jahrhunderts eine führende Stellung im Hochschulwesen inne, obwohl man gleichzeitig ebenso eine Bastion des katholischen Glaubens gewesen war.²⁶² Zweifelsfrei ist zu dieser Glanzperiode der Universität Ingolstadt aber noch ein aktueller Lehrstoff festzustellen. So unterrichtete etwa der Jurist Johann Baptist Fickler (1533 – 1610) den späteren Herzog und Kurfürsten Maximilian I. (1573 – 1651) in den Jahren 1587 bis 1591 an der Universität in geschichtlichen und juristischen Lektionen, wobei bezüglich der Inhalte mit den Institutionen, dem Zivilrecht und dem bayerischen Landrecht sowie hinsichtlich der Ordnung mittels einer von Fickler alphabetisch zusammengestellten Sammlung für „*iuvenilia studia*“ durchaus eine hohe Praxistauglichkeit ersichtlich wird.²⁶³ Die Schwächen am breiten und nicht sonderlich anregenden Unterricht konnten jedoch schon zu dieser Zeit vernommen werden. Dies bezeugt selbst der studierende Maximilian, der die „*Regulae juris civilis*“ auswendig lernen musste und mit seinen schriftlichen Äußerungen wie „*verhoffe auch, wir wellen mit den Institutionibus villeicht belder an ain endt chommen, als D. Fickler und auch ich vermeint*“ oder „*institutionum haben wier Gott lob absolviert ...*“ die eher quälenden Abhandlungen dokumentierte.²⁶⁴ Ein wissenschaftlicher Niedergang der 1492 gegründeten Universität Ingolstadt setzte allerdings erst, wie oben als Missstand schon geschildert wurde, mit der konstanten Beibehaltung am Althergebrachten durch die Jesuiten ein.²⁶⁵ Die ebenfalls bereits angesprochenen Reformversuche, die ab 1642 durch die verschiedenen Kurfürsten immer wieder angestrengt wurden und

²⁶² Ebd., S. 86.

²⁶³ Schmidt, Friedrich, wie Fn. 134, S. LV ff.

²⁶⁴ Ebd., S. 257 und 353.

²⁶⁵ Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 86.

vornehmlich die Methoden, die Inhalte und die zu breiten Darstellungen des rechtswissenschaftlichen Unterrichts verändern sollten, konnten wiederholt nicht konsequent durchgesetzt werden.²⁶⁶ Zu sehr machten die Jesuiten ihre Einflüsse geltend, was 1674 unter anderem dazu führte, dass der Kurfürst Ferdinand Maria (1636 – 1679) den Lehrstuhl für kanonisches Recht im Zuge einer Doppelstellung zwischen theologischer und juristischer Fakultät einem jesuitischen Kanonisten übertrug.²⁶⁷ Im Jahre 1717, als der Kurfürst Max Emanuel (1662 – 1726) dem jesuitischen Kanonisten Vitus Pichler (1670 – 1736) die Stelle des Prof. primarius anvertraute, musste die juristische Fakultät folglich sogar hinnehmen, dass eines ihrer führendsten Ämter von einem Mitglied der theologischen Fakultät ausgeübt wurde.²⁶⁸ Diese nicht gerade förderliche Situation für eine zeitgemäße juristische Lehre wurde schließlich noch durch den österreichischen Erbfolgekrieg (1741), der für die Landesuniversität Ingolstadt wieder einmal auch die strukturellen und finanziellen Mittel einschränkte, verschärft.²⁶⁹ Mit der Bedeutung der Universität nahm gleichzeitig ihre Frequentierung durch die Studenten ab.²⁷⁰ Deshalb entschloss sich der Kurfürst Maximilian III. Joseph im Jahre 1746 dazu, seinen eigenen Lehrmeister Johann Adam von Ickstatt als Direktor und ordentlichen Professor für Jure publico, Natur- und Völkerrecht sowie Jure oeconomico-camerale „zur besseren Einrichtung der in grosse Abnahme verfallenen Universität“ nach Ingolstadt zu holen.²⁷¹ Infolgedessen war eine weitere glänzende Schaffenszeit von Ickstatt angelegt.

²⁶⁶ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 78 ff.

²⁶⁷ von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 453 f.

²⁶⁸ Ebd., S. 520 ff.

²⁶⁹ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 76 f.

²⁷⁰ Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 88 f.

²⁷¹ Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 64 f.; von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 550; vgl. zur Universität Ingolstadt auch: Stolleis, Michael - Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, wie Fn. 30, S. 248 f.

E) Ickstatts Vorstellungen von einem Rechtsstudium

So wie Ickstatt Zeit seines Lebens in wiederholter Form bei unterschiedlichsten Anlässen und in verschiedensten literarischen Werken seine Kritik an der bestehenden Bildungssituation angebracht hat, so hat er auch seine grundsätzlichen Ideen zur Behebung der aufgezeigten Probleme immer wieder mannigfach formuliert. Seine umfassenden Verbesserungsvorschläge lassen sich dabei durchaus in separate Unterpunkte einteilen.

I. Die naturrechtliche Philosophie als geistiges Fundament aller Überlegungen

Den Anfang dieser Übersicht über die Visionen Ickstatts muss natürlich die naturrechtliche Philosophie bilden, welche als zentrales geistiges Fundament für die Neuerungen fungieren sollte.

Wie oben schon erörtert wurde, stand Ickstatt ganz unter dem Einfluss seines Lehrmeisters Christian Wolff und dessen Philosophie (bzw. Methode).²⁷²

Die Notwendigkeit zur Beschäftigung mit diesen philosophischen Lehren beschrieb Ickstatt äußerst anschaulich, indem er unter anderem zu verstehen gab, dass mit der Kenntnis des Naturrechts einleuchtend zu beweisen sei, wie der Mensch durch das Gesetz der unveränderlichen Natur zur Vollkommenheit seines Zustands und zu einer genauen Beachtung der sich zu widmenden Aufgaben verpflichtet werde.²⁷³ Sinngemäß existiert damit ein naturrechtlicher Ausgangspunkt, der in der Form einer Bindung das menschliche Handeln festlegt.

Die Basis des Naturrechts sei dabei in jeder Hinsicht brauchbar, da die Pflichten des Menschen sowohl gegenüber sich selbst, gegenüber seinem Schöpfer als auch gegenüber den Anderen deutlich gemacht werden

²⁷² Siehe oben S. 33 ff. und beispielhaft für die zahlreichen Verweise auf philosophische Werke Wolffs in den Meditationes praeliminaries unten Fußnote 746; weitergehende Ausführungen zur mathematisch-demonstrativen Methode erfolgen unmittelbar im Anschluss an diesen Abschnitt unter II.

²⁷³ Programma de necessitate, Cap. I., §. 3.

würden.²⁷⁴ Der Nutzen des dadurch erlangten Wissens könne zudem in unmittelbarer oder mittelbarer Weise erfolgen.²⁷⁵ Dementsprechend können die naturrechtlichen Grundsätze in allen Lebenslagen von Bedeutung sein. Wie diese Nützlichkeiten wissenschaftlich eruiert werden sollten, demonstrierte Ickstatt ausführlich in seiner Schrift „*Meditationes praeliminares*“.

Dabei signalisierte er bereits mit den Bezeichnungen der ersten drei Kapitel „*De Fundamento & Cognitione Juris in genere*“ (Cap. I.), „*De Partibus Juris earum Principiis, & Ordine*“ (Cap. II.) sowie „*De Principiis Partium Juris & earundem ordine*“ (Cap. III.), dass es ihm primär immer auf das Fundament und die Prinzipien einer Thematik ankam. Zur Verdeutlichung dieser Maxime benutzte er über mehrere Dutzend Male die lateinischen Begriffe „fundamentum“ und „principiis“ als inhaltliche Gliederungspunkte.²⁷⁶ Es ging also am Anfang stets um die Gewinnung von Grundlagenkenntnissen, die in ihrer elementaren Form sogar in verschiedenen Wissenschaften Anwendung finden konnten. Dies galt nach Ickstatt unter anderem auch für die Theologie, in welcher die christlichen Gesetzmäßigkeiten im Naturrecht feste Stützen finden würden, so dass eigentlich gleichzeitig der Theologe auf die Prinzipien des Naturrechts nicht verzichten könne.²⁷⁷ Diese umfassende Verwendung des philosophischen Naturrechts in sämtlichen Wissenschaften entsprach generell dem Zeitgeist des 18. Jahrhunderts.²⁷⁸

Allerdings gebrauchte Ickstatt die allgemeingültige Anwendbarkeit des Naturrechts grundsätzlich nur argumentativ im Rahmen seiner speziellen Abhandlungen bezüglich der Rechtswissenschaft. Was etwa die Wesensmerkmale einer guten juristischen Definition anginge, so dürfe diese

²⁷⁴ Ebd., Cap. I., §. 10.; das Naturrecht wurde von Ickstatt auch als eine „obligatio“ begriffen, siehe dazu Ebd., Cap. I., §. 11. bzw. die identische Auslegung von Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 87.

²⁷⁵ Ebd., Cap. I., §§. 7. u. 10. ff. (bzgl. des unmittelbaren Nutzens) bzw. §§. 8. u. 15. ff. (bzgl. des mittelbaren Nutzens); zu den Erläuterungen der Begriffe „unmittelbar“ – „mittelbar“ siehe ferner S. 154 f.

²⁷⁶ Vgl. *Meditationes praeliminares*, wobei sich vor allem Cap. I. und II. überwiegend den einzelnen Grundlagen widmet, während sich Cap. III. hauptsächlich mit den erforderlichen Prinzipien auseinandersetzt.

²⁷⁷ *Programma de necessitate*, Cap. I., §§. 13. u. 16.

²⁷⁸ Schmidt-Biggemann, Wilhelm, wie Fn. 106, S. 391 (422).

„nur innere Begriffsmerkmale enthalten und müsse vollständig, zugespitzt sowie als Prinzip für weitere Demonstrationen fruchtbar sein“.²⁷⁹

Davon unabhängig nahm er zum Beispiel im ersten Kapitel seiner „*Meditationes praeliminaries*“, welches er den übersetzten Titel „über das Fundament und die Kenntnis des Rechts im Allgemeinen“ gab, fast ausschließlich eine Grundlegung durch die naturrechtliche Philosophie vor.²⁸⁰ Egal ob von moralischen Handlungen (§. I.), vom moralischen bzw. physikalischen Sein (§. V.), vom natürlichen oder positiven Recht (§§. VIII. u. XII. f.), von den „rationes“ (§§. XV.-XXV. u. XXVIII.) oder direkt von der Erkenntnis des philosophischen Rechts (§§. XXXI.-XXXIII., XXXVI.-XXXIX. u. XLI.f.) geschrieben wird, die zentrale Grundlage der gesamten Rechtslehre bleibt die naturrechtliche Philosophie. Letztere erfährt in den übrigen drei Kapiteln der „*Meditationes praeliminaries*“ über zahlreiche Verweise auf das erste Kapitel (z. B. in Cap. IV. §§. III. oder XXVIII.) und spezielle Erklärungspunkte (wie etwa in Cap. II. §§. XLVI. ff. oder Cap. III. §§. VI. ff.) auch eine fortlaufende ständige Beziehung zu allen getroffenen Aussagen des Eröffnungskapitels. Doch selbst ohne diese Art von Auslegung des Textinhalts ist es offensichtlich, dass Ickstatt das „Fundament“ seiner Rechtslehre in der naturrechtlichen Philosophie sah. Ganz ausdrücklich stellt er nämlich in Kapitel 3 selbst klar, dass für ihn als Ausgangspunkt zur Erlernung spezieller Rechte, also im Sinne einer den Denkprozess schulenden Einführung, jeweils nur die praktische Philosophie des Naturrechts in Betracht komme. Demnach beginnen die Ordnungen des Völkerrechts (Cap. III., §. XX.), des privaten bürgerlichen Rechts (Cap. III., §. XXII.), des Lehnsrechts (Cap. III., §. XXX.) und des Öffentlichen Rechts (Cap. III., §. XXXIV.) mit den Weisheiten des philosophischen Naturrechts. Lediglich bei der Ordnung des kanonischen Rechts sind am Anfang vor bzw. neben dem Naturrecht auch geschichtliche Studien zu betreiben (Cap. III., §. XXVII.).

Aufgrund dieser Feststellungen ist es schließlich nur noch eine Bestätigung der gemachten Schlussfolgerungen, wenn Ickstatts Äußerungen das

²⁷⁹ Schröder, Jan - Rechtswissenschaft in der Neuzeit, wie Fn. 53, S. 187, *Meditationes praeliminaries*, Cap. IV., §. 6.; Ickstatt verwies in diesem Zusammenhang abermals auf seinen Lehrmeister Christian Wolff.

²⁸⁰ Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich alle auf das genannte Werk.

Naturrecht in einer Definition als „jenen Teil der universellen Rechtsglehrsamkeit“ bezeichnen, „aus dem alle übrigen Prinzipien und Grundlagen entlehnt sind sowie hervorleuchten“. ²⁸¹

Die ständig auf dem philosophischen Naturrecht basierende Herangehensweise Ickstatts, kann man aber nicht nur hier erfahren. So lässt insbesondere auch sein speziell für den rechtswissenschaftlichen Unterricht geschaffener „Kurtzer Entwurff Einer Vernünftigen Lehr-Art“ (Kurtzer Entwurff – 1746) eine identische Bewertung zu. Dabei ist es nicht nur der Titel, der mit den Schlagwörtern der Vernunft und des Nutzens das naturrechtliche Programm nach außen vorgibt. Vielmehr wird extra für den angehenden Juristen bereits in §. 5. nach den ersten Paragraphen, in denen Ickstatt philosophische Studien für irgendein danach folgendes Studium der oberen Fakultäten voraussetzte, ein Start der juristischen Studien mit dem Naturrecht als der wahren Philosophie eines jeden Rechts propagiert.

Dieser Intention gemäß formulierte Ickstatt in seinen „Positiones iuris Naturalis“ von 1746 frei übersetzt folgendes:

„Der ausgezeichnete Nutzen des Studiums des natürlichen Rechts wird in jedem Leben, vor allem im Studium des privaten Rechts, ohne Schwierigkeiten bewiesen.“²⁸²

Das wahrscheinlich zentralste Prinzip, welches Ickstatt für seine Reformen aus der naturrechtlichen Philosophie entnahm, war ferner, dass die Natur selbst oder die natürliche Vernunft uns (Menschen) verpflichte, unsere Handlungen zu organisieren.²⁸³ Demnach ist es nur konsequent, wenn man den Wunsch hegt, in den Wissenschaften eine vernünftige Ordnung einzurichten. Letzteres war auch eine der wichtigsten Intentionen bei den Reformbemühungen Ickstatts, was im Rahmen des Gliederungspunktes E) V. 7. noch etwas ausführlicher dargestellt wird.

²⁸¹ Meditationes praeliminares, Cap. II., §. III.; siehe auch die identische Auslegung bei Bamberger, wie Fn. 3, S. 86 f.

²⁸² von Ickstatt, Johann Adam - Positiones iuris naturalis (im Folgenden: „Positiones iuris naturalis“), Ingolstadium 1746, Prolegomena, §. 42.

²⁸³ Programma de necessitate, Cap. I., §. 10.

Dies spiegelt dann auch den Neubeginn der deutschen Jurisprudenz im 18. Jahrhundert wider, die mit der Natur der Sache und mit der als Autorität auftretenden gesunden Vernunft ihre Leitbegriffe hatte.²⁸⁴

Unabhängig von der nunmehr festgestellten naturrechtlichen Grundlegung bei Ickstatt, die explizit ebenso mit dem Werk „Programma de necessitate“ zum Ausdruck kommt, wird unten bei Abschnitt E) V. 2. a) überdies ausgeführt werden, was Ickstatt zusätzlich im speziellem *Rechtsgebiet „Naturrecht“* vermitteln mochte.

II. Die mathematisch-demonstrative Lehrart als methodisches Fundament des Gesamtkonzepts

Wie Ickstatt in der naturrechtlichen Philosophie sein geistiges Fundament für sein reformatorisches Wirken erblickte, so sehr war er davon überzeugt, dass die nötigen Lehrinhalte nur über eine richtige Methodik vermittelt werden könnten.

Sein Motto lautete folglich:

„Dabei bin ich mir sicher, dass die Kommilitonen mit der Kenntnis nützlicher Dinge unter Heranziehung der Überlegung und des Beweises durch die richtige Methode sachkundige Wahrheiten lernen.“²⁸⁵

Nicht überraschend erkannte er dabei die von Christian Wolff übernommene mathematisch-demonstrative Lehrart als methodisches Fundament seines Gesamtkonzepts an. Schließlich hatte Wolff sein angewandtes System in Gestalt des rationalistischen Naturrechts ja auch auf eine höchst mögliche Stufe geführt.²⁸⁶ Ferner strebten sowohl Wolff als auch sein Schüler Ickstatt übereinstimmend nach einer Demonstration, die „einen Beweis, bei dem kein Zweifel übrig bleibt“, hervorbringt.²⁸⁷ Die Anwendung der mathematisch-demonstrativen Methode hatte für Ickstatt trotzdem vor allem

²⁸⁴ Neusüß, Wolfgang, wie Fn. 197, S. 24 f.

²⁸⁵ Programma de necessitate, Elenchus, zweiter Absatz, letzter Satz.

²⁸⁶ Voppel, Reinhard, wie Fn. 210, S. 191.

²⁸⁷ Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 130 f.

zentrale sachliche Gründe und war weniger der persönlichen Verbundenheit zu seinem Lehrer geschuldet.

So war die methodische Vorgehensweise Wolffs gerade in katholischen Territorien akzeptiert und konnte somit leichter Eingang in die dortigen Universitätsbetriebe finden.²⁸⁸ Ickstatt selbst erläuterte diesen Vorzug ziemlich deutlich, indem er klarstellte, dass gerade mithilfe der demonstrativen Methode das Ende aller natürlichen Verpflichtungen bei Gott gesucht und lückenlos bewiesen werden könne.²⁸⁹ In dieser systematischen Darstellung hatte damit die Offenbarung als fundamentale Erkenntnisquelle der Jurisprudenz fortwährend Bestand, was der katholischen Doktrin genehm war.

Darüber hinaus benötigte Ickstatt gleichsam eine passende Technik, um die soeben beschriebene naturrechtliche Grundlegung in den rechtswissenschaftlichen Studien zu verankern. Dieses perfekte systematische Werkzeug, welches als Bindeglied zwischen den naturrechtlichen Prinzipien und den Inhalten der juristischen Lehrgebiete eine lückenlose und bindende Einheit herstellen sollte, konnte nach Ickstatts Auffassung nur die demonstrative Verfahrensweise bieten. Jedenfalls müssten die deutlich zu zeigenden Regeln und Quellen des Naturrechts, die für einen richtigen und gerechten Pfad im Recht erforderlich seien, unter Verwendung der demonstrativen „ratio“ abgeleitet werden.²⁹⁰ An diesen Ausführungen kann man erkennen, dass Ickstatt sich bewusst für die Anwendung der mathematisch-demonstrativen Methode entschieden hatte und diesbezüglich durchaus sachliche Argumente vorzubringen wusste. Dies kann zwar die kritischen Elemente daran nicht völlig auslöschen, macht die Vorgehensweise Ickstatts aber verständlich.

Am ausführlichsten beschrieb Ickstatt die ihm genehme Technik in den „*Meditationes praeliminares*“, in denen er gerade in Kapitel 4, das von der Methode, wie die Rechtswissenschaft zu lehren und zu lernen sei, handelt, schwerpunktmäßig die mathematisch-demonstrative Lehrart propagierte und

²⁸⁸ Siehe zur Methode Wolffs und ihrer Verwendung oben S. 33 ff.

²⁸⁹ *Programma de necessitate, Cap. I., §. 11.*

²⁹⁰ *Ebd., Cap. I., §. 10.*

erklärte.²⁹¹ Wie die Prinzipien im Recht zu demonstrieren sind (Cap. IV., §. V.), wie die Definitionen im Recht sein sollen (Cap. IV., §. VI.), wo der Ort von Definitionen im Recht ist (Cap. IV., §. VIII.), was die Regeln (Cap. IV., §. XXIII.), die Axiome (Cap. IV., §. XII.) oder die Stoffteile des Rechts sind und wann sie ohne Nachweis nicht anzunehmen sind (Cap. IV., §. XXV.), lauten folglich die Fragen, welche dem Leser zum besseren Verständnis gestellt werden. Freilich gab Ickstatt entweder direkt bei den aufgeworfenen Fragen oder im Anschluss in eigenen Paragraphen stets die entsprechenden Antworten. Danach müssen die Axiome des Rechts sicher sein (Cap. IV., §. XVI.) oder unsichere und zweifelhafte Axiome im Recht beseitigt werden (Cap. IV., §. XVII.). Ferner ist eine Definition des Rechts zu fordern (Cap. IV., §. XX.). Darüber hinaus sind die Gesetze in determinierte Satzinhalte aufzulösen (Cap. IV., §. XXVII.). Diese und weitere Ausführungen im 4. Kapitel sind somit gleichzeitig eine Erklärung der wichtigsten begrifflichen sowie logischen Hilfsmittel der mathematisch-demonstrativen Methode, wie etwa der Definition, des Axioms, des Lemmas oder des Systems.²⁹² Zusammenfassend formulierte Ickstatt schließlich sogar neun einzuhaltende Grundregeln, welche die Vorgehensweise unter Verwendung der mathematisch-demonstrativen Methode plastisch werden lassen.²⁹³ Dabei machte Ickstatt mit dem von ihm häufig benutzten Begriff „propositiones“ hier besonders deutlich, dass es ihm um die Behandlung von Vordersätzen im syllogistischen Stil ging.

Neben dieser umfassenden Erläuterung der Merkmale der mathematisch-demonstrativen Lehrart im 4. Kapitel, griff Ickstatt bereits im 1. Kapitel der „Meditationes praeliminares“ diese Methode auf. Auf die Fragen, was die Erkenntnis des Rechts durch die Mathematik ist (Cap. I., §. XXXIV.) und wann die Erkenntnis des philosophischen Rechts sicher ist (Cap. I., §. XXXVIII.), gab er unter einem Eingehen auf die mathematisch-demonstrative Methode strukturierte Antworten. Ausdrücklich wird dabei in einem eigenen Paragraphen (Cap. I., §. XXXV.) der Nutzen der Erkenntnis des Rechts durch die Mathematik erwähnt.

²⁹¹ *Meditationes praeliminares*; die nachfolgenden Ausführungen haben ihre Quellen ebenfalls in diesem Werk.

²⁹² Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 43.

²⁹³ *Meditationes praeliminares*, Cap. IV., §. XXXIII.; diese neun Regeln sind in möglichst wörtlicher Übersetzung im Anhang 3 (S. 215) abgedruckt.

Unabhängig von den expliziten Ausführungen zur mathematisch-demonstrativen Lehrart ist freilich das gesamte Werk der „*Meditationes praeliminares*“ im Stile der Wolff’schen Methode abgefasst. Sämtliche Elemente des Rechts sowie der Rechtswissenschaft werden vollumfänglich erfasst, aufgeteilt und definiert, wobei alle rechtswissenschaftlichen Denkprozesse durch eine stufenweise Methodik strukturiert sind.²⁹⁴ Aufgrund dieser Darstellungsweise ist es durchaus berechtigt, wenn die Publikationen von Ickstatt’s „*Meditationes praeliminares*“, von Cramers „*Programma de optima iura docendi methodo*“ und von Schierschmidts „*Specimen iuridicum de servitutibus eorumque specibus, ad ductum institutionum Iustineanearum*“ im Jahre 1731 als die Geburtsstunde einer Wolff’schen Richtung in der deutschen Rechtswissenschaft deklariert werden.²⁹⁵ Die „*Meditationes praeliminares*“ allein werden seit ihren ersten Beurteilungen zudem als juristische Enzyklopädie und Methodologie aufgefasst, in welcher die gesamte Rechtswissenschaft erläutert wird.²⁹⁶ Eine geradezu modellhafte Darstellung des von Ickstatt praktizierten syllogistischen Stufenaufbaus findet sich in anschaulicher und gut nachvollziehbarer Weise auch in der Schrift „*Specimen iuris publici Imperii Romano-Germanici de iure statuum Imperii expellendi, atque transplantandi subditos, diversam a territorii domino religionem amplectentes*“ (1735). Im Rahmen dessen zeigt Ickstatt verschiedene Konstellationen für seinen favorisierten Argumentationsstil auf. Danach können bestimmte Gesamtaussagen aus optionalen Baustein-Ketten erschlossen werden, die Oberbegriffen wie der Definition, der Anmerkung, dem Axiom, dem Lemma, der Hypothese, dem Theorem, der Demonstration oder dem Korollar untergeordnet sind.

Was wiederum insgesamt die Bedeutung der zum Ursprungszustand zurückzuverfolgenden Methodik betrifft, erläuterte Ickstatt, dass ein richtiges „*judicium*“ durch die Suche nach der Naturanlage in der natürlichen Verpflichtung und bei Gott zu erlangen sei.²⁹⁷ Dieser auf den naturrechtlichen Quellen aufgebaute Argumentationskreis, der letztendlich

²⁹⁴ Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 43.

²⁹⁵ Landsberg, Ernst, wie Fn. 95, Text – S. 272 f.

²⁹⁶ Schubart, Christian Friedrich Daniel - Leben des Freyherrn von Ikstadt, churfürstl. Bairischen Geheimden Raths, Ulm / Stettin 1776, S. 87.

²⁹⁷ *Programma de necessitate, Cap. I., §. 11.*

auf ein bindendes Ergebnis hinaus will, benötigt aber dann eben auch eine lückenlos determinierende Systematik.

Im Jahre 1746 scheint für Ickstatt die Bekanntheit dieser mathematisch-demonstrativen Methode schon selbstverständlich gewesen zu sein. Zumindest erwähnt er das System in dem „Kurtzen Entwurff“ direkt nicht und schreibt lediglich in §. 18.:

„Deutliche Begriffe, ohnlaugbare Grund-Wahrheiten, und in einer systematischen Ordnung erwiesene Sätze sind es, warum man sich auf Academien hauptsächlich zu bekümmern hat.“

Diesen Absichten entsprechend musste sich Ickstatt vor allem im Rahmen seiner öffentlichen Vorlesungen freilich auch didaktischen Zwängen unterordnen, die beim Gebrauch bestimmter Lehrbücher nicht immer eine durchgehende und strikte Anwendung der demonstrativen Methode erlaubten. Jedenfalls gab er selbst zuweilen zu erkennen, dass die von ihm bevorzugte Verfahrensweise bei seinen öffentlich und privat gehaltenen Kursen unterschiedliche Berücksichtigung fand. Während er nämlich öffentlich die „*Jurisprudentia publica*“ nach Burkhard Gotthelf Struve (1671 – 1738) ohne besondere Anmerkungen ankündigte, gab er für sein Privatkollegium folgendes vor: „Privat im öffentlichen Recht des römisch-deutschen Reiches habe ich die *Jurisprudentia publica* desselben Burkhard Gotthelf Struve ausgewählt, wobei ich jedoch in der demonstrativen Methode alle Paragraphen in abgegrenzte Vordersätze auflösen werde ...“²⁹⁸ Eine ähnliche Handhabung Ickstatts dürfte bei seiner Verwendung des Lehrbuchs „*Elementa Juris Civilis secundum ordinem pandectarum*“ von Johann Gottlieb Heineccius (1681 – 1741) vorgelegen haben. Einerseits wird für dieses Werk neben deutlichen und angenehmen Darlegungen nämlich allgemein die Verfolgung einer systematischen Methode angenommen, die sich von dem „demonstrativen“ Stil eines Christian Wolff derartig unterschied, dass sie in Gestalt lediglich „axiomatischer“ Technik nicht jeden automatischen Grundsatz durch syllogistische Schlüsse herleiten wollte, sondern gewisse Leitgedanken als gegeben voraussetzte und dadurch

²⁹⁸ Ebd., Elenchus.

eine unangemessene Weitschweifigkeit vermißt.²⁹⁹ Ganz im Sinne dieser Bewertung hat andererseits auch Ickstatt selbst seine Auswahl von Heineccius folgendermaßen begründet: „Wen ich als Autor deswegen vor Anderen, die das Recht der Digesten in ein Kompendium gebracht haben, bevorzuge, weil er nicht die Grenzen des akademischen Kompendiums verlässt, ebenso einen wunderbaren Bestand der Angelegenheiten sich anvertraut, von den unnützen und meistens bei den zu prüfenden Gegenständen nicht oder nicht zu wenig auf hergestellte Rechtfertigungen verzichtet ...“³⁰⁰ Im Rahmen seiner akademischen Vorlesungen war Ickstatt zum Wohle einer sachgerechten juristischen Ausbildung somit durchaus im Stande, sich im Bedarfsfall von dem durchgängigen Gebrauch der Wolff’schen Strategie zu lösen. Lediglich daneben erstrebte er, soweit es didaktisch sinnvoll war, eine Berücksichtigung des mathematisch-demonstrativen Verfahrens.

Doch auch bei Anwendung dieser syllogistischen Technik sollte in Kombination mit der naturrechtlichen Grundlegung primär nur ein zentraler Hauptzweck erfüllt werden. Dieser ergibt sich aus seiner folgernden Aussage: „... mithin wird unser neue Anfänger in den Stand gesetzt, von allem und jeden, ..., gründlich zu urtheilen, und aus denen gesunden Vernunft-Regeln überall einen hinreichenden Grund anzuführen, warum dieses oder jenes von denen Gesetz-Gebern viel mehrers auf diese als auf eine andere Art determinirt worden, oder determinirt und gesetzt werden sollen.“³⁰¹ Auffällig ist hier wiederum die für den „Kurtzen Entwurff“ typische rudimentäre Erwähnung des mathematisch-demonstrativen Systems.

Abgesehen davon und den soeben gemachten Ausführungen blieb die Wolff’sche Struktur für Ickstatt natürlich dennoch sein methodisches Fundament, das er so häufig wie möglich empfahl und in der Praxis anwenden wollte.

²⁹⁹ von Stintzing, Johann August Roderich - Heineccius, Johann Gottlieb, in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Band 11, Leipzig 1880, S. 361 – 363 (362 f.).

³⁰⁰ von Ickstatt, Johann Adam - Specimen iuris publici Imperii Romano-Germanici de iure statuum Imperii expellendi, atque transplantandi subditos, diversam a territorii domino religionem amplectentes (im Folgenden: „Specimen iuris publici Imperii Romano-Germanici“), Wirceburgum 1735, Anhang („lectiones suas“), 5.

³⁰¹ Kurtzer Entwurff, §. 5.

Wie ein dementsprechender Unterrichtsablauf dann konkret aussehen konnte, gab Ickstatt durchaus genau an. So verlautbarte er in einer Vorlesungsankündigung zugunsten der Abhandlung „*De jure belli ac pacis*“ frei übersetzt Folgendes: „Den Freunden des Natur- und Völkerrechts von Hugo Grotius werde ich die Erörterung über das Recht des Krieges und des Friedens so erklären, dass die Paragraphen in alle ihre beiwohnenden Definitionen und in ihre abgegrenzten Themen aufgelöst werden, die aufgelösten und die abgegrenzten Inhalte sowohl anhand der eigentümlichen Prinzipien des Verfassers selbst als auch, wo es nötig sein wird, anderswoher zur Hilfe der Bezeichnung dauerhaft bewiesen werden, die Darlegungen mit Beispielen der neuen Geschichte veranschaulicht werden und gleichsam durch diese Gestikulation eine Methode zur selben Anwendung aufrechtzuerhaltender Prinzipien von uns erklärt wird.“³⁰²

Von den positiven Wirkungen durch eine bestimmte Lehrordnung, insbesondere durch die mathematisch-demonstrative, zeigte sich Ickstatt also vollkommen überzeugt.

Eine grundsätzliche Abkehr des von ihm verinnerlichten Systems konnte daher gar nicht eintreten. In der Konsequenz fallen in der Untersuchung danach in allen seinen Schriften sofort die Verweisungsketten auf, die ihren Ausgangspunkt fast immer in der Bestimmung eines Grundbegriffs haben und die von Ickstatt dadurch in für die Leser didaktisch sinnvoller Weise eingesetzt wurden, dass die einzelnen Aussagen von ihrem Ursprung aus mitverfolgt und logisch nachvollzogen werden können.³⁰³

Im Ergebnis nahm Ickstatt damit die beiden Grundsätze der mathematisch-demonstrativen Methode mustergültig in sein Programm auf. Diese Grundsätze waren der Satz des Widerspruchs mit Abstraktionsstufen, welcher vorsah, „kein Wort zu verwenden, das nicht erklärt ist, sofern bei seinem Gebrauch eine Zweideutigkeit entstehen kann“, und der Satz vom zureichenden Grund mit Begründungsketten, welcher bestimmte, „jeden

³⁰² von Ickstatt, Johann Adam - *Arctos iuris talionis limites in statu hominum gentiumque naturali Programmate* (im Folgenden: „*Arctos iuris talionis limites*“), Wirceburgum 1733, Anhang („*lectiones suas*“), 3.

³⁰³ Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 127.

Satz aus dem vorangegangenen in logischer Schlussfolgerung zu entwickeln“.³⁰⁴

Die umfassende Kritik, die schon die Zeitgenossen an der bis ins kleinste Detail zu stark determinierenden mathematisch-demonstrativen Methode übten,³⁰⁵ blieb Ickstatt freilich nicht verborgen. Relativ frühzeitig versuchte er wohl deshalb in Ansätzen seine Vorgehensweise zu rechtfertigen. So sei es eben schon Heineccius in seinem Zeitalter erlaubt gewesen, das Recht entsprechend der Lehre von „rationes“ etymologisch zu erklären. Dabei darf man allerdings nicht vergessen, dass Heinneccius, wie eben schon erwähnt keineswegs ein mathematisch-demonstratives Lehrsystem im Sinne Wolffs anwandte, sondern lediglich eine vergleichbare Systematik praktizierte.

III. Eine historische Betrachtungs- und Begründungsweise der Rechtssätze

In einem Teil der Methodik wich Ickstatts Lehrart von seinem Lehrer Christian Wolff ab.

Während Wolff nämlich die Existenz der historischen Erkenntnis zwar grundsätzlich anerkannte, aber kaum für juristische Erläuterungen verwandte,³⁰⁶ strebte Ickstatt stets danach, die Grundlagen der Erkenntnis des Rechts nicht nur philosophisch und mathematisch zu untersuchen, sondern auch in umfassender Weise historisch.³⁰⁷ Aufgrund der Häufigkeit historischer Prägung von Gesetzen, stand für Ickstatt nämlich fest, dass er die von ihm bevorzugte Erklärungsweise auch als eine historisch abzuleitende verstehen musste und in diesem Zusammenhang die historische Methode im Gegensatz zu Wolff wesentlich mehr einzubeziehen

³⁰⁴ Neusüß, Wolfgang, wie Fn. 197, S. 35 f. mit den entsprechenden Nachweisen in den Werken Wolffs und S. 45.

³⁰⁵ Vgl. Ahrbeck, Hans - Christian Wolffs Bedeutung für die Reform des akademischen Unterrichts, in: 450 Jahre Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Band II, Halle 1952, S. 41 – 47 (44 ff.).

³⁰⁶ Vgl. von Wolff, Christian - *Philosophia Rationalis Sive Logica : Methodo Scientifica Pertractata Et Ad Usum Scientiarum Atque Vitae Aptata. Praemittitur Discursus Praeliminaris De Philosophia In Genere*, Francofurti / Lipsiae 1740, Cap. I, §. 3., S. 2.

³⁰⁷ *Meditationes praeliminares*, Cap. IV., XXIX.; hinsichtlich der Bewertung wohl identisch: Fränckische Acta erudita et curiosa : die Geschichte d. Gelehrten in Francken, auch andere in diesem Crayß vorgefallene Curiosa u. Merckwürdigkeiten in sich haltend (im Folgenden: „Fränckische Acta erudita et curiosa“), 23. Sammlung, Nürnberg 1733, S. 933.

hatte.³⁰⁸ Diese Ansicht vertrat Ickstatt im 18. Jahrhundert freilich nicht allein. Dabei ist insbesondere Thomasius, der eine Historisierung entwickelte und praktizierte, als „Vorbild“ für Ickstatt zu begreifen.³⁰⁹ In Halle bemühte sich aber auch der Schüler Wolffs Daniel Nettelbladt um eine geschichtliche Behandlung der deutschen Staatsrechtswissenschaft, was er 1756 in seinen „Hallischen Beyträgen“ mit dem „Grundriß der gelehrten Historie des teutschen Staatsrechts“ dokumentierte.³¹⁰

Generell lässt sich das Interesse nach umfassender Behandlung rechtshistorischer Quellen bereits seit dem Ende des 16. Jahrhunderts beobachten, wobei explizite Vorlesungen dazu anfangs nicht abgehalten wurden und erst Johann Stephan Pütter (1725 – 1807) die für den Staat bedeutsame verfassungshistorische Entwicklung hervorhob.³¹¹

Der zeitlich schon etwas früher wirkende Ickstatt zog für seine juristischen Kurse die beiden zentralen Werke von Johann Jacob Mascov (1689 – 1761) „Geschichte der Teutschen“ und „Principia Juris Publici Imperii Romano-Germanici“ als Unterrichtsmaterial heran.³¹² Das Reichsrecht etwa las Ickstatt teilweise direkt nach Mascov und nahm dafür dessen „Principia Juris Publici“ als Kompendium zur Vorlesungsgrundlage.³¹³ Der unter anderem an der Universität Leipzig als außerordentlicher Professor tätige Mascov, der sich neben staatsrechtlichen Werken unter Einbeziehung historischer und quellenkritischer Bewertung vor allem um eine von der bisherigen rechtshistorischen Literatur abgegrenzte, selbstständige Geschichtsschreibung um ihrer selbst willen, verdient machte, repräsentierte mit seinem Kompendium „Principia Juris Publici“ die Auffassung, dass das Jus publicum nicht mit römisch-rechtlichen Begriffen erläutert werden könne, sondern allein anhand der Grundlage gesicherter historischer sowie

³⁰⁸ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 55.

³⁰⁹ Süß, Peter A. - Kleine Geschichte der Würzburger Julius-Maximilians-Universität, Würzburg 2002, S. 66.

³¹⁰ Lieberwirth, Rolf - Der Staat als Gegenstand des Hochschulunterrichts, wie Fn. 44, S. 3.

³¹¹ Schubart-Fikentscher, Gertrud - Studienreform, wie Fn. 20, S. 39 f.

³¹² von Ickstatt, Johann Adam - Opuscula iuridica varii argumenti – Tomus II (im Folgenden: „Opuscula II“), Monachii & Ingolstadii 1759, S. 511 ff.

³¹³ Landsberg, Ernst, wie Fn. 95, Text – S. 278.

politischer Erkenntnisse der deutschen Rechtsgewohnheiten zu erklären sei.³¹⁴

Insofern bediente sich Ickstatt der Historisierung, um abseits von nicht mehr sachgerechten autoritativen Dogmen die Ursprünge gültiger Lehrsätze begreifbar zu machen und selbstbestimmte Bewertungen rechtlicher Zustände zuzulassen.

Im „Kurtzen Entwurff“ unterschied Ickstatt entsprechend der Auswahl seines zur Vorlesungsgrundlage genommenen Kompendiums im Sinne Mascovs ebenfalls zwischen einem selbstständigen „*Studium Historicum*“ in Zugehörigkeit zur Philosophie (§. 2.) und einer spezielleren sowie zum Recht gehörenden „*Historia Juris*“ (§. 8.). Beide Studiengänge, also sowohl das philosophische „*Studium Historicum*“ mit etwa der Kirchenhistorie, der Geschichte der Bürgerlichen Gesellschaften, der Königreiche, der Staaten, der Erde, der Geschöpfe bzw. der Vegetabilien als auch die rechtwissenschaftliche „*Historia Juris*“ mit der *Historia Juris civilis tam Romani quam Patrii, Juris Canonici, Juris publici, Juris feudalis und Juris criminalis*, empfahl Ickstatt den angehenden Juristen zum besseren Verständnis.³¹⁵ Neben Mascov favorisierte Ickstatt für eine diesbezügliche Ausbildung auch die „Reichs-Historie“ von Simon Friedrich Hahn (1692 – 1729), das Lehrbuch „*Corpus Historiae Germanicae*“ von Burkhard Gotthelf Struve, die Abhandlung „*Historia Juris Romano-Germanici*“ von Johann Salomon Brunnquell (1693 – 1735) oder speziell in Bezug auf die Kirchengeschichte das Werk „*Historia Ecclesiastica*“ von Abt Claude Fleury (1640 – 1723).³¹⁶ Auf die „*Kurzgefaste und gründliche Deutsche Reichs-Historie*“ von Johann David Köhler (1684 – 1755) wies Ickstatt nach eigener Aussage hingegen nur einen oder zwei seiner spezifisch interessierten Schüler unter Ermahnung zur Vorsicht bezüglich der akatholischen Inhalte hin.³¹⁷

³¹⁴ Hammerstein, Notker - Jus und Historie, wie Fn. 116, S. 284 ff.

³¹⁵ Kurtzer Entwurff, §. 2. und §. 8.

³¹⁶ Opuscula II, S. 511 ff. bzw. Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 150 f. mit einer abgedruckten Vorlesungsankündigung Ickstatts aus dem Jahre 1734, 6. (zu Brunnquell).

³¹⁷ Vgl. Kluckhohn, August, wie Fn. 141, S. 50.

IV. Verwendung von Hilfswissenschaften

Neben einer Historisierung fand bei Ickstatt im rechtswissenschaftlichen Studium zudem eine Berücksichtigung weiterer Lehrinhalte statt, die im Grundsatz nicht streng juristisch waren.

Generell kann man diese Fächer in einem Oberbegriff als Hilfswissenschaften bezeichnen.³¹⁸ Dabei gehörte die für den nationalen Lehrbetrieb bedeutende Reichs-Historie mit Chronologie, historischer Geographie, Numismatik, Archivkunde oder ähnlichem ebenso dazu wie die dem internationalen Lehrgegenstand zugewandte Staatenkunde.³¹⁹ Ferner waren zur besseren Verständlichkeit die „Alterthümer“ mit ihren ehemaligen staatlichen oder gesellschaftlichen Einrichtungen, auf denen das geltende Recht aufbaute, zu erläutern.³²⁰

Dieser allgemeinen Tendenz folgend waren auch für Ickstatt viele andere Wissensgebiete Bestandteile des rechtswissenschaftlichen Studiums. Dies lässt sich seinen Ausführungen ausdrücklich entnehmen. Beispielsweise setzte er Kenntnisse einer ganzen Reihe weiterer außerjuristischer Fächer voraus, welche letztlich auch die Unterrichtung rechtswissenschaftlicher Studien begleiteten.³²¹ Gerade die Logik war für Ickstatt etwa ein fundamentales Hilfsmittel zur Erklärung juristischer Probleme.³²² Die Hilfswissenschaften in ihrer Gesamtheit wurden dann im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums entsprechend ihrer Bezeichnung allerdings nicht in einer eigenen geschlossenen Veranstaltung gelehrt. Vielmehr fand meistens eine punktuelle Aufnahme bestimmter Hilfswissenschaften bei dem gerade zu besprechenden juristischen Lehrgebiet statt. Die Reichs-Historie wurde daher etwa generell als integraler Bestandteil des Juris publici abgehandelt.³²³ Genau nach diesem Muster verfuhr auch Ickstatt. So las er nach einer Vorlesungsankündigung

³¹⁸ Vgl. Gruber, Johann Sigmund (Hrsg.) - Ernst Christian Westphals, Systematische Anleitung zur Kenntniß der besten Bücher in der Rechtsgelahrtheit, 3. Auflage – Leipzig 1791, S. 10 ff., §§. 5 ff. und S. 39 ff., §§. 16 ff.

³¹⁹ Hammerstein, Notker - Res publica litteraria, wie Fn. 43, S. 70.

³²⁰ Gruber, Johann Sigmund (Hrsg.) - Ernst Christian Westphals, wie Fn. 318, S. 10, § 5.

³²¹ Siehe zu den vorausgesetzten Kenntnissen bestimmter Fächer ferner den Abschnitt V., 1.

³²² Vgl. hierzu z. B. Ickstaats Verweise auf Wolffs Logik, Part. II. Sect. IV. Cap. V., §. 1120., S. 789 f. in Meditationes praeliminares, Cap. IV., §§. 3 ff.

³²³ Hammerstein, Notker - Res publica litteraria, wie Fn. 43, S. 154 f.

das Jus publicum Imperii Romano-Germanici sogar direkt unter der Bezeichnung „Reichs-Historie“.³²⁴ Gemäß dieser Verwendung der Reichs-Historie, zeigt sich allgemeingültig, dass dieser Themenkreis in Form publizistischer bzw. juristisch, politisch sowie historischer Abhandlungen im 18. Jahrhundert als unentbehrliche Hilfsdisziplin der erkenntnisnahen Erklärung des Reichs-Staats-Rechts, also des Juris publici Imperii Romano-Germanici, diente.³²⁵

V. Die Strukturierung des Studiums

Ein Studienprogramm wäre jedoch keineswegs vollumfänglich, wenn nicht der zu lehrende und zu lernende Inhalt sowie dessen temporäre Reihenfolge strukturiert werden würden. Diese Erkenntnis wurde im 18. Jahrhundert bewusst aufgegriffen, wie unter anderem das von Karl Theodor von Dalberg erstellte Gutachten mit einem dreistufigen Aufbau der juristischen Studienfächer beweist.³²⁶ Auch Ickstatt hatte natürlich seine ideellen Vorstellungen, ob, wie und an welcher Stelle bestimmte Fächer gelehrt werden sollten.³²⁷ Die nachfolgende Darstellung orientiert sich in ihrem Aufbau grundsätzlich bereits an der Reihenfolge der Lehrgebiete, wie sie Ickstatt in seinem „Kurtzen Entwurff“ empfahl. Allerdings soll nicht unerwähnt bleiben, dass Ickstatt aufgrund zeitlicher oder didaktischer Momente bzw. wegen universitärer Vorgaben und Rahmenbedingungen immer wieder geänderte Einteilungen festlegte. Letzteres geschah zum Beispiel bei der privaten Unterrichtung des Kurprinzen Maximilian Joseph, als ein gemeinsamer Kurs der „Elementorum Juris naturae, Juris publici universalis et Gentium“ abgehalten wurde.³²⁸ Insofern steht fest, dass kein einzelner und durchgängig beständiger Lehrplan zur Anwendung kam. Dennoch soll im Nachfolgenden die gut strukturierte Fächerabfolge aus dem „Kurtzen Entwurff“ entlehnt werden. Dazugehörig ist einem Anhang dieser wissenschaftlichen Arbeit eine Art nachgebildeter Studienplan mit einer

³²⁴ Vgl. Schmidt, Friedrich, wie Fn. 134, S. 398; zur Durchführung, siehe aber unten S. 104.

³²⁵ Hammerstein, Notker - Res publica litteraria, wie Fn. 43, S. 235 ff.

³²⁶ Vgl. Stieda, Wilhelm, wie Fn. 113, S. 110 f.

³²⁷ Bzgl. der Vorliebe Ickstatts für eine gewisse Ordnung siehe die Ausführungen auf den Seiten 53, 130 ff. und 164 f.

³²⁸ Vgl. Ohnvorgreiflicher Entwurff, wie Fn. 151, 9. und allgemein ausführlicher unten S. 132 f.

zeitlichen Anordnung zu den Semestern beigefügt. Angaben zu den prinzipiell oder teilweise zum jeweiligen Themenkomplex verwendeten Lehrbüchern können einem weiteren Anhang entnommen werden.

1. Ein philosophisches Grundstudium (außerhalb des jur. Fachstudiums) als Voraussetzung

Unabhängig und außerhalb des eigentlichen juristischen Fachstudiums setzte Ickstatt ein Grundstudium, welches er auch „*Studium Philosophicum*“ nannte, voraus.³²⁹ Ickstatt selbst bemerkte in diesem Zusammenhang, die völlige Normalität für diese Vorgehensweise im 18. Jahrhundert. Tatsächlich war das vorherige Absolvieren philosophischer Studien in dieser Zeit eine Grundvoraussetzung für den nachfolgenden Besuch der „höheren Fakultäten“.³³⁰

Speziell im Fall von Ickstatt war die Philosophie, welche „... theils allgemeine, theils besondere Grund-Lehren ...“ für die nachfolgenden „*Studia in Facultatibus Superioribus*“ vermittelte, entsprechend seiner Ausführungen die absolute Grundlage.³³¹ Dass er diesbezüglich unter anderem die naturrechtliche Philosophie meinte, wurde von ihm an dieser Stelle nicht explizit erwähnt. Wer sich aber intensiver mit allen Werken Ickstatts und den darin enthaltenen Lehren beschäftigt, der wird schnell erkennen, dass Ickstatt, wie auf den Seiten 33 ff. schon erörtert wurde, philosophisch ganz im Sinne der naturrechtlichen Ansichten eines Grotius, Pufendorf oder eines Wolff wirkte. Deshalb ist eine andere philosophische Richtung als fundamentaler Ausgangspunkt völlig ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Erörterung dieser philosophischen Grundlegung kann also auf die Seiten 50 ff. verwiesen werden.

Abgesehen davon gehörte nach dem Plan Ickstatts zu einem außerjuristischen philosophischen Grundstudium aber wesentlich mehr als nur die naturrechtliche Philosophie, in der zunächst das fundamentale Denken geprägt werden soll. Vergleichsweise stark identisch mit den

³²⁹ Kurtzer Entwurff, §§. 1 f.; Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 143.

³³⁰ Schubart-Fikentscher, Gertrud - Studienreform, wie Fn. 20, S. 20, 61 und 85.

³³¹ Kurtzer Entwurff, §. 2.

Fachgebieten einer heutigen philosophischen Fakultät führte Ickstatt nämlich weitere Wissenschaften an, die mit der allgemeinen und besonderen Philosophie zu verknüpfen sind. Relativ deutlich ist dies im „Kurtzen Entwurff“ (§. 2.) formuliert, in dem das „*Studium Historicum*“ beschrieben wird. Ebenso dem Grundstudium zuzurechnen sind aber auch die in den „*Meditationes praeliminares*“ genannten „*Principia*“ der Erkenntnis des philosophischen Rechts in Gestalt der ersten Philosophie, der Psychologie, der natürlichen Theologie, der praktischen und bürgerlichen Philosophie sowie der Geschichte, was Ickstatt mit der Benennung seines Gliederungspunktes „Die Erkenntnis des philosophischen Rechts ist die Grundlage der Rechtswissenschaft“ zu verstehen gab.³³²

Insgesamt sah Ickstatt die erwähnten Lehrgebiete jedoch keineswegs isoliert von der Rechtswissenschaft. Nicht nur, dass er sie, wie eben schon angedeutet, als Grundlage des späteren juristischen Fachstudiums begriff. In der Lehrpraxis wollte er die einmal erlernten Prinzipien nämlich auch als „Hilfswissenschaften“ im juristischen Studienbetrieb einsetzen. Dies lässt sich seinen Ausführungen in Kapitel 3 der „*Meditationes praeliminares*“ zur Reihenfolge der Teile des Rechts (§. V. ff.) oder speziell zu den Ordnungen des Völkerrechts (§. XX.) sowie des *Juris publici Imperii Romano-Germanici* (§. XXXIV.) mit Bezugnahmen auf praktische Philosophie, Psychologie, Kosmologie, natürliche Theologie, erste Philosophie und Ontologie bzw. auf Politik, Historie, Genealogie, Chronologie etc. entnehmen. Dementsprechend sollten die aus anderen Wissenschaften gewonnenen Erfahrungen Synergieeffekte für das rechtswissenschaftliche Studium schaffen.

Vorlesungen über das vorausgesetzte philosophische Grundstudium wurden von Ickstatt selbst offiziell eigentlich nicht gehalten und auch mit eigenen Beiträgen rein philosophischer Art hielt er sich eher zurück. Allerdings konnten seine privaten Kollegien als Ersatz für nicht genehme öffentliche Veranstaltungen inoffiziell durchaus philosophische Schwerpunkte enthalten. So verachtete Ickstatt etwa das in Ingolstadt von den Jesuiten gestaltete philosophische Biennium und lies stattdessen zu, dass die

³³² *Meditationes praeliminares*, Cap. I., §§. XXXVI. f.

Studenten die philosophischen Grundlehren in privaten Kursen erlernen konnten.³³³ Daneben nahm er in seinen juristischen Vorträgen lediglich auf philosophische Aspekte Bezug und gab in diesem Rahmen dann direkt oder indirekt Empfehlungen ab, welche Lehrbücher die Studenten zur Hand nehmen sollten. Hauptsächlich wurden dabei Werke von Wolff zitiert.³³⁴

2. Allgemeiner Teil des Rechtsstudiums

Nach dem philosophischen Grundstudium als generelle Voraussetzung für ein spezifisches Fachstudium kann Letzteres beginnen. In Ickstatts Schrift wird die hier maßgebliche juristische Ausbildung für sich aber noch einmal unterteilt. Ganz im Zeichen heutiger Handhabung findet danach geradezu eine Art Unterscheidung zwischen „Allgemeinem und Besonderem Teil“ der Rechtswissenschaft statt. So signalisierte Ickstatt in §. 8 des „Kurtzen Entwurffs“ mit der Formulierung „nunmehro auf Erlernung der besondern Rechte“, dass er den zwischen dem philosophischen Grundstudium und dem Besonderen Teil des Rechts liegenden Lehrstoff als den Allgemeinen Teil des Rechts verstanden wissen wollte.

a) Naturrecht (Jus Naturae)

Im „Allgemeinen Teil“ hat das Rechtsstudium nach Ickstatt dann mit dem „Jus Naturae“ zu beginnen.³³⁵

Allein mit diesem Satz könnte man sich mit einem Problem konfrontiert fühlen. Was nämlich wollte Ickstatt nach dem schon vorangegangenen philosophischen Grundstudium hier noch erörtern? Diese Frage scheint auf den ersten Blick berechtigt zu sein. Bei Professoren wie Ickstatt, Wolff oder Thomasius war im 18. Jahrhundert zwar grundsätzlich klar, dass das

³³³ von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 557 f.

³³⁴ Vgl. *Programma de necessitate*, Cap. I., §. 12.; an dieser Stelle wurde konkret die von Wolff in seinen freien Stunden im Winter und Frühling 1730 als Disputation betriebene Materie „de Voluptate ex Virtute Christiana percipienda“ empfohlen, die vor allem eine nützliche Grundlegung durch die Philosophie Wolffs demonstrieren sollte; zum Tätigkeitsvergleich Ickstatt – Wolff siehe oben S. 35 f.

³³⁵ Kurtzer Entwurff, §. 5.; Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 143; überblicksmäßig zu den Grundlagenfächern „Naturrecht und ius publicum universale“: Stolleis, Michael - Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, wie Fn. 30, S. 268 – 297.

Naturrecht die allgemein wichtige Grundlage vor allen anderen Rechtsgebieten darstellte.³³⁶ Das zentrale „Rätsel“ aber, wo das Naturrecht oder eventuell bestimmte Teile davon im Rahmen einer Disziplinendifferenzierung zwischen Philosophie und Jurisprudenz ihre Plätze haben und ob oder wie eine diesbezügliche Abgrenzung möglich ist, war auslegungsbedürftig.³³⁷ Seit Thomasius fand etwa in der Lehre eine wissenschaftliche Trennung des „juristischen Naturrechts“ von den „philosophischen“ und „theologischen“ Gattungen statt, was unter anderem zur Konsequenz hatte, dass die Lehrstühle für Naturrecht seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts immer mehr den juristischen Fakultäten angehörten und sich somit eine einheitliche Unterrichtung von Staatstheorie sowie Staatsrecht einstellte.³³⁸ Entsprechend der heute üblichen Einteilung befand man sich damit im dritten und letzten Stadium eines bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts andauernden Naturrechtsdenkens, bei dem mit der Akzentuierung auf die Vernunft des Menschen das sich von der Theologie loslösende säkulare Naturrecht der Aufklärung rechtsspezifische Fundamente für Lehre und Gesetzgebung schuf.³³⁹ Aufgrund einer derartigen Ausrichtung musste natürlich auch Ickstatt detailliertere Antworten zu nötigen Abgrenzungsfragen finden, was er offenbar bereits frühzeitig dadurch tun wollte, dass er in seinen „*Meditationes praeliminares*“ verschiedenste Erörterungen zum Naturrecht vornahm. Im 2. Kapitel zum Beispiel finden sich neben einer übergeordneten Bestimmung des Naturrechts (§. III.) fünf weitere Spezialdefinitionen mit dazugehörigen Ausführungen. Danach gibt es ein ethisches (§. IV. ff.), göttliches (§. VII. ff.), gesellschaftliches (§. X. ff.), wirtschaftliches (§. XV. ff.) und ein gesellschaftlich-politisches (§. XVIII. ff.) Naturrecht. Vorher im 1. Kapitel, welches insgesamt eine äußerst philosophische Grundlegung vorweist, trennte Ickstatt in elementarer Weise das Naturrecht als die moralische

³³⁶ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 47; vgl. auch oben die Seiten 33 ff., 41 f. und 50 ff.

³³⁷ Siehe zum Ganzen: Grunert, Frank - Der Jurist als Philosoph. Zur Disziplinendifferenzierung und Disziplineninterferenz bei Christian Thomasius, in: Lück, Heiner (Hrsg.), Christian Thomasius (1655 - 1728) - Wegbereiter moderner Rechtskultur und Juristenausbildung, Hildesheim / Zürich / New York 2006, S. 151 – 172.

³³⁸ Lieberwirth, Rolf - Der Staat als Gegenstand des Hochschulunterrichts, wie Fn. 44, S. 26.

³³⁹ Hollerbach, Alexander - Katholizismus und Jurisprudenz, Paderborn / München / Wien / Zürich 2004, S. 300.

Fähigkeit oder das Recht, das um unserer Natur selbst willen unser Handeln bestimmt, von dem positiven Recht als der moralischen Fähigkeit oder dem Recht, soweit es durch den Willen der Obrigkeit gesetzt wird.³⁴⁰ Im Grundsatz wird dabei schon der rechtliche Naturrechtsbegriff der Gegenwart beschrieben. Letzterer fasst das Naturrecht nämlich als übergesetzliches Recht auf, welches „unabhängig von autoritativer Setzung, gewohnheitsrechtlicher Übung oder vertraglicher Vereinbarung“ besteht.³⁴¹ Trotzdem könnte man auf den ersten Blick zu der Auffassung kommen, dass Ickstatt als ordentlicher Professor der juristischen Fakultät das Naturrecht zwar formell als rechtswissenschaftliches Fachgebiet vertreten wollte, inhaltlich aber eher eine philosophische Vorlesung zu halten beabsichtigte. Zu sehr orientieren sich seine argumentativen Ausführungen noch an philosophischen oder ethischen Prinzipien. Tatsächlich war eine Intention zur verwässernden Darstellung von Philosophie, Theologie und Jurisprudenz bei Ickstatt aber keinesfalls vorhanden. Selbst wenn er das Naturrecht nämlich im Kontext mit den speziell juristischen Studien als die wahre „Philosophia omnis Juris“ bezeichnete,³⁴² so war zumindest aus seiner Sicht das Naturrecht ab dem fachbezogenen Ausbildungsstadium schon mehr der Jurisprudenz zugehörig als der Philosophie im engeren Sinne. Dies belegt nicht nur die bereits erörterte Tatsache, dass Ickstatt zwischen einem philosophischen Grundstudium und den insbesondere philosophisch geprägten Hilfswissenschaften zur Unterstützung der Rechtswissenschaft unterschieden hat. Vielmehr bestätigt selbst der Wortlaut in §. 5 des „Kurtzen Entwurffs“, in welchem Ickstatt dem angehenden Juristen „... den Anfang seiner Juridischen Studien mit dem Jus Naturae ...“ im Sinne einer juristischen Einführungsveranstaltung antrug, diese Quellenanalyse. Eine derart verstandene Einteilung des Naturrechts kann ferner den Ausführungen der „Meditationes praeliminaries“ entnommen werden. So wird dort im 1. Kapitel explizit über das Fundament und die Kenntnis des *Rechts* im Allgemeinen gesprochen.³⁴³ Darüber hinaus behandelt auch das 2. Kapitel, welches eindeutig die spezielleren Teile des

³⁴⁰ *Meditationes praeliminaries*, Cap. I., bzgl. der Begriffsbestimmungen insbes. §§. IX. ff.

³⁴¹ Hollerbach, Alexander, wie Fn. 339, S. 299.

³⁴² Vgl. Kurtzer Entwurff, §. 5.

³⁴³ Vgl. den Titel der *Meditationes praeliminaries* von Cap. I.: „De Fundamento & Cognitione Juris in genere.“

Rechts thematisiert, Fragestellungen naturrechtlicher Art, die von einem juristischen Selbstverständnis geprägt sind. Damit steht die rechtswissenschaftliche Betrachtungsweise klar im Vordergrund. Die These, dass Ickstatt ein der Rechtswissenschaft zugehöriges Gebiet lehren wollte, bestätigte er unter anderem sogar selbst, indem er auf die fachspezifischen Ausführungen zum Recht in seinen „*Meditationes praeliminares*“ verwies.³⁴⁴ Daneben legte er freilich in starkem Maße Wert auf eine philosophisch fundierte Naturrechtslehre und beabsichtigte die mithilfe der menschlichen Vernunft daraus erlangten Kenntnisse zur Erklärung rein juristischer Aspekte zu nutzen. Für diese offensichtliche Einbeziehung der Philosophie als „ehrliche Dienstmagd“ der Jurisprudenz in Form einer „logischen Vorrangigkeit“ von philosophischen Prinzipien bestand im Lehrprogramm des 18. Jahrhunderts allerdings auch eine anerkannte Notwendigkeit, um eine Festlegung der Missionen der Rechtswissenschaft zu erreichen.³⁴⁵ Es existierten also durchaus gute Gründe für die angewandte Praktik. Dabei könnte man die Philosophie moderner ebenso als den „Dynamo“ der damaligen Rechtswissenschaft bezeichnen. Aufgrund dieser Tatsache propagierte Ickstatt das unbedingte Erfordernis des Naturrechts als Schlüssel zum Eindringen in die Jurisprudenz in seinen akademischen Schriften folgerichtig und konsequent. Unter anderem legte er die Argumente für eine diesbezügliche Notwendigkeit des Naturrechts etwa in den Abhandlungen „*Programma de necessitate*“ oder „*Positiones iuris naturalis*“ detailliert dar. Dabei rechtfertigte er, das wesentliche Studium des Naturrechts im Rahmen der Jurisprudenz vorauszuschicken, mit der identischen Lehrpraxis römischer Rechtsgelehrter, welche den philosophischen Ansätzen wichtige Grundlagen entnommen hätten.³⁴⁶ Ferner würden die universitären Studien im Naturrecht die Möglichkeit bieten, die Gesetze in dem Sinne auszulegen, dass eine billige Gerechtigkeit („aequitas“) beachtet werden könnte, womit in der Folge ein größerer Konsens zwischen Privat- und Staatswesen zu erreichen sei.³⁴⁷ Die im Naturrecht verankerte „aequitas“ sei ihrerseits zugunsten punktueller

³⁴⁴ *Programma de necessitate*, Cap. I., §. 10.

³⁴⁵ Grunert, Frank, wie Fn. 337, S. 151 (157).

³⁴⁶ *Programma de necessitate*, Cap. I., §§. 21. f.

³⁴⁷ Ebd., Cap. I., §. 22.

Einschränkungen nötig, da es den bürgerlichen Gesetzen aufgrund ihrer Allgemeinheit an Derartigem fehle.³⁴⁸ Soweit jedoch die Quelle und der Ursprung der Natur sowie des Wesens der Dinge der natürlichen Verpflichtung („*obligatio*“) am nächsten seien, so lange würden sie auch für den Verfasser der natürlichen Gesetze richtig behandelt werden; und in diesem Sinne würden sich die natürlichen Gesetze mit Recht den Namen „*dictaminum rectae rationis*“ zuschreiben.³⁴⁹ Vor allem im Fall kollidierender Gesetze bzw. Interessen müsse etwa ein bereichsübergreifender Konsens erzielt werden, was nur möglich sei, wenn über die notwendige Einführung naturrechtlicher Studien an den Universitäten ein ausreichendes Verständnis für das Naturrecht geschaffen werde.³⁵⁰ Unabhängig von derartigen Kollisionsfällen sollte auch bei der Entstehung von Rechtsnormen grundsätzlich auf die erworbenen Kenntnisse naturrechtlicher Prinzipien zurückgegriffen werden. Allerdings merkte Ickstatt für die von ihm definierten „*leges civiles*“, die ja in erster Linie zur Sicherung von Ruhe und Wohl im Staat geschaffen würden, an, dass sie zwar von der natürlichen Billigkeit so wenig wie möglich abweichen sollten, im Übrigen aber den staatlichen Verhältnissen so weit wie möglich gemäß sein müssten.³⁵¹ Eine Ausbildung zur rechtlichen Kontrolle höchster Herrscherrechte war also offensichtlich nicht gefordert. Zwar konnte nach der zu erlernenden Lehre das naturrechtliche Prinzip der „Billigkeit“ im Einzelfall bei der Anwendung eines Gesetzes korrektive Verwendung finden, die Gesetzgebungsbefugnis des absolutistischen Regenten sollte aber nur insofern eine Reglementierung erfahren können, als die verfügten Normen der Ordnung und dem Wohl des Staates dienten.³⁵² Mit solchen Argumentationen konnte Ickstatt zwei Ziele gleichzeitig erreichen. Auf der einen Seite wurde dem angehenden Juristen begreifbar gemacht, weshalb naturrechtliche Themen in umfassender Weise ohne Zweifel zum Vorlesungsprogramm gehören mussten. Andererseits konnte Ickstatt bereits an dieser Stelle ihm genehme staatsrechtliche Lehren vermitteln. Zum

³⁴⁸ Ebd.

³⁴⁹ *Positiones iuris naturalis*, Liber I., Cap. I., §. 35.

³⁵⁰ *Programma de necessitate*, Cap. I., §. 22.

³⁵¹ Ebd., Cap. I., §. 17.

³⁵² Vgl. die in diesem Zusammenhang schon vorgenommene Interpretation von Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 99.

Zweck manifestierender Begründungen blieb der Grundtenor der genannten Ansichten damit zwar insgesamt stark philosophisch gefärbt. Die dreifache Funktion des Naturrechts für das positive Recht, welche in der Legitimierung (Rechtfertigung), Limitierung (Begrenzung) und Normierung (Richtungsweisung) besteht,³⁵³ brachte Ickstatt aber in einem überaus rechtsspezifischen Sinne sehr deutlich zum Ausdruck. Insofern erscheint das Naturrecht hier definitiv als Teil der Rechtswissenschaft. Eine dieser Art ähnelnde, zunehmende Verselbstständigung des juristischen Aspektes hatte ohnehin schon weit vorher um das Jahr 1700 begonnen.³⁵⁴ In den Erörterungen Ickstatts wurde dieser Trend aber ersichtlich so weit fortentwickelt, dass es gerechtfertigt ist, seine Naturrechtsvorlesungen als explizit juristische Einführungsveranstaltungen anzusehen. Gerade dem Naturrecht sprach er für die Rechtswissenschaft einen spezifischen und sehr nützlichen Zweck zu, der sich sowohl bei den allgemeinen als auch bei den besonderen Rechten zeige und sich so über den naturrechtlichen Unterricht in den Universitäten als reichstes Quellwasser für die Bürger und die Glieder des Staates, insbesondere jene mit Justizverwaltungsaufgaben, verbreite.³⁵⁵ Derartige Ausbildungsziele könnte man in der heutigen Vorlesungspraxis wohl vom Grundlagenfach „Rechtsphilosophie“ als übernommen ansehen.

Unabhängig von diesen mehr funktionalen Absichten wollte Ickstatt in der rechtsspezifischen Naturrechtsvorlesung natürlich einen bestimmten Lehrinhalt vermitteln. Diesbezüglich bezweckte er etwa „... deutliche und vollständige Begriffe von allem dem, was bey den Menschlichen Handlungen, insonderheit denen, so den Haupt-Gegenstand der Bürgerlichen Gesetze ausmachen, recht, oder unrecht ist“ bzw. „was Gesetze überhaupt seyn, und worinnen derselben Verbindlichkeit bestehe ...“ zu behandeln.³⁵⁶ Aus diesen Ankündigungen kann man erkennen, dass das von Ickstatt im Zeichen der Rechtswissenschaft geleherte Naturrecht auch inhaltlich den philosophischen Naturrechtslehren eines Grotius, eines

³⁵³ Hollerbach, Alexander, wie Fn. 339, S. 299.

³⁵⁴ Vollhardt, Friedrich - „Abwege“ und „Mittelstraßen“: Zur Intention und Programmatik der Höchstnöthigen Cautelen zur Erlernung der Rechts=Gelahrtheit, in: Lück, Heiner (Hrsg.), Christian Thomasius (1655 - 1728) - Wegbereiter moderner Rechtskultur und Juristenausbildung, Hildesheim / Zürich / New York 2006, S. 173 – 198 (183).

³⁵⁵ Programma de necessitate, Cap. I., §. 14.

³⁵⁶ Kurtzer Entwurff, §. 5.

Pufendorf oder eben eines Wolff mit der Erklärungsform der mathematisch-demonstrativen Methode unter Verwendung rationalistischer Begriffsbildungen verbunden blieb. Konkret ging es dann zum Beispiel tatsächlich um naturrechtliche Definitionen für die bürgerlichen Gesetze oder das „Jus Civile“.³⁵⁷ Ferner sollten einerseits in diesem Teil des Rechts die Begriffe der Pflichten und der Regeln, die man aufgrund der gesunden menschlichen Vernunft zu beachten hat, überliefert werden, andererseits punktuell nötige Zusammenfassungen erfolgen.³⁵⁸ Da diese Lehrweise im 18. Jahrhundert nicht nur von Ickstatt angewandt wurde, sondern allgemein üblich war, wurde das Naturrecht in dieser Zeit auch als Vernunftrecht aufgefasst.³⁵⁹ Letzteres wurde einst in hier sprachlich angepasster Form wie folgt definiert: „Das Vernunftrecht, worin diejenigen Rechtssätze, welche in der positiven Rechtswissenschaft aus Gesetzen erklärt werden müssen, nach Begriffen sowie notwendigen Folgerungen beurteilt und ausgeführt werden, dient dazu, die Gesetze philosophisch beurteilen und, wo in denselben Lücken gelassen sind, durch das, was die Vernunft lehrt, ausfüllen zu können.“³⁶⁰

In Anlehnung an diese Definition wurde das Naturrecht von Ickstatt in den „Meditationes praeliminares“ als Mittel zum Zweck dargestellt. Soweit nämlich dieses Werk laut seinem Titel eine vollumfängliche Anleitung für das rechtswissenschaftliche Studium sein will, so lässt sich aus dem Inhalt der Schrift entnehmen, dass die Verständlichkeit der gesamten Rechtswissenschaft über das philosophische Naturrecht bzw. aus mit diesem in Zusammenhang stehenden Begrifflichkeiten herzuleiten ist. Eine rationale Sicherheit solcher Inhalte war allerdings erst dann zu gewährleisten, wenn gleichzeitig ein dafür prädestiniertes „System“ angewandt werden konnte, welches zu damaliger Zeit am besten im Stile eines „mos geometricus“ fungieren sollte.³⁶¹ Insofern passte die mathematisch-demonstrative Methode genau ins Raster. Das Hauptziel der universitären Naturrechtsstudien insgesamt war, das grundlegende Verständnis für ein funktionierendes und gerechtes Rechtssystem zu

³⁵⁷ *Programma de necessitate, Cap. I., §§. 17 f.*

³⁵⁸ *Ebd., Cap. I., §. 10.*

³⁵⁹ Hollerbach, Alexander, wie Fn. 339, S. 300.

³⁶⁰ Gruber, Johann Sigmund (Hrsg.) - Ernst Christian Westphals, wie Fn. 318, S. 25, §. 11.

³⁶¹ Schlosser, Hans – Neuere Europäische Rechtsgeschichte, wie Fn. 185, S. 173.

erzeugen. In diesem Rahmen sollten dann die Prinzipien des Naturrechts unmittelbar (über eine rechtlich begründete Ableitung) oder mittelbar (über ein philosophisch geprägtes Grundverständnis) Einfluss auf die juristische Lehr- und Berufspraxis nehmen.

Gemäß diesen Vorgaben las Ickstatt in seinen naturrechtlichen Vorlesungen nach dem Buch „Institutiones juris naturae et gentium ad Methodum Hug. Grotii“ von Philipp Reinhard Vitriarius, dem Werk „De iure belli ac pacis“ von Hugo Grotius, zwischenzeitlich nach der Abhandlung „Tractatus de officio hominis et civis“ von Samuel Pufendorf und teilweise sogar nach eigenem Grundriss.³⁶² Letzterer, der ursprünglich in umfassender Form unter dem Titel „Elementa Juris Naturalis Hominis extra societatem in usum Ser.^{mi} Principis Regii methodo scientifica adornata“ (im Folgenden: „Elementa Juris Naturalis Hominis“) für den Privatunterricht des Kurprinzen Maximilian Joseph geschaffen worden war, trug in seiner fragmentarischen Druckversion den Namen „Positiones iuris naturalis“.³⁶³ Ob die nur bruchstückhafte Wiedergabe dieser öffentlichen Ausgabe aber der Grund dafür war, warum Ickstatt gegen 1760/61 das Naturrecht auf der Grundlage des ihm wohl besser vorkommenden Kompendiums „Institutiones Iuris Naturae et Gentium (Grundsätze des Natur- und Völkerrechts)“ von Christian Wolff vortrug³⁶⁴, kann nicht beantwortet werden. Tatsache ist aber, dass Ickstatt gerne vollumfänglich nach eigenen Ausführungen unterrichtet hätte. Dies zeigt sich schon früh, als er in den Jahren 1732 oder 1733 sowohl eigene fehlende Zeit als auch Hindernisse beim Druck für die Vorlesungen auf der Grundlage nach Pufendorfs „Tractatus de officio hominis et civis“ verantwortlich machte und eigene tüchtige Anmerkungen zur Ergänzung, Verbesserung oder Verdeutlichung des Lehrstoffes ankündigte bzw. auf Verlangen der Studenten in Aussicht

³⁶² Landsberg, Ernst, wie Fn. 95, Text – S. 278; in Bezug auf Vitriarius u. Grotius siehe auch *Meditationes praeliminares, Designatio Collegiorum - Collegia privata II.*; bzgl. Pufendorf und Grotius, siehe Arctos iuris talionis limites Anhang, 3. und 4. bzw. *Specimen iuris publici Imperii Romano-Germanici*, Anhang, III., wobei das tatsächlich zur Anwendung kommende Lehrbuch auch den Wünschen der Studenten entsprechen konnte; zur Gepflogenheit, dass die lehrbuchmäßigen Darstellungen dabei sowohl das Naturrecht als auch das Völkerrecht beinhalteten, siehe näher unten S. 80 ff.

³⁶³ Schubart, Christian Friedrich Daniel, wie Fn. 296, S. 109, wobei hier statt dem eigentlichen Titel nur von „Elementa Juris Naturae“ gesprochen wird.

³⁶⁴ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 104 f.

stellte.³⁶⁵ Abgesehen davon waren für Ickstatt diese Abhandlung von Pufendorf und die eigenen ergänzenden Anregungen in seinen ersten Lehrjahren zur Erlernung grundlegender naturrechtlicher Prinzipien die zentralen Maßstäbe.³⁶⁶ Den privaten Wiederholungen dieser Standards dienten dann das größere Werk „De iure naturae et gentium libri octo“ desselben Pufendorf und die dazu mit Anmerkungen versehenen Publikationen von Johann Nikolaus Hert (1651 – 1710) und Jean Barbeyrac (1674 – 1744), wobei Ickstatt anscheinend bewusst nicht die ebenfalls schon seit 1711 vorhandenen deutschen Übersetzungen von Hert und Barbeyrac heranzog, sondern lieber die lateinische Version (Hert) „Sam. Pufendorfii De jure naturae et gentium libri octo : cum annotatis Joannis Nicolai Hertii“ bzw. die französische Übersetzung „Le Droit de la Nature et des gens“ (Barbeyrac) gebrauchte.³⁶⁷ Ferner fanden im Rahmen einer derartigen Wiederholung die Schriften „Vernünftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen“ und „Vernünftige Gedancken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen“ von Christian Wolff sowie das Lehrbuch „Introductio in ius publicum universale“ von Justus Henning Böhmer (1674 – 1749) Verwendung.³⁶⁸ Die Berücksichtigung der letzten Lektüre kann dabei durchaus als eine etwas voreilige Anleitung in Bezug auf das Fach „Jus publicum universale“, welches im Lehrplan Ickstatts auf das Naturrecht folgen sollte, verstanden werden.

**b) Jus civitatis bzw. Jus publicum universale als „Allgemeiner Teil“
des Öffentlichen Rechts**

„Nach dem Jure Naturae folget das Jus civitatis, oder, wie es andere nennen, das Jus Publicum universale, worinnen die Lehre von den Burgerlichen Gesellschaften überhaupt, deren Nothwendigkeit, und wesentlichen Beschaffenheit, verschiedenen Arten der Regierungs-Formen

³⁶⁵ Programma de necessitate, Elenchus.

³⁶⁶ Vgl. Arctos iuris talionis limites, Anhang, 4.

³⁶⁷ Ebd.

³⁶⁸ Ebd.

und dererselben Einrichtung, samt denen Majestäts-Rechten, und Pflichten derer Regenten, sowohl als Unterthanen gründlich erörtert werden.“³⁶⁹

Mit diesem Satz gab Ickstatt seine eigene Definition vom Jus publicum universale, also dem allgemeinen öffentlichen Recht, oder, wie es nach Ickstatt ebenfalls heißen könnte, dem „Allgemeinen Teil“ des Öffentlichen Rechts, bekannt. Noch plastischer wurde der zu unterrichtende Themenkreis von ihm an anderer Stelle umschrieben, wenn er davon sprach, dass dort im Allgemeinen die inneren Einrichtungen der öffentlichen Befehlsgewalten und die möglichen bzw. gebotenen Variationen ihres Beschaffenseins gelehrt werden würden und eine tatsächliche Trennung des zum Privateigentum gehörigen Staatsaufbaus von jenem des Reiches, der im besonderen öffentlichen Recht zu erklären sei, deutlich werden würde.³⁷⁰ Nahezu identisch bestimmte Ickstatt das Jus publicum universale in den „Meditationes praeliminaires“. Dabei offenbarte er sogleich eine gewisse Nähe zum Naturrecht.³⁷¹ Diese Verbindung bestätigte er mit anderweitigen Aussagen klar. Demnach sei das allgemeine öffentliche Recht dasselbe, was man politisches Naturrecht nennen könne und sich gänzlich mit der zu erforschenden Natur der bürgerlichen Gesellschaft und deren Charakter beschäftige.³⁷²

Gewöhnlich wurde der Begriff „Jus publicum“ im frühen und mittleren 18. Jahrhundert an sich noch zentrierter als das Recht zwischen dem Herrscher und den Untertanen definiert, wobei im Vergleich zum heutigen Verständnis bezüglich des Öffentlichen Rechts wesentliche Teile wie das Verwaltungsrecht nicht einbezogen waren.³⁷³

Das Jus publicum universale wiederum war einerseits eine Art Seitenzweig des Natur- und Völkerrechts, in welchem die naturrechtlichen Sätze als „allgemeine Staatsrechtslehre“ aller Völker und Zeiten zusammenfassend dargestellt wurden, andererseits eine eigenständige Rechtsdisziplin, die gegenüber mehreren Wissenschaftsgebieten wie der praktischen

³⁶⁹ Kurtzer Entwurf, §. 6.

³⁷⁰ Programma de necessitate, Cap. II., §. 1.

³⁷¹ Vgl. Meditationes praeliminaries, Cap. II., §. XXI.

³⁷² Programma de necessitate, Cap. I., §. 23.

³⁷³ Schröder, Jan - Rechtswissenschaft in der Neuzeit, wie Fn. 53, S. 314 f.; hier sind auf S. 314 auch die angedeuteten Definitionen von Darjes oder Nettelbladt zu finden.

Philosophie, der Regierungs- und Staatsräsonlehre oder dem positiven Staatsrecht der Einzelstaaten abgegrenzt wurde.³⁷⁴ Zudem themisierte das Jus publicum universale vor den besonderen Problemen des Juris publici Imperii Romano-Germanici allgemeinere Fragen des Juris Canonici wie solche der grundsätzlichen Verhältnisse von Staat und Kirche, von Gemeinwesen und Gott, von der päpstlichen und weltlichen „majestas“, von Recht und Glauben oder von den Konfessionen untereinander.³⁷⁵

Das allgemeine öffentliche Recht sollte nach Ickstatt zuerst behandelt werden, „.... ehe man zu denen sonderbaren Rechten und Verfassungen dieses oder jenen Staats fortschreitet“.³⁷⁶ Inhalt und Zweck der Veranstaltung im allgemeinen öffentlichen Recht sollten sich bei Ickstatt ohnehin gegenseitig bedingen. Im allgemeinen öffentlichen Recht sei zu erforschen, was die richtige „ratio“ der richterlichen Untersuchungen etwa in Bezug auf Beschlüsse der Obrigkeit, Verträge, Handelsgeschäfte, Gegenstandswerte, Münzsachen, Kollekten oder Aufgaben des Krieges sei.³⁷⁷ In seinen „Meditationes praeliminares“ subsumierte Ickstatt das Jus publicum universale unter die wissenschaftliche Ordnung des Öffentlichen Rechts in Gestalt des Imperii Romano-Germanici.³⁷⁸ Dies mag im ersten Moment für den Leser etwas verwirrend wirken, da er glauben könnte, das Römische wäre ähnlich der Unterrichtung im besonderen Jure publico Imperii Romano-Germanici, wie noch zu zeigen sein wird, von untergeordneter Bedeutung. Tatsächlich war dies hier aber nicht so, da das Jus civitatis mit originär römischen Erfindungen, „wo de Prudentia legislatoria civili gehandelt wird“, wie es Ickstatt ausdrückte, römischo rechtliche Kenntnisse erforderte.³⁷⁹

Was die Wichtigkeit des allgemeinen öffentlichen Rechts selbst betrifft, formulierte Ickstatt eine charakterisierende Aussage:

³⁷⁴ Stolleis, Michael - Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, wie Fn. 30, S. 291.

³⁷⁵ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 254 f.

³⁷⁶ Kurtzer Entwurff, §. 6.

³⁷⁷ Programma de necessitate, Cap. I., §. 23.

³⁷⁸ Meditationes praeliminares, Cap. III., §. XXXIV.

³⁷⁹ Vgl. Kurtzer Entwurff, §. 6.

„Ich bin vollständig überzeugt, dass das Wohl der ganzen menschlichen Art in der Tat von einem härteren Studium des Juris publici universalis abhängt.“³⁸⁰

Im Zusammenhang mit dieser Maxime wurde er zuvor noch konkreter, indem er sich von der Staatsphilosophie eines Machiavelli distanzierte und aufzeigte, dass nur eine tiefere Unterweisung im allgemeinen öffentlichen Recht die höchsten Herrscher, die aufgrund von Geburt oder Würde einmal zur Herrschaft gelangen würden, optimal auf ihre Aufgaben vorbereiten werde.³⁸¹

Was die Lehrbücher anbelangt, berief er sich beim allgemeinen Öffentlichen Recht unter anderem auf die Publikationen „Institutiones Juris publici“ von Philipp Reinhard Vitriarius, „Examine juris publici“ von Jakob Brunnemann (1674 – 1735) oder „De iure civitatis“ von Ulrich Huber (1636 – 1694).³⁸² Beim eigenen Vorlesungsvortrag orientierte sich Ickstatt in diesem Themenkomplex aber an dem Buch „Principia Juris Publici Imperii Romano-Germanici“ von Mascov oder der Abhandlung „Jurisprudentia publica“ von Burkhard Gotthelf Struve, wobei, wie noch zu sehen sein wird, diese Standardwerke auch im spezielleren Kurs „Institutiones Juris publici Imperii Romano-Germanici“ Verwendung fanden.³⁸³

c) Völkerrecht (Jus Gentium)

Als nächstes Vorlesungsfach sollte in der zeitlichen Reihe das Jus Gentium stehen.

Dabei ist das Völkerrecht nach Ickstatt das, „...was zwischen verschiedenen Republiken und Völkern, so keinen Obern als Gott und die Rechte der Vernunft erkennen, Rechtens ist“.³⁸⁴ Bezuglich des vorgesehenen

³⁸⁰ Programma de necessitate, Cap. I., §. 24.

³⁸¹ Ebd.

³⁸² Meditationes praeliminaries, Cap. II., §. XXI.

³⁸³ Programma de necessitate, Elenchus; Specimen iuris publici Imperii Romano-Germanici, Anhang, I.

³⁸⁴ Kurtzer Entwurff, §. 7.

Lehrstoffes wird inhaltlich ergänzend noch hinzugefügt, dass „... hier so wohl die Pflichten der Höflichkeit, als Verträge, Eigenthums- und Beleydigungs- folgsam Fried- und Kriegs-Bündnijß- und Gesandschaffts-Rechte zwischen Republiken vorkommen, und aus ihren innern Gründen erwiesen werden, ...“.³⁸⁵

Die häufigsten zu behandelnden Verträge zwischen den Völkern sollen ferner diejenigen sein, die zum Beispiel die Art und Weise des Handelsverkehrs regeln, die Gebietsgrenzen bestimmen, die Weggabe oder Verpfändung von Provinzen, Städten bzw. Befestigungen ordnen oder andere staatliche Aufgaben des Krieges und des Friedens definieren.³⁸⁶ Im Rahmen der „Meditationes praeliminaires“ unterteilte Ickstatt das Völkerrecht derweil noch in mehrere Untergruppen und gab jeweils dazugehörige Definitionen, etwa zum gesellschaftlichen, natürlichen, vereinbarten, gewohnheitsmäßigen oder zeremoniellen Völkerrecht, vor.³⁸⁷ Die Klassifikation setzt sich in Ickstatts Lehrbuch zum Völkerrecht fort, wo gleichzeitig auch wieder der Dualismus zwischen natürlichen und positiven Rechtssätzen zum Ausdruck kommt.³⁸⁸ Darüber hinaus seien die bei den Völkern ausgeübten Rechte sowie natürlichen Gesetze über eine Zurückführung der Staaten und der vollen Gewalt der Völker an den Zustand einer einfachen moralischen Person ohne Aufgabe anzulehnen.³⁸⁹ In diesem Kontext lässt sich sofort eine naturrechtliche Grundlegung erkennen, die von einem völkerrechtlichen Ursprungszustand ausgeht. Insgesamt mag es daher etwas merkwürdig erscheinen, dass das Völkerrecht in den Unterrichtsplänen Ickstatts relativ selbstständig und nicht direkt im Zusammenhang mit dem Naturrecht erörtert wird. Schließlich wurden die nicht in die Ordnung des römischen Rechts passenden Lehrgebiete des Natur- und Völkerrechts über lange Zeit hinweg als einheitliche besondere Vorlesung gelehrt.³⁹⁰ Diese kombinierende Lehrweise fand auch in den

³⁸⁵ Ebd.

³⁸⁶ Programma de necessitate, Cap. I., §. 26.

³⁸⁷ Meditationes praeliminaries, Cap. II., §. XXX. ff.

³⁸⁸ von Ickstatt, Johann Adam - Elementa Juris Gentium (im Folgenden: „Elementa Juris Gentium“), Wirceburi 1740, Cap. II., §§. I. ff.

³⁸⁹ Programma de necessitate, Cap. I., §. 25.

³⁹⁰ Döhring, Erich - Geschichte der Christian-Albrechts-Universität Kiel 1665 – 1965, Band 3, Teil 1 – Geschichte der juristischen Fakultät 1665 – 1965, Neumünster 1965, S. 73.

Titeln verschiedener Lehrbücher wie „*De iure naturae et gentium libri octo*“ von Samuel Pufendorf, „*Institutiones juris naturae et gentium ad Methodum Hug. Grotii*“ von Philipp Reinhard Vitriarius oder „*Institutiones Iuris Naturae et Gentium* (Grundsätze des Natur- und Völkerrechts)“ von Christian Wolff Eingang, die in identischer Weise sowohl für die Unterrichtung des Naturrechts als auch des Völkerrechts einschlägig waren.³⁹¹ Selbst bestimmte Werke Ickstatts wie „*Programma ... De necessitate studii Juris Naturae & Gentium*“ erwecken gemäß ihrer Außendarstellung eine grundsätzliche Untrennbarkeit des Völkerrechts vom Naturrecht. Dazu wird dem Natur- und Völkerrecht teilweise eine gemeinsame Zwecksetzung zuteil. Letzteres etwa dann, wenn das Natur- und Völkerrecht in Kombination zueinander die höchsten Herrscher, Ratgeber und Kriegsherren in Vollendung begreifen lasse, was es bezüglich einer billigen Gerechtigkeit des Krieges und des Friedens sowie deren richtig auszuführender Vernunft lehre.³⁹² Des Weiteren wurden auch die Lehrstühle bzw. die Professuren an den Universitäten für Natur- und Völkerrecht bestellt.³⁹³ Doch letztlich können diese eher oberflächlichen Merkmale nur eine tatsächliche *Nähe* der beiden Rechtsgebiete untereinander symbolisieren. Unabhängig davon wäre es nach Ickstatt grundsätzlich zwar nicht nötig gewesen, dass das Völkerrecht vom Studium des Naturrechts getrennt werde, es könne aber unter Umständen zum erforderlichen Zweck einer spezielleren Berufsausbildung, etwa im Fall obligatorischer Prüfungskompetenzen für Gesandte, geboten sein.³⁹⁴ In den Tiefen der Lehren erkannte Ickstatt also wohl schon relativ früh in den Jahren 1731/32, dass eine zumindest teilweise unterrichtsspezifische Trennung des Naturrechts vom Völkerrecht sinnvoll sein kann. Übereinstimmend, wenn auch aufgrund anderer Intention, vermerkte er jedenfalls im Rahmen der Ordnung des Völkerrechts, dass das Völkerrecht nicht voll zu erklären sei, wenn unter anderem nicht praktische Philosophie, Naturrecht, allgemeines öffentliches Recht oder Politik *vorausgeschickt*

³⁹¹ Vgl. bzgl. der Literaturauswahl Ickstatts zum Naturrecht oben S. 75 f.

³⁹² *Programma de necessitate*, Cap. I., §. 27.

³⁹³ Vgl. Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 57 f. und 67.

³⁹⁴ *Programma de necessitate*, Cap. I., §. 25.

werden würden.³⁹⁵ Dies bedeutet natürlich nicht zwingend, dass es keine gemeinsame Veranstaltung Natur- und Völkerrecht geben durfte. Es sollten aber gewisse Tatbestände klargestellt sein. Zum einen war von Ickstatt nämlich die Schaffung eines Bewusstseins hinsichtlich einer thematischen Abgrenzung der sich nahestehenden Disziplinen Natur- und Völkerrecht beabsichtigt. Zum anderen wollte er festgehalten wissen, dass die einzelnen Materien der beiden Zweige aufeinander aufbauten, wobei der originäre Ursprung immer im Naturrecht zu suchen wäre. Infolgedessen bestanden für ihn die Möglichkeiten, das Völkerrecht, und zwar sowohl das natürliche als auch das vereinbarte, mit demselben Studium des Naturrechts zu verbinden oder aber in separaten Kursen zu untersuchen.³⁹⁶ Es gab damit mehrere Optionen für die richtige Vorgehensweise zur Behandlung des Völkerrechts im Jurastudium. Allerdings blieb die Unterrichtsreihenfolge Naturrecht vor Völkerrecht grundsätzlich kompromisslos. Im Jahre 1746 empfahl Ickstatt das „Jus Gentium“ nach dem „Jure Naturae und Jure Civitatis“ zu erlernen.³⁹⁷ Diese zeitliche Reihenfolge schlug er ebenfalls bezüglich seiner gliederungstechnischen Entwürfe für ein vier- oder dreijähriges Studium der Rechte vor.³⁹⁸ Jene Handhabung stand dabei ganz im Zeichen der Zeit.³⁹⁹

Abgesehen davon wurde ab Beginn des 18. Jahrhunderts das Völkerrecht aus der Naturrechtsvorlesung umso mehr verdrängt und musste wie beispielsweise an der Universität Kiel sogar gesondert gelesen werden, je stärker der dem Völkerecht im Rahmen seiner Naturrechtslehre einen privilegierten Platz zuordnende Hugo Grotius an Bedeutung verlor.⁴⁰⁰ Dieser für das rechtswissenschaftliche Studium nicht mehr so aktuelle Inhalt des Natur- und Völkerrechtslehrbuchs „De iure belli ac pacis“ von Hugo Grotius war wahrscheinlich für Ickstatt ebenso ein Grund, warum er im Fortgang nicht mehr nach Vitriarius oder eben Grotius, sondern nach den

³⁹⁵ *Meditationes praeliminares*, Cap. III., §. XX.

³⁹⁶ *Programma de necessitate*, Cap. I., §. 26.

³⁹⁷ Kurtzer Entwurff, §. 7.

³⁹⁸ Ebd., §§. 21. und 23.

³⁹⁹ Siehe zur tatsächlichen Handhabung an den Universitäten unten den Abschnitt F) III. 6. e).

⁴⁰⁰ Döhring, Erich - Geschichte der juristischen Fakultät 1665 – 1965, wie Fn. 390, S. 74 f.

Kompendien eines Pufendorf, Wolff oder nach eigenem Entwurf las.⁴⁰¹

Darüber hinaus scheint ein weiteres Problem bei dem Werk von Grotius gewesen zu sein, dass es zwar in einer systematischen Ordnung verfasst war, aber als Gesamtwerk den Studenten zu hohe Anforderungen abverlangte.⁴⁰²

Insgesamt war Ickstatt also wieder sehr darum bemüht, modernste Autoren und ihre Ansichten in didaktisch ansprechender Weise zu verwenden. Prinzipiell hielt er aber daran fest, dass die jeweils zur Anwendung kommende Abhandlung Aussagen zum Natur- und Völkerrecht traf, womit hinsichtlich der Auswahl der Werke auf obige Ausführungen zum Naturrecht verwiesen werden kann.

Trotz des genannten allgemeinen Mankos des Werkes von Grotius behielt Ickstatt ferner im Grundsatz sowohl die systematische Ordnung im Stile eines Grotius als auch dessen erwähnte lehrbuchmäßige Verbindung zwischen Natur- und Völkerrecht bei, was wohl wieder an der ihm genehmen methodischen Darstellungsweise lag.⁴⁰³

Die abnehmende Wichtigkeit des Völkerrechts für den juristischen Studenten übersah Ickstatt allerdings nicht. So ist etwa schon in seinem gliederungstechnischen Entwurf für ein zweijähriges Studium der Rechte im Jahre 1746 das Jus Gentium grundsätzlich nicht erwähnt.⁴⁰⁴ Lediglich fakultativ könne man bei Studenten in Gestalt einer hohen Standesperson das Jus Gentium particulare unterrichten.⁴⁰⁵ Entsprechend wies Ickstatt dem Völkerrecht im Vergleich zum Naturrecht sowie zum allgemeinen öffentlichen Recht eine etwas geringere Nützlichkeit und Notwendigkeit zu.⁴⁰⁶ Diese Ausführungen sollen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass er das Völkerrecht im Studium eigentlich schon berührt wissen wollte. Das lässt sich etwa mit seinem Rat, nicht weniger als drei Jahre die Rechte zu studieren,⁴⁰⁷ erklären. Denn in den Entwürfen für ein drei- oder vierjähriges

⁴⁰¹ Landsberg, Ernst, wie Fn. 95, Text – S. 278; Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 104 f.

⁴⁰² Döhring, Erich - Geschichte der juristischen Fakultät 1665 – 1965, wie Fn. 390, S. 73 f.

⁴⁰³ Vgl. hierzu alle auf S. 74 ff. genannten Lehrbücher, welche das Natur- und Völkerrecht jeweils in Kombination zueinander behandeln.

⁴⁰⁴ Kurtzer Entwurff, §. 24.

⁴⁰⁵ Ebd., §. 25.

⁴⁰⁶ Programma de necessitate, Cap. I., §. 25.

⁴⁰⁷ Kurtzer Entwurff, §. 26.

Studium ist das Völkerrecht entsprechend seiner vorherigen Einteilung in der gleichen Zeitschiene nach dem Jure Naturae und dem Jure Civitatis zu unterrichten.⁴⁰⁸ Ferner empfahl er in diesem Zusammenhang wiederum bei Standespersonen oder bei Kandidaten, deren Umstände eine genauere Betrachtung der Staatsachen erfordern, fakultativ eine weitergehende besondere Unterrichtung im letzten Studienjahr mit „.... einem Collegio Juris Gentium particularis, oder über die Europäischen Staaten ...“, damit „.... mehr dienliche Materien vorgenommen werden.“⁴⁰⁹

Die Bedeutung der Kenntnis des Völkerrechts für die Existenz eines florierenden Staatswesens verkannte Ickstatt also keineswegs. Schließlich propagierte er, dass etwa die wirkliche Gültigkeit der Verträge zwischen den Völkern entlang der natürlichen Regeln des Rechts zu entscheiden sei, wodurch sich sowohl die Notwendigkeit des Völkerrechts als auch des Naturrechts zeige.⁴¹⁰

Dazu war das Jus Gentium unter anderem für den Gedanken der internationalen Zusammenarbeit funktional förderlich, was schon von Leibniz in der Idee eines allgemein verbindlichen Völkerrechts festgehalten und von Wolff weiterentwickelt wurde.⁴¹¹ So sah es auch Ickstatt, der deutlich machte, dass es keine Staaten gebe, die nicht irgendwann einmal mit den schwerwiegenden Rechten des Krieges und des Friedens konfrontiert werden würden, und sich somit eine Vernachlässigung der Völkerrechtsthematik nicht zieme.⁴¹² Erkennbar blieb das Völkerrecht für Ickstatt stets eine wesentliche Materie, die auch in einer verselbstständigenden Phase vom Naturrecht, naturrechtlich geprägt wurde und in ihrer universellen Form zum „Allgemeinen Teil“ des Studiums der Rechte gehörte. Insofern beschließt das von Ickstatt propagierte juristische Studium mit dem Völkerrecht grundsätzlich seinen „Allgemeinen Teil“.⁴¹³

⁴⁰⁸ Ebd., §§. 7., 21. und 23.

⁴⁰⁹ Ebd., §. 22.

⁴¹⁰ *Programma de necessitate*, Cap. I., §. 26.

⁴¹¹ Döhring, Erich - Geschichte der deutschen Rechtpflege seit 1500, Berlin 1953, S. 314.

⁴¹² *Programma de necessitate*, Cap. I., §. 27.; eine wissenschaftliche Auseinandersetzung hinsichtlich der Völkerrechtslehre Ickstatts findet sich bei Toyoda, Tetsuya - Theory and Politics of the Law of Nations: Political Bias in International Law Discourse of Seven German Court Councilors in the Seventeenth and Eighteenth Centuries, Leiden 2011, Chapter Six (S. 123 – 134).

⁴¹³ Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 143.

Nach dieser Aussage könnte man jetzt eigentlich zu den besonderen Teilen des Rechts übergehen.

d) Historia Juris

„Jedoch da diese seine vorhabende Studia sehr erleichtert werden, wenn derselbe zuvor den Historischen Ursprung sowohl der Regiments-Verfassung, als der Burgerlichen und anderer Gesetze untersucht, so ist allerdings nutzlich, und zu rathen, daß er sich in der Historia Juris umsehe, und auf dessen gründliche Erlernung einige Zeit verwende; . . .“⁴¹⁴

Mit diesem Satz signalisierte Ickstatt, dass er sich neben den oben schon besprochenen Aspekten, Historisierung des Rechts und philosophische Unterrichtung der Geschichte in einem vorjuristischen Grundstudium, zudem für einen speziell auf das Recht bezogenen Kurs „Historia Juris“ aussprach, der vor Erlernung der besonderen Rechte stattfinden sollte.

Dabei kann dieser rechtsgeschichtliche Unterricht noch als eine Art „Einführungsveranstaltung“ verstanden werden, was ein Blick auf den mehrere Themenkreise umfassenden, gleichzeitig aber eher allgemein gehaltenen Inhalt sowie den Zweck der geplanten Vorlesung beweist. So empfahl Ickstatt „. . . nicht nur die Historia Juris civilis tam Romani, quam Patrii, sondern auch die Historiam Juris Canonici, Juris publici, Juris feudalis. & Juris criminalis . . .“⁴¹⁵ zu behandeln. Die Funktion des beabsichtigten Kurses ähnelt daher zweifelsohne der Aufgabe des heutigen Grundlagenfachs „Rechtsgeschichte“. Zwar soll das Studium der Historia Juris nach Ickstatt nicht verpflichtend sein, sondern von den Studenten wahlweise belegt werden können.⁴¹⁶ Prinzipiell beinhalteten seine gliederungstechnischen Entwürfe mit Ausnahme des Vorschlags für ein zweijähriges juristisches Studium aber dann schon den Besuch der Historia Juris.⁴¹⁷ Eine spezifische Erörterung rechtsgeschichtlicher Themen wurde somit vorausgesetzt.

⁴¹⁴ Kurtzer Entwurff, §. 8.

⁴¹⁵ Ebd.

⁴¹⁶ Ebd.

⁴¹⁷ Kurtzer Entwurff, §§. 21. – 24.

Ickstatt selbst hat im Laufe seiner Lehrtätigkeit freilich nur punktuell Vorlesungen über Rechtsgeschichte gehalten, wobei er niemals vollumfängliche Darstellungen abgab, sondern immer bestimmte Teilespekte erörterte.

Im Jahre 1734 griff er etwa bei einem drei Tage in der Woche stattfinden Kurs an der Universität Würzburg auf das Lehrbuch „*Historia Juris Romano-Germanici*“ von Johann Salomon Brunnquell (1693 – 1735) zurück, damit vor allem den Studenten, die sich jährlich den Institutionen des Rechts gewidmet hatten, eine ergänzende Erläuterung dazugehöriger bürgerlicher Rechtsgeschichte teilhaftig wurde.⁴¹⁸ Für den von Ickstatt gehaltenen Privatunterricht zugunsten des Grafen von Colloredo verwendete er hingegen verschiedene Werke wie die „*Elementa iuris civilis secundum ordinem Institutionum*“ von Heineccius, die in ihrem Teilbereich durch die Anmerkungen des Autors die Geschichte des Rechts nach Meinung Ickstatts bereits perfekt behandeln würden.⁴¹⁹ Weitere zur Hand genommene Lehrbücher, die speziell einen Überblick über die Geschichte des römisch-deutschen Reiches gewähren sollten, waren „*Geschichte der Deutschen*“ von Johann Jacob Mascov, „*Reichs-Historie*“ von Simon Friedrich Hahn (1692 – 1729), „*Corpus Historiae Germanicae*“ von Burkhard Gotthelf Struve und noch spezifischer für den diesbezüglichen Status der Kirche „*Historia Ecclesiastica*“ von Claude Fleury.⁴²⁰ Den von Ickstatt für das Gesamtstudium empfohlenen Kurs über *Historia Juris* im Allgemeinen hat er allerdings nie gehalten, da diese Form der Rechtsgeschichte als Privatkollegium dem Lehrstuhl für Institutionen zugeordnet war.⁴²¹ Im Rahmen des *Juris publici Imperii Romano-Germanici*, welches er als Reichs-Historie abhielt, sprach er aber durchaus wieder über rechtsgeschichtliche Themen.⁴²² Als Vorbereitung dafür und für die Erlernung nachfolgender besonderer Teile des Rechts war der Grundlagenunterricht in *Historia Juris* letztlich auch gedacht.

⁴¹⁸ Vgl. die bei Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 150 f. abgedruckte Vorlesungsankündigung Ickstatts aus dem Jahre 1734, 6.

⁴¹⁹ Opucula II, S. 511 ff.

⁴²⁰ Ebd.

⁴²¹ Kurtzer Entwurf, §. 31; Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 68.

⁴²² Vgl. Schmidt, Friedrich, wie Fn. 134, S. 398.

3. Besonderer Teil des Rechtsstudiums

Entsprechend wie Ickstatt einen allgemeinen Abschnitt der Rechte entworfen hat, so ordnete er gleichfalls die besonderen Rechte im Sinne eines Besonderen Teils in sein Lehrsystem ein.

a) **Institutiones Juris civilis**

Danach sei dann der Anfang mit den Institutionibus Juris civilis zu machen, da der größte Teil der Jurastudenten in ihrer späteren Praxis hauptsächlich mit bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu tun habe, und selbst wenn dies nicht der Fall sei, müsse man sinnvoller Weise diesbezüglich unterrichtet sein.⁴²³ Was Ickstatt unter dem „Bürgerlichen“ Recht verstand, erläuterte er äußerst ausführlich.⁴²⁴

*Das Jus Civile im Allgemeinen ist daher frei übersetzt der Komplex der von der höchsten Obrigkeit sanktionierten Gesetze, mit denen das Wohlergehen sowohl des Staates als auch der privaten Bürger, die Sicherheit und die Ruhe befördert werden.*⁴²⁵

Abgesehen davon ist bei Ickstatt auffällig, dass er noch in seinen ersten Jahren als Professor das bürgerliche Recht nicht nur als privatrechtlich aufgefasst hat, sondern stattdessen ein öffentliches und ein privates bürgerliches Recht unterschieden hat.⁴²⁶ Die zukünftige Regel, dass Vorlesungen über römisches Recht nur noch Privatrecht enthalten bzw. als solches verstanden werden, kam freilich erst durch eine Entwicklung, die das ganze 18. Jahrhundert andauerte, zustande.⁴²⁷ Im frühen und mittleren 18. Jahrhundert wurden dem bürgerlichen Recht aber auch noch Vorschriften des heutigen Öffentlichen Rechts wie etwa Verordnungen der Verwaltung zugordnet, da das später zu erörternde Jus publicum nur das

⁴²³ Kurtzer Entwurff, §. 9.

⁴²⁴ Meditationes praeliminares, Cap. II., §§. LXVIII. ff.

⁴²⁵ Ebd., §. LXIX.

⁴²⁶ Meditationes praeliminares, Cap. II., §§. LXX. ff. und LXXIII. ff.

⁴²⁷ Coing, Helmut, wie Fn. 31, S. 35.

Staatsverfassungsrecht umfasste.⁴²⁸ In der Vorstellung Ickstatts findet man ebenfalls zweierlei bürgerliche Rechte vor. Einerseits sollte nämlich ein öffentliches bürgerliches Recht existieren, welches die Gesetze des römischen Staates und die Verordnungen öffentlicher Träger wie der Kirche oder der Post enthielt und dem staatlichen Nutzen diente.⁴²⁹ Andererseits lehrte Ickstatt über ein privates bürgerliches Recht, das der Gesellschaft und ihrer Wirtschaft gewidmet war.⁴³⁰ In vagen Ansätzen trennte Ickstatt also schon ein staatliches von einem privaten Recht.

Allgemeinverbindlich begriff man im 18. Jahrhundert inhaltlich unter dem gemeinen bürgerlichen Recht, welches hauptsächlich auf einer Verbindung mit dem römischen Recht basierte, alle gemeinen bürgerlichen Geschäfte, Handlungen und Stände der Menschen, wobei die Lehre der römischen Gesetze auf deutschem Boden mit den erforderlichen Einschränkungen zu versehen war.⁴³¹ Dass dazu neben den Materien der Institutionen auch Gegenstände der Digesten bzw. Pandekten gehörten, stellte Ickstatt grundsätzlich nicht in Frage, was eindeutige Bemerkungen von ihm beweisen.⁴³² Trotzdem empfahl er jeweils separate Lehrveranstaltungen über Institutionen und Digesten bzw. Pandekten.⁴³³ Allerdings soll diese Handhabung nicht darüber hinwegtäuschen, dass er eine feste Verbindung zwischen beiden Themenkomplexen annahm, dies zum Ausdruck brachte und somit die in späterer Zeit einsetzende Vereinheitlichung beider Lehrveranstaltungen ankündigte.⁴³⁴ Die Verteilung des umfassenden römischen Lehrstoffes auf zwei Vorlesungen war dagegen traditionell begründet.⁴³⁵ Für Ickstatt selbst hatte ein derartiger Aufbau wohl zudem didaktische Vorteile, der die ihm bevorzugten Instruktionen, welche vom Fundamentalen ins Speziellere gingen, ermöglichte. Ganz in diesem Sinne sprach er bei den *Institutionibus Juris civilis*, die er auch als „*Institutionibus Juris civilis Romani, oder Justinianaeas*“ bezeichnete, von einem allgemeinen

⁴²⁸ Schröder, Jan - Rechtswissenschaft in der Neuzeit, wie Fn. 53, S. 314 f.

⁴²⁹ *Meditationes praeliminares*, Cap. II., §§. LXXI. f.

⁴³⁰ Ebd., §§. LXXV. f.

⁴³¹ Gruber, Johann Sigmund (Hrsg.) - Ernst Christian Westphals, wie Fn. 318, S. 140, §. 46.

⁴³² Kurtzer Entwurff, §. 14.

⁴³³ Vgl. dazu insbesondere ebd., §§. 9., 14., 21. und 23.

⁴³⁴ Vgl. dazu auf den Seiten 113 ff. seine Ausführungen bzgl. der Notwendigkeit eines gesonderten Kurses „*Collegium Pandectarum oder Digesta Juris Civilis*“.

⁴³⁵ Vgl. Coing, Helmut, wie Fn. 31, S. 37.

bürgerlichen Recht, welches in Ansehung des deutschen Vaterlandes ein nur rezipiertes und fremdes Recht sei, bei dem die Studenten trotz bereits vorhandener Gesetzeskommentierungen vor der kritiklosen Anwendung des Römischen gewarnt werden müssten.⁴³⁶

Dieser Äußerung Ickstatts kann des Weiteren entnommen werden, dass er die römische Grundprägung keineswegs verleugnen oder ersetzen wollte. Er begriff das Römische vielmehr als fundamentalen Bestandteil des „Bürgerlichen“ Rechtes.⁴³⁷ Was er jedoch schon begehrte, war eine das Verständnis fördernde genaue Erörterung, wann das römische Recht nur um der Verbindung und der Ordnung willen erklärt werden würde und wann noch neben einem vorübergehenden sowie geschichtlichen Nutzen ein schnell wirkender sowie allgemeingültiger Nutzen vorhanden wäre.⁴³⁸ Zu diesem Zweck las Ickstatt das Justinianische Zivilrecht nach dem Lehrbuch „*Elementa iuris civilis secundum ordinem Institutionum*“ von Heineccius.⁴³⁹ Die Betonung der Abweichungen des fränkischen Provinzialrechts, die Ickstatt selbst ankündigte und Landsberg erwähnte, dürfte im Jahre 1731 speziell für die Würzburger Verhältnisse angelegt worden sein.⁴⁴⁰ Diese Handhabung offenbart aber generell die sich an der regionalen Praxis orientierende Lehrweise Ickstatts. Römisches Recht ja, aber häufig nur als Grundlage und vor allem nicht antiquiert dargestellt. Insgesamt eiferte Ickstatt hier also der Thomasischen Schule nach, wobei er die deutschen Rechtsmaterien gegenüber den römischen Inhalten nicht ganz so privilegierte.⁴⁴¹

Trotzdem beschritt Ickstatt wiederum moderne Wege, indem er gerade das Werk „*Elementa iuris civilis secundum ordinem Institutionum*“ von Heineccius verwendete. Dieses Lehrbuch soll nämlich nicht nur die „vielleicht“ (Wieacker) erste vollumfängliche Betrachtung des deutschen Privatrechts gewesen sein, sondern als Bindeglied zwischen den Grundgedanken von Thomasius und den „Grundsätzen des gemeinen

⁴³⁶ Kurtzer Entwurff, §. 9.

⁴³⁷ Vgl. *Meditationes praeliminares*, Cap. II., §. LXXI.

⁴³⁸ Vgl. Kurtzer Entwurff, §. 9.

⁴³⁹ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 103.

⁴⁴⁰ Vgl. dazu *Meditationes praeliminares*, *Designatio Collegiorum* und Landsberg, Ernst, wie Fn. 95, Text – S. 278.

⁴⁴¹ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 59.

deutschen Privatrechts“ von Justus Friedrich Runde (1741 – 1807) die komplett veränderte Privatrechtssystematik im 18. Jahrhundert charakterisiert haben.⁴⁴²

b) Jus Criminale

Nach den Institutionibus Juris civilis empfahl Ickstatt ein Collegio Institutionum Juris und praeceos criminalis, welches die peinlichen Gesetze und Malefizordnungen in Deutschland erörtern sollte und damit das Jus Criminale aufgriff.⁴⁴³

Der Vorschlag, das Jus Criminale bereits an dieser Stelle zu thematisieren, ist kein Zufall. Schließlich ordnete Ickstatt das ein Verbrechen betreffende Recht grundsätzlich einem bürgerlichen Recht zu.⁴⁴⁴ Weil das Jus Criminale letztlich aber doch separat vom Jure Civile zu erlernen war, lässt erkennen, dass sich Ickstatt einer nötigen Trennung bewusst war und somit auch hier dem Trend zu einer breiteren Fächerbildung folgte. Die Erlernung des Juris Criminalis in enger Verbindung zum Jure Civilis wurde von ihm wohl auch deshalb nicht immer so strikt gefordert.⁴⁴⁵

Deutlich genauer achtete er auch hier auf Vorkenntnisse durch das Naturrecht. Da man nämlich nicht bestreiten könne, dass zahllose Dinge in den Kriminalgesetzen nicht abgegrenzt seien, infolgedessen dem Ermessen des Richters überlassen würden und Letzterer nicht unter Berücksichtigung bestimmter Umstände in rechtschaffender Erkenntnis entscheiden könne, wenn er nicht einen von den Prinzipien des Naturrechts erfüllten Verstand besitze, sei auch in diesem Teil eines bürgerlichen Rechts das wesentliche Studium des Naturrechts vorauszuschicken oder wenigstens eine Verknüpfung mit diesem herzustellen.⁴⁴⁶ Vor allem dem naturrechtlich geprägten Begriff der „aequitas“, welcher in einem zweifachen Sinn die Bewertung eines Tatvorsatzes von der Würdigung der qualitativen oder moralischen Haltung einer Person hinterfrage, maß Ickstatt hier große

⁴⁴² Schubart-Fikentscher, Gertrud - Christian Thomasius, wie Fn. 70, S. 27 f.

⁴⁴³ Kurtzer Entwurff, §. 10.

⁴⁴⁴ Meditationes praeliminares, Cap. II., §§. LXXVII. ff.

⁴⁴⁵ Vgl. dazu etwa Kurtzer Entwurff, §. 21., wo das Jus Criminale erst im dritten Studienjahr mit der Peinlichen Hals-Gerichtsordnung in Angriff genommen werden soll.

⁴⁴⁶ Programma de necessitate, Cap. I., §. 20.

Bedeutung bei.⁴⁴⁷ Im Ergebnis lässt sich daraus das heute noch gebräuchliche System erkennen, welches nach Feststellung der strafrechtlichen Tatbestandserfüllung durch Rechtswidrigkeits- oder Schuldfähigkeitsprüfungen verschiedene Korrektivmöglichkeiten berücksichtigt.

Die Definition Ickstatts für das Jus Civile Criminale lautete frei übersetzt so:

„Der Komplex der breiten Gesetze, mit denen von der höchsten Obrigkeit die Strafen von Verbrechen und Vergehen bestimmt werden, nennen wir Jus Civile Criminale.“⁴⁴⁸

Im Anschluss daran gab Ickstatt den Lehrinhalt des Juris Criminalis in einer Aufzählung ziemlich genau vor. Danach geht es um Vergehen gegen die Religion, die Herrscherrechte, den Staat, die einzelnen Bürger bzw. gegen sich selbst und um die Strafen, mit denen die Züchtigung erfolgt.⁴⁴⁹ Diese Zusammenstellung entspricht der üblichen Thematik des 18. Jahrhunderts. Im Rahmen dessen beruhte die „peinliche Rechtswissenschaft“ auf den Grundsätzen des fremden römischen Rechts sowie der einheimischen Gewohnheiten, vor allem der Gerichtsordnungen wie der Peinlichen Hals-Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (1500 – 1558).⁴⁵⁰

Somit ist es nicht verwunderlich, dass Ickstatt für seine nur sehr privat gehaltenen Vorlesungen in diesem Rechtsgebiet auf einen der üblichen Thematik entsprechenden Kommentar zurückgriff. Diese Abhandlung war die „Commentatio in Constitutionem criminalem Caroli V.“ von Johann Paul Kress (1677 – 1741).⁴⁵¹ Die daneben in größerem Stil einsetzende Bewegung, die ein völlig neues Straf- und Strafprozessrecht mit den Merkmalen Menschlichkeit und Milderung entwickelte,⁴⁵² sucht man in den Ausführungen Ickstatts allerdings vergeblich. Schließlich darf man aber

⁴⁴⁷ Ebd., Cap. I., §. 22.

⁴⁴⁸ Meditationes praeliminaries, Cap. II., §. LXXVIII.

⁴⁴⁹ Ebd., §. LXXIX.

⁴⁵⁰ Gruber, Johann Sigmund (Hrsg.) - Ernst Christian Westphals, wie Fn. 318, S. 290 ff., §§. 110 ff.

⁴⁵¹ Vgl. Opuscula II, S. 511 ff.

⁴⁵² Döhring, Erich - Geschichte der juristischen Fakultät, wie Fn. 390, S. 84 sowie Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 80.

nicht übersehen, dass er kein Strafrechtler war und das Jus Criminale nur vollständigkeitshalber betreute.

c) **Jus Canonicum**

Die Institutiones Juris Canonici könnten den Studenten „gar füglich“ nach den Institutionibus Juris Civilis und Criminalis erklärt werden.⁴⁵³ Dies zumindest war die persönliche Meinung Ickstatts, der die explizite Befassung mit dem Jure Canonici in seinen Studienplänen aber dann doch meistens im letzten oder vorletzten Jahr vorsah.⁴⁵⁴

Ickstatt entzog sich eben auch hier nicht der wissenschaftlichen Entwicklung. So war ein erstes Zurücktreten des einst für das Rechtsstudium zentralen kanonischen Rechts bereits um 1500 zu beobachten gewesen.⁴⁵⁵ Durch die Reformation und ihre Folgen musste, wie eingangs schon geschildert, das vom Heiligen Stuhl geprägte Jus Canonicum zwangsläufig noch weiter an Boden verlieren. Entsprechend versagte der Protestantismus diesen Rechtsansichten eine Beachtung. An der protestantischen Universität Wittenberg etwa wurden die Dekretalen als Ausdruck päpstlicher Falschheit zugunsten des Juris Civilis zurückgedrängt und lediglich im Prozess- und Familienrecht, wo man das Jus Canonicum nicht vollständig weglassen konnte, wurde das rezipierte Kirchenrecht inkludiert.⁴⁵⁶ Überhaupt herrschte in der protestantischen Rechtslehre vor der halleschen Schule mit einem Thomasius und einem Böhmer, die die protestantischen Sichtweisen im kirchlichen Lehrstoff endlich verarbeiteten, eine gewisse Unsicherheit gegenüber der Verwendung der im Corpus juris canonici enthaltenen Stoffmasse vor.⁴⁵⁷ Doch auch im katholischen Reich erkannte man dann einen Fortschritt, wenn eine derartige Befreiung vom kanonischen Recht vorgenommen wurde, dass eine Unter- und Einordnung der Kirche unter den Staat und sein Recht stattfand.⁴⁵⁸ Daneben gab es aber zum Beispiel bei Ickstatt ebenso Denkansätze, die Entwicklungen zu einer

⁴⁵³ Kurtzer Entwurf, §. 11.

⁴⁵⁴ Vgl. dazu etwa ebd., §§. 21. ff.

⁴⁵⁵ Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 13.

⁴⁵⁶ Hammerstein, Notker - Res publica litteraria, wie Fn. 43, S. 393.

⁴⁵⁷ Döhring, Erich - Geschichte der juristischen Fakultät 1665 – 1965, wie Fn. 390, S. 80.

⁴⁵⁸ Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 63.

vertraglichen Ebene zwischen Staat und Kirche signalisierten und die aufgrund ihrer juristischen Relevanz natürlich auch in das akademische Programm aufgenommen wurden. Konkret geschah dies bei Ickstatt unter anderem im Rahmen seines Völkerrechtslehrbuches „*Elementa Juris Gentium*“, als er im Anschluss an die Kernthematik und den dazugehörigen Index noch Behauptungen oder Folgerungen aus verschiedenen Rechtsgebieten vornahm.⁴⁵⁹ Für das kanonische Recht ließ er dabei etwa frei übersetzt verlautbaren: „Die Konkordate der deutschen Nation sind keine reine Gefälligkeit der römischen Kurie, sondern eher Ausnahmen von der Regel, mit denen entgegen einer alten Übung der Kapitel und der Kirchen Deutschlands, gewisse Beiträge in bestimmten Fällen und Zeiten durch den Papst aufgegeben werden.“⁴⁶⁰ Offensichtlich bewegte sich Ickstatt hier thematisch äußerst zeitgemäß.

Gleichzeitig betonte er anderweitig wegen der erkennbar starken Verflechtung zwischen geistlichem und weltlichem Recht sowie der damit einhergehenden Gerichtspraxis, dass sich sowohl weltliche als auch geistliche Rechtsgelehrte mit dem Kirchenrecht beschäftigen müssen.⁴⁶¹ Die staatlich gewollte Einschränkung des *Juris Canonici* erreichte Ickstatt dadurch, dass er nach einem zu unterrichtenden Gesamtüberblick über den Stoff sämtliche Teile dieses Rechtsgebiets für eine zu wählende Spezialisierung freigab. „Welche Materien oder Tituln aber einer oder der andre vorzüglich zu wissen nöthig, und mit mehrern Fleiß sich darauf zu legen hat, muß ein jeder nach seinen besondern Umständen beurtheilen.“⁴⁶² Dabei konnte der individuell zu erlernende Stoff sehr speziell werden. Beim Unterricht zugunsten eines späteren Regenten wie dem Kronprinzen Maximilian Joseph sei etwa durchaus über bestimmte Lehrtitel hinauszugehen, da eine künftige Hoheit neben Kenntnissen über die „Concordata et Privilegia Nationis Germaniae“ besonders über Dinge wie die „Jura Summi Pontificis et Episcoporum, die Electiones et Postulationes Praelatorum und übrige“ Bescheid wissen müsse.⁴⁶³

⁴⁵⁹ *Elementa Juris Gentium, Assertiones sive Corollaria ex Jure vario.*

⁴⁶⁰ Ebd., Ex *Jure Canonico*, §. XVI.

⁴⁶¹ Kurtzer Entwurff, §. 11.; Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 144.

⁴⁶² Kurtzer Entwurff, §. 11.

⁴⁶³ Ohnvorgreifflicher Entwurff, wie Fn. 151, 16.

Von der Zuordnung her wurde das Kirchenrecht im 18. Jahrhundert im Rahmen eines Abschlusses des „*usus modernus*“ insgesamt noch als Zivilrecht begriffen, was in der Literatur wie dem Werk „*Jus ecclesiasticum protestantium*“ von Justus Henning Böhmer zum Ausdruck kam.⁴⁶⁴ Eine der heutigen Zeit vergleichbare Einteilung im Sinne einer Trennung des von den Religionsgemeinschaften selbst gesetzten Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, welches dem Öffentlichen Recht zugerechnet wird, fand also nicht statt. Trotzdem gab es verschiedene Ansätze, die Kirchenrechte spezifischer zu bearbeiten. Bezuglich eines protestantischen Kirchenrechts war dabei die hallesche Schule um Thomasius und Böhmer eine produktive Werkstatt.⁴⁶⁵ Diese für den Protestantismus spezialisierten Lehren konnte Ickstatt freilich nicht für den katholisch geprägten Rechtsunterricht gebrauchen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass er, der moderne wissenschaftliche Bestrebungen aufgriff und verarbeiten wollte, sich schwerpunktmäßig selbst um das Kirchenrecht bemühte, die Grundsätze des protestantischen Kollegialsystems ablehnte und die Eigenrechtsmacht der Kirche sowie deren Unabhängigkeit vom Staat in ihren eigenen Angelegenheiten propagierte.⁴⁶⁶ In diesem Sinne nahm er in seinen „*Meditationes praeliminares*“ eine eigene nach Themen geordnete Einteilung des Kirchenrechts vor. Danach ist entsprechend seiner Heranführung und Definition das „Kanonische Recht“ der Oberbegriff des gesamten Kirchenrechts.⁴⁶⁷ Ferner ist das *Jus Canonicum* in ein *jus canonicum divinum* und ein *jus canonicum humanum* zu unterteilen, wobei die Gebote und die durch die höchste Autorität der Päpste verordneten Regeln oder die Bekräftigungen, welche das ewige Wohlergehen des christlichen Volkes für das unmittelbare Ziel umfassen, als das göttliche kanonische Recht zu begreifen sind.⁴⁶⁸ Wesentlich fundamentaler als diese grundlegende Einteilung ist aber, dass Ickstatt eine weitere Unterscheidung zwischen dem *Jure publico Ecclesiastico* und dem *Jure Canonico Privato* vorgenommen und diese Einteilung in sein juristisches Studienprogramm

⁴⁶⁴ Döhring, Erich - Geschichte der dt. Rechtfspflege seit 1500, wie Fn. 411, S. 315.

⁴⁶⁵ Vgl. Schulze, Renate - Justus Henning Böhmer und die Dissertationen seiner Schüler, Tübingen 2009, insbes. S. 32 ff. und 46 ff.

⁴⁶⁶ Listl, Joseph, wie Fn. 247, S. 16 f.

⁴⁶⁷ *Meditationes praeliminares*, Cap. II., §§. LV. f.

⁴⁶⁸ Ebd., §§. LVIII., LX.

einbezogen hat, wodurch die von Kardinal Johannes Soglia (1779 – 1856) und dem Ickstatt-Schüler Georg Christoph Neller (1709 – 1783) entwickelten Ideen einer selbstständigen Disziplin des Juris publici Ecclesiastici nachhaltig begünstigt wurden.⁴⁶⁹ Für eine Bewertung der akademischen Reformen Ickstatts sind freilich weitere Interpretationen wesentlich bedeutender. So merkte Kreh an: „Nach Forchielli (S. 508) stehen Ickstatts Abgrenzungs- und Definitionsversuche im Zusammenhang mit den in der Kanonistik des 18. Jahrhunderts hervortretenden Bestrebungen, den Geltungsbereich des kirchlichen Rechts zugunsten des staatlichen Rechts und der Freiheit des einzelnen zurückzudrängen.“⁴⁷⁰ Tatsächlich ist diese Auslegung durchaus plausibel, wenn man sie mit dem schon beschriebenen Zurücktreten kanonischer Inhalte im Studienprogramm vergleicht. Dennoch muss man diese Ansichten Ickstatts von seiner Haltung bezüglich eines Erfordernisses, das Kirchenrecht in universitären Studien ausreichend zu behandeln, trennen. Die Kenntnis des öffentlichen Kirchenrechts an den Universitäten zu lehren war für Ickstatt jedenfalls nicht nur nützlich, sondern sogar notwendig und in jeder Hinsicht zu fördern.⁴⁷¹ Bezuglich der dabei zu behandelnden Materien wird Ickstatt sehr ausführlich. Dabei lautete seine Definition zum Jure publico Ecclesiastico nach freier Übersetzung:

„Der Komplex der Regeln und der göttlichen Verordnungen, die einerseits göttliches und andererseits menschliches positives Recht sind, und mit denen die öffentliche Stellung der Kirche, des Papstes, der kirchlichen Personen sowie ihrer Behörden durch das Recht bestimmt werden, beliebt man öffentliches Kirchenrecht zu nennen.“⁴⁷²

⁴⁶⁹ Listl, Joseph, wie Fn. 247, S. 13 ff.; vgl. zudem Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 236, Anm. 344: dort befindet sich ein Hinweis auf die ausführliche wissenschaftliche Untersuchung von Giuseppe Forchielli über „Il concetto di ‚publico‘ e ‚privato‘ nel diritto canonico“ in: Studi di storia e diritto in onore di Carlo Calisse, 2. Band, Mailand 1940, S. 483 – 556. Forchielli soll nach der Aussage von Kreh dabei Ickstatt als denjenigen angesehen haben, „der (in den Meditationes praeliminaries, Cap. II – bes. §§ 55 – 64 – und Cap. III) die grundlegenden Prinzipien der Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem kanonischen Recht als erster entwickelt hat, eine Unterscheidung, die ihre Bedeutung für das kanonische Recht bis heute behalten hat und die auch die heutige aktuelle Konzeption einer lex fundamentalis für die katholische Kirche wesentlich beeinflusst zu haben scheint“

⁴⁷⁰ Kreh, ebd.

⁴⁷¹ Programma de necessitate, Cap. II, §. 9.

⁴⁷² Meditationes praeliminaries, Cap. II., §. LX.

Wenn man so will, wird damit eine Art von kircheninternem Verfassungsrecht der römisch-katholischen Kirche beschrieben. Das staatliche Religionsverfassungsrecht, welches sich vor allem auch aus dem umfassenden Religionsrecht des Westfälischen Friedens ergab und, wie auf Seite 102 erörtert werden wird, dem besonderen Lehrfach des *Juris publici Imperii Romano-Germanici* angehörte, war hier also höchstens aufgrund fächerübergreifender Berührungs punkte zu erörtern. Diese Auslegung wird durch den von Ickstatt angegebenen Inhalt dieses Lehrgebietes gestützt, wonach aus sieben verschiedenen Büchern zum Beispiel das öffentliche Kirchenrecht im Allgemeinen, die Rechte des Papstes, die Papstwahl, die Vakanz des apostolischen Stuhls, die Glieder der Kirche mit ihren höchsten Ämtern, die Konzile, die Gerichte der Kirche und die apostolischen Boten mit ihren Rechten zu thematisieren sind.⁴⁷³

Abseits dieser Kernaussagen hielt sich Ickstatt aus persönlichen und didaktisch-pädagogischen Gründen mit konkreteren Empfehlungen zur universitären Lehrweise des *Juris publici Ecclesiastici* in den öffentlichen Veranstaltungen zurück, rühmte stattdessen die sich aus dem Vorlesungsprozess heraus als vorteilhaft erweisende Methode seines zuständigen sowie erfahrenen Kollegen Johann Caspar Barthel (1697 – 1771) und verwies lediglich auf die Möglichkeit seiner privaten Vorlesungen zu dieser öffentlichen Thematik.⁴⁷⁴

Das *Jus Canonicum Privatum* definierte Ickstatt frei übersetzt hingegen so:

„Den Komplex der Regeln oder der Gesetze durch den Papst, die Genehmigungen oder die Bestätigungen, mit denen die Aufgaben, das Recht und die Strafen der privaten Personen und Glieder der Kirche bestimmt werden, nenne ich privates Kirchenrecht.“⁴⁷⁵

Die Lehrgegenstände sind dementsprechend nur auf niedere Kirchenmitglieder und Laien zu beziehen.⁴⁷⁶ Dieses private Kirchenrecht

⁴⁷³ *Meditationes praeliminaries*, Cap. II., §. LXI.

⁴⁷⁴ *Programma de necessitate*, Cap. II., §. 9.

⁴⁷⁵ Ebd., §. LXII.

⁴⁷⁶ Ebd., §. LXIV.

beschäftigt sich also mit kirchlichen Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, deren Ausgestaltung und ihren Konsequenzen.

Insgesamt wollte Ickstatt mit seiner wissenschaftlichen Ausrichtung in Bezug auf das Kirchenrecht kein völlig neues Lehrgebiet schaffen oder Stoffteile zugunsten anderer vorhandener Fächer aussondern. Letzteres wäre auch nicht sachgerecht gewesen, da das Kirchenrecht ein einheitliches Rechtsgebiet darstellte, welches sowohl publizistische als auch privatrechtliche Themen zu behandeln hatte und folglich separat von anderen Lehrgegenständen wie etwa dem *Jure publico* zu unterrichten war.⁴⁷⁷ Freilich gab es dabei fächerübergreifende Überschneidungen, wenn man an die bereits angesprochenen Berührungspunkte mit dem umfassenden Religionsrecht des Westfälischen Friedens denkt. Ickstatt versuchte daher konsequent den ganzen Lehrstoff des als Einheit zu begreifenden Kirchenrechts in ein System zu bringen, welches unter Heranziehung von Spezialbegriffen in Teilmaterien gegliedert wurde. Innerhalb der Ordnung des kanonischen Rechts wollte Ickstatt geschichtliche Studien, die Prinzipien des natürlichen, göttlichen sowie gesellschaftlichen Rechts und das öffentliche Kirchenrecht dem privaten Kirchenrecht vorgezogen wissen, um das *Jus Canonicum* unter Gebrauch der demonstrativen Methode mit Nutzen zu versehen.⁴⁷⁸

Entsprechend dieser Ordnung lässt sich erkennen, dass Ickstatt eine sozialphilosophisch-naturrechtliche Methode verfolgte, wonach die Wesensbeschreibung oder die Bestimmung der Kirche auf der Basis der Prinzipien des Naturrechts sowie der Sozialphilosophie zu geschehen hatte.⁴⁷⁹ Ähnlich wie beim Öffentlichen Recht stellte er also beim Kirchenrecht grundsätzlich wieder eine Art „Allgemeinen Teil“ an den Anfang, wobei es hier allerdings keinen eigenen Kurs dafür geben sollte, sondern die gesamte Unterrichtung innerhalb einer Vorlesung beabsichtigt war.

Das in diesem Rahmen dann unter anderem zu thematisierende *Jus Ecclesiae universale* definierte Ickstatt gesondert:

⁴⁷⁷ Hammerstein, Notker - Jus und Historie, wie Fn. 116, S. 120.

⁴⁷⁸ Meditationes praeliminares, Cap. III., §. XXVII.

⁴⁷⁹ Listl, Joseph, wie Fn. 247, S. 163.

„Die Gesetze also, die in der Lenkung der Kirche zu beobachten sind, sind aus der Kirche selbst und aus dem Charakter der Religion abzuleiten: so dass demnach das Jus Ecclesiae universale durch den Komplex der natürlichen und göttlichen Gesetze bestimmt werden kann, mit denen nahe einer Richtschnur die Kirche einzurichten, zu bewahren und zu erneuern ist.“⁴⁸⁰

Unabhängig von dieser Definition lieferte Ickstatt an anderer Stelle noch die thematisch- und ordnungstechnische Grundlegung für das allgemeine öffentliche Kirchenrecht, in welcher etwa auch natürliche Theologie oder Politik zu thematisieren waren.⁴⁸¹ Beim *Jure Canonico* sollte – unter Verwendung von Hilfswissenschaften und Herleitungen – ebenfalls eine sich an einem systematischen Aufbau orientierende Lehrweise praktiziert werden. Die Einbeziehung historischer Aspekte war für Ickstatt dabei durchaus wesentlich. Daher beinhaltete zum Beispiel ein später Studienentwurf Ickstatts, der vom Kurfürsten im Jahre 1774 abgenommen wurde, dass in der theologischen Fakultät die besondere Professur für Kirchengeschichte abgeschafft werde, diese zukünftig mit dem Kirchenrecht zu vereinigen sei und in der juristischen Fakultät gelesen werde.⁴⁸² Selbst unterrichtete Ickstatt, der einen Lehrstuhl für Kirchenrecht nie bekleidete, das *Jus Canonicum* nur privat.⁴⁸³

Die Literatur, die er dafür heranzog, waren mangels praktikabler katholischer Lehrbücher zu dieser Thematik kleinere Werke von Claude Fleury und Johann Caspar Barthel, womit eine katholische Prägung gewahrt

⁴⁸⁰ *Meditationes praeliminares*, Cap. II., §. XXIX.

⁴⁸¹ Ebd., Cap. III., §. XVI.

⁴⁸² Scherer, Emil C. - Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten, Freiburg im Breisgau 1927, S. 425.

⁴⁸³ Vgl. Schmidt, Friedrich, wie Fn. 134, S. 398 mit einem Abdruck der von Ickstatt 1742 verfassten und im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, Abt. III – Geheimes Hausarchiv (Hofhaushaltakten Nr. 530) aufbewahrten Stundenordnung „Normae Project tradendae Ser.^{mo} Principi Regio Bohemicae et Electorali Bavariae Jurisprudentiae universalis et particularis sive cognitionis jurium cuiuscunq; speciei.“; *Opuscula* II, S. 511 ff. (Privatunterricht für den Grafen Carl von Colloredo); bzgl. der öffentlichen Vorlesungsfächer Ickstatts als ordentlicher Professor: Hammermayer, Ludwig - Ickstatt, Johann Adam Freiherr von, in: Neue Deutsche Biographie (NDB), 10. Bd., Berlin 1974, S.113-115 (113).

blieb.⁴⁸⁴ Gleichzeitig förderte Ickstatt auch beim Kirchenrecht die umfassende Einbeziehung protestantischer Lehrbücher.⁴⁸⁵ Daher dürfte er das Kirchenrecht des Papstes nicht kritiklos gelehrt haben, was die antipapistischen Thesen seines Schülers Graf von Colloredo unter seinem Vorsitz offenbarten.⁴⁸⁶

Trotzdem wollte Ickstatt, wie anhand seiner hier besprochenen Ausführungen zum kanonischen Recht zu sehen ist, die grundsätzliche Einheit des Kirchenrechts beibehalten und lediglich eine gewisse Unterscheidung innerhalb des vollumfänglichen Lehrgebiets vornehmen. Im Gegensatz dazu strebte die protestantische Kirchenrechtswissenschaft mit der Schaffung des „*Juris Ecclesiastici*“ als Gegen- bzw. Kampfbegriff zum *Jure Canonico* eine vollkommene Trennung zwischen dem kanonischen Recht und dem neuartigen Kirchenrecht hinsichtlich der Sache sowie in Bezug auf die Bezeichnung an.⁴⁸⁷

d) *Institutiones Juris publici Imperii Romano-Germanici*

Nachdem nun bereits die Grundlagen durch die Reichs-Historie, das *Jus Civitatis* bzw. *Jus publicum universale* und die *Historia Juris Publici* geschaffen worden sind, können die *Institutiones Juris publici Imperii Romano-Germanici* wohl „ersprießlich“ erlernt werden.⁴⁸⁸ Ickstatt stellte im Zusammenhang mit diesem Lehrgebiet ausführlich dar, dass bei der Behandlung besonderer öffentlicher Staatsrechte durchaus so viele Arten besprochen werden könnten, wie viele verschiedene Herrschaftsformen in der Welt möglich seien, wobei aber eben für deutsche Staatsbürger die Konzentration dem Recht des Heiligen Römischen Reichs zu gelten habe.⁴⁸⁹ Für den daher zu erlernenden besonderen Teil eines öffentlichen Rechts im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation lieferte Ickstatt folgende prägnante Definition:

⁴⁸⁴ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 103; bzgl. der Mängel kath. Kompendien vgl. oben S. 27 f.

⁴⁸⁵ Listl, Joseph, wie Fn. 247, S. 12, Fn. 28.

⁴⁸⁶ Landsberg, Ernst, wie Fn. 95, Text – S. 279.

⁴⁸⁷ Listl, Joseph, wie Fn. 247, S. 12.

⁴⁸⁸ Kurtzer Entwurff, §. 12.

⁴⁸⁹ Programma de necessitate, Cap. II., §. 2.

„Der Komplex der grundlegenden und öffentlichen Gesetze, mit denen einerseits die Gestalt des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, andererseits das Recht der Verhältnisse und der Glieder bestimmt werden, vernimmt man als Jus publicum Imperii Romano-Germanici.“⁴⁹⁰

Bevor man aber auch hier wieder zum eigentlichen Kern der Thematik komme, solle zuerst eine Zurückführung unter den Amboss allgemeiner Grundlagen stattfinden, weil in jedem der staatlichen Individuen irgendetwas existiere, das gemäß der höchsten Befehlsgewalt aufgrund bestimmter Prinzipien schon determiniert worden sei.⁴⁹¹ Anders ausgedrückt besitzt demnach jeder Staat eine eigene hierarchische Struktur mit Fundamenten jeglicher Art, die zu erforschen sind. Durch Verwendung der demonstrativen „Ratio“ sollen unter anderem das Naturrecht, das allgemeine öffentliche Recht, das Völkerrecht, die Geschichte des Heiligen Römischen Reiches, die Genealogie und die Chronologie teils vorgezogen und zum Teil verknüpfend einbezogen werden.⁴⁹²

Letzteres kann durchaus als Ansatz eines fächerübergreifenden Unterrichts verstanden werden. In diesem Sinne trifft etwa auch das Völkerrechtslehrbuch Ickstatts in seinem Anhang wieder mehrere Aussagen zum Jure publico Imperii Romano-Germanici, die sich vor allem mit dem Kernstatus des Reiches und der darin zu findenden staatlichen Souveränität gegenüber kirchlich- bzw. weltlich-römischen Herrschaftsgebilden auseinandersetzen.⁴⁹³ Grund für diese vernetzten Lehrinhalte ist die Absicht, ein besseres Verständnis bezüglich der gesamten Rechtswissenschaft zu erzielen. Jedenfalls seien im Rahmen des besonderen öffentlichen Rechts zugunsten einer tieferen Einsicht in den öffentlichen Zustand Vergleiche entlang der allgemeinen Grundlagen anzustellen.⁴⁹⁴ Tatsächlich wird nach Ickstatt nämlich jeder Gegenstand des Juris publici Imperii Romano-Germanici am besten aus einem verbundenen Schema offenkundig, wobei

⁴⁹⁰ Meditationes praeliminares, Cap. II., §. LXVI.

⁴⁹¹ Programma de necessitate, Cap. II, §. 1.

⁴⁹² Meditationes praeliminares, Cap. III., §. XXXIV.

⁴⁹³ Elementa Juris Gentium, Assertiones sive Corollaria ex Jure vario – Ex Jure publico Imp. Rom. Germ., §§. XVII. ff.

⁴⁹⁴ Programma de necessitate, Cap. II., §. 1.

im Rahmen geordneter Kapitel auch das Gedächtnis zu befragen sei.⁴⁹⁵ Der Ablauf der Vorlesung soll diesbezüglich systematisch aufbauend erfolgen: „In einleitenden Vorbemerkungen untersuchen wir daher das Öffentliche Recht im Allgemeinen und in der Gestalt des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, dessen Charakter, Ursprung sowie dessen philosophischen, juristischen und historischen Fortgang.“⁴⁹⁶ An der Notwendigkeit dieser umfassenden Kette von Informationen lassen Ickstatts Aussagen keinen Zweifel. So sei sowohl für die Unversehrtheit des Heiligen Römischen Reiches als auch zum Wohle der Studien ein bestimmtes Wissen über die Rechte des Reiches geboten, wobei eine Missachtung solcher Kenntnisse gerade für einen Adeligen schändlich wäre.⁴⁹⁷ Ferner formulierte Ickstatt: „Daß es ohnumgänglich nöthig sey, in dem teutschen Reich, sich der Verfassung des ganzen teutschen Staats-Cörpers, so wohl als derer besonderer Territoriorum durchaus wohl bekandt zu machen; wird man leichtlich zugeben, wenn man betrachtet, wie viele besondre höchste Befugnisse dem Kayser, denen Churfürsten und Ständen, bey allgemeinen Reichs- und Crays-Versammlungen zu stehen; wie viele derselben annoch in unerörterten Rechten schweben; zu wie mancherley Irrungen und Zwistigkeiten unsere teutsche Religions-Verfassung zwischen Catholischen und Protestanten, auch unter ihnen selbst Anlaß geben; nicht zu erwehnen, daß auch diejenige, so nur allein mit Streit- und Civil-Händeln sich zu unterhalten gedencken, dennoch eine genaue Erkändtniß derer höchsten Reichs-Gerichte, und deren Gerichts-Zwang kaum entrathen können.“⁴⁹⁸ Den wichtigsten Nutzen im *Jure publico Imperii Romano-Germanici* erfahre man freilich in jener Teilmaterie über die Rechte der gestatteten Konfessionen, da hier die Hilfestellung durch öffentliche Gesetze zur Bestimmung von Angelegenheiten bzw. zur Beilegung von Schwierigkeiten zu entdecken sei.⁴⁹⁹ Im Grunde genommen fördert das besondere öffentliche Recht also Probleme zu erkennen und auf legitimer Basis zu lösen.

⁴⁹⁵ *Meditationes praeliminares*, Cap. II., §. LXVII.

⁴⁹⁶ Ebd.

⁴⁹⁷ *Programma de necessitate*, Cap. II., §. 4.

⁴⁹⁸ *Kurtzer Entwurff*, §. 12.

⁴⁹⁹ *Programma de necessitate*, Cap. II., §. 8.

Was die Jurastudenten inhaltlich konkret erwartete, gab Ickstatt in vier Teile und jeweilige Abschnitte gegliedert ausführlichst an.⁵⁰⁰ Danach seien zuerst die Erkenntnisse des Öffentlichen Rechts des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, die Prinzipien und die geschichtlich einleitenden Kenntnisse unter Berücksichtigung der geographischen, politischen und geschichtlichen Ursprünge darzustellen sowie unter Erklärung der Grundlagen, mit denen das Recht der Herrscher, Co-Herrscher und der Vorfahren im Rahmen grundlegender Gesetze, des Westfälischen Friedens, der Goldenen Bulle oder der Kapitulationen bestimmt sei, wiederzugeben. Im Anschluss daran müssten die öffentliche Stellung des Reichs und die Rechte sowohl der Herrscher als auch der Co-Herrscher in einem größeren System skizziert werden, welches etwa den Titel, die Wahl oder die Insignien vom Kaiser, von römischen Königen oder von weltlichen bzw. kirchlichen Gliedern des Reiches behandle. Der nächste Teil solle den Charakter, das Recht und die Natur der untergeordneten Systeme des Reiches oder der Territorien darlegen. Schließlich seien die Gerichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im Allgemeinen und im Besonderen wie etwa die fürstlichen Gerichte sowie die politisch-juristische Betrachtung des Heiligen Römischen Reichs zu untersuchen. Was speziell den Lehrgegenstand des Religionsverfassungsrechtes, das vor allem durch das umfassende Religionsrecht des Westfälischen Friedens geprägt war, betrifft, sei insbesondere in konfessionell gemischten Gebieten hinsichtlich der kirchlichen Güter die Habita von 1624 zu beachten, wonach der Besitz oder die konfessionellen Rechte auf den Stichtag 01. Januar zurückzuführen seien.⁵⁰¹ Insgesamt ist das *Jus publicum Imperii Romano-Germanici* somit als ein relativ breit aufgestellter Block anzusehen, der verschiedene Thematiken, welche in der Moderne kommunalrechtliche, sicherheitsrechtliche oder verfassungsrechtliche Aspekte tangieren würden, in einer einheitlichen Darstellung vereinigt. Den Kern des Unterrichts bilden dabei die „Reichs-Grund-Gesetze“.⁵⁰²

⁵⁰⁰ Vgl. bzgl. der folgenden Ausführungen: *Meditationes praeliminaries*, Cap. II., §. LXVII.

⁵⁰¹ *Programma de necessitate*, Cap. II., §. 8.; vgl. dazu auch Art. V § 2 *Instrumentum Pacis Osnabrugense* (IPO).

⁵⁰² Vgl. dazu Gritsch, Johann Georg - *Der Auserlesenen Sammlung Des Heil. Römischen Reichs Grund-Gesetze, Friedens-Schlüsse, Und Satzungen, Band I und II*, Regensburg 1737/38, Vorwort.

Die speziell für den akademischen Vorlesungsbetrieb wichtigen Details erläuterte Ickstatt analog seiner Ausführungen in den „*Meditationes praeliminares*“ und in „*Programma de necessitate*“ etwas komprimierter, aber genauso anschaulich wiederholend, in seiner Schrift „*Praelectiones iuris publici Imperii R. G.*“ aus dem Jahre 1734. Danach konnte sich ein Student die inhaltlichen, zeitlichen sowie methodischen Abläufe der von Ickstatt gehaltenen Vorlesungen im *Jure publico Imperii Romano-Germanici* überblicksmäßig sowie gliederungstechnisch zu Gemüte führen. So machte Ickstatt bereits in der Titelangabe auf dem Deckblatt kund, dass sowohl seine diesbezüglichen öffentlichen als auch privaten Kollegien in den Formen eines wissenschaftlichen Verfahrens und einer übersichtlichen Ordnung abgehalten werden würden, wobei die einschlägigen gesetzlichen sowie geschichtlichen Ursprünge sorgfältig gezeigt („*demonstratae*“) werden würden.⁵⁰³ Das bereits dargestellte methodische Programm von Ickstatt mit zentralen Aspekten wie dem Einsatz der mathematisch-demonstrativen Lehrart oder der Historisierung des Rechts wurde somit in Form eines allgemeinen Grundrasters eingeführt. Bei dem darauf speziell anzuwendenden Unterrichtsstoff war dies für den Leser dann von Anfang an offensichtlich. Vermeintliche Zweifel über die inhaltlichen Themen der Vorlesungen oder deren inneren Aufbau, beseitigte Ickstatt nachfolgend stufenweise. Während er in der „*Prolegomena*“ noch von einer umfassenden Untersuchung des zum öffentlichen Recht gehörigen Teilzweiges *Juris publici Imperii Romano-Germanici* im Allgemeinen und im Speziellen sprach, gliederte er anschließend den abzuhandelnden Stoff entsprechend seiner beabsichtigten Vorgehensweise in klar benannte sowie abgegrenzte Blöcke ein, die innerhalb eines Teils durch Abschnitte mit dazugehörigen Kapiteln strukturiert waren und zuletzt mit einer „*Dissertatio*“ über die politische Betrachtung des Heiligen Römischen Reiches ihren Abschluss fanden.⁵⁰⁴ Letzteres ist ein durchaus interessanter Punkt, da er klar zu erkennen gibt, dass eine wissenschaftliche Abhandlung erst ein gewisses Maß an akademischer Erkenntnis verlangt und sie daher sinnvoller Weise erst am Ende eines Lehrabschnitts ihren Platz finden kann. Daneben zeigt

⁵⁰³ von Ickstatt, Johann Adam - *Praelectiones iuris publ. Imperii R. G.*, Wirceburgum 1734, Deckblatt.

⁵⁰⁴ Ebd., *Prolegomena*.

die gewählte Thematik der Dissertation mit politischem Hintergrund aber auch wieder die Verbindung juristischer Fächer mit Hilfswissenschaften. Dass dabei etwa alle Lehrgegenstände des *Juris publici Imperii Romano-Germanici* unter Berücksichtigung der oben schon beschriebenen Hilfswissenschaften wie der Reichs-Historie mit ihren dazugehörigen Lehrbüchern zu erklären wären, brachte Ickstatt anderweitig selbst zum Ausdruck, indem er zum Beispiel im Rahmen des „*Ohnvorgreifflichen Entwurffes*“ zugunsten der Unterweisung des Kronprinzen Maximilian Joseph diesbezügliche Ausführungen machte. Gerade nach Vollendung allgemeinerer Lehrinhalte, insbesondere solcher in Reichs-Historie, im *Studium Genealogicum* bzw. *Heraldicum* und in den übrigen „*principia*“ des deutschen Reichsrechts, könnte das *Jus publicum Imperii Romano-Germanici* „mit gutem Nutzen“ absolviert werden.⁵⁰⁵ Damit wird auch in dieser Hinsicht wieder die aufeinander aufbauende Lehrweise Ickstatts erkennbar, die ihr Fundament in (Grund-) Prinzipien zu finden sucht und gleichzeitig an elementaren Leitfäden orientierte Modifikationen unterschiedlicher Art ermöglicht. Folglich stellt es dann kein Problem dar, wenn bei einem individuellen Privatunterricht wie bei der Unterrichtung des Kronprinzen Maximilian Joseph gewisse Materien wie die Hauptgrundsätze des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation separat vom ansonsten gebräuchlichen Einheitskurs *Jus publicum Imperii Romano-Germanici* besprochen wurden.⁵⁰⁶

Vollständigkeitshalber sei in diesem Kontext allerdings angemerkt, dass Ickstatt hier etwas missverständlich formulierte und ihm zudem ein kleinerer Fehler unterlaufen ist. Nach seiner Ankündigung hätte seine Vorlesung über das *Jus publicum Imperii Romano-Germanici* nämlich direkt „als Reichs-Historie“ abgehalten werden müssen und es hätte einen eigenen gesonderten Kurs über das „*Studium Genealogicum, Heraldicum*“ geben müssen.⁵⁰⁷ Soweit man die von Ickstatt im „*Ohnvorgreifflichen Entwurff*“ weitergehenderen Ausführungen aber heranzieht, so existiert weder ein selbstständiges Kollegium über die Genealogie bzw. die Heraldik

⁵⁰⁵ *Ohnvorgreifflicher Entwurff*, wie Fn. 151, 11.

⁵⁰⁶ Vgl. zur diesbezüglichen Einteilung Ickstatts: Schmidt, Friedrich, wie Fn. 134, S. 398 mit der in Fn. 483 genannten Stundenordnung „*Normae Project tradendae*“ sowie die entsprechenden Archivalien selbst.

⁵⁰⁷ Vgl. Schmidt, Friedrich, wie Fn. 134, S. 398.

noch soll das Jus publicum Imperii Romano-Germanici direkt „als Reichs-Historie“ gelehrt werden.⁵⁰⁸ Tatsächlich sollte bei diesem Kurs Jus publicum Imperii Romano-Germanici vielmehr in der soeben beschriebenen Art auf die in den genannten Disziplinen bereits erlernten Fundamentalkenntnisse ergänzend eingegangen werden.

Der Grund, warum die ansonsten übliche Vorlesung im Jure publico Imperii Romano-Germanici nicht einheitlich abgehalten wurde, sondern die Modifikation erfuhr, dass die Hauptgrundsätze des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation gesondert erörtert wurden, mochte dagegen an der Schwerpunktsetzung zugunsten eines angehenden Monarchen liegen, der über Materien wie die Goldene Bulle, die Wahlkapitulationen oder den Westfälischen Frieden verständlicherweise mehr wissen musste. Eine in diese Richtung gehende Argumentation, freilich nicht explizit für die hier getroffene Maßnahme, kann jedenfalls den verschiedenen Erläuterungen Ickstatts immer wieder entnommen werden.⁵⁰⁹

Die allein einem Herrscher zukommende Befähigung für die Geschicke des Staates verantwortlich zu sein, nahm Ickstatt allerdings nicht an. Vielmehr propagierte er allgemein: „Wir haben einen gewissen Einfluss, wie beschaffen die öffentlichen Rechte sind und ob der aktuelle Zustand des Staates so ist, dass in diesem mittlere Ruhe und öffentliches Wohl erhalten werden können.“⁵¹⁰ Bezuglich der zu studierenden Inhalte bzw. hinsichtlich einer Vertiefung trat Ickstatt für eine Wahlfreiheit des jeweiligen Studenten ein.⁵¹¹ Allerdings war den Studenten, die Ämter im Staatsdienst anstrebten, ein umfangreiches Studium des Juris publici Imperii Romano-Germanici zu empfehlen. Zumindest sprach Ickstatt ihnen ansonsten eine juristische Karriere in diesem Bereich ab, indem er selbstprüfend fragte: „Wird etwa ein Prinzeps jemandem vor anderen Personen Ämter anvertrauen, wenn dieser nicht die heimatlichen Dinge und das öffentliche Recht des Heiligen Römischen Reiches von Kindheit an kennengelernt hat bzw. ihm zugetan

⁵⁰⁸ Vgl. Ohnvorgreifflicher Entwurff, wie Fn. 151, 11.; ferner 16., wo im Gegensatz zu den Ankündigungen in der Stundenordnung „Normae Project tradendae“ eindeutig nur das Jus Canonicum besprochen wird.

⁵⁰⁹ Vgl. etwa Ohnvorgreifflicher Entwurff, wie Fn. 151, 3. ff., 8., 13., 14., 16. bzw. 19.

⁵¹⁰ Programma de necessitate, Cap. II., §. 1.

⁵¹¹ Vgl. dazu Kurtzer Entwurff, §§. 21. ff., im Rahmen derer Ickstatt gliederungstechnische Vorschläge für ein zwei-, drei- bzw. vierjähriges Jurastudium erteilte.

gewesen ist?“⁵¹² Die Antwort darauf teilte Ickstatt selbst mit, wobei er bemerkte, dass sicher niemand als Staatsdiener ausgewählt werde, der keine bewährten Kenntnisse im Öffentlichen Recht erfahren habe.⁵¹³ Diese Aussagen Ickstatts sind nicht nur als Hinweis auf eine nötige Spezialisierung bzw. Schwerpunktsetzung zu sehen, sondern sie beanspruchen auch bereits die noch zu erörternden Erfordernisse bestimmter Qualifikationsstandards.

Welche zum Teil kniffligen Themenkreise in der Behandlung des besonderen öffentlichen Rechts von den Juristen faktisch bearbeitet werden müssten, gab er in Form der nachfolgenden frei übersetzten Fragestellungen ebenfalls an.⁵¹⁴ Wie beschaffen soll etwa das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil sein? Soll das Appellationsprivileg unbegrenzt gelten oder entgegen dieses besonderen Vorrechtes ein Einspruch statthaft sein? Wären nicht über eine überregionale und einheitlichere Rechtspflege bzw. Rechtsfortbildung Fortschritte zu erreichen? Welche förmlichen Grenzen im Rahmen einer Berufung sind in zweiter Instanz zu beachten? Welche Rechte, Vorrechte und Immunitäten von Personen sind dann Bestandteil im höchsten Gericht? Wie sehen die Rechtsfolgen beim Reichskammergericht sowie beim kaiserlichen Hofgericht aus und wie gestalten sich die jeweiligen Vollstreckungsverfahren? Letztlich könnte man sich beim Denkprozess zur Beantwortung derartiger Fragen fast mit einer juristischen Prüfungssituation konfrontiert fühlen. Tatsächlich ging es den um praktischen Nutzen bedachten Ickstatt in den Studien des *Juris publici Imperii Romano-Germanici* aber vor allem darum, den angehenden Juristen die Kenntnisse zu vermitteln, welche später im juristischen Berufsalltag für ein funktionierendes Staats- und Verwaltungswesen verwendet werden konnten.⁵¹⁵

In der Besprechung des besonderen öffentlichen Rechts zeigte sich Ickstatt, der an den Universitäten in Würzburg und Ingolstadt unter anderem ja

⁵¹² *Programma de necessitate*, Cap. II., §. 5.

⁵¹³ Ebd., Cap. II., §. 7.

⁵¹⁴ Ebd., Cap. II., §. 6.; in diesem Abschnitt betonte Ickstatt generell auch die nötige Kenntnis von reichsspezifischen Vorrechten wie den Austrägalrechten.

⁵¹⁵ Ebd., Cap. II., §. 7.

Professor des Staatsrechts war,⁵¹⁶ daher eher variabel. So las er das umfassende Reichsrecht über eine längere Periode standardmäßig nicht nur nach den Lehrbüchern „Principia Juris Publici Imperii Romano-Germanici“ von Mascov oder „Jurisprudentia publica“ von Burkhard Gotthelf Struve, die beide schon im allgemeineren Kurs „Jus civitatis bzw. Jus publicum universale“ die Basis darstellten.⁵¹⁷ Vielmehr kamen gleichsam weitere Werke zur Anwendung. Zum Beispiel bildete in der Privatveranstaltung des Jahres 1733 noch die Abhandlung „Institutiones Juris Publici“ von Philipp Reinhard Vitriarius die Vorlesungsgrundlage.⁵¹⁸ Allerdings wurde diese Schrift punktuell kritisch gesehen, da sie das deutsche Staatsrecht nach der Art der bürgerlichen Gesetze Justinians anordnete.⁵¹⁹ Wahrscheinlich auch deswegen privilegierte Ickstatt fortan die genannten Lehrbücher von Mascov und Struve. Doch selbst diese Handhabung sollte nicht uneingeschränkt bleiben. Zum einen griff er in späteren Jahren auf das modernere Werk „Compendium juris publici S. R. I.“ von Johann Jakob Schmauß (1690 – 1757) zurück,⁵²⁰ welches nach dem eigenen Anspruch des Autors wohl noch besser den akademischen Idealen Ickstatts entsprach und in einer aktuellen Darstellungsweise erschienen war.⁵²¹ Zum anderen konnten generell bei spezielleren öffentlichen Vorlesungen, die explizit über die Ordnungen der zwei höchsten gerichtlichen Abteilungen des Reiches, nämlich den Reichshofrat und das Reichskammergericht, informieren sollten, stets andere Lehrbücher wie „Corpus juris publici S. R. Imperii

⁵¹⁶ Hammermayer, Ludwig, wie Fn. 483, S. 113 (113).

⁵¹⁷ Specimen iuris publici Imperii Romano-Germanici, Anhang, I. f.; Programma de necessitate, Elenchus; Landsberg, Ernst, wie Fn. 95, Text – S. 278; siehe zum Kurs „Jus civitatis bzw. Jus publicum universale“ oben die Seiten 76 ff.

⁵¹⁸ Arctos iuris talionis limites, Anhang, 2.

⁵¹⁹ Zimmermann, Paul - Pfeffinger Johann Friedrich, in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Band 25, Leipzig 1887, S. 630 – 631 (631).

⁵²⁰ Vgl. die bei Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 123 ff. abgedruckte Vorlesungsankündigung Ickstatts aus dem Jahre 1760/61, die im Universitätsarchiv München unter der Signatur Lit. L, Abt. I, Pasc. 9 zu finden ist und auf die auch Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 104 mit Fn. 89 verweist; Landsberg, Ernst, wie Fn. 95, Text – S. 278 erwähnt das Kompendium von Schmauß hingegen nicht.

⁵²¹ Vgl. Schmauß, Johann Jacob - Compendium juris publici S. R. I., Vierte und verbesserte Auflage – Göttingen 1766, Vorrede des Verfassers zur ersten Edition; zu den Idealen und Ausbildungszielen Ickstatts siehe unten S. 152 ff., wobei hier besonders die von Schmauß betonte Intention zur Schaffung eines kurzen Kompendiums zwecks Vorlesungsleitfaden für Universitätsstudenten, bei der auf eine systematische Ordnung, eine richtige Methode, einen pragmatischen Zusammenhang und die Schulung des eigenen Verstandes geachtet wurde, das Gefallen Ickstatts gefunden haben dürfte.

academicum“ desselben Schmauß oder „Corpusiurispublici academicum“ von Burkhard Gotthelf Struve zur Hand zu nehmen sein.⁵²² Den Wiederholungen des Letzteren dienten dann zusätzlich die Schriften „Tractatus singularis et methodicus de excelsissimo consilio caesareo-imperiali aulico“ (Vom Kayserlichen Reichs-Hof-Rath) von Johann Christoph von Uffenbach (1643 – 1684), „Einleitung zu dem Reichs-Hof-Raths-Prozess“ von Johann Jacob Moser von Filseck (1701 – 1785), „Processus Cameralis“ von Jacob Blumen (um 1703), „Tractatus variii de rebus & Juribus Cameralibus“ von Johann Deckherr (um 1686) oder bevorzugt andere mit solidem Wissen angefüllte Werke von Georg Melchior von Ludolf (1667 – 1740) wie „Commentatio systematica de jure camerali“.⁵²³ Wie Ickstatt mit dieser Literaturauswahl und mit seinen eigenen Anmerkungen zwischen den Zeilen zum Ausdruck brachte, setzte er bewusst auf Autoren mit umfassenden praktischen Erfahrungen in dem hier zu erlernenden Rechtsgebiet. Neben dem Anliegen, dadurch einen allgemeinen Nutzen für die Praxis zu erreichen, sollten durch solche mit bestimmten Schwerpunkten ausgestaltete Kurse zusätzlich berufsspezifische Nützlichkeiten der besonderen Art erzielt werden. Ganz in diesem Sinne organisierte Ickstatt auch seine privat gehaltenen Vorlesungen, so dass eine variierende Darstellung und eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung auch hier auftraten. Während er etwa, wie gerade benannt, im öffentlichen Kurs die akademischen Körper des öffentlichen Rechts von Schmauß oder Struve zur Hauptgrundlage machte, dienten diese zeitweise in der privaten Veranstaltung nur der Wiederholung gemachter Ausführungen auf der Basis des Werkes „Institutiones Juris Publici“ von Philipp Reinhard Vitriarius.⁵²⁴ Letzteres wurde dann ferner durch weitere Beiträge ergänzt. Zum Zwecke einer aktuellen Handhabung wurde etwa zum originären Kommentar von Vitriarius selbst die Schrift „Vitriarius illustratus“ von Johann Friedrich Pfeffinger (1667 – 1730) herangezogen.⁵²⁵ Diese Abhandlung von Pfeffinger ging dann mit seinen fast schon zu umfassenden Anmerkungen

⁵²² Arctos iuris talionis limites, Anhang, 1.

⁵²³ Ebd.

⁵²⁴ Ebd., 2.

⁵²⁵ Ebd.

unter anderem verstkt auf historische Zusammenhge ein.⁵²⁶ Neben diesem Einschub wollte Ickstatt die noch spezielleren Geleitschreiben und die staatlichen Verfgungen, welche in Form von Beweisen eine gewisse Zuverligkeit verkerten, in Vorlesungen mithilfe der Abhandlung „Acta publica“ von Michael Caspar Lundorp (um 1580 – 1629) und dem Werk „Archivum Imperii (Das Deutsche Reichs-Archiv)“ von Johann Christian Lnig (1662 – 1740) in seiner Weise erltern, wobei er kein blindes Erlernen der einzelnen Rechtssze begehrte, sondern einen durch Verstndnis begrndeten Wissenserwerb verfolgte.⁵²⁷ Unabhigig von dieser Vorgehensweise griff Ickstatt auch an anderer Stelle auf ergnzdende Werke zurk, die zu ihrer Zeit neueste Ausgaben darstellten. So ging er auf Abhandlungen wie „Compendium juris publici regni moderni germanici oder Grundriss der heutigen Staats-Verfassung des deutschen Reichs“, welches 1729 unter diesem Titel von Johann Jacob Moser verffentlicht worden war, ein oder er empfahl den Studenten Lektren wie die schon genannte Publikation „Corpus juris publici S. R. Imperii academicum“ von Johann Jakob Schmauß.⁵²⁸ Inwieweit Ickstatt die letztgenannten Schriften dann auch in sein privates Vorlesungskonzept einbaute, kann freilich nicht genau belegt werden. Allerdings muss man hinsichtlich der Literaturauswahl von einer relativ freizigen Einstellung Ickstatts ausgehen. Jedenfalls konnten die Studenten im Rahmen eines Privatkollegiums die alternative Unterrichtung auf Grundlage eines ihnen genehmen Autors anregen.⁵²⁹ berhaupt war fr Ickstatt auch im besonderen ffentlichen Recht eine gewisse zielfhrende Qualit das entscheidende Kriterium. Damit generell im Jure publico Imperii Romano-Germanici etwa ein „tchtiges Compendium“ gewhrleistet sei, stellte er daher „falls nthig“ sogar eigene Abhandlungen mit seiner syllogistischen Methode in Aussicht.⁵³⁰

Darer hinaus bezog er gerade in diesem Fach verschiedene Lehrbcher deswegen in den Unterricht mit ein, um seiner Meinung nach in den Werken enthaltene Fehler aufzuzeigen. So sei zum Beispiel die Definition der

⁵²⁶ Zimmermann, Paul, wie Fn. 519, S. 630 (631).

⁵²⁷ Arctos iuris talionis limites, Anhang, 2.

⁵²⁸ Meditationes praeliminares, Designatio Collegiorum.

⁵²⁹ Specimen iuris publici Imperii Romano-Germanici, Anhang, II., III. bzw. V.

⁵³⁰ Ohnvorgreiflicher Entwurff, wie Fn. 151, 12.

Stellung des Reichs, wie sie Vitriarius in seinen „Institutiones Juris Publici“ liefere, unvollständig.⁵³¹ Die Definition der Volksversammlungen des römischen Reiches in Brunnemanns „Examine juris publici“ sei dagegen reichlich überflüssig.⁵³² Letztere Bemerkung lässt zugleich das Ziel Ickstatts erkennen, im Studienprogramm einen Teil des römischen Rechts zugunsten des modernen Reichsstaatsrechts auszuscheiden.⁵³³ Statt einer entbehrlichen Behandlung des römischen Rechts war für ihn also wesentlich wichtiger im Sinne eines Juris publici speciali die Besonderheiten der verschiedenen Territorialstaaten zu bearbeiten.⁵³⁴

e) Lehnrecht (Jus Feudale)

Als nächstes solle man sinnvoller Weise die Institutiones Juris Feudalis behandeln, „nachdem zumahl die Principia davon bereits aus dem Jure Naturae und der Historia Juris Feudalis sattsam bekannt seyn, auch in dem Jure publico vieles davon vorläufig erklärt werden muß.“⁵³⁵ Grundsätzlich sei das Lehnrecht mit Nutzen erst nach Kenntnis des Naturrechts, der bürgerlichen und kanonischen Wissenschaften sowie der deutschen Altertümer zu erlernen.⁵³⁶ Dass man das Jus Feudale teilweise aber auch schon vorher im Unterricht erörtern kann, zeigen Ickstatts gliederungstechnische Empfehlungen für ein zwei-, drei- oder vierjähriges Studium, bei denen gerade im verkürzten Zweijahreskurs das Jus Feudale ziemlich am Anfang vorkommt.⁵³⁷ Das Natur- sowie das Völkerrecht sind dabei allerdings stets vorzuziehen.⁵³⁸

Aus diesen Bekundungen Ickstatts sind die von ihm vorausgesetzten Grundlagen des Lehnrechts leicht zu erschließen. Er gab aber auch in anderen Passagen einen ausreichenden Einblick, dass er insbesondere ein naturrechtlich oder geschichtlich geprägtes Lehnrecht lehren wollte,

⁵³¹ Meditationes praeliminares, Cap. IV., §. X.

⁵³² Ebd., §. XI.

⁵³³ Hammermayer, Ludwig, wie Fn. 483, S. 113 (113).

⁵³⁴ Kurtzer Entwurff, §. 12.; Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 103.

⁵³⁵ Kurtzer Entwurff, §. 13.

⁵³⁶ Meditationes praeliminares, Cap. III., §. XXX.

⁵³⁷ Vgl. Kurtzer Entwurff, §§. 21, 23 und 24.

⁵³⁸ Vgl. dazu auch Schmidt, Friedrich, wie Fn. 134, S. 397 f.

welches die feudalen Merkmale im deutschen Reichsstaatsrecht aufzeigte.⁵³⁹

An letzterer Funktion der Erlernung des Juris Feudalis ließ Ickstatt ohnehin keinen Zweifel aufkommen. „Weil ferner der teutsche Staats-Cörper mehrern theils aus Lehen bestehet, und die Verknüpfung derer Reichs-Stände mit dem allerhöchsten Ober-Haupt durch die Lehnbarkeit vorzüglich erhalten wird; nicht weniger in denen besondern Terroriis dergleichen mindere Lehen gar häufig angetroffen werden, so ist einem teutschen Rechts-Gelehrten das Jus Feudale gründlich zu erlernen eben so nöthig; ...“⁵⁴⁰

Um was es nach Ickstatt im Lehnsrecht ging, deutete er hier schon an. Dennoch ist auch die nachfolgende Definition von ihm eine inhaltliche Vorgabe:

„Der Komplex der Gesetze und Gewohnheiten, mit denen die Rechte der „Dominorum directorum“⁵⁴¹ und der Vasallen um die Lehen herum bestimmt werden, nennen wir Jus Feudale.“⁵⁴² Dabei können kirchliche, weltliche, öffentliche und private Rechte betroffen sein.⁵⁴³

Allgemein ergänzend sei noch angemerkt, dass die Feudalrechtswissenschaft bis ins 18. Jahrhundert hinein das deutsche und das langobardische Recht umfasste, wodurch als Hilfswissenschaft neben Fächern wie Wappenkunst zusätzlich die Altertümer des mittleren Italiens herangezogen wurden.⁵⁴⁴ In seiner Gesamtheit stellte das Jus Feudale in seiner Gesamtheit ein sehr ausuferndes Rechtsgebiet dar, bei dem die Lösung einer Rechtsfrage je nach Einzelfall im Detail sehr kompliziert sein konnte.

Die hauptsächlich langobardische Prägung des Feudalrechtsunterrichts, die aus der Zeit der Vorrangstellung des römischen Rechtes im Studium stammte und die grundsätzlich das im Corpus juris integrierte

⁵³⁹ Vgl. *Meditationes praeliminaries*, Cap. III., §§. XXVIII. f.

⁵⁴⁰ Kurtzer Entwurff, §. 13.

⁵⁴¹ Gemeint sind hier Personen, denen durch ein unmittelbares Verfahren Rechte zugeteilt werden.

⁵⁴² *Meditationes praeliminaries*, Cap. II., §. LXXXI.

⁵⁴³ Ebd., §. LXXXII.

⁵⁴⁴ Gruber, Johann Sigmund (Hrsg.) - Ernst Christian Westphals, wie Fn. 318, S. 318 ff., §§. 128 ff.

langobardische Lehnrecht verarbeitete, nahm mit dem Trend der Orientierung zu deutschrechtlichen Themen jedoch ab.⁵⁴⁵ Daher wurde ab der Mitte des 18. Jahrhunderts die Wertschätzung für Lehrsysteme, welche mehr auf die fremden als auf die einheimischen Rechte eingingen, geringer.⁵⁴⁶ Dieser wissenschaftlichen Erscheinung prinzipiell folgend erwähnte Ickstatt zwar die römische Grundlegung des Lehnrechts durch die einzelnen Bücher und Titel des Corpus juris, betonte aber gleichzeitig die erforderliche Differenzierung zwischen römischen und germanischen Gewohnheiten.⁵⁴⁷ Entsprechend dem Schwerpunkt des zeitgemäßen Lehnrechts wollte Ickstatt somit vorwiegend das „Deutsche“ unterrichtet wissen.⁵⁴⁸

Im Sinne dieser Ansichten bevorzugte er im Lehnrecht das Kompendium „Institutiones iuris feudalis“ des Hallenser Professors Johann Lorenz Fleischer (1689 – 1749).⁵⁴⁹ Er verwendete in seinen Vorlesungen aber auch andere Werke wie das wegen seiner Klarheit und Kürze weitverbreitete Lehrbuch „Examen juris feudalis“ von Samuel Stryk (1640 – 1710) oder „Tractatio de feudis Imperii“ von Johann Wilhelm Itter (1656 – 1691), welchen Ickstatt selbst nachsagte, sich auf eine tiefere Untersuchung des öffentlichen Lehnrechts des Reichs zu beziehen.⁵⁵⁰ Die Schrift von Itter und weitere nicht explizit benannte Abfassungen wurden daher vor allem als ergänzende Erklärungen zum allgemeineren Lehrbuch von Stryk, welches in der Methode der Institutionen gestaltet war, gebraucht.⁵⁵¹ Wichtig war für Ickstatt aber ebenfalls, dass die in dem Territorium seiner Universität bestehenden Besonderheiten des feudalen Rechtslebens Berücksichtigung fanden.⁵⁵²

⁵⁴⁵ Döhring, Erich - Geschichte der juristischen Fakultät 1665 – 1965, wie Fn. 390, S. 78 f.

⁵⁴⁶ Gruber, Johann Sigmund (Hrsg.) - Ernst Christian Westphals, wie Fn. 318, S. 322, §. 136.

⁵⁴⁷ Meditationes praeliminares, Cap. II., §. LXXX.

⁵⁴⁸ Ebd., Cap. III., §§. XXIX. f.

⁵⁴⁹ Ebd., Cap. II., §. LXXXII.; Programma de necessitate, Elenchus, erster Absatz.

⁵⁵⁰ Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 151 (Vorlesungskündigung aus dem Jahre 1734); die Anleitung „Examinis juris feudalis“ von Stryk fand ebenso Gebrauch im Privatunterricht des Kronprinzen Maximilian Joseph, siehe dazu: Ohnvorgreifflicher Entwurff, wie Fn. 151, 17.

⁵⁵¹ Specimen iuris publici Imperii Romano-Germanici, Anhang, IV.

⁵⁵² Meditationes praeliminares, Designatio Collegiorum.

f) Collegium Pandectarum oder Digesta Juris Civilis

Aufgrund der Tatsache, dass die auf unseren Universitäten eingeführte Römische Lehrart nicht allein aus den Institutionen herrühre bzw. nicht vollständig mit diesen zu erklären sei, müsse in der bürgerlichen Rechtswissenschaft ein zusätzlicher Kurs über die weitläufigen Bücher der Digesten abgehalten werden.⁵⁵³ In dieser Aussage Ickstatts kann man schnell die auch von ihm anerkannten Verbindungen zwischen Institutionen und Pandekten bzw. Digesten erkennen, deren im Studium zu behandelnde Themenkomplexe nur in ihrer Summe die Vollständigkeit bürgerlicher Rechte vermitteln konnten.

Der spezifische Titel des hier vorgesehenen Kollegs war dagegen gleichzeitig das Programm. Daran ändert sich nichts, obwohl Ickstatt die Vorlesungen nicht nur mit dem Wort der Digesten, sondern teilweise auch mit dem gleichbedeutenden Begriff der Pandekten umschrieb.⁵⁵⁴ Dennoch versuchte er innerhalb dieser Kurse Schwerpunkte zu setzen oder gar auf Überflüssiges zu verzichten. Bei dem alten Jure publico der Römer, ihren Polizeisachen und ihren Militärverfassungen sowie sonstigen unnützen Subtilitäten solle man sich daher nicht unnötig aufhalten, sondern es sei bei jedem Titel die Rezeption und ihre Verwendung in der Gerichtspraxis zu berücksichtigen.⁵⁵⁵ Ferner müssten beim Collegium Pandectarum die Unterschiede des Juris communis und statutarii umfassend herausgearbeitet werden.⁵⁵⁶

Unabhängig davon begrüßte Ickstatt zudem, dass spezielle Lehrstühle des Kodex und der Novellen auf mehreren Universitäten abgeschafft oder mit den Digesten vereinigt worden seien.⁵⁵⁷ Er zeigte hier also wieder einmal, dass er in einem praxisorientierten Studium so wenig römisches Recht wie möglich gebrauchen wollte bzw. die römischen Rechtsquellen in einem modernen Stil unterrichten möchte.

⁵⁵³ Kurtzer Entwurf, §. 14.

⁵⁵⁴ Vgl. ebd., §. 21.

⁵⁵⁵ Ebd., §. 14.

⁵⁵⁶ Ebd., §. 23.

⁵⁵⁷ Ebd., §. 14.

Entsprechend dieser Gesinnung nahm er die „Elementa Juris civilis secundum ordinem Pandectarum“ von Heineccius oder die „Introductio in Jus Digestorum“ von Böhmer zur Grundlage seiner privat gehaltenen Kollegien, wobei er die Überlieferung des bürgerlichen Rechtes gemäß der von Heineccius praktizierten Reihenfolge entlang der traditionellen Ordnung der Pandekten akzeptierte.⁵⁵⁸ Zu dem Lehrbuch von Heineccius nahm Ickstatt 1733 zugunsten einer Ergänzung durch einheimische Kommentare die „Praelectiones Juris Civilis“ von Ulrich Huber (1636 – 1694) mit den Anmerkungen von Thomasius, desselben Huber „Digressiones Justinianae“, die „Antiquitates secundum ordinem institutionum“ von Heineccius selbst und die „Jurisprudentia Antijustinianea“ von Anton Schultingh (1659 – 1734) zur Hand.⁵⁵⁹ Entsprechend dieser Literaturauswahl lassen sich unschwer wieder die vorhandenen Zusammenhänge der verschiedenen römischen Rechtssätze ersehen, welche für eine sachgerechte Erlernung der bürgerlichen Rechtswissenschaft kursübergreifend aus Altertümern, Institutionen und Pandekten bzw. Digesten zu behandeln waren. Als weitere Ergänzung des Lehrstoffes überlieferte Ickstatt noch Praxis und modernen Gebrauch nach dem Werk „Specimen usus moderni pandectarum“ von Samuel Stryk oder der Schrift „Collegium theoretico-practicum ad quinquaginta Pandectarum libros“ von Wolfgang Adam Lauterbach (1618 – 1678), wobei Ickstatt die Kontroversen des Rechts selbst gemäß der Ordnung der Titel aus der Abhandlung „Jus civile controversum“ von Samuel von Cocceji (1679 – 1755) auflöste.⁵⁶⁰ Im Jahre 1734 unterrichtete er in Würzburg dagegen auf der Grundlage des Werks „Tractatio synoptica Pandectarum theoretico-practica“ von Lüder Mencke (1658 – 1726), welches nach Meinung Ickstatts aufgrund seiner Übersicht, Ordnung und der Erfassung einer sehr großen Stoffmenge für die Studenten empfehlenswert sei.⁵⁶¹ Daneben kamen zur

⁵⁵⁸ Vgl. *Meditationes praeliminares, Designatio Collegiorum; Arctos iuris talionis limites, Anhang, 5.; Programma de necessitate, Elenchus.*

⁵⁵⁹ *Arctos iuris talionis limites, Anhang, 5.;* gemeint ist hier u.a. das durch Huber und Thomasius geprägte Werk: „*Praelectiones juris civilis secundum Institutiones et Digesta Justiniani accedunt Christiani Thomasii additiones*“.

⁵⁶⁰ *Ebd.*

⁵⁶¹ Vgl. die bei Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 150 f. abgedruckte Vorlesungsankündigung Ickstatts aus dem Jahre 1734, 5.

praktischen Übung bei ihm auch die „Meditationes ad Pandectas“ von Augustin von Leyser (1683 – 1752) zum Einsatz.⁵⁶²

g) Jus oeconomico-camerale

Ein weiteres zentrales Lehrgebiet war für Ickstatt das Recht des die Wirtschaft, das Kameralgut, die Finanzen und die Polizeisachen betreffenden Gemeinwesens.⁵⁶³ Diese dazu im Jahre 1746 niedergeschriebenen Gedanken Ickstatts charakterisieren die Thematik dieser Disziplinen äußerst treffend und umfassend.

Fünfzehn Jahre früher formulierte er frei übersetzt noch folgende Definition für dieses Rechtsgebiet:

„Der Komplex der bürgerlichen Gesetze, mit denen sowohl die öffentlichen Rechte des Staats als auch die privaten Rechte der Untertanen bezüglich der kleineren Tafelgüter des Staats und bezüglich der zugeteilten Maße bestimmt werden, wird bürgerliches die Wirtschaft oder das Kammergut betreffendes Recht genannt.“⁵⁶⁴

Offensichtlich hatte zwischen 1731 und 1746 also bereits eine wissenschaftliche Weiterentwicklung des vielschichtigen Lehrgebiets stattgefunden, die auch Ickstatt mitgetragen hat. Tatsächlich war das Jus oeconomico-camerale ein Kind des 18. Jahrhunderts, welches unter anderem durch die Anregungen von Thomasius sämtliche Komponenten der praktischen Staatskunst umfasste und im Rahmen kameralistischer Veranstaltungen zu gemeinsamen Unterweisungen in der Ökonomie, der Polizeiwissenschaft (im Sinne von Innenpolitik) und der Kameralistik (Finanzwissenschaft im engeren Sinne) führte.⁵⁶⁵ Ickstatt griff in dieser Hinsicht also wiederum einen höchst modernen Trend auf und nahm sich dabei erneut die Universität in Halle zum Vorbild. Dort hatte nämlich erst im Jahre 1727 Simon Peter Gasser (1676 – 1745) an der juristischen

⁵⁶² Vgl. Opuscula II, S. 511 ff.; siehe auch Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 43.

⁵⁶³ Kurtzer Entwurff, §. 15.

⁵⁶⁴ Meditationes praeliminares, Cap. II., §. LXXXIV.

⁵⁶⁵ Lieberwirth, Rolf - Der Staat als Gegenstand des Hochschulunterrichts, wie Fn. 44, S. 26.

Fakultät den Lehrstuhl der „Cameralia, Oeconomica und Polizeisachen“, welcher der erste Lehrstuhl für Kameralwissenschaften an einer deutschen Universität war, erhalten.⁵⁶⁶ Andere katholische Universitäten folgten dieser Tendenz hingegen erst wesentlich später.⁵⁶⁷

Bei Ickstatts soeben zitierten Aussagen fällt auf, dass er anfänglich noch von eher bürgerlichen Rechten ausging, obwohl die zum Jure oeconomico-camerale gehörige Materie des Polizeiwesens eigentlich nicht zu dieser Einordnung passte. Das „Policey-Weesen“ erwähnte Ickstatt 1731 eher nur am Rande.⁵⁶⁸ Zudem trennte er teilweise ausdrücklich das natürliche politische Recht und die ökonomisch-kameralen Kenntnis von der ökonomisch-kameralen Rechtswissenschaft.⁵⁶⁹ Diese etwas merkwürdig erscheinenden Festlegungen sind für das 18. Jahrhundert aber keineswegs untypisch. Schließlich stellten zu diesem Zeitpunkt die nur zum Teil juristisch geprägten Kameralwissenschaften im Gegensatz zum Naturrecht zusammen mit anderen juristischen Fächern kein geschlossenes System dar.⁵⁷⁰

In diesem Kontext bestimmte Ickstatt den Zweck des etwas ausufernden Faches im Jahre 1731 frei übersetzt noch folgendermaßen:

„Das bürgerliche wirtschaftliche-kameral Recht prüft die Rechte des Prinzens und der Untertanen bezüglich der Tafelgüter, der kleineren königlichen Güter, der Zuteilungen und der Lasten der Bürger.“⁵⁷¹

In dieser noch kürzeren Definition wurden also hauptsächlich die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die Verteilung des Staatsvermögens und die steuerrechtlichen Aspekte angesprochen. Neben dieser funktionalen Erläuterung stellte Ickstatt schon frühzeitig auch eine Art inhaltlichen Katalog des Lehrgebiets auf. Danach waren vor allem die Rechte von bzw. an wirtschaftlich bedeutenden Materien wie Tafelgütern des Prinzen,

⁵⁶⁶ Bleek, Wilhelm - Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg, Berlin 1972, S. 65.

⁵⁶⁷ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 62, Fn. 92 mit den Beispielen Wien (1763), Prag bzw. Klagenfurt (1767) und weiteren nach 1772 (u.a. Freiburg).

⁵⁶⁸ Meditationes praeliminares, Cap. III., §. XXXVI.

⁵⁶⁹ Vgl. ebd., §. XXXVII.

⁵⁷⁰ Brückner, Jutta - Staatswissenschaften, Kameralismus und Naturrecht, München 1977, S. 289.

⁵⁷¹ Meditationes praeliminares, Cap. III., §. XXXVI.

Edelmetallen, Salinen, Mühlen, Jagden, Flüssen, Brücken, Wegen, Zollämtern, der Staatskasse, Kollektien, Steuern bzw. Abgaben, Arbeiten der Bauern bzw. der Leibeigenen und öffentliche Lasten zu untersuchen.⁵⁷²

Weshalb Ickstatt unter anderem diese Themen behandelt wissen wollte, führte er später ebenfalls aus. Dabei nahm der sonst stets ein stringentes System verfolgende Ickstatt mit zeitlichem Abstand gleichzeitig die von ihm erkannten wissenschaftlichen Ergänzungen vor.

Demzufolge heißt es dann im Jahre 1746:

*„Im gemeinen Wesen haben wir bekanntlich sehr vieles mit Oeconomischen und Policey-Sachen zu schaffen ...“, so dass „... eine vernünftige Theorie oder Wissenschaft aller dieser Dinge, denenjenigen, so dereinstens das Policey- oder Cammer- und Finanz-Wesen zu besorgen haben ...“, äußerst nützlich sei.*⁵⁷³

Bezüglich der individuellen Unterrichtung des Kronprinzen Maximilian Joseph gab Ickstatt zu erkennen, dass er zugunsten der königlichen Hoheit spezifische Schwerpunkte setzte, da in diesem Fall die Landesregalien mit den Hoheits- und Sonderrechten eines Souveräns die nützlichsten und notwendigsten Wissenschaften seien und eine Erlernung pragmatischer Begrifflichkeiten über diese Landesregalien sowie die „Jura Fisci“ für die Erzielung von Landeseinkünften sinnvoll wäre.⁵⁷⁴ Generell hatten nach Ickstatt aber auch alle sonstigen juristischen Absolventen für ihre spätere Praxis Kenntnisse in „Oeconomischen, Policey- Cameral- und Finanz- Wissenschaften“ nötig.⁵⁷⁵ Die Wichtigkeit dieses Fächerkanons zweifelte im 18. Jahrhundert ohnehin kaum jemand an.

Allerdings blieb die wissenschaftliche Differenzierung schwierig. So gab es gegen Ende des 18. Jahrhunderts sogar Bestrebungen, den spezifischen Teil der Jurisprudenz und die Kameralwissenschaften als Verwaltungsstudien zu vereinen bzw. auszusondern.⁵⁷⁶ Dies hat Ickstatt nicht mehr erlebt. Dafür versuchte er Jahrzehnte vorher, die rechtlichen Aspekte anhand von

⁵⁷² Ebd., Cap. II., §. LXXXV.

⁵⁷³ Kurtzer Entwurff, §. 15.

⁵⁷⁴ Ohnvorgreifflicher Entwurff, wie Fn. 151, 19.

⁵⁷⁵ Ebd.

⁵⁷⁶ Brückner, Jutta, wie Fn. 570, S. 289.

Prinzipien herauszuarbeiten, um dann auf breiter Front sowohl die Landesfürsten als auch die Untertanen vor Fehlern zu Lasten des Gemeinwesens zu bewahren.⁵⁷⁷ Vielleicht aufgrund der eher noch fehlenden Allgemeinverbindlichkeit in der Wissenschaft des Juris oeconomico-camerale arbeitete Ickstatt hier äußerst individuell.

Zumindest soll er dieses Rechtsgebiet ohne beständiges Kompendium gelesen haben.⁵⁷⁸ Ganz richtig ist diese Aussage aber nicht. Jedenfalls bediente sich Ickstatt etwa für die „Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Cameralwissenschaften“ der gleichnamigen Literatur des schon genannten Simon Peter Gasser.⁵⁷⁹ Im Rahmen seiner öffentlichen Vorlesung des ökonomischen Polizei- und Finanzrechts wollte Ickstatt nach eigener Aussage die „Einleitung zu denen Oeconomischen Policey- und Cameral-Wissenschaften“ von Justus Christoph Dithmar (1678 – 1737) verwenden.⁵⁸⁰ Nach dem von Dithmar herausgegebenen Kompendium bot Ickstatt auch dem Kronprinzen Maximilian Joseph eine pragmatische Einleitung in Bezug auf die Landes-Ökonomie, das Finanz- oder das Kammerwesen dar.⁵⁸¹

Unabhängig davon wollte Ickstatt zumindest im Rahmen universitärer Veranstaltungen die allgemeinen Grundlagen des Juris oeconomico-camerale schon im Jure publico universalis erklärt haben, wobei er gleichzeitig eine Beschäftigung mit der vollständigen Polizei- und Finanzhistorie Deutschlands sowie dessen Nachbarländer für ein allgemein nützliches wie angenehmes Studium des Juris oeconomico-camerale favorisierte.⁵⁸² Dieser Unterricht sollte seine Basis ferner in geschichtlichen sowie politischen Elementen haben.⁵⁸³ Dementsprechend machte Ickstatt offenkundig, dass man nach dem natürlichen politischen Recht und der

⁵⁷⁷ Kurtzer Entwurff, §. 15.

⁵⁷⁸ Landsberg, Ernst, wie Fn. 95, Text – S. 278.

⁵⁷⁹ Vgl. *Meditationes praeliminares*, Cap. III., §. XXXVI.

⁵⁸⁰ Kurtzer Entwurff, §. 33; Kluckhohn, August, wie Fn. 141, S. 48; das Lehrbuch Dithmars wird darüber hinaus ebenfalls in der bei Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 123 ff. abgedruckten Vorlesungsnotiz Ickstatts genannt.

⁵⁸¹ Ohnvorgreifflicher Entwurff, wie Fn. 151, 19.

⁵⁸² Kurtzer Entwurff, §. 15.

⁵⁸³ *Meditationes praeliminares*, Cap. II., §. LXXXIII.

ökonomisch-kameralen Wissenschaft zuletzt die ökonomisch-kamerale Jurisprudenz lehren könne.⁵⁸⁴

h) Jus patrium – Praxis judiciaria –

Grundsätzlich abgeschlossen werden soll das Studium nach den Vorstellungen Ickstatts „... mit dem Jure Patrio und einer gründlichen Wissenschafft praxeos Judiciariae; wobey die in dem Vaterland übliche Process- und Gerichts-Ordnungen vor allen ausführlich zu erklären, und zu deren besserern Begriff ein Collegium elaboratorium practicum anzustellen ist, ...“⁵⁸⁵ Dieser Abschnitt der Ausbildung war erkennbar etwas komplexer, da Lehrgebiete, die auch alleine für sich stehen konnten, in einem gemeinsamen Kurs behandelt werden sollten. Zudem konnte die Einteilung des Lehrstoffes auch hier wieder individuell variieren. Dem Kronprinzen Maximilian Joseph etwa sollte als vorletzte Disziplin seines zu absolvierenden Fächerkanons ein speziell in königlichen und fürstlichen Erblanden „übliches Processum judiciarium“ in einer Zeit von zwei bis drei Monaten einleitend näher gebracht werden.⁵⁸⁶ Entgegen dieser auf eine Einzelperson zugeschnittenen Unterrichtung war allgemein ein wesentlich umfassenderes Kollegium beabsichtigt. Innerhalb dieses Fächerblocks sollte dann an erster Stelle das Prozessrecht stehen, welches Ickstatt folgendermaßen definierte:

„Der Komplex der umfassenden Gesetze von der Obrigkeit, mit denen die
Ordnung des Gerichts und ihre Vorschriften im Gericht durchgeführt
werden, nennen wir bürgerliches gerichtliches oder prozessuales Recht.“⁵⁸⁷

Im Prozessrecht ging es dabei insgesamt um die Aufgaben von Richtern, Anwälten, Statthaltern und anderen Personen der Verwaltung.⁵⁸⁸ Obwohl Ickstatt sich durchaus bewusst war, dass verschiedene Rechtsverhältnisse bezüglich kirchlicher Rechtssachen, bürgerlicher Aufgaben, lehnsrechtlicher

⁵⁸⁴ Ebd., Cap. III., §. XXXVII.

⁵⁸⁵ Kurtzer Entwurff, §. 16.

⁵⁸⁶ Ohnvorgreifflicher Entwurff, wie Fn. 151, 18.

⁵⁸⁷ Meditationes praeliminares, Cap. II., §. LXXXVII.

⁵⁸⁸ Ebd., §. LXXXVI.

Angelegenheiten, ökonomisch-kameraler bzw. strafrechtlicher Sachverhalte, in jeweils eigenen Gerichtsordnungen zu thematisieren waren, lehrte er das bürgerliche gerichtliche oder prozessuale Recht in Form einer Basisordnung für alle übrigen Variationen.⁵⁸⁹ Der Grund dafür war historisch begründet und entsprach zur Zeit Ickstatts dem allgemeinen wissenschaftlichen Stand. So waren die juristische Praxis und der Prozess immer noch auf dem grundsätzlich privatrechtlich geordneten *Jure Canonico* aufgebaut.⁵⁹⁰ Unabhängig davon legte Ickstatt im Rahmen der Erörterung des Prozessrechts Wert darauf, dass an der jeweiligen Universität die in der Heimat üblichen Prozessregeln gelehrt werden.⁵⁹¹ Doch damit wäre eigentlich nur ein Teil des vaterländischen Rechts erörtert worden. Das praxisrelevante *Jus patrium*, welches Ickstatt grundsätzlich innerhalb eines Kurses mit der Gerichtspraxis verbinden wollte, beinhaltete nämlich wesentlich mehr. Das *Jus patrium*, welches auch als Territorialstaatsrecht, *Ius hodiernum* oder *Ius modernum* bezeichnet wurde, war die Gesamtheit des Rechtes, das ein Jurist in der Praxis der einzelnen Territorien neben den gemeinen Vorschriften anzuwenden hatte und welches die unterschiedlichsten Rechtsgebiete traf.⁵⁹² Daher sollten nach Ickstatts Plänen auch Gegenstände wie die Verpflichtungen gerichtlicher Personen, die Klagen zur Begründung der Rechtsprechung, die Tätigkeiten zur Entscheidung des Rechts sowie die gerichtliche Art und Weise zur Verfolgung des Rechts durchgenommen werden, die überregional für das ganze Reich galten.⁵⁹³ Neben einer grundlegenden Unterweisung im überregionalen Reichsprozessrecht bildete bei einer Veranstaltung mit der Bezeichnung „*Jus patrium*“ somit das in dem heimatlichen Territorium maßgebliche Recht den Schwerpunkt.

Zum besseren Verständnis der alltäglichen juristischen Arbeitsabläufe empfahl Ickstatt darüber hinaus ein *Collegium elaboratorium practicum*, in dem einige Studenten phasenweise selbst „die Stelle des Richters oder Urthel-Sprecher, andere die Stelle des Klägers, andere des Beklagten, andere des Secretarii oder Protocollisten vertreten, und entweder durch

⁵⁸⁹ Ebd., §. LXXXVII.

⁵⁹⁰ Hammerstein, Notker - *Res publica litteraria*, wie Fn. 43, S. 163.

⁵⁹¹ Kurtzer Entwurff, §. 16.

⁵⁹² Coing, Helmut, wie Fn. 31, S. 3 (46).

⁵⁹³ *Meditationes praeliminares*, Cap. II., §. LXXXVIII.

mündliches Recessiren oder geschickten Schrifften-Wechsel bis zum Ausgang des Processes verfahren können.“⁵⁹⁴ Man mag sich bei diesen Ausführungen an ein heutiges juristisches Referendariat erinnert fühlen, in welchem Prozessspiele oder echte praktische Tätigkeiten dem angehenden Juristen ebenfalls das Rüstzeug für den späteren Arbeitsalltag, vor allem in prozessualer Hinsicht, vermitteln sollen. Eine direkte Vergleichbarkeit zwischen dem Studium im 18. Jahrhundert und der praktischen Ausbildung der heutigen Zeit besteht zwar natürlich nicht. Dennoch sind die didaktischen Grundideen zugunsten einer Heranführung an den späteren Beruf durchaus identisch.

Im Sinne dieser Intention ist auch die von Ickstatt vorgesehene Literatur für ein *Collegium practicum* zu verstehen. Daher gehörten die „*Doctrina de Actionibus*“ und die „*Kurze Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten*“, welche beide von Justus Henning Böhmer verfasst wurden, zu Ickstatts standardisiertem Lehrprogramm.⁵⁹⁵ Im Ergebnis ging es dabei um praktische Rechtsanwendung.⁵⁹⁶ Während nämlich die „*Doctrina de Actionibus*“ gerichtliche Klagen als Teilstück des Prozesses behandelte, lieferte die „*Kurze Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten*“ besonders die Kunst zum Referieren.⁵⁹⁷ Diese allgemeinen Kenntnisse von der gerichtlichen Praxis waren zur Zeit Ickstatts allerdings nur das „*Grundhandwerkszeug*“. Schließlich war die „*praktische Jurisprudenz*“, welche spezifische „*Anleitungen*“ für den jeweiligen juristischen Arbeitsalltag darbot, aufgrund der vielen souveränen Territorien auf deutschem Boden im Detail sehr uneinheitlich angelegt.⁵⁹⁸

Deshalb kam es Ickstatt, wie schon erwähnt, darauf an, dass spezifisch gerade die im Vaterland gebräuchlichen Prozess- und Gerichtsordnungen gelehrt werden würden. Üblicherweise war das *Jus patrium* zudem in jeder Vorlesung, insbesondere über das Privatrecht oder das römische Recht umfassend einzubeziehen oder es wurde neben bzw. zusammen mit dem

⁵⁹⁴ Kurtzer Entwurf, §. 16.

⁵⁹⁵ Vgl. *Meditationes praeliminares, Designatio Collegiorum*.

⁵⁹⁶ Landsberg, Ernst, wie Fn. 95, Text – S. 278.

⁵⁹⁷ Gruber, Johann Sigmund (Hrsg.) - Ernst Christian Westphals, wie Fn. 318, S. 214 ff., §§. 77 f.

⁵⁹⁸ Schröder Jan - Rechtswissenschaft in der Neuzeit, wie Fn. 53, S. 381.

Jure publico besprochen.⁵⁹⁹ Wie in dieser wissenschaftlichen Untersuchung schon beschrieben wurde,⁶⁰⁰ verfuhr Ickstatt in seiner Lehrweise ebenfalls so. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass er im Rahmen des hier dargestellten Kurses noch einmal das gesamte Jus patrium aufgreifen wollte, sondern es sollte vielmehr im praxisrelevanten Teil ein diesbezüglicher Schwerpunkt gesetzt werden. Diese These wird durch den gliederungstechnischen Vorschlag Ickstatts für ein vierjähriges juristisches Studium gestützt. Darin sind nämlich etwa die Vorlesungen über „Land-Rechte“ und „Collegio practico“, in welchem dann das Jus Civile kurz wiederholt werden kann, unabhängig voneinander zu hören.⁶⁰¹ Damit entsprach die Vorgehensweise Ickstatts dem zeitgemäßen Trend. Danach konnte neben einer Einführung besonderer Kurse für das Jus patrium das praxisrelevante territoriale Recht auch in die Vorlesungen anderer Fächer integriert werden.⁶⁰² Die beiden möglichen didaktischen Abläufe miteinander zu kombinieren, wie es Ickstatt offensichtlich tat, war natürlich ebenfalls nicht ausgeschlossen.

i) Ergänzende Lehrveranstaltungen

Als Ergänzung zu den „Haupt-Vorbereitungs-Studia“ empfahl Ickstatt für Juristen, die „sich in öffentlichen Staats-Sachen wollen gebrauchen lassen“ zusätzlich noch besondere Kurse „in Particular-Civil- oder Staats-Wissenschaften“, mit etwa den Inhalten der kaiserlichen Wahlkapitulationen, des Friedensinstruments, des Reichshofrats, der Kammergerichtsordnung oder neuerer Friedensschlüsse.⁶⁰³ Für die Standespersonen, die später einmal Gesandtschaftsposten bekleiden werden, sei zudem „ein auf unsere Zeiten eingerichtetes Collegium derer Europäischen Staaten“ äußerst nützlich.⁶⁰⁴

Dieser Intention entsprechend bot Ickstatt unter anderem sehr privat ein die Politik und den Staat betreffendes praktisches Kollegium an, in welchem er

⁵⁹⁹ Hammerstein, Notker - Res publica litteraria, wie Fn. 43, S. 132 und 207.

⁶⁰⁰ Siehe dazu beispielsweise S. 100 ff. oder 109.

⁶⁰¹ Kurtzer Entwurff, §. 21.

⁶⁰² Coing, Helmut, wie Fn. 31, S. 3 (44).

⁶⁰³ Kurtzer Entwurff, §. 17.

⁶⁰⁴ Ebd.

auf der Grundlage des Titels „Ausführlicher Discours über den jetzigen Zustand der europäischen Staaten“ von Nikolaus Hieronymus Gundling (1671 – 1729) ausgewählte Themen nützlicher Art besprechen wollte.⁶⁰⁵

Inhaltsmäßig ging es dabei um zentrale Merkmale einer Nation wie deren Regierungsform, Religion, Kommerzien oder Staatsmaximen.⁶⁰⁶

Identisch Zweckmäßiges dürfte Ickstatt auch hinsichtlich der von Schneidt genannten Lektionen über „Statistik“ (im Sinne von Staatskunde) oder „De Iure Vectigalium“ (Steuerrecht) verfolgt haben, soweit diese speziellen Themen nicht sogar in andere Vorlesungen inkludiert worden sind.⁶⁰⁷

Bei den hier genannten Kursen ging es im Grundsatz also um Vertiefung und Schwerpunktsetzung mit der Möglichkeit individueller Wahlstudien.

4. Sach- und personenbezogene Studienpläne für den speziellen Bedarfsfall

Ickstatt wusste, dass selbst das von ihm genau durchdachte Lehrprogramm für die angehenden Juristen wegen der verhältnismäßig kurzen Zeit des Studiums kaum zu bewältigen war.⁶⁰⁸ Gleichzeitig kannte er wohl die unterschiedlichen Begabungen der einzelnen Studenten und ihre damit zusammenhängenden variierenden Studienziele. Die Gegebenheiten für Protagonisten universitärer Organisation scheinen im Vergleich von damals und heute also eine gewisse Identität aufzuweisen. Zur Lösung der seinerzeitigen Anforderungen entwarf Ickstatt jedenfalls wiederholt sach- und personenbezogene Studienpläne.⁶⁰⁹ Diese waren bis ins kleinste Detail inhaltlich sowie temporär geordnet. Im Gegensatz zur alten Vorlesungsweise, in welcher etwa innerhalb eines Institutionenkurses jahrelang verschiedenste Lehrinhalte unstrukturiert ohne jegliche Sachzusammenhänge aneinandergereiht wurden,⁶¹⁰ sollte es nun also

⁶⁰⁵ Arctos iuris talionis limites, Anhang, 6.

⁶⁰⁶ Ohnvorgreifflicher Entwurf, wie Fn. 151, 14.

⁶⁰⁷ Schneidt, Joseph Maria - Sicilimenta quaedam ad historiam Universitatis Wirceburg, Wirceburgum 1795, S. 90.; siehe dazu auch Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 237, Anm. 349 b), der eher selbstständige Vorlesungen annehmen will.

⁶⁰⁸ Kurtzer Entwurf, §. 17.

⁶⁰⁹ Vgl. dazu Kurtzer Entwurf, §§. 19. ff.; Schmidt, Friedrich, wie Fn. 134, S. 397 f.; Opacula II, S. 511 ff.

⁶¹⁰ Döhring, Erich - Geschichte der juristischen Fakultät 1665 – 1965, wie Fn. 390, S. 64.

konkrete Lerninhalte mit zeitlichen Limitierungen geben. Überwiegend konzentrierte sich Ickstatt im Rahmen seiner Studienplanvorschläge auf den gewöhnlichen Studenten der damaligen Zeit.⁶¹¹ Doch auch bei einem privaten Einzelunterricht wie dem des Kronprinzen Maximilian Joseph, der speziell für die Aufgaben eines künftigen Monarchen in ausgewählten Rechts- und Staatswissenschaften zu erfolgen hatte, untergliederte Ickstatt den Lehrstoff entsprechend seiner schon beschriebenen Fächerabfolge in monatliche Zeitabschnitte einschließlich dazugehöriger Stundenordnung und gab eine Höchststudiendauer von eineinhalb Jahren bzw. maximal 20 Monaten an.⁶¹²

5. Feste Rahmenbedingungen zugunsten eines geregelten Studienbetriebes mit gewissen Wahlfreiheiten

Neben dieser grundsätzlichen Weichenstellung für den Studienverlauf begehrte Ickstatt zusätzlich feste Rahmenbedingungen zugunsten eines geregelten Studienbetriebs. Er wollte das Studium aller angehenden Juristen also offensichtlich vorausplanend straff organisiert wissen, wobei er, um angemessene Freiräume zu ermöglichen, drei individuelle Lehrpläne für einen zwei-, drei- oder vierjährigen Studienverlauf konzipierte.⁶¹³ Gleichzeitig waren aber immer gewisse Variablen möglich, die vom Lernalltag abhängig waren.

a) Zeitliche Organisation der Studien

Bezüglich der zeitlichen Organisation sollten etwa täglich grundsätzlich nur zwei Kollegien besucht werden und zwar je eines am Vormittag bzw. Nachmittag.⁶¹⁴ Allein im Rahmen des nur zweijährigen Studienplanes

⁶¹¹ Vgl. dazu Kurtzer Entwurff, §§. 19. ff.

⁶¹² Schmidt, Friedrich, wie Fn. 134, S. CXXIII und 397 f.

⁶¹³ Vgl. Kurtzer Entwurff, §§. 19. ff. und die im Anhang 1 (S. 211 ff.) befindlichen Übersichten zu den Plänen Ickstatts für ein zwei-, drei- oder vierjähriges Universitätsstudium; Parallelen in den drei genannten Mustern sind dabei durchaus vorhanden.

⁶¹⁴ Kurtzer Entwurff, §. 20.; diese Handhabung entspricht auch den Plänen zur individuellen Unterweisung des Kurprinzen, wobei hier eine Frühstunde ungefähr von 9

musste für das „Collegio Juris Patrii und Praxeos“ im zweiten Studienjahr eine dritte Stunde ausgesucht werden.⁶¹⁵

Was die Dauer und den genauen Ablauf einer Unterrichtsstunde betrifft, hatte Ickstatt ebenfalls konkrete Vorstellungen. So sollte eine Lektion eine volle Stunde dauern und derart gestaltet sein, dass die erste Viertelstunde durch Abfrage („examinis“) sowie kurze Wiederholung der vorangegangenen Stoffeinheit ausgefüllt war und die übrige Dreiviertelstunde mit Auslegung oder Tradierung neuer Unterrichtgegenstände zugebracht wurde.⁶¹⁶

Zugunsten der Nachbearbeitung eines Kurses sollte man täglich mindestens eine Stunde aufbringen, so dass das Jurastudium pro Tag etwa vier Stunden beanspruchen würde und man sich somit noch ausreichend mit anderen Dingen wie Gottesdienst, Exerzitien und Rekreationsstunden beschäftigen könnte.⁶¹⁷ Diese zeitliche Einteilung schien Ickstatt äußerst angemessen, da ja noch weitere Freizeit in Form von Sonn- und Feiertagen sowie akademischer Ferien hinzukommen würde.⁶¹⁸

Mancher heutige Jurastudent mag jetzt aufgrund des dargestellten Zeitaufwands vielleicht neidvoll werden. Daher sei hinzugefügt, dass in der Ära Ickstatts selbstverständlich auch der Samstag als normaler Studententag galt.⁶¹⁹ Zudem entsprach das bisher Gesagte eher einem Mindestmaß. Ickstatt selbst verdeutlichte dies, indem er fleißigeren Studenten ins Ermessen stellte, ob sie mehr Zeit zum Nachlesen oder für weitere Nebenstudien aufbringen möchten.⁶²⁰ Darüber hinaus sollten nach Ickstatts Präferenz die Rechtsstudien nicht weniger als drei Jahre betrieben werden, da „je mehrere Zeit dazu verwendet wird, desto solidere Erkänntnuß derer unterschiedenen Rechte erlangt, ... werde.“⁶²¹

bis 10 Uhr und eine Nachmittagsstunde etwa von 16 bis 17 Uhr vorgesehen war, vgl. dazu Ohnvorgreifflicher Entwurff, wie Fn. 151, 1.

⁶¹⁵ Kurtzer Entwurff, §. 24.

⁶¹⁶ Ohnvorgreifflicher Entwurff, wie Fn. 151, 1. und 2.; zur tatsächlichen Handhabung an den Universitäten, wo in Ingolstadt eine Lektion vorübergehend eineinhalb Stunden dauerte, siehe Seiten 174 f.

⁶¹⁷ Kurtzer Entwurff, §. 20.

⁶¹⁸ Ebd.

⁶¹⁹ Vgl. Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 86 f.

⁶²⁰ Kurtzer Entwurff, §. 20.

⁶²¹ Ebd., §. 26.

Was der Student innerhalb der optionalen Studiendauer im Detail lernte, konnte teilweise wieder frei gewählt werden. Die Wahlfreiheit betraf dabei die Länge eines Vorlesungsbesuchs oder das Hören bestimmter Veranstaltungen überhaupt. So sollte der Kandidat etwa im Rahmen eines dreijährigen Studiums im letzten halben Jahr hinsichtlich der Nachmittagsstunde frei festlegen können, ob er weitere sechs Monate die „Juri Oeconomico-politico & Camerali“ erklärt haben wollte oder ob er stattdessen die letzten sechs Monate „entweder die Notitiam statuum Europae, die Wahl-Capitulation, oder das Instrumentum pacis Westphalicae“ hören wollte.⁶²² Bei einer vierjährigen Studiendauer konnten indessen in der Nachmittagsstunde des dritten Jahres die zwei übrigen Monate „einem Collegio über das Instrum. Pacis Westph. oder die Kayserliche Wahl-Capitulation gewiedmet werden.“⁶²³ Zugleich konnte die Nachmittagsstunde des letzten Jahres beim Erfordernis einer genaueren Kenntnis von Staatssachen statt dem Collegio practico unter Wiederholung des Juris Civilis einem Collegio Juris particularis, einem Kurs über die Europäischen Staaten oder sonst dem eigenen Bedürfnis entsprechender Materien zugeschlagen werden.⁶²⁴ In zeitlicher Hinsicht lag damit keinesfalls eine starre Studieneinteilung vor.

Obwohl Ickstatt also offensichtlich eine gewisse Gestaltungsfreiheit schätzte, so wusste er sich doch organisatorischen Zwängen zu beugen. Demnach entspreche es zwar weder der natürlichen noch der von Ickstatt selbst empfohlenen Ordnung, dass man aufgrund der Universitätsverfassung im ersten Jahr eines vierjährigen Studiums „das Jus Naturae & Civitatis mit denen Institutionibus“ zu erlernen habe, es sei aber eben (vorerst) nicht zu ändern.⁶²⁵ Gleichwohl machte Ickstatt unverblümt deutlich, dass er eine Verschiebung der Beschäftigung mit den Institutionen ins zweite Studienjahr befürwortete.⁶²⁶ Zudem betonte er gerade bei einem nur zweijährigen Studium, dass man bei hohen Standespersonen das ganze Jus Civile wesentlich kompakter erklären könne als in der bisherigen Ordnung des römischen Rechtes mit den Institutionen und Digesten, wodurch

⁶²² Ebd., §. 23.

⁶²³ Ebd., §. 21.

⁶²⁴ Ebd., §§. 21 f.

⁶²⁵ Ebd., §. 22.

⁶²⁶ Ebd.

zusätzlich Zeit für andere Lehrinhalte gewonnen werden könne.⁶²⁷ Ersichtlich wollte Ickstatt an der noch vom römischen Recht geprägten Studienstruktur bei Möglichkeit etwas umstellen.

b) Die Einteilung der öffentlichen und privaten Veranstaltungen

Keine abrupte Veränderung beabsichtigte Ickstatt hingegen bezüglich der gewohnten Trennung der Studienveranstaltungen in öffentliche und private Vorlesungen. Überhaupt war er mit Vorschlägen für die öffentlichen Kurse eher vorsichtig. Prinzipiell seien „die Collegia publica sowohl in Ansehung der Zeit-Länge, als Tags-Stunden durch die Academische Gesetze schon determiniert“, so dass seine Einteilungen hauptsächlich für Collegiis privatis, welche „man das ganze Jahr hindurch halten, und nach Belieben verlängern oder verkürzen kann“, gelten würden.⁶²⁸ Dennoch machte Ickstatt sowohl über private als auch über öffentliche Kurse ausführliche Angaben.

Grundsätzlich dauere etwa das Studienjahr als solches vom 01. November bis zum Ende des darauffolgenden Augusts insgesamt 10 Monate, wobei die in dieser Zeitspanne abgehaltenen Vorlesungen entsprechend der Ansicht der Obrigkeit nur Collegiis publicis und gratuitis seien.⁶²⁹ Die Collegia publica sollten während dieser 10 Monate dann ohne Entgelt vier- bis fünfmal die Woche abgehalten werden und zwar so zuverlässig und verständlich, dass ein Student, der „keine Collegia privata halten kann oder will, dennoch in allen Theilen der Jurisprudenz sich vollkommen bewandert machen, und den ganzen Cursum Juris in wenig Jahren vollenden kann;“.⁶³⁰ Um diese hohe Qualität der öffentlichen Vorlesungen zu gewährleisten und gleichzeitig „alle Theile der Jurisprudenz in 10. Monathen in Collegiis publicis zu Ende“ zu bringen, sei eine bestimmte Verteilung des Stoffes an fünf vorgesehene Professoren vorgenommen worden.⁶³¹ Gerade bei der Vorstellung dieser Maßnahme offenbarte Ickstatt jedoch, dass seine Ankündigungen noch eher Ideale bzw. Visionen waren. Jedenfalls musste er

⁶²⁷ Ebd., §. 25.

⁶²⁸ Ebd., §. 27.

⁶²⁹ Ebd., §. 29.

⁶³⁰ Ebd., §. 30.

⁶³¹ Ebd., §. 31.; vgl. zur genauen Einteilung die Ausführungen auf Seite 214 (Anhang 2).

einräumen, dass ausgerechnet für seine ihm so wichtigen Fächer wie dem Jure Naturae, Jure Civitatis und Gentium oder der Historia Juris vorläufig noch keine gliederungstechnischen und zeitlichen Plätze im öffentlichen Programm gefunden worden wären, womit diese Lehrgebiete bis auf weiteres privatim und entgeltlich zu erklären seien.⁶³² Die Behauptung Ickstatts, dass derjenige, der keine Collegia privata halten könne oder wolle, sich dennoch in allen Teilen der Jurisprudenz bewandert machen könne, steht daher in gewissem Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen. Auch der Hinweis, dass „diejenige, so nur Collegia publica frequentiren wollen, hiernach ihre Studia Juris einrichten, und daraus ermessen, in wie viel Jahren sie mit dem ganzen Studio Juris zu Ende kommen können“,⁶³³ ist eher theoretische Makulatur. Wer nämlich wirklich nur das öffentliche Standardprogramm ohne Collegia privata besucht hätte, konnte zum Zeitpunkt der gemachten Aussagen die von Ickstatt als „Einführungsveranstaltungen“ aller Rechtswissenschaft festgelegten Lehrgebiete, also insbesondere das Naturrecht, gar nicht hören. Daraus müsste sich dann gemäß der Meinung Ickstatts aber eigentlich eine völlig unvollkommene Ausbildung eines Juristen ergeben. Aufgrund solcher Verhältnisse kolportierte ein anderer reformatorischer Gelehrter des 18. Jahrhunderts wie Isaak Iselin (1728 – 1782) sogar Folgendes: „Von allen öffentlichen Vorlesungen wollte ich die Professoren, außer den Gottesgelehrten, ohne weiteres lossprechen. Ich bin der festen Beredung, daß diese Vorlesungen wenig oder gar nichts nützen.“⁶³⁴ Einer derartigen Beurteilung stimmte Ickstatt freilich nicht zu. Vielmehr bemühte sich dieser ganz offensichtlich um die nötige Qualitätssteigerung der entsprechenden Kurse. Dabei wird in seinen Ausführungen schon das Ziel sichtbar, das Mindestmaß juristischer Ausbildung in öffentlichen Vorlesungen zu behandeln, was, wie noch zu zeigen sein wird, unter anderem die Einbeziehung von Natur- und Völkerrecht in den offiziellen Lehrplan durchsetzte oder später zu Zusammenlegungen von privaten und

⁶³² Ebd.

⁶³³ Kurtzer Entwurff, §. 27.

⁶³⁴ Siehe dazu Staehelin, Andreas - Geschichte der Universität Basel (1632 – 1818), Band 1 – 1. Anhang, Basel 1957, S. 135, wo auf die entsprechende Passage (S. 33) des Werkes „Unvorgreifliche Gedanken über die Verbesserung der B...schen hohen Schule“ von Isaak Iselin Bezug genommen wird.

öffentlichen Kursen führte.⁶³⁵ Trotzdem muss im Umkehrschluss darüber hinaus angenommen werden, dass Ickstatt vorerst doch von den Besuchen der wichtigsten Privatvorlesungen ausging und diese zwangsläufig voraussetzte. Für ergänzende oder eine Art Wahlfach bezogene Studien setzte er selbst regelmäßig Collegia „privata“ oder „privatissima“ fest.⁶³⁶ Dies auch, weil die Privatkollegien einen gewichtigen Zweck erfüllten. Schließlich waren die Collegia privata nicht an die traditionellen Inhalte bzw. Methoden gebunden und ermöglichten damit einem Dozenten, seinen Stil ungezwungen zu vermitteln.⁶³⁷ Ickstatt wusste das zu schätzen und brachte die gesonderten Profile seiner Privatveranstaltungen in verschiedenen Vorlesungsankündigungen stets deutlich zum Ausdruck.⁶³⁸ Entsprechend dieser Auslegung sind wohl auch seine Worte zu verstehen, „daß unsere Herren Juristen in allem versorget seyn“ und es damit an ihnen selbst liege, wenn sie auf der Universität die erforderlichen Qualifikationen nicht erreichen würden.⁶³⁹ Insofern sei es für die Studenten wegweisend, dass die „Collegia privata und Privatissima das ganze Jahr hindurch auf Verlangen derer Herren Auditorum über alle Theile der Rechts-Gelehrsamkeit gehalten werden.“⁶⁴⁰ Ebenfalls sollte nach Ickstatt die Möglichkeit bestehen, in den Semesterferien Privatvorlesungen zu besuchen.⁶⁴¹ Diese Flexibilität sollte dann, wie noch näher ausgeführt werden wird, über den zeitlichen Rahmen hinausgehen und die Förderung wissenschaftlicher Freiheit unterstützen.

6. Die Auswahl der Professoren

Die Entscheidung über die Wahl bestimmter Kollegien war natürlich auch davon beeinflusst, welche Persönlichkeiten die Professoren stellten. Ickstatt,

⁶³⁵ Siehe dazu unten den Gliederungspunkt F) III. 2. sowie von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 589 u. 591;

⁶³⁶ Vgl. *Programma de necessitate, Elenchus; Arctos iuris talionis limites*, Anhang, 2. ff.; *Specimen iuris publici Imperii Romano-Germanici*, Anhang, II. und III.

⁶³⁷ Lieberwirth, Rolf - Der Staat als Gegenstand des Hochschulunterrichts, wie Fn. 44, S. 17. Wieacker, Franz, wie Fn. 51, S. 209.

⁶³⁸ Vgl. *Programma de necessitate, Elenchus; Specimen iuris publici Imperii Romano-Germanici*, Anhang, II., III. und V.; *Arctos iuris talionis limites*, Anhang, 2., 3. und 4.

⁶³⁹ Kurtzer Entwurff, §. 31.

⁶⁴⁰ Ebd., §. 30.

⁶⁴¹ Ebd., §. 29.

der phasenweise als Direktor der Universität Ingolstadt zweifelsohne gewisse Besetzungskompetenzen besaß, hat bei Fragen bezüglich des Professorenkollegiums durchaus entscheidend mitgewirkt.⁶⁴² Allein deswegen scheint es schon gerechtfertigt, diese Thematik unter seinen „Ideen“ zu behandeln. Zudem wird an dieser Stelle nur insoweit eine Erörterung erfolgen, als im „Kurtzen Entwurff“ von Ickstatt selbst Richtlinien vorgegeben worden sind. Die Professoren sollten vom Prinzip her tüchtige, etablierte sowie in ganz Deutschland gerühmte Rechtslehrer sein, die statt einem unnützen Schulgezänke oder unbrauchbarer theoretischer Grillen anwendbaren Stoff für die spätere Praxis vermitteln.⁶⁴³ Der Fokus richtete sich damit auf erfahrene, sachkundige, lebensnahe und einsatzbereite Kollegen. Im Jahre 1746 sollte es in Ingolstadt an der juristischen Fakultät fünf solcher ordentlichen Professoren geben, die jährlich, also innerhalb von 10 Monaten, grundsätzlich sämtliche Teile der Jurisprudenz in öffentlichen Vorlesungen lehrten.⁶⁴⁴ Dabei war es Ickstatt ein Anliegen, dass sich die Lehrstuhlinhaber gerade den von ihnen vertretenen Rechtsgebieten besonders widmeten. Neben der Vermittlung eines vollumfänglichen praxisnahen Fundamental- und Basiswissens sollte man sich im Rahmen des akademischen Studienbetriebes nämlich vor allem anstrengen, die nützlichen Kenntnisse zu befördern.⁶⁴⁵ Aufgrund derartiger Anregungen wurde Ickstatt schon früh ein Faible für Fachprofessuren nachgesagt.⁶⁴⁶

7. Systematische Anordnung der Rechtswissenschaft

Neben der eher äußereren Organisation des Studiums mit bestimmten Wahloptionen nahm Ickstatt ebenfalls eine Strukturierung innerer Art vor. Dabei verstand er es durch den nebeneinander stehenden Einsatz von „*usus modernus*“ und Naturrecht ein systematisches Gesamtmodell zu praktizieren, welches die Vorteile dieser teils verschiedenartigen Strömungen miteinander verband. Grundsätzlich fehlte nämlich dem auf das

⁶⁴² Vgl. dazu Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 91.

⁶⁴³ Kurtzer Entwurff, §. 29.

⁶⁴⁴ Ebd., §. 31.

⁶⁴⁵ Vgl. *Meditationes praeliminares*, Cap. II., §. LXXXIX.

⁶⁴⁶ Vgl. Landsberg, Ernst, wie Fn. 95, Noten – S. 191.

Pragmatische bedachten „usus modernus“ überwiegend noch „eine Durchdringung des Stoffs nach sachlichen Gesichtspunkten“, während das Naturrechtsdenken zwar durchaus moderne Maßstäbe in punkto thematisch zusammengehörige Stoffgliederung setzte, sich aber zur Ausfüllung seines Ideals „Zurückführung der Einzelheiten auf allgemeinste Prinzipien“ der gewonnenen Inhalte des „usus modernus juris Romano-Germanici“ bedienen musste.⁶⁴⁷ Ganz offensichtlich erkannte Ickstatt diese Konstellation. Jedenfalls gebrauchte er typische Lehrbücher beider Richtungen, wie Abhandlungen im Stile des „usus modernus“ von Justus Henning Böhmer, Jakob Brunnemann, Wolfgang Adam Lauterbach, Augustin von Leyser, Georg Adam Struve oder Samuel Stryk und naturrechtliche Werke von Samuel Pufendorf bzw. Christian Wolff.⁶⁴⁸

Für die nun schematisch zu erlernende Gliederung einzelner Themenkomplexe nach bestimmten Grundordnungen, griff Ickstatt wiederum vollumfänglich die Lehrsätze des Naturrechts auf. Das methodische Fundament dafür war die mathematisch-demonstrative Lehrart, die von naturrechtlich geprägten Ausgangspunkten herrührend den ganzen Lehrstoff systematisch hinführend verarbeitete.⁶⁴⁹ Wie Ickstatt sich die diesbezügliche Ordnung innerhalb eines Rechtstitels vorstellte, hat er äußerst genau mitgeteilt. Vereinfacht sind demnach zuerst die jeweiligen Begriffe zu bestimmen, im Anschluss daran deren Grundsätze sowie deren Stoffteile wiederzugeben und zuletzt die Gesetze mit Beweisführungen, Anmerkungen und anschaulichen Darstellungen zu demonstrieren.⁶⁵⁰ Unabhängig von dieser Grundsatzmethode unterteilte Ickstatt anderseits die einzelnen Lehrgebiete selbst noch einmal in der Logik folgende thematische Abschnitte und gab in Verbindung damit eine stundenplanähnliche Abfolge ihrer Bearbeitung an.⁶⁵¹ Dies geschah für das Recht im Allgemeinen (§. V.) und jeweils besonders. Für Letzteres können beispielhaft das Völkerrecht (§. XX.), das private bürgerliche Recht (§. XXII.), das kanonische Recht (§.

⁶⁴⁷ Döhring, Erich - Geschichte der dt. Rechtspflege seit 1500, wie Fn. 411, S. 298 u. 308 f.

⁶⁴⁸ Zur Verwendung dieser Autoren mit ihren Kompendien durch Ickstatt siehe Anhang 4, S. 216 ff.; zur Zuordnung dieser Autoren zum „usus modernus“ bzw. Naturrecht, vgl. Döhring, Erich, ebd., S. 296 ff. und 309.

⁶⁴⁹ Vgl. umfassender zur mathematisch-demonstrativen Methode und ihrer Vorgehensweise oben S. 34 ff. und 54 ff.

⁶⁵⁰ Meditationes praeliminares, Cap. IV., §. XXXIV.

⁶⁵¹ Siehe dazu Meditationes praeliminares, Cap. III., §§. V. ff.

XXVII.), das Lehnsrecht (§. XXX.) oder das öffentliche Recht des römisch-deutschen Reiches (§. XXXIV.) genannt werden. Dabei achtete Ickstatt bei der Heranziehung seiner empfohlenen Strukturen sehr darauf, dass ein zwar vollständiges, aber eben nicht überflüssiges Rechtssystem vermittelt werden würde.⁶⁵²

Daher kam es seinerseits auch in diesem Zusammenhang wieder zu einer teilweisen Ablehnung der traditionellen Reihenfolge des römischen Rechtes. Entgegen seiner üblichen Stoffeinteilung, die oben bereits dargestellt wurde, setzte er im Bedarfsfall dabei sogar nur einen einzigen Kurs für das Jus Civile fest. Dies begründete er damit, dass bei der Tradierung der bürgerlichen Rechte eine Unterscheidung zwischen Institutionen und Pandekten nicht notwendig sei und sich ohnehin ein Studierender wie der Kronprinz unmöglich auf eine so ausgeprägte Darstellung der römischen Rechte einlassen könne.⁶⁵³ Die in den Institutionen abgängigen Materien der Digesten zu ergänzen, das ganze Jus Civile in einer guten Ordnung zusammenzutragen und dadurch hinfällige Themen der Pandekten auszuscheiden, lautete deshalb das generelle Credo Icksatts.⁶⁵⁴ Zur Umsetzung dieses Lehrideals bediente er sich wiederum dazu passender Lehrbücher. Beispielhaft führte er dafür etwa das Werk „*Jurisprudentia practica forensis*“ von Georg Adam Struve (1619 – 1692) an, in welchem die bürgerlichen Rechte zwar „secundum ordinem Institutionum“ vorgetragen werden würden, noch abgängige „Tituli und Materien“, vor allem auch solche aus den Digesten mit den Zwölftafelgesetzen, aber ebenfalls behandelt werden würden.⁶⁵⁵

Unabhängig von seiner Haltung gegenüber römisch geprägten Systemen stellte Ickstatt zur Bewältigung der von ihm favorisierten Klassifikation eines geordneten Rechtssystems schließlich eine Reihe grundsätzlicher Richtlinien auf, die unter anderem als inhaltliche sowie zeitliche Vorgaben für das richtige Vorgehen in der Didaktik aufgefasst werden können.⁶⁵⁶ Trotz solcher Grundregeln sollte man bei rechtswissenschaftlichen Studien

⁶⁵² Vgl. *Meditationes praeliminares*, Cap. IV., §. XXXI. f.

⁶⁵³ Ohnvorgreifflicher Entwurff, wie Fn. 151, 15.

⁶⁵⁴ Kurtzer Entwurff, §. 25.

⁶⁵⁵ Ohnvorgreifflicher Entwurff, wie Fn. 151, 15.

⁶⁵⁶ Vgl. *Meditationes praeliminares*, Cap. IV., §. XXXIII.; die einzelnen Regeln sind übersetzt im Anhang 3, S. 215 enthalten.

allerdings nur dann mit Nutzen fortfahren können, wenn man die im Unterricht vorkommenden Begriffe vollumfänglich verstehen würde. So sei mit der Tradierung der „Elementorum Juris naturae, Juris publici universalis et Gentium“ der Anfang zu machen, und diese Disziplin sei vor anderen Lehrgebieten pragmatisch sowie sehr gründlich zu erklären, da der Nutzen daraus handgreiflich und voller Wahrheit sei, indem sich der „lapis lydius“ zeige und gerade Jus Naturae et publicum universale die für das gemeine Maß untrüglichen Pfeiler der Richtschnur und der Billigkeit offenbaren würden.⁶⁵⁷ Durch diese Ausführungen, die bestimmten Studienabschnitten qualifizierte Aufgaben zuweisen, wird der Sinn und Zweck einer Aufteilung der Rechtsstudien in einen allgemeinen sowie in einen besonderen Teil plausibel vor Augen geführt. Im Vergleich zur oben beschriebenen Einteilung fällt freilich auf, dass hier nur eine Disziplin mit mehreren Lehrgebieten als Einführung im Sinne eines allgemeinen Teils vorgegeben wird und das Fach „Historia Juris“ nicht inbegriffen ist. Grundsätzlich ist dies jedoch keineswegs zwiespältig, da bei Ickstatt gewisse Grundordnungen bzw- systematiken durchaus variierten konnten. Dies war vor allem der Berücksichtigung vorherrschender Rahmenbedingungen geschuldet. Ickstatt etwa akzeptierte, dass sich die von den Territorialherren erlassenen Studienordnungen bei der Einteilung der Lehrgebiete zeitweise noch an der traditionellen Fächerreihenfolge orientierten, die dem Naturrecht, dem Völkerrecht und der Rechtsgeschichte noch keinen Platz im öffentlichen Vorlesungsprogramm zuwiesen.⁶⁵⁸ In Einzelfällen wie eben bei der individuellen Unterrichtung des Kronprinzen Maximilian Joseph konnten darüber hinaus spezielle Gründe für eine Umstrukturierung des Lehrplans verantwortlich sein. Jedenfalls gab Ickstatt in diesem Fall etwa vor, dass aufgrund mangelnder Zeit das Collegium Juris Civilis zur gleichen Zeit mit dem Jure Naturae anzufangen sei, obwohl die Elementa Juris Naturae et Gentium eigentlich vorausgeschickt werden sollten.⁶⁵⁹ Die Zusammenführung von römischen Lehrinhalten zu einem Kurs hatte teilweise wohl einen ähnlichen Grund.⁶⁶⁰ Im Rahmen der Bemühungen nach

⁶⁵⁷ Ohnvorgreifflicher Entwurff, wie Fn. 151, 9.

⁶⁵⁸ Vgl. Kurtzer Entwurff, §. 31.

⁶⁵⁹ Ohnvorgreifflicher Entwurff, wie Fn. 151, 15.

⁶⁶⁰ Vgl. F) III. 6. c).

einem geordneten Rechtssystems mit einer Einteilung der Fächerabfolge abseits der römischen Klassifikationen katalogisierte Ickstatt ferner die innerhalb der Sachgebiete abzuhandelnden Themenkomplexe in anschaulicher und plastischer Weise. Dies zeigen seine Ausführungen „*De Dominio & proprietate rerum*“, die an Regelungen des heutigen Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses gemäß §§ 985 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erinnern.⁶⁶¹ Identisches bestätigen seine Erörterungen „*De Modis acquirendi & transferendi dominiarum pactitiis, sive de pactis & contractibus, quae dominia rerum supponunt*“, welche, ohne in Richtung an das von Friedrich Carl von Savigny (1779 – 1861) erfundene Abstraktionsprinzip zu tendieren, einen ausführlichen Gesamtüberblick über den schuldrechtlichen und dinglichen Eigentumserwerb repräsentieren.⁶⁶² Seine Gedanken „*De Societatibus oeconomicis, earumque juribus in statu naturali*“ können zudem als umfassende gesellschaftsrechtliche bzw. wirtschaftsrechtliche Illustrationen verstanden werden.⁶⁶³

8. Gezielter Einsatz von bestimmten Medien

Die beste Ordnung einer Wissenschaft würde aber nur einen Bruchteil an Effizienz besitzen, wenn nicht die dazu entsprechenden medialen Lehrgegenstände genutzt werden könnten. Neben den Gesetzen sind und waren die wichtigsten Hilfsmittel in der Erlernung der Rechtswissenschaft aber stets die literarischen Werke. Insofern ist es absolut verständlich, dass Ickstatt gerade auch diesbezüglich eindringlich Stellung bezog.

a) Eine didaktisch wertvolle Nutzung von Lehrbüchern

Eine zentrale Rolle kommt hierbei den Lehrbüchern oder, für das 18. Jahrhundert passender ausgedrückt, den Kompendien zu. Letztere sind kürzere Abhandlungen, welche in einem neuen Stil und mit „einprägsamen

⁶⁶¹ *Positiones iuris Naturalis* bzw. in vollständig ausformulierter Form „*Elementa Juris Naturalis Hominis*“ (enthalten im Cod. Lat. Mon. 1651, der als lateinische Handschrft Clm 1651 in der Bayerischen Staatsbibliothek München – Handschriften- und Inkunabelabteilung aufbewahrt wird), Liber III.

⁶⁶² Ebd., Liber IV.

⁶⁶³ Ebd., Liber V.

Formulierungen“ ihren Fokus „auf das praktisch unmittelbar Brauchbare“ richten, so dass eine schnellere Erlernbarkeit der ungemein umfassenden Rechtswissenschaft erreicht werden kann.⁶⁶⁴

Ickstatt selbst definierte die Kompendien frei übersetzt folgendermaßen:

„Wenn nun Dinge, die einem gezielten Plan dienen, aus dem großen System des Rechts ausgewählt werden, und daraufhin doch weniger von ihnen zusammengefasst werden, so mag man das als Kompendium oder Epitome bezeichnen.“⁶⁶⁵

Demzufolge sollten die Kompendien nichts anderes als skriptartige Fachbücher für den akademischen Studienbetrieb sein, welche in übersichtlicher Form die wesentlichen Lehrinhalte angemessen vermitteln. Vom Prinzip her ergibt sich somit kein Unterschied zu dem Anspruch, der heute von juristischen Lehrbüchern erwartet wird. Allerdings gehörten derartige Abhandlungen im 18. Jahrhundert keineswegs überall zum Standard. Wie sehr Ickstatt gegen die Form und den Inhalt der gewöhnlich an katholischen Universitäten verwendeten Lehrbücher aufbegehrte, wurde bereits dargestellt.⁶⁶⁶ Er ergriff aber auch selbst zahlreiche Maßnahmen, um diesbezüglich Abhilfe zu schaffen. Dabei ließ er schon aus seiner Kritik erkennen, mit welchen Kompendien er arbeiten wollte.⁶⁶⁷ Generell bevorzugte er statt zu breiter und zum Nachlesen verdrießlicher Lehrbücher Werke, die ausführlich erwiesene Sätze einer systematischen Ordnung zum Nutzen für angehende Juristen in einem kurzen Kompendium zusammenfassen können.⁶⁶⁸ Kurz und kompakt sollte es also sein. Demzufolge waren bei Ickstatt die größeren Systeme, die mit Anmerkungen und Fällen versehen waren, in den akademischen öffentlichen Vorlesungen wenig gefragt.⁶⁶⁹ Didaktisch ging es ihm im Unterricht nämlich um einen zügigen und sicheren Fortgang, höhere Effizienz, klarere Gliederung sowie

⁶⁶⁴ Döhring, Erich - Geschichte der dt. Rechtspflege seit 1500, wie Fn. 411, S. 310.

⁶⁶⁵ Meditationes praeliminares, Cap. IV., §. XXXV.

⁶⁶⁶ Siehe dazu oben S. 27 ff.

⁶⁶⁷ Eine nach Fächern geordnete Übersicht der von Ickstatt im Unterricht verwendeten Kompendien bzw. Literatur ist dem Anhang 4, S. 216 ff. beigefügt.

⁶⁶⁸ Kurtzer Entwurff, §. 18.

⁶⁶⁹ Vgl. Meditationes praeliminares, Cap. IV., §. XXXVIII.

bessere systematisch-begriffliche Aufschlüsselung.⁶⁷⁰ Insofern war natürlich eine gewisse Auswahl vorzunehmen, welche die in der Dichte der Lehre zu empfehlenden und für die Belange der individuellen Praxis tauglichen Werke herausfilterte.⁶⁷¹ Diese Selektionsarbeit war dabei gar nicht so leicht. Schließlich gab es im 18. Jahrhundert eine wahre Explosion von Schriften, die auf den universitären Unterricht zugeschnitten waren und die sich vor allem einer besseren Didaktik verpflichtet fühlten.⁶⁷² Im Rahmen der vorzunehmenden Literaturauswahl war für Ickstatt das Merkmal „protestantisch“ grundsätzlich kein absolutes Muss. Die protestantischen Publikationen verkörperten aber eben eine Art „Gütesiegel“, welches den beabsichtigten didaktisch wertvollen Inhalt versprach. Bei Büchern katholischer Juristen fehlte es dagegen hauptsächlich an einer angenehmen und feinen Schreibart, einer gesunden Philosophie, trefflicher Einsicht in Bezug auf natürliche Rechte und einer pragmatischen Erkenntnis der Geschichte, vor allem hinsichtlich des deutschen Zivil- und Staatswesens.⁶⁷³ Die protestantischen Werke wiederum galten in der Ära Ickstatts als zeitgerecht, innovativ und wissenschaftlich förderlich.⁶⁷⁴ Deshalb wollte Ickstatt aufgrund einer dem Nutzen geschuldeten Notwendigkeit stets die gängigsten und anerkanntesten protestantischen Lehrbücher verwenden, wobei die einzelnen Kompendien zum Zwecke höchster Aktualität durchaus verschiedentlich ausgetauscht werden konnten.⁶⁷⁵ Bevorzugt griff er auf Lehrbücher zurück, die wegen der Übersichtlichkeit, Ordnung und Menge der Gegenstände höchst empfehlenswert waren.⁶⁷⁶ Dies zeigt zum Beispiel seine vortreffliche Auswahl bezüglich des Werkes „Kurze Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten“ von Böhmer. Jedenfalls galt diese Abhandlung „als die beste, als die unumgängliche Einführung in die juristische Praxis, besonders die der Reichsgerichte.“⁶⁷⁷ Daneben ist die doch sehr umfassende Berücksichtigung von Heineccius-Lehrbüchern durch Ickstatt positiv zu bewerten. Schließlich gilt Heineccius bis heute als

⁶⁷⁰ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 104.

⁶⁷¹ Meditationes praeliminares, Designatio Collegiorum.

⁶⁷² Weber, Wolfgang, wie Fn. 10, S. 146.

⁶⁷³ Kluckhohn, August, wie Fn. 141, S. 49.

⁶⁷⁴ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 52 und 107 f.

⁶⁷⁵ Ebd., S. 50, 104 und 108.

⁶⁷⁶ Vgl. Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 151.

⁶⁷⁷ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 52, Fn. 58.

international anerkannter Vertreter der „eleganten“ Jurisprudenz und der antiquarischen Rechtsgeschichtsforschung, der mit einem „eleganten“ Stil und einer „kultivierten“ Ausdrucksweise begeisterte.⁶⁷⁸

Unabhängig von einer angemessenen Literaturauswahl betonte Ickstatt des Weiteren in Form von wissenschaftlichen, dogmatischen oder geschichtlichen Werken, dass unterschiedliche Intentionen bei Kompendien auftreten könnten, womit nicht immer Handbücher („Enchiridia“) mit möglichst kurzen Begrifflichkeiten ohne besondere Nachweise vorliegen würden.⁶⁷⁹ Egal welchen Zweck der Verfasser oder der Leser eines Lehrbuches grundsätzlich verfolgte. Das Wichtigste, was Ickstatt von den in einer wissenschaftlichen sowie systematischen Ordnung abgefassten Kompendien zugunsten der Nützlichkeit in Vorlesungen und akademischen Studien verlangte, war das letztliche Verstehen.⁶⁸⁰ Für dieses vollkommene Verständnis wollte er in der individuellen Bearbeitung selbst bei den Lehrbüchern, die er aufgrund von sorgfältig ausgearbeiteten Materien und von angemessener Kürze als akademische Kompendien empfahl, die praxisrelevanten Besonderheiten herausstellen.⁶⁸¹ Zusätzlich scheute er sich ebenso nicht, auf die in den einzelnen Kompendien vorkommenden Fehler hinzuweisen.⁶⁸²

b) Produktives Schaffen wissenschaftlicher Abhandlungen

Im Bedarfsfall war er stets bereit, die nötigen Vorkehrungen zu treffen. So versprach er im Rahmen der Unterrichtung des Kronprinzen Maximilian Joseph bezüglich aller zu tradierenden Staatswissenschaften und insbesondere der Rechtsgelehrsamkeit weder zu weitläufige noch mit unnützen Subtilitäten angefüllte Lehrbücher zu verwenden oder, falls derartiges Lehrmaterial nicht ausfindig zu machen sei, eben eigene

⁶⁷⁸ Döhring, Erich - Geschichte der dt. Rechtspflege seit 1500, wie Fn. 411, S. 320.

⁶⁷⁹ Meditationes praeliminares, Cap. IV., §. XXXVI.

⁶⁸⁰ Ebd., §. XXVII.

⁶⁸¹ Vgl. dazu etwa ebd., Designatio Collegiorum, wo es speziell um das Werk „Institutiones iuris feudalis“ von Johann Lorenz Fleischer geht, bei dem im Studium an der Universität Würzburg die „differentia“ zum Lehnrecht des fränkischen „Herzogs“, also des Fürstbischofs von Bamberg und Würzburg, zu beachten waren.

⁶⁸² Siehe hierzu Kurtzer Entwurf, §. 34. oder Meditationes praeliminares, Cap. IV., §. XXXIX.

Anleitungen auszuarbeiten.⁶⁸³ Diese Vorgehensweise entsprach der modernen Praxis wie an der Universität Halle, wo die Professoren sowohl fremde als auch eigene Bücher zur Grundlage oder Ergänzung der Vorlesungen gebrauchten, wobei die fremden Werke zugunsten aktueller Erläuterungen meist mit Anmerkungen oder intensiveren Erklärungen rezipiert wurden.⁶⁸⁴ Das Bemühen Ickstatts, eigene Ausführungen zu verfassen, wird etwa in der Schrift „Elementa Juris Naturalis Hominis“ als gesondertes Kompendium für den von Ickstatt gehaltenen Privatunterricht des Prinzen und späteren Kurfürsten Maximilian III. Joseph sichtbar.⁶⁸⁵ Doch weil Ickstatt die von ihm vorausgesetzten höchsten Ansprüche auch von seinen eigenen Werken verlangte, beabsichtigte er zur Verwendung im allgemeinen Universitätsalltag einige Veränderungen vorzunehmen. Insbesondere war ihm seine eigene Gesamtdarstellung für den akademischen Unterrichtsbetrieb zu weitläufig, so dass er für die Vorlesung lediglich einen kurzen Auszug und als Ergänzung dazu drei Quartbände drucken lassen wollte.⁶⁸⁶ Die prinzipielle Idee war hier im Vergleich zu heutigen Formen, ein äußerst kompaktes Vorlesungsskript zur Grundlage zu machen und es mit einem dahinter in Verbindung stehenden umfangreicheren Lehrbuch zu vernetzen. Ansatzweise gelang Ickstatt eine diesbezügliche Durchsetzung. So entstanden letztlich die „Positiones iuris Naturalis“ als derartiges Kompendium.⁶⁸⁷ Allerdings ist das dazugehörige ergänzende Lehrbuch nicht vollständig publiziert worden. Stattdessen kam es aufgrund einer Intervention der Zensurbehörde nur zu einer verkürzten Version des Gesamtplans. Danach wurde das dreibändige Naturrechtsbuch überhaupt nicht und von dem „Skript“ „Positiones iuris Naturalis“ nur ein Bruchteil der fünf vorgesehenen Bücher gedruckt.⁶⁸⁸ Mehr

⁶⁸³ Ohnvorgreifflicher Entwurff, wie Fn. 151, 6.

⁶⁸⁴ Schubart-Fikentscher, Gertrud - Studienreform, wie Fn. 20, S. 41.

⁶⁸⁵ Vgl. den in der Bayerischen Staatsbibliothek München – Handschriften- und Inkunabelabteilung aufbewahrten Clm 1651 mit seinem Inhalt „Elementa Juris Naturalis Hominis“; siehe dazu auch Schmidt, Friedrich, wie Fn. 134, S. 434, der entgegen der tatsächlichen Dicke von 292 Folioblättern allerdings „nur“ von einer 283 starken Foliohandschrift ausging. Der unvollendete Schluss wurde dagegen auch von ihm bestätigt, wobei er nicht darauf hinwies, dass es zwischen der Gliederung am Anfang des Werkes und dem tatsächlichen Inhalt im letzten Buch 5 zu Abweichungen gekommen ist.

⁶⁸⁶ Kurtzer Entwurff, §. 33.

⁶⁸⁷ Schubart, Christian Friedrich Daniel, wie Fn. 296, S. 109.

⁶⁸⁸ Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 94 und 102 mit Anm. 746 und 805; der Druck erfolgte genau bis Liber II., Caput VI., § 6.

wissenschaftliche Freiheit war Ickstatt hingegen bei einem anderen Kompendium gegönnt worden. Einer der Höhepunkte des literarischen Schaffens von Ickstatt kann nämlich mit dem Erscheinen seines Völkerrechtsbuchs „*Elementa Juris Gentium*“ am 26.09.1740 angenommen werden, wodurch im Völkerrecht gleichzeitig das erste methodische Kompendium eines deutschen Katholiken Realität wurde.⁶⁸⁹ Im Rahmen strengster Ordnung gründete Ickstatt seine Lehren hier auf Christian Wolffs Naturrecht und dessen Grundsatz: „Thue das, was dich, deinen und anderer Menschen Zustand vollkommener macht, und unterlaß das Gegentheil.“⁶⁹⁰ Entsprechend dieser Weisheit versuchte Ickstatt unter anderem die Verwendung von Kompendien zu gestalten. Daher ist es gar nicht so verwunderlich, dass er das Natur- und Völkerrecht zuletzt nicht mehr nach seinem eigenen Grundriss, sondern nach dem Natur- und Völkerrechtslehrbuch „*Institutiones Iuris Naturae et Gentium*“ von Christian Wolff las. Gegen 1760 bzw. 1761 fand Ickstatt letzteres Werk jedenfalls wohl besser.⁶⁹¹ Nach dem bisher Gesagten ist dies ohnehin selbstverständlich. Schließlich war das in einer Einheit aus Natur- und Völkerrecht abgefasste Werk von Wolff aus dem Jahre 1750 aktueller, fächerübergreifender und ausgereifter als die uneinheitlichen und unvollständigen Abfassungen von den „*Elementa Juris Gentium*“ und dem „*Torso*“ der „*Positiones iuris Naturalis*“. Das zentrale Ziel der wissenschaftlichen Einbindung von didaktisch wertvollen Kompendien zur Förderung eines umfassenden Verständnisses konnte somit erreicht werden. Gleichzeitig waren literarische Schriften generell der nötige (Teil-) Ersatz für die bisher übliche Diktion.⁶⁹² Daher entwarf Ickstatt nicht nur separate Vorlesungsankündigungen mit jeweils dazugehöriger Literaturauswahl, sondern er fügte solche Ergänzungen auch vielen seiner unterrichtsrelevanten Publikationen bei.⁶⁹³

⁶⁸⁹ Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 42 f.

⁶⁹⁰ Quelle aus Schubart, Christian Friedrich Daniel, wie Fn. 296, S. 104 f.

⁶⁹¹ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 104 f.

⁶⁹² Merzbacher, Friedrich, wie Fn. 167, S. 214; zum Umgang Ickstatts mit dem Diktieren siehe ferner S. 143 ff.

⁶⁹³ Vgl. dazu etwa Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 237, Anm. 349 c) sowie die dort genannten Werke *Arctos iuris talionis limites* und *Specimen iuris publici Imperii Romano-Germanici*; ferner siehe *Programma de necessitate, Elenchus*.

Gemäß dieser Handhabung zeigt sich schon, dass er die akademische Erlernung der Rechte stets im Blick hatte. Die meisten seiner literarischen Werke dienten also selten allein der juristischen Auseinandersetzung, sondern zumindest auch der wissenschaftlichen Ausbildung. Neben den in dieser Abhandlung bereits genannten Schriften waren etwa Publikationen wie „Specimen Juris Civilis“, die eine Einladungsschrift zu Ickstatts Wintervorlesungen darstellten,⁶⁹⁴ oder „Geschichte und aktenmäßiger Unterricht von dem churbauerischen reichslehnabaren hochgefreyten kaiserlichen Landgericht“, womit den Studenten ein praxisbezogener Einblick ermöglicht wurde, überaus studentenfreundlich verfasst.

Doch es war nicht nur diese Art von Werken, die Ickstatt dem rechtswissenschaftlichen Unterricht zur Verfügung stellte. Vielmehr konzipierte er zum Beispiel eine große Anzahl von Dissertationen.⁶⁹⁵ Die Dissertation als solches, die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch wenig mit dem heutigen Sprachgebrauch gemeinsam hatte, bezweckte als akademisches Medium allgemein die Inspiration zu neuen rechtswissenschaftlichen Ideen.⁶⁹⁶ Ickstatt speziell wollte mit Hilfe der Gattung „Dissertation“ darüber hinaus die Jurastudenten für alltägliche Fragen sensibilisieren und ihnen damit einen selten gewährten praktischen Bezug für ihre theoretischen Kenntnisse bieten.⁶⁹⁷ Der Dissertation und den für diese Darstellungsart erforderlichen Fertigkeiten maß er offenbar eine große Bedeutung zu. Daher versuchte er auch gewisse Rahmenbedingungen für die Promotionen zu bestimmen, wonach es eine Zurückstellung der dazugehörigen Disputationen zu verhindern galt und nach denen sowohl für das Lizentiat als auch für den Doktorgrad die Ausarbeitung einer mindestens drei Bögen umfassenden Dissertation oder in Ausnahmefällen die gedruckte Niederschrift einer zwanzig bis dreißig Thesen enthaltenden Dissertation unbedingt erforderlich war.⁶⁹⁸

⁶⁹⁴ Schubart, Christian Friedrich Daniel, wie Fn. 296, S. 90.

⁶⁹⁵ Vgl. dazu etwa das Schriftenverzeichnis bei Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 156 ff. (Anhang e).

⁶⁹⁶ Schulze, Renate, wie Fn. 465, S. 14 ff.; dort auch genaue und umfangreiche Ausführungen über die Dissertation des 18. Jahrhunderts und ihre Abgrenzung zur Disputatio.

⁶⁹⁷ Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 37.

⁶⁹⁸ Vgl. von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 556 und 587.

Eine ähnliche Funktion wie die Dissertationen sollten bei Ickstatt seine schriftlich fixierten „Reden“ erfüllen. Dies zumindest bei solchen Abhandlungen, die im Rahmen von Doktorpromotionen gehalten wurden wie „Oratio de eurythmia politica“ (1736) oder „Discussio, qua demonstratur per verba“ (1738). Eine vollumfängliche Breitenwirkung in jeder Beziehung beabsichtigte Ickstatt hingegen mit seinen beiden Akademiereden von 1770 und 1774.⁶⁹⁹

Anstelle der Dissertationen wurde seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ein gewisser Teil der wissenschaftlichen Funktionen von den aufkommenden Fachzeitschriften wahrgenommen.⁷⁰⁰ In diesem Zusammenhang waren es dann unter anderem die für den akademischen Unterricht verfassten Werke Ickstatts, die in zeitnahen Ausgaben der verschiedenen Fachzeitschriften Erwähnung fanden.⁷⁰¹ Die zitierten Druckwerke zeigten sich dabei als ein grundsätzlich homogenes Genre, welches in identischer Art und Weise über Inhalte, Strukturen und Auffälligkeiten verschiedener Schriften sowie deren Autoren rezensierten. Im Bewusstsein der dadurch erzeugten Außenwirkung war Ickstatt wohl äußerst bemüht, zugunsten dieser neuen Literaturart zentrale Beiträge zu liefern. Vielleicht auch zu diesem Zweck stellte er daher in zwei Werksammlungen („Opuscula“) seine wichtigsten Titel zusammen.⁷⁰² Tatsächlich wurden auch diese Abhandlungen zeitnah nach ihrem Erscheinen explizit in den unterschiedlichsten Fachzeitschriften besprochen oder in den ersten biographischen Werken zu Ickstatt gewürdigt.⁷⁰³ Dies ändert jedoch nichts an der Intention Ickstatts, mit seinem literarischen Schaffen ein neuartiges sowie professionelles juristisches Informationsnetz zu begünstigen. Der Markt und die Auswahl für rechtswissenschaftliche Aus- und Fortbildung wurden damit jedenfalls

⁶⁹⁹ Vgl. dazu näher die Abhandlungen selbst: von Ickstatt, Johann Adam - Akademische Rede von dem Einfluß des Nationalfleißes und Arbeitsamkeit der Unterthanen in die Glückseligkeit der Staaten, München 1770 (erste Akademierede Ickstatts vom 28. März 1770) und von Ickstatt, Johann Adam - Akademische Rede von der stuffenmässigen Einrichtung der niedern und höhern Landschulen in Rücksicht auf die churbaiierischen Lande, München 1774 (zweite Akademierede Ickstatts vom 28. März 1774).

⁷⁰⁰ Schulze, Renate, wie Fn. 465, S. 27 mit weiteren Literaturnachweisen.

⁷⁰¹ Vgl. bzgl. *Meditationes praeliminaires* etwa *Nova acta eruditorum*, Lipsiae 1732, S. 47 f. und *Fränkische Acta erudita et curiosa*, 23. Sammlung, wie bei Fn. 307, S. 928 – 938.

⁷⁰² Vgl. von Ickstatt, Johann Adam - *Opuscula iuridica varii argumenti* – Tomus I, Ingolstadii, & Augustae Vind. 1747 sowie *Opuscula II*, wie Fn. 310.

⁷⁰³ Vgl *Göttingische Zeitungen von gelehrt Sachen auf das Jahr 1747*, Göttingen 1747, S. 244 ff. bzw. Schubart, Christian Friedrich Daniel, wie Fn. 296, S. 110.

wesentlich vergrößert. Diese Handhabung diente auch der Lösung der Frage nach dem richtigen Verhältnis zwischen universitären Veranstaltungen und dem selbstständigen Eigenstudium der Studenten unter Heranziehung literarischer Werke.

c) Die Begünstigung des Zugangs zu privaten Bibliotheken

Neben der heute noch feststehenden Tatsache, dass eine Vorlesung keinesfalls allein das Mindestmaß an relevantem Wissen vermitteln kann, kam es im 18. Jahrhundert aufgrund der sich erst noch in der Entstehung befindenden Errichtung umfangreicher öffentlicher Universitätsbibliotheken und der damit zusammenhängenden Probleme, erwünschte Lehrmaterialien zu erhalten, freilich auf die Bereitwilligkeit der Professoren an, private Bibliotheken zu schaffen und den Studenten zur Verfügung zu stellen.⁷⁰⁴ Doch selbst in dieser Hinsicht tat sich Ickstatt hervor. So stellte er etwa bestimmten Studenten sein Haus in Ingolstadt zu Unterrichtszwecken zur Verfügung und verschaffte ihnen damit gleichzeitig einen Zugang zu seiner umfassenden Privatbibliothek mit über 6000 Werken von vorwiegend protestantischen Autoren.⁷⁰⁵ Damit war zumindest in gewissem Maße ein ausreichendes Kennenlernen mit den wichtigsten Schriften der Zeit sichergestellt.

9. Die Gestaltung von mündlichem und schriftlichem Vortrag

Ein ebenso wichtiger Punkt wie die Versorgung mit einem angemessenen Studienmaterial ist sicherlich die sachgerechte Ausgestaltung des mündlichen und schriftlichen Lehrvortrags.

⁷⁰⁴ Schubart-Fikentscher, Gertrud, Studienreform, wie Fn. 20, S. 47 ff.

⁷⁰⁵ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 108, Anm. 98 und S. 112; siehe hierzu auch Fabian, Bernhard (Hrsg.) - Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Österreich und Europa, Hildesheim 2003, Fürst Thurn und Taxis-Hofbibliothek, 1.2., wonach „1777 die Ickstattische Bibliothek (4.212 Bände) für 6.000 Gulden vom Fürsten Carl Anselm von Thurn und Taxis für seine Hofbibliothek in Regensburg angekauft wurde“.

a) Art und Weise des mündlichen Vorlesungsvortrags

Über die Art und Weise des mündlichen Vorlesungsvortrags von Ickstatt ist allerdings relativ wenig bekannt. Daher ist es nötig, sich hier jeder Überlieferung zu widmen. Dabei sind auch seine beiden Reden vor der Akademie der Wissenschaften, die eigentlich keine juristischen Veranstaltungen waren, zu berücksichtigen. Ansatzweise bzw. punktuell können diese Ansprachen nämlich durchaus offenkundig werden lassen, wie Ickstatt sich die Art und Weise eines gelungenen Vortrags vorstellte.

Die prinzipielle Linie Ickstatts einen gemeinnützigen Inhalt, der grundsätzlich gut durchstrukturiert ist, zu rezitieren, kann man in beiden Reden jedenfalls erkennen.⁷⁰⁶ Wegen des von Grund auf systematischen Denkens Ickstatts, welches er, wie bereits gesehen, in seinen Schriften lehrte, ist anzunehmen, dass die Art seines Vortrags ebenfalls diesem Schema folgte. Ob dies in der alltäglichen Praxis des juristischen Vorlesungsbetriebes dann immer so gut funktioniert hat, ist freilich fraglich. Tatsächlich muss man sogar, wie einst Prantl davon ausgehen, dass die Anspielungen des Professors Johann Paul Sutor (1706 – 1777) in seinem Werk „Jus naturae heterodoxorum“ Ickstatt darstellen.⁷⁰⁷ Selbst wenn man annehmen würde, dass die von Sutor verwendeten Wendungen „tumultuaria institutione“ und „magno hiatu“ nicht negativ mit tumultuarisch (hektisch) bzw. großsprecherisch (prahlerisch) gemeint waren, sondern positiv mit selbstsicher bzw. leidenschaftlich zu übersetzen sind, so bestätigen die zusätzlich vorhandenen historischen Fakten die Ansicht Prantls. Warum hätte sich Ickstatt auch sonst in diesem Zusammenhang so vehement über seinen Kollegen beschwert?⁷⁰⁸ Die Tatsache, dass Ickstatt bereits ein Jahr später nach dem Erscheinen des Werks von Sutor seine Vorlesungstätigkeiten an den Universitäten für immer einstellen sollte, indem ihn der Kurfürst 1765 nach München weglobte,⁷⁰⁹ deuten zudem auf richtige Wahrnehmungen Sutors hin. Letztere offenbaren eben dann das

⁷⁰⁶ Schubart, Christian Friedrich Daniel, wie Fn. 296, S. 124.

⁷⁰⁷ von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 566 f. bzw. Sutor, Johann Paul / Ecker, E. C. - *Jus naturae heterodoxorum nec Deo, nec reipublicae, nec homini suum tribuens*, Ingolstadii 1764, S. 5.

⁷⁰⁸ Vgl. von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 566 f.

⁷⁰⁹ Ebd., S. 567.

Bild von einem durch seine Vorlesungen im Natur- und Völkerrecht hetzenden Ickstatt, der in überheblicher Weise den gesamten Lehrstoff in ein paar Monaten durchdrückte.⁷¹⁰ Zur Entlastung Ickstatts kann man sicherlich anführen, dass Sutor prinzipiell nicht die naturrechtlichen Lehrmeinungen Ickstatts vertrat, was der Bestandteil der Titelbezeichnung seines Werkes das „Naturrecht der Andersgläubigen“ und die in dieser Schrift gemachten Ausführungen belegen. Ob die hier getroffene Auslegung zu hart ist, kann daher mit vollkommener Sicherheit nicht ausgeschlossen werden. Allerdings ließ auch Döhring durchblicken, dass der unzweifelhaft in juristischen Dingen sehr bewanderte und gelehrte Ickstatt als mäßiger Redner galt.⁷¹¹ Unabhängig davon war das im Unterricht überflüssig gesprochene Wort sicher nicht das Credo Ickstatts.

aa) Die Frage der Diktion

Schließlich übte er daran eine ebenso harte Kritik wie am stupiden Diktieren,⁷¹² was umfassendes Mitdenken verhinderte. Dem allgemeinen Trend, vom Diktieren wegzukommen und eine freie Nachvollziehbarkeit des Vorgetragenen zu erreichen, eiferte Ickstatt dadurch nach, dass er bestimmte Lehrbücher wie „Kurze Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten“ von Böhmer im Unterricht verwendete.⁷¹³ Die Kompendien, die anstelle der Diktion den Wissenserwerb konservieren sollten, verdrängten das Mitschreiben aber selbst im Wirkungskreis Ickstatts nicht vollständig. Letzteres kann bezüglich der Universität Würzburg als gesichert vertreten werden.⁷¹⁴ Hinsichtlich der Universität Ingolstadt gab Ickstatt sogar persönlich einen Einblick über „das viele schreiben“.⁷¹⁵ Die kurfürstliche Verordnung für die Universität Ingolstadt von 1746 sah darüber hinaus auch offiziell vor, dass die Professoren unabhängig von einem grundsätzlichen Diktionsverbot ihre abweichenden Meinungen gegenüber den Lehrsätzen

⁷¹⁰ Vgl. Sutor, Johann Paul / Ecker, E. C., wie Fn. 707, S. 5.

⁷¹¹ Döhring, Erich - Geschichte der dt. Rechtspflege seit 1500, wie Fn. 411, S. 245 f., gleiches soll danach auch für den Wolff-Schüler Johann Ulrich Cramer gegolten haben.

⁷¹² Vgl. oben S. 24 ff.

⁷¹³ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 52.

⁷¹⁴ Vgl. dazu Risch, Carl, wie Fn. 50, S. 14, Anm. 1.

⁷¹⁵ Vgl. Kluckhohn, August, wie Fn. 141, S. 47.

der verwendeten Kompendien diktieren durften.⁷¹⁶ Das zur Ergänzung weiterhin übliche Diktat war aber ohnehin als ein sinnvolles Element im Unterrichtsablauf anzusehen. Jedenfalls gab es zwischen den Alternativen des freien Vortrags eines Professors mit einer Nachschrift durch die Studenten und der vollständigen Diktion nicht nur kontroverse Diskussionen, sondern es wurden neben den Entschlüssen zugunsten einer der Möglichkeiten auch Mittelwege beschritten, die ausgehend von Thomasius bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das Diktat derart aufrechterhielten, dass neben dem frei gesprochenen Wort bei der Mitteilung zentraler Botschaften aus didaktischen Gründen teilweise eine Diktion erfolgte.⁷¹⁷ Johann Jacob Moser etwa sprach sich zwar grundsätzlich dafür aus, auf das Diktat zu verzichten, wollte aber gleichzeitig aufgrund einer gewissen Unerfahrenheit von Studienanfängern, die das sachgerechte Mitdenken und den erforderlichen Blick für das wissenschaftlich Wesentliche erst noch erlernen müssten, maßgebliche Kriterien notiert wissen.⁷¹⁸ Ähnlich dürfte auch Ickstatt gedacht haben, was eine etwas genauere Untersuchung der unstreitig von ihm für den Kurprinzen Maximilian Joseph erarbeiteten Foliohandschrift „*Elementa Juris Naturalis Hominis*“ vermuten lässt. Tatsächlich sind entsprechend den Aussagen im Deckblatt dieses individuellen Lehrbuchs die gedankliche Urheberschaft Ickstatts („authore Joan. Adamo ab Ickstatt“) und die Gegebenheit, dass der Text mit großer Mühe („conscripti coepita“) geschrieben wurde, erwiesen.⁷¹⁹ An der von Schmidt offensichtlich aufgestellten Behauptung, dass das Werk „zwischen dem 03. Oktober 1743 und dem 30. März 1744“ eigenhändig von Ickstatt selbst „für den Sohn Kaiser Karls VII., Maximilian Joseph, mit grosser Mühe geschrieben“ wurde,⁷²⁰ könnte man aber durchaus zweifeln. Die vorgenommene Niederschrift, die heute noch im Clm 1651 enthalten ist, ähnelt nämlich eher dem Duktus des Kurprinzen als dem Stil Ickstatts. Dies offenbart einerseits

⁷¹⁶ Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 91 f.; siehe dazu auch den Gliederungspunkt F) III. 5.

⁷¹⁷ Schubart-Fikentscher, Studienreform, wie Fn. 20, S. 45 ff.

⁷¹⁸ von Moser, Johann Jacob - Aufrichtige Gedanken von dem Studio iuris junger Standes- und anderer Personen, Frankfurt 1736, Erstes Kapitel, §. VII., S. 24 f.

⁷¹⁹ Vgl. Deckblatt der in der Bayerischen Staatsbibliothek München – Handschriften- und Inkunabelabteilung – aufbewahrten Handschrift „*Elementa Juris Naturalis Hominis*“ (enthalten im Clm 1651).

⁷²⁰ Vgl. Schmidt, Friedrich, wie Fn. 134, S. 434.

ein Vergleich mehrerer Niederschriften des Prinzen im Rahmen seines gesamten Unterrichts ab dem Jahre 1737, welche ein identisches Schriftbild mit der Schreibweise aufweisen, die im Clm 1651 sichtbar wird.⁷²¹ Zudem kann man bei einer Gegenüberstellung des von Schmidt ebenfalls zitierten „Ohnvorgreifflichen Entwurffs“, der unzweifelhaft der Handschrift Ickstatts entstammt, und dem Clm 1651 erkennen, dass die Feder Ickstatts ein völlig anderes Erscheinungsbild abgibt.⁷²² Zwar muss man hierzu berücksichtigen, dass der „Ohnvorgreiffliche Entwurff“ in deutscher Schreibschrift und der Clm 1651 in lateinischer Schrift fixiert worden sind, wodurch sich zwangsläufig ein differenzierter Augenschein einstellt. Dennoch scheint eine Zurechnung der niedergelegten Textpassagen im Clm 1651 zugunsten des jungen Prinzen vorstellbar. Die These, dass die im Clm 1651 enthaltene Foliohandschrift „Elementa Juris Naturalis Hominis“ somit eigenhändig vom Kurprinzen stammt und lediglich auf Anweisung von Ickstatt in die Feder diktiert wurde, kann allein durch die oberflächlichen Auffälligkeiten freilich nicht als gesichert gelten und bedürfte einer eingehenderen graphologischen Untersuchung. Trotzdem ist diese Tatsache wissenschaftlich nicht auszuschließen, wofür auch die zur Zeit der Erziehung des Kurprinzen noch übliche Diktion spricht. Des Weiteren hat Ickstatt das originär für den Kurprinzen entworfene naturrechtliche Manuskript nachfolgend an der Universität Ingolstadt in der Weise verwendet, dass über den gesamten Inhalt gelesen und diktiert wurde.⁷²³ Aufgrund dieser letzten Tatsache, die oben bereits für die Universitäten Würzburg und Ingolstadt vermerkt wurde, kann für den Einzelfall der Unterweisung des Prinzen Maximilian Joseph hier eine Entscheidung dahingestellt bleiben. Insgesamt bestätigt sich allerdings deutlich, dass

⁷²¹ Vgl. die im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, Abt. III – Geheimes Hausarchiv, aufbewahrten Hofhaushaltakten (Nummer 530 bzw. 538) mit gesammelten Unterrichtsmaterialien des Kurprinzen und den in der Handschriftenabteilung der Bayerischen Staatsbibliothek aufbewahrten Clm 1651.

⁷²² Vgl. Schmidt, Friedrich, wie Fn. 134, S. 434 und 398 sowie ebd., wobei sich der eindeutig von Ickstatt stammende „Ohnvorgreiffliche Entwurff“ ebenfalls in der Hofhaushaltakte Nummer 530 des Geheimen Hausarchives befindet. Hinsichtlich der charakteristischen Handschrift des Kurprinzen vgl. hingegen etwa das „Compendium Ethice“, welches einem heutigen Schulheft gleicht und ebenfalls in der soeben angemerkteten Hofhaushaltsakte aufbewahrt wird.

⁷²³ Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 265, Anm. 732.

Ickstatt im Vorlesungsbetrieb hinsichtlich des schriftlichen Wissenserwerbs auf Lehrbuch und ergänzende Diktion zurückgriff.

bb) Vorlesungssprache

Welche Sprache Ickstatt in der Vorlesung hauptsächlich für seinen Vortrag benutzte, ist hingegen wiederum nicht ganz klar.

Die Sprachen, die er allgemein gebrauchte, waren zwar das Lateinische und das Deutsche. Während er aber im Lateinischen sowohl schriftlich als auch mündlich eine auffällige Leichtigkeit verbreitete, fielen bei ihm im Deutschen trotz Deutlichkeit in Stil und Ausdruck gewisse Barrieren auf.⁷²⁴ Dazu kommt, dass Ickstatt im Gegensatz zu Thomasius das „teutsche“ weit weniger privilegieren wollte.⁷²⁵ Ähnlich wie Thomasius dürfte Ickstatt aber die Vorzüge des Lateinischen geschätzt haben. Diese sollten zumindest eine bessere Aufmerksamkeit und Mitarbeit der Studenten in der Vorlesung bedingen, die neben der Förderung des Bildungsideals gleichzeitig eine Stärkung von Moral und Sitte bezweckte.⁷²⁶ Zucht und Ordnung waren für Ickstatt aber, wie unter dem Gliederungspunkt E) VI. 5. noch näher ausgeführt werden wird, stets wichtige Eigenschaften. Konkret erkannte er aber durchaus, dass in Bezug auf die Vorlesungssprache eine starre Haltung nicht zufrieden stellen konnte. So gab er offen zu, dass es von allen möglichen Willkürlichkeiten abhänge, ob die Kollegien in deutscher oder in lateinischer Sprache zu halten seien.⁷²⁷ Allein aus dieser Bemerkung lässt sich schon erkennen, dass seine Einstellungen gut durchdacht waren. Wahrscheinlich sind denn auch seine Präferenzen für das Lateinische gar nicht so altmodisch gewesen, wie man meinen könnte. Schließlich brachte der Verzicht auf das Lateinische verbunden mit der Hinwendung zur deutschen Muttersprache nicht nur die Vorteile einer Befreiung von veralteten Traditionen und einer Erleichterung des nationalen wissenschaftlichen Austauschs mit sich, sondern ebenso den Nachteil der Begrenzung einer grenzüberschreitenden europäischen

⁷²⁴ Schubart, Christian Friedrich Daniel, wie Fn. 296, S. 76 ff.

⁷²⁵ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 59.

⁷²⁶ Schubart-Fikentscher, Gertrud - Studienreform, wie Fn. 20, S. 34.

⁷²⁷ Ohnvorgreiflicher Entwurff, wie Fn. 151, 8.

Kommunikationskultur.⁷²⁸ Ein einheitlich werdenderes Rechtssystem in Europa ist aber gerade das, was in der heutigen Zeit immer mehr an Bedeutung gewinnt und auf was deshalb gegenwärtig ein relativ großes Augenmerk gelegt wird. Wenn auch in der Gegenwart das Englische die vormalige Rolle des Lateinischen übernommen hat, so kann man doch die Erkenntnis Ickstatts, den Wert einer Sprache nach ihrer Eignung für eine perfekt aufgestellte Wissenschaft zu bemessen, als weitblickend bezeichnen. Seine persönlichen Präferenzen zugunsten einer bestimmten Sprache bzw. in Bezug auf eine gewisse Flexibilität hat er freilich ohnehin nie vollumfänglich aufgegeben. Nach seiner Aussage könnten daher die Aufzeichnungen („Annotationes“) in bzw. zu den Lehrbüchern von ihm in lateinischer Sprache geschrieben werden, der dazugehörige „Discours“ könnte aber sowohl in Deutsch als auch in Latein abgehalten werden.⁷²⁹ Der Grund für diese aufgeklärte, empfängliche und flexible Handhabung war dabei wieder einmal im Nutzen für die Praxis zu suchen. Dies gab Ickstatt ganz unverblümt an, indem er signalisierte, dass eben bei einem Reichsfürsten und Regenten die juristischen sowie staatlichen Aufgaben eher in der Muttersprache als im Lateinischen zu bedienen seien.⁷³⁰ Entsprechend dieser Argumentationen ist es nicht verwunderlich, dass Ickstatt im Laufe seiner Lehrtätigkeit auch seine schriftlichen Abhandlungen vermehrt in deutscher Sprache herausbrachte, was gerade die Gegenüberstellung der „Meditationes praeliminares“ von 1731 mit dem „Kurtzen Entwurff“ von 1746 beweist. Ebenso zeigt die im Jahre 1760/61 vorgenommene Verwendung des letztlich in deutscher Sprache abgefassten Lehrbuches mit dem lateinischen Titel „Compendium juris publici S. R. I.“ von Johann Jakob Schmauß, dass Ickstatt seine Vorliebe für das Lateinische zurückstellen konnte.⁷³¹ Trotzdem muss bei ihm insgesamt eine überwiegend lateinische Prägung des Unterrichts in Wort und Schrift angenommen werden. Jedenfalls hat Ickstatt im Jahre 1733 noch anscheinend bewusst auf bereits vorhandene deutsche Übersetzungen verzichtet und stattdessen weiter lateinische Anmerkungen oder sogar

⁷²⁸ Weber, Wolfgang, wie Fn. 10, S. 150.

⁷²⁹ Ohnvorgreifflicher Entwurff, wie Fn. 151, 8.

⁷³⁰ Ebd.

⁷³¹ Vgl. dazu: Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 123 ff. und Schmauß, Johann Jacob - Compendium juris publici S. R. I., wie Fn. 521.

französische Versionen bevorzugt.⁷³² Überhaupt wurde bei seiner Lehrtätigkeit an der Universität Würzburg wohl ausnahmslos lateinisch gesprochen.⁷³³

Ob in diesem Rahmen dann regelmäßige Dialoge mit den Studenten stattfanden oder lediglich Monologe Ickstatts abgehalten wurden, bleibt reine Spekulation. Letztere lässt aber zumindest in seinen Privatkollegien einen sprachlichen Austausch zwischen Professor und Zuhörern vermuten. Schließlich gehörten erfolgreiche Disputationen oder Diskussionen in der Ära Ickstatts durchaus noch zum Anforderungsprofil von qualifizierten Jurastudenten. Gerade Ickstatt werden in dieser Hinsicht auch gewisse Qualitäten zugeschrieben, wie bereits die Leipziger Gelehrtenzeitung im Jahre 1759 festgehalten hat: „Herr Baron Ickstatt disputiert mit weit mehr Deutlichkeit und Gründlichkeit als viele Gelehrte seiner Kirche zu thun gewohnt sind.“⁷³⁴

cc) „Technische“ Unterstützung des Vorlesungsvortrags

Was die „technische“ Unterstützung des Vorlesungsvortrags betrifft, so war man im 18. Jahrhundert natürlich äußerst eingeschränkt.

Trotzdem benutzten etwa Professoren wie Leibniz, Thomasius oder Nikolaus Christoph von Lyncker (1643 – 1726) zur Veranschaulichung geeignete Hilfsmittel wie Tabellenwerke (Begriffstafeln), Falttafeln oder sonstige Übersichten.⁷³⁵ Solche didaktischen Intentionen, die der heutigen wissenschaftlichen Arbeitsweise entsprechen, waren den Gedankengängen Ickstatts also anscheinend nicht völlig fremd. Vor allem die Visualisierung von Erkenntnissen versuchte auch er durchaus zu praktizieren. So fügte er zum Beispiel dem Druck einer Rede zur Erklärung verschiedene Übersichten und Tabellen bei.⁷³⁶ Freilich geschah dies in diesem Kontext nicht rein spezifisch für die Rechtswissenschaft und darüber hinaus relativ spät in der Schaffenszeit Ickstatts. Doch bei genauerer Betrachtung kann

⁷³² Gemeint sind hier die oben auf S. 75 f. näher erläuterten Beiträge von Hert und Barbeyrac in Bezug auf das Werk „De iure naturae et gentium libri octo“ von Pufendorf.

⁷³³ Vgl. Risch, Carl, wie Fn. 50, S. 13 f.

⁷³⁴ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 19 mit Fn. 15.

⁷³⁵ Schubart-Fikentscher, Gertrud, Studienreform, wie Fn. 20, S. 43 f. mit Fn. 15.

⁷³⁶ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 130.

man die Grundidee dazu auch schon vorher in seinen juristischen Ausbildungsschriften finden. Konkret ist etwa bei der Abhandlung „Specimen Iuris Civilis De Laesione Enormi In Contractu Emptionis Venditionis Recte Computanda“, die als Anleitung für Verwaltungsbeamte und Richter gedacht war und somit Lehre und Praxis zusammenbrachte, eine Beifügung von Tabellen erfolgt, welche die praktische Handhabung des Werkes verbessern sollte.⁷³⁷

Ebenfalls in diese Richtung gehend erscheinen die häufig zu anschaulichen Studienplänen ausgearbeiteten Vorlesungsankündigungen Ickstatts.⁷³⁸ Sein Ziel, einen möglicherweise „trockenen“ Stoff mithilfe von graphischen Innovationen plausibler werden zu lassen, ist also durchaus erkennbar. Insofern ist es nicht ausgeschlossen, dass Ickstatt zum Verständnis punktuell auch Übersichten in den Vorlesungsvortrag einbezog. Letzteres könnte entweder durch die Verwendung eines Kompendiums oder durch das Herumreichen eines Schaubildes im Unterricht geschehen sein. Eine genauere Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse kann an dieser Stelle allerdings wieder nicht erfolgen.

b) Der schriftliche „Vortrag“

Dafür ist der schriftliche Vortrag Ickstatts wesentlich konkreter zu analysieren.

Als erstes fallen bei seinen akademischen Beiträgen die klaren Gliederungen und Strukturen auf. Dabei wird der Leser bis ins kleinste Detail an die Hand genommen und in einer schemenhaften Reihenfolge durch die Ordnungen des Rechts, dessen Disziplinen sowie deren Themenkomplexe geführt. Auf diese Weise ist eigentlich kein vorstellbarer Gedankengang dem Zufall überlassen. Dies gilt selbst für bloße Vorlesungsankündigungen, in denen mithilfe römischer oder arabischer Nummerierungen die einzelnen

⁷³⁷ Vgl. dazu von Ickstatt, Johann Adam - Specimen Iuris Civilis De Laesione Enormi In Contractu Emptionis Venditionis Recte Computanda“ (im Folgenden: „Specimen Iuris Civilis De Laesione“), Wirceburgum 1734, insbes. S. 42 ff. selbst sowie die grundsätzlich identische Interpretation bei Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 114.

⁷³⁸ Vgl. Meditationes praeliminares, Designatio Collegiorum; Programma de necessitate, Elenchus.

Programmabläufe höchst nachvollziehbar vorgestellt werden.⁷³⁹ Eine noch mehr dem Inhalt zugewandte Methodik wird insofern genutzt, als dem Leser eine einprägsam zu erlernende Lesart dargeboten wird. Konkret geschieht das etwa durch eine sich wiederholende Abfolge der Behandlung von Rechtsgebieten in die Abschnitte „fundamentum“, „definitio“ und „objectum“.⁷⁴⁰

Zur verstärkten Demonstration wichtiger Aussagen bzw. Begriffe sind zudem häufig unterschiedliche Schriftbilder anzutreffen.⁷⁴¹ Dies gilt insbesondere auch für die Hinweise zur empfohlenen Fachliteratur,⁷⁴² wobei die Gepflogenheit, den Namen erwähnter Autoren oder Persönlichkeiten zu betonen, bei gelehrt Schriften im 18. Jahrhundert üblich war.⁷⁴³ Um die verschiedenen Angaben verständlicher zu machen, untermauerte Ickstatt seine Ansichten des Weiteren durch ergänzende Anmerkungen („Scholien“), illustrierende Beispiele oder durch anzuwendende Vergleiche.⁷⁴⁴

Auffällig ist diesbezüglich, dass Ickstatt sich nicht selten auf eine sogenannte römische Lehrpraxis berief.⁷⁴⁵ Sofern diese Vorgehensweise einmal nicht in den unmittelbaren Rahmen passte, verwies er darüber hinaus gerne auf weiterführende Erörterungen. Während er bei fremden Abhandlungen unter anderem auf Wolff oder auch auf römische Gelehrte

⁷³⁹ Vgl. jeweils den Anhang von *Arctos iuris talionis limites* bzw. *Specimen iuris publici Imperii Romano-Germanici*.

⁷⁴⁰ Vgl. *Meditationes praeliminares*, insbes. Cap. II., §§. II. ff.; siehe ferner Fränckische Acta erudita et curiosa, 23. Sammlung, wie bei Fn. 307, S. 937, wo die aufgezeigte Vorgehensweise als allgegenwärtiger „methodus“ bezeichnet wird.

⁷⁴¹ Vgl. die *Meditationes praeliminares* im Gesamten.

⁷⁴² Vgl. ebd., *Designatio Collegiorum*; *Programma de necessitate*, *Elenchus*; jeweils die Anhänge zu *Arctos iuris talionis limites* bzw. *Specimen iuris publici Imperii Romano-Germanici*.

⁷⁴³ Vgl. dazu von Moser, Johann Jacob - Aufrichtige Gedancken, wie Fn. 718, S. 101 f.; von Wolff, Christian - Des weyland Reichs-Freyherrn von Wolff, wie Fn. 199, S. 109 u. 114; oder auch das gesamte Werk von Schmauß, Johann Jacob, wie Fn. 521, der durch die Verwendung von Fußnoten allerdings eine noch bessere Deutlichkeit praktizierte.

⁷⁴⁴ Ein Paradebeispiel dafür ist sicher das Werk *Meditationes praeliminares*, welches in Aufbau und Inhalt dieser Illustration folgt. Doch auch andere Abhandlungen wie *Specimen iuris publici Imperii Romano-Germanici* oder *Elementa Juris Gentium* sind dementsprechend gestaltet.

⁷⁴⁵ *Programma de necessitate*, Cap. I., §. 21.; *Meditationes praeliminares*, Cap. I., §§. XLIV., LI. und LIV.

wie Ulpian (+ 223) bzw. Gaius (um 150) zurückgriff,⁷⁴⁶ stellte er hinsichtlich seiner eigenen Schriften häufig auf die „Meditationes praeliminaires“ ab.⁷⁴⁷ Damit zeigt sich in diesem Zusammenhang wiederum die oben schon erwähnte Handhabung, ein miteinander verbundenes System aus vertiefendem Lehrbuch und leichter fassbarem „Skript“ zu praktizieren. Die Bezeichnung „Skript“ für kleinere Schriften wie „Programma de necessitate“ zu verwenden hat seine Berechtigung zudem deshalb, weil die dort vorzufindenden zahlreichen Randbemerkungen in sehr komprimierter und schlagwortartiger Form sowohl eine beachtliche Übersichtlichkeit der Gesamtaussagen als auch eine gute sowie rasche Wiederholbarkeit vorher gelesener Abschnitte ermöglichen.⁷⁴⁸ Erwähnenswert ist freilich, dass Ickstatt den Lesern diese Hilfestellungen ebenso im größeren Werk der „Meditationes praeliminaries“ anbot.⁷⁴⁹

Neben diesen Vorzügen wählte Ickstatt darüber hinaus stets äußerst griffige Formulierungen. Dies gilt vor allem für sich einzuprägende Definitionen oder Ausführungen. In dieser Hinsicht eine geradezu beispielhafte Kürze und Schärfe erzielte Ickstatt etwa mit der Gestaltung seiner „Positiones iuris naturalis“.⁷⁵⁰

VI. Die konkreten Ausbildungsziele Ickstatts

Alle bis jetzt genannten Aspekte hängen selbstverständlich von konkreten Ausbildungszielen ab.

1. Nutzen, Nützlichkeit und Praxistauglichkeit

Das wohl Wichtigste, was Ickstatt überhaupt erreichen wollte, war ein allgemeiner Nutzen. Ickstatt hat über sich selbst in der dritten Person seine

⁷⁴⁶ Zu Wolff: z. B. *Meditationes praeliminaries*, Cap. I., §. XI., Cap. II., §§. I., XXXII., LXXIV., Cap. III., §. VI., Cap. IV., §§. III., V., VI., VIII., XIII., XV., XVIII., XXX. XXXIII.; zu römischen Gelehrten: z. B. *Meditationes praeliminaries*, Cap. I., §§. LI., LIV., Cap. II., §. XXXII.

⁷⁴⁷ *Programma de necessitate*, Cap. I., §. 10.; *Arctos iuris talionis limites*, Anhang, 6., wobei Ickstatt den Verweis hier in Form einer Fußnote vornahm, was bei ihm eher selten vorkam.

⁷⁴⁸ Vgl. *Programma de necessitate* im Ganzen.

⁷⁴⁹ Vgl. dazu das Werk *Meditationes praeliminaries*, welches grundsätzlich zu jedem Paragraphen eine eingängige Randbemerkung bereithält.

⁷⁵⁰ Vgl. *Positiones iuris naturalis*, insbes. Prolegomena, doch auch im Gesamten.

Grundhaltung dazu folgendermaßen beschrieben: „Wie übrigens seine Art nicht ist, mehr auf seine Gemächlichkeit und Eigennutz, als auf das Bonum publicum zu sehen, also wird derselbe ... einem jeden, so viel es die Zeit und seine Kräfftte zulassen, ... dasjenige, so er in der grossen Welt-Praxi in Staats-Sachen, und Publicis gesehen und erlernet, getreulich mittheilen.“⁷⁵¹ An anderer Stelle erläuterte Ickstatt, dass er entgegen vieler gegenteiliger Intentionen anderer nur nützliche und für die Öffentlichkeit vorteilhafte Prozesse in den Universitäten unterrichten wolle, indem er die wesentlichen Teile der akademischen Studien aufgreife.⁷⁵² Dieses Anliegen gilt generell als das tragendste Element der aufklärerischen Bildungsreformen.⁷⁵³ Thomasius etwa war speziell bei der Aneignung von Wissen durch die Literatur darauf bedacht, diagonal zu lesen und dadurch das Wesentliche umfassend herauszufiltern.⁷⁵⁴ Dahingehend propagierten auch andere Rechtsglehrte wie Johann Jacob Moser unter Berufung auf Ickstatts Aussagen in den „Meditationes praeliminares“, dass man aus der Rechtswissenschaft dasjenige auswählen müsse, was Nutzen bringe.⁷⁵⁵ Ebenso verfuhr Heinrich Gottfried Daniels (1754 – 1827), wenn er in den rechtswissenschaftlichen Studien eine angemessene Wechselbeziehung aus Theorie und Praxis herstellen wollte.⁷⁵⁶ Der Qualität des zu ererbenden Wissens war danach also wesentlich mehr Bedeutung beizumessen als der Quantität. In der Nachahmung seines Lehrmeisters Christian Wolff stützte Ickstatt seine dementsprechende Haltung hier wiederum in besonderem Maße auf philosophische Ansätze, was auch durch die Zitierung eines französisch niedergeschriebenen Sinspruches des „Komikers“ Molière (1622 – 1673) zum Ausdruck kam, der ins Deutsche folgendermaßen übersetzt wurde:

„Ich hasse ganz allein Verstand und Wissen, so nur Menschen schäd-

⁷⁵¹ Kurtzer Entwurff, §. 34.

⁷⁵² Programma de necessitate, Cap. II., §. 8.

⁷⁵³ De Ridder-Symoens, Hilde, wie Fn. 78, S. 335 (350).

⁷⁵⁴ Schubart-Fikentscher, Gertrud - Studienreform, wie Fn. 20, S. 50.

⁷⁵⁵ von Moser, Johann Jacob - Johann Jacob Mosers Anleitung Zu dem Stvdio Jvrvis junger Standes- und anderer Personen, dritte, vielvermehrte und verbesserte Auflage – Jena 1743, Erstes Capitel, §. XXIV., S. 57 ff.

⁷⁵⁶ Reisinger-Selk, Nicole - Heinrich Gottfried Daniels (1754-1827), Leben und Werk – Ein Jurist in drei Zeitaltern, Münster 2008, S. 136.

lich seyn.

Die Dinge sind an sich zwar gut und schön;

Doch lieber will ich in der Rott

Der Ignoranten stehn,

Als daß ich Hochgelehrte nach jener Art bedeute;

Und dancke Gott

Das ich nicht bin wie andre Leute. „⁷⁵⁷

In Ergänzung dieser Leitbilder wollte Ickstatt dem vernunftorientierten Nutzen jeder Erkenntnis der Rechtswissenschaft auf den Grund gehen, egal ob rechtsspezifische Anwendungen von Mathematik, Historie bzw. Kompendien betroffen waren oder die Unfruchtbarkeit sowie die Oberflächlichkeit der unnützen Erkenntnis des Rechts ausgeführt werden sollten.⁷⁵⁸ Was den Nutzen eines Lehrfachs ausmacht, beschrieb Ickstatt ebenfalls genau:

„Nützlich sind die Fächer oder die Kenntnisse, soweit sie vermittelnd sind, unser Gedeihen sowohl privat als auch öffentlich zu fördern ... und soweit mit ihnen die Vernunft zusammengehalten wird, damit wir auf einem rechten und nicht unterbrochenen Pfad in Ausführung unserer Aufgaben Fortschritte machen.“⁷⁵⁹

Der Grundsatz der Nützlichkeit blieb damit keine leere Floskel. Für das Ausbildungswesen speziell sollte nämlich eine vernünftige Lehrart entstehen, welche die „*Studia Juris* auf Universitäten mit Nutzen einrichtet.“⁷⁶⁰

Dass dies auch eine höhere Verständlichkeit des zu Lernenden bedeuten musste, ist eigentlich logisch. Hierfür hat Ickstatt mit seinen schon besprochenen Ideen zu Methode, Fächerbildung, Organisation oder Literatur viel unternommen.

⁷⁵⁷ Fränkische Acta erudita et curiosa, 23. Sammlung, wie bei Fn. 307, S. 930 f., die von Ickstatt selbst verwendete französische Version ist in *Meditationes praeliminares*, Vorrede (am Ende), enthalten.

⁷⁵⁸ Vgl. hierzu die entsprechenden Stellen in *Meditationes praeliminares*, Cap. I., §§. XXXIV., XL. und XLVI. bzw. Cap. IV., §. XXXVII.

⁷⁵⁹ *Programma de necessitate*, Cap. I., §. 6.

⁷⁶⁰ Kurtzer Entwurff, Deckblatt.

Darüber hinaus konnten Nützlichkeit und besseres Verständnis nur in einer gleichzeitigen Praxistauglichkeit liegen. Letztere wurde im 18. Jahrhundert freilich nicht völlig neu entdeckt. Dennoch fand ihre Verwertung zu diesem Zeitpunkt nun durch Applikation und nicht mehr durch Reputation statt.⁷⁶¹ Diese angewandte Praxis wollte Ickstatt ebenso in den Hörsälen vorfinden, wenn er sagte: „Man lehret daselbsten nichts, wovon man sich in künftigen Bedienungen und Amts-Verrichtungen nicht eine sichere Application versprechen könne.“⁷⁶² Konsequenterweise bedeutete eine unmittelbare Anwendbarkeit für Ickstatt gleichzeitig einen praktischen Nutzen. Wenn nämlich ein Nutzen, der durch eine „ratio“ gewährt werde, die sich mithilfe von Prinzipien und Regeln „directrices“ gebildet habe, unmittelbar genannt werde, würden auch die damit zusammenhängenden Fächer in Bezug auf ihren Gebrauch sowie ihre Anwendung als unmittelbar und „practicae“ bezeichnet werden.⁷⁶³ Unter Berücksichtigung dieses Aspektes kritisierte Ickstatt reichlich überflüssige Bestimmungen in Lehrbüchern, wie etwa die Definitionen der Volksversammlungen des römischen Reichs in „Examine juris publici“ von Jakob Brunnemann.⁷⁶⁴ Ickstatt zeigte mit seinen Hinweisen auf didaktisch genau passende Muster wie dem Lehrbuch „Jurisprudentia practica forensis“ von Struve aber ebenso auf, wodurch man Verbesserungen im Lehren und Lernen erzielen konnte.⁷⁶⁵

Gleichzeitig lässt sich aus solchen Anmerkungen oder aus den auf der Seite 87 ff. gemachten Ausführungen ersehen, dass Ickstatt zwecks einer effektiveren Lehre vor allem Inhalte zum römischen Recht einschränken mochte. Dafür war er im Grundsatz allgemein bemüht, zwar ein vollständiges System des Rechts zu vermitteln, welches aber die langen und überflüssigen Ausführungen aufdeckte.⁷⁶⁶ Das Hauptausbildungsziel in diesem Zusammenhang war folglich „in allen bisher erwehnten Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit eine gründliche, zum Welt-Brauch geschickte, und Pragmatische Wissenschaft zu erlangen“.⁷⁶⁷ Dazu konnten dann auch

⁷⁶¹ Vollhardt, Friedrich, wie Fn. 354, S. 173 (181).

⁷⁶² Kurtzer Entwurff, §. 29.

⁷⁶³ Programma de necessitate, Cap. I., §. 7.

⁷⁶⁴ Meditationes praeliminares, Cap. IV., §. XI.; generell zur Kritik Ickstatts an überflüssigen Stängereien etc. siehe oben S. 27 f.

⁷⁶⁵ Vgl. Kurtzer Entwurff, §. 25.

⁷⁶⁶ Meditationes praeliminares, Cap. IV., §§. XXXI. f.

⁷⁶⁷ Kurtzer Entwurff, §. 28.

einmal andere Disziplinen wie bestimmte Hilfswissenschaften dienlich sein. Jedenfalls gestand Ickstatt verschiedenen Lehrinhalten einen mittelbaren bzw. vermittelnden Nutzen zu, der sich darin äußern sollte, dass sich die Begriffe eines Fachs unter Heranziehung der Kenntnisse einer anderen Wissenschaft richtiger verstehen lassen.⁷⁶⁸

Es galt also fundamental einen Spagat zwischen der notwendigen Erlernung umfassender Fachkenntnisse und der Heranbildung sachgerechter Einsichts- bzw. Urteilsfähigkeit zu finden. Spezifisch müsse man dann zuletzt aus der Rechtswissenschaft diejenigen Materien auswählen, die im Leben einen sehr aktuellen Nutzen versprechen würden.⁷⁶⁹ Dieser Nutzen war dabei durchaus in mehrfacher Hinsicht zu verstehen. Jedenfalls sollten die Disziplinen sowohl in guter Ordnung als auch auf eine pragmatische und doch angenehme Art gelehrt und beigebracht werden.⁷⁷⁰ Wie sich Ickstatt vorstellte, die Notwendigkeit der Disziplinen zu unterscheiden, beschrieb er mit einer schrittweisen Aufzählung.⁷⁷¹ Danach seien hierfür die Wirkungen einer Lehre für die Begriffserklärung (1.) genauso maßgeblich wie die Beiträge eines Faches für ein menschliches, christliches, bürgerliches und pflichtgetreues Leben (2.). Zuletzt sei es aufgrund gewisser Grenzen der menschlichen Wahrnehmung, welche nicht jeden Umfang einzelner Kenntnis zulassen würden, quantitativ unterschiedlich nötig, dass die nützlicheren Regeln den weniger nützlichen vorgezogen würden (3.). Summarisch ausgedrückt lautete das Ziel also, das Notwendige in seiner wesentlichen Ausprägung zu behandeln bzw. sich auf das Wesentliche zu konzentrieren.

2. Aktualität

Um Letzteres zu erreichen, musste der Lehrstoff ebenso von einer hohen Aktualität geprägt sein.

⁷⁶⁸ Programma de necessitate, Cap. I., §. 8.

⁷⁶⁹ Vgl. Meditationes praeliminares, Cap. I., §. XLVII.; zitiert auch bei von Moser, Johann Jacob - Anleitung Zu dem Stvdio Jvris junger Standes- und anderer Personen, wie Fn. 755, Erstes Capitel, §. XXIV., S. 62.

⁷⁷⁰ Ohnvorgreifflicher Entwurff, wie Fn. 151, Vorrede.

⁷⁷¹ Programma de necessitate, Cap. I., §. 6.

Dies war bei den im 18. Jahrhundert an Kompendien orientierten Vorlesungen natürlich am besten durch die Verwendung der neuesten Lehrbücher möglich. Tatsächlich versuchte Ickstatt unter Berücksichtigung gewisser Zwänge zumindest punktuell die modernsten Modelle in den Unterricht einzubauen. Gerade der von ihm herangezogene Autor Heineccius galt etwa als der vermeintlich bedeutendste deutsche Rechtsgelehrte im 18. Jahrhundert, der es verstand, historische Erkenntnis mit soliden philosophischen Aspekten zu verbinden.⁷⁷² Darüber hinaus wechselte Ickstatt offenbar zum Beispiel im Rahmen seiner Lehrveranstaltungen zu „neueren“ Kompendien wie im Jure publico zum „Compendium juris publici S. R. I.“ von Johann Jakob Schmauß oder im Natur- und Völkerrecht zu den „Institutiones Iuris Naturae et Gentium“ von Christian Wolff.⁷⁷³

Wenn Ickstatt ein moderneres Werk einmal nicht selbst zur Anwendung gebracht hat, gab er seinen Studenten wenigstens einen Empfehlungshinweis darauf. So wird etwa in der *Designatio Collegiorum* von den „*Meditationes praeliminaries*“ hinsichtlich der *Collegia Privata* das neueste Werk im Jure publico von Johann Jacob Moser von Filseck positiv erwähnt.⁷⁷⁴

Abseits der Lehrbücher war Ickstatt ebenfalls auf eine angemessene Aktualität bedacht. Beispielsweise stellte seine „*Dissertatio juridica inauguralis de eo, quod jure publico universali et particulari Imp. Rom. Germ. circa venationes juris est*“ zur damaligen Zeit einen für die Rechtswissenschaft allgemein sehr bedeutenden Gegenstand dar, weshalb diese Schrift nicht nur in den Leipziger Actis rezensiert wurde, sondern wegen ihrer Breitenwirkung sogar extra ins Deutsche übersetzt wurde.⁷⁷⁵ Die generell häufige Präsenz von Werken Ickstatts in den juristischen Fachzeitschriften belegt prinzipiell seine Affinität für zeitgerechte Themen

⁷⁷² von Stintzing, Johann August Roderich - Heineccius, Johann Gottlieb, in: ADB, wie Fn. 299, S. 361 (362).

⁷⁷³ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 104; Hammerstein beruft sich dabei auf eine eigene Vorlesungsankündigung Ickstatts aus dem Jahre 1760 oder 1761, die im Universitätsarchiv München unter der Signatur Lit. L, Abt. I, Pasc. 9 zu finden ist und bei Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 123 ff. abgedruckt ist.

⁷⁷⁴ *Meditationes praeliminaries*, *Designatio Collegiorum*; siehe dazu auch oben Seite 109.

⁷⁷⁵ Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 98 f.

und Entwicklungen.⁷⁷⁶ Im Laufe seiner Tätigkeiten nutzte er neben dem Lateinischen vermehrt das Deutsche. Während frühe Werke wie „Meditationes praeliminaires“ noch fast ausschließlich in der lateinischen Sprache verfasst wurden, begann gerade mit dem „Kurtzen Entwurff“ eine deutsche Akzentuierung. Blinder Aktionismus sollte nach Ickstatt aber nicht eintreten. Daher widersetzte er sich auch gegen die völlige Aufgabe römischer Rechtsinhalte.

Verbesserungen ja, aber nicht unter Preisgabe der trotzdem essentiellen traditionellen Fundamente, könnte also das Motto lauten. Danach sollten ineinander übergehende Entwicklungen stattfinden und nicht abrupte Umbrüche. Es sollte also hauptsächlich um gegenwärtigen sowie steten Fortschritt gehen. Dabei konnten problemlos grundlegend neue Innovationen möglich sein. Die Berücksichtigung der Ökonomie im wissenschaftlichen Kontext gilt etwa als spezielle Leistung Ickstatts.⁷⁷⁷ Allgemein wird die Ausbildung in der Kameralistik darüber hinaus als zentrales Moment für den Aufbau des modernen Verwaltungsstaates bezeichnet.⁷⁷⁸

3. Schwerpunktsetzung / Spezialisierung

Mit dem Willen zum Aufgreifen neuer Fächer, zur Beibehaltung fundamentaler Grundlehren und zur zeitlichen Begrenzung eines praxistauglichen Unterrichtssystems verfolgte Ickstatt ferner eine Schwerpunktsetzung bzw. eine Spezialisierung. Wie sonst hätte er alle seine Absichten erfüllen können?

Die Schwerpunktsetzung sollte in erster Linie durch die Ausscheidung überflüssiger Materien und durch eine Konzentration auf das fachspezifisch Wesentliche erfolgen.⁷⁷⁹ Dabei ist es für Ickstatt charakteristisch, dass er sich einer von den philosophischen Grundstudien losgelösten juristischen Spartentätigkeit widmete und danach gleichsam seine bereits dargestellten

⁷⁷⁶ Vgl. dazu oben S. 140 f.

⁷⁷⁷ Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 68.

⁷⁷⁸ Bleek, Wilhelm, wie Fn. 566, S. 65 f.

⁷⁷⁹ Vgl. dazu *Meditationes praeliminares*, Cap. IV., §§. XI. und XXXI. f. bzw. Kurtzer Entwurff, §§. 9. und 14. sowie die schon gemachten Ausführungen unter Gliederungspunkt E) VI. 1.

Lehrpläne ausrichtete. Diese Spezialisierung durch die schwerpunktmaßig alleinige Beschäftigung mit der Jurisprudenz war für einen Rechtsglehrten des 18. Jahrhunderts noch nicht völlig selbstverständlich. Dies zeigt etwa der von Johann Jacob Moser im Jahre 1736 verfasste „Ohngefährliche Plan“, der in Gestalt eines dreijährigen juristischen Studienplanes sowohl philosophische als auch rechtsspezifische Lehrinhalte enthält und sich damit deutlich von Ickstatts „Kurtzem Entwurff“ unterscheidet.⁷⁸⁰ Während Moser nämlich im Laufe insgesamt dreijähriger Studien immer wieder philosophische Themenkomplexe wie Logik, Metaphysik, Mathematik oder verschiedene europäische Sprachen behandelt wissen wollte, setzte Ickstatt zwar ein philosophisches Grundstudium voraus, inkorporierte aber unter anderem in sein empfohlenes Rechtsstudium von drei Jahren keine eigentlich philosophischen Zweige mehr und gab zu diesbezüglichen Disziplinen auch keine detaillierten Stellungnahmen ab. Darüber hinaus wird die fachspezifische Haltung Ickstatts dadurch offenkundig, dass er zum Beispiel Lehrbücher von Stryk oder Böhmer für seinen rechtswissenschaftlichen Unterricht verwendete. Gerade bei diesen bedeutenden hallischen Vertretern wird jedoch ihre Beschränkung auf die juristische Arbeit erfahrungsgemäß bis heute anerkannt.⁷⁸¹

Außerhalb der für die Kenntnis eines jeden Rechtsstudenten erforderlichen juristischen Grundlagenfächer sollten die angehenden Juristen je nach Zeit, Talent und persönlichem Ziel individuell ihr Wissen ergänzen bzw. erweitern können.⁷⁸² Sowohl die Lehrenden als auch die Lernenden hatten sich somit zielgerichtet zu orientieren. Daher ist es sicher nicht falsch, wenn man Ickstatt in Zusammenhang mit dem modernen Begriff der „Spezialisierung“ bringt oder ihm zumindest eine in diese Richtung gehende Neigung bescheinigt. Schließlich beabsichtigte er ganz offensichtlich je

⁷⁸⁰ von Moser, Johann Jacob - Aufrichtige Gedanken, wie Fn. 718, S. 103 f.; beim Kurtzen Entwurff vgl. hierzu insbes. die vorgeschlagenen Studieninhalte, §§. 19. ff.

⁷⁸¹ Kleinheyer, Gerd / Schröder, Jan (Hrsg.), wie Fn. 104, S. 75.

⁷⁸² Vgl. Kurtzer Entwurff, §§. 25. und 30. (jeweils gegen Ende) bzw. §§. 20. bis 24.; ferner siehe die unmittelbar vor der Praefatio der Abhandlung Specimen Iuris Civilis De Laesione befindliche Vorlesungsankündigung vom 12. November 1734 unter ihrer Nummer 6; diese „lectiones suas“ sind ebenso bei Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 150 f. (Anhang b) abgedruckt.

nach Berufsziel teilweise unterschiedliche Lehrprogramme.⁷⁸³ Diese Intention bestätigen auch seine individuell gehaltenen Kurse für den späteren Kurfürsten Maximilian III. Joseph oder den Grafen von Colloredo.⁷⁸⁴ Was den Kurprinzen betrifft, so galt es dabei eben nicht nur, dass sich dieser in Staats- und Rechtswissenschaften gebrauchen lassen könne und sich dadurch ein wahrhafter Nutzen zeige, sondern es musste ein den Unterschieden eines königlichen „Cavaliers“ gerecht werdender allzu möglicher Nutzen erzeugt werden, bei dem für den Alltag notwendige Schwerpunkte wie das „Churbayerische“ primär zu erlernen waren.⁷⁸⁵ Im Rahmen individueller Förderung eines Studenten waren also stets auch dessen Studienziele zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck angedachte Fächer wie die Notiti(am) statuum Europae (Kurtzer Entwurff, §. 23.) oder ein Collegium der Europäischen Staaten (Kurtzer Entwurff, §. 17.) erinnern dabei schon fast an das in der heutigen Zeit immer bedeutsam werdendere Wahlfach des Europarechts. In dieser Hinsicht ging Ickstatt damit noch erheblich über ähnliche Klassifikationen anderer Rechtslehrer des 18. Jahrhunderts hinaus. Johann Jacob Moser etwa nahm noch eine deutlich gröbere Einteilung von Studienzielen vor, die von einem „Privatus“ oder von „Standespersonen“ zu beachten waren.⁷⁸⁶ Gewisse Tendenzen für Unterscheidungen nach Ausbildungszielen oder die Konzentration auf thematische Schwerpunkte können aber offensichtlich sowohl bei Moser als auch bei Ickstatt wahrgenommen werden, womit eine Weiterentwicklung zu Thomasius festzustellen ist.

Letzterer, der noch dem seinerzeitigen Anspruch genügte, dass ein Professor sämtliche zum Lehrstoff zählenden Themenkomplexe können und bearbeiten musste, befasste sich nämlich trotz einer Vorliebe für das Privatrecht noch so umfangreich mit den zahlreichen Teilgebieten der Wissenschaften von Jurisprudenz und Philosophie, dass ihm ein fehlendes geschlossenes „System“ nachgesagt wurde.⁷⁸⁷ Rechtsgelehrte wie Moser oder Ickstatt hingegen tendierten in eine stark juristisch geprägte Richtung,

⁷⁸³ Vgl. Kurtzer Entwurff, §§. 7., 11. und 17.; siehe ferner die bereits gemachten Aussagen auf den Seiten 93 und 117 f.

⁷⁸⁴ Vgl. dazu überblicksweise die Darstellung von Schmidt, Friedrich, wie Fn. 134, S. 397 f. und Opuscula II, S. 511 ff.

⁷⁸⁵ Ohnvorgreifflicher Entwurff, wie Fn. 151, 3. ff.

⁷⁸⁶ Vgl. dazu bereits die jeweiligen Titel, der in Fn. 718 und 755 genannten Werke Mosers.

⁷⁸⁷ Schubart-Fikentscher, Gertrud - Christian Thomasius, wie Fn. 70, S. 12 f.

wodurch man im Falle von Ickstatt berechtigterweise schon früh eine Sympathie für Fachprofessuren zu erkennen glaubte.⁷⁸⁸ Abgesehen davon konnte Ickstatt im Speziellen trotzdem die Beherrschung philosophischer Grundsätze und aller rechtlichen Disziplinen nachweisen, indem er etwa bei den Privatkollegien zugunsten des Prinzen Maximilian Joseph oder des Grafen von Colloredo eine vollumfängliche juristische Lehrtätigkeit ablieferte.⁷⁸⁹

In bestimmter Weise verbirgt sich hinter dem Teil der Lehrart Ickstatts, die auf Schwerpunktsetzung bzw. Spezialisierung abzielte, also ein in den Kinderschuhen befindlicher Trend, welcher wissenschaftliche Ideale vorzeichnete. Letzteres gilt unter anderem deswegen, weil Ickstatt in gewissem Rahmen eine Schwerpunktsetzung den individuellen Absichten eines Zöglings überließ.⁷⁹⁰ Dementsprechend ist auch seine Empfehlung an die Studenten zu verstehen, nach der sich der angehende Jurist schon während der universitären Ausbildung seiner künftigen Berufsaufgaben bewusst werden sollte und in Eingedenk dieser Erkenntnis eine Spezialisierung zugunsten zweckmäßiger Materien für die spätere Praxis anzustreben sei.⁷⁹¹

4. Wissenschaft und ihre Freiheit

Im Zusammenhang mit dem soeben Erörterten lässt sich daher eine weitere Intention Ickstatts feststellen. Fundamental geht es ihm nämlich um die Erlernung einer „soliden Rechts-Wissenschaft“.⁷⁹²

Dabei ist der Übergang von einer Rechtsglehrsamkeit zu einer Rechtswissenschaft eine Entstehung, die allgemein dem 18. Jahrhundert zugerechnet wird.⁷⁹³

Die verschiedenen Entwicklungsmöglichkeiten jeglicher Art, die sich im Rahmen von Wissenschaft etwa durch Forschung ergeben können, fördern natürlich eine völlig neue Blickrichtung im Studium. Allerdings kann sich

⁷⁸⁸ Vgl. Landsberg, Ernst, wie Fn. 95, Noten – S. 191; bezüglich einer gesonderten Erörterung zum Thema „Ein Trend zur Fachprofessur“ siehe unten entsprechend F) III. 1.

⁷⁸⁹ Siehe dazu die bei Fn. 784 genannten Darstellungen.

⁷⁹⁰ Vgl. dazu Ohnvorgreiflicher Entwurff, wie Fn. 151, 3. ff.

⁷⁹¹ Vgl. Meditationes praeliminares, Cap. II., §. LXXXIX.

⁷⁹² Kurtzer Entwurff, §. 5. bzw. §§. 26. und 28.

⁷⁹³ Neusüß, Wolfgang, wie Fn. 197, S. 121

dadurch auch ein Auseinandertriften zwischen Wissenschaft und Praxis einstellen. Letzteres lag selbstverständlich überhaupt nicht im Interesse Ickstatts, der, wie bereits dargestellt, als Hauptziel einen praktischen Nutzen verfolgte. Um eine angemessene Balance zu wahren, mag er deshalb sowohl das Naturrecht als auch den „usus modernus“ in sein Unterrichtskonzept einbezogen haben.⁷⁹⁴ Die Anwendung des „usus modernus“ garantierte nämlich eine ausreichende Verzahnung zwischen Wissenschaft und Praxis.⁷⁹⁵ Damit konnte sich Ickstatt bedenkenlos des von ihm häufig gewählten Begriffs „Wissenschaft“, welcher zu seiner Zeit höchst modern war, bedienen.⁷⁹⁶ In der Interpretation kann dies nur bedeuten, dass Ickstatt die Vorteile einer wissenschaftlichen Ausrichtung nutzen wollte, um ihre Ergebnisse für die Praxis zu verwenden. Die Wissenschaft sollte demnach mehr Mittel zum Zweck sein, als um ihrer selbst willen zu bestehen.

Vielleicht auch deshalb hielt sich Ickstatt mit der Forderung nach einer allgemeinen Lehr- und Lernfreiheit zurück. Eine „Säkularisierung der Wissenschaft“ bezweckte er freilich schon.⁷⁹⁷ Doch auch diesbezüglich brachte er seine vehementen Positionen erst im Jahre 1772 unter einem Pseudonym und „mit Erlaubnis der Obern“ zum Ausdruck.⁷⁹⁸ Danach rühmte er ausdrücklich die bei den Protestanten vorherrschende Freiheit hinsichtlich Denkweise und Lehrmittelwahl: „... Ihre Lehrer lehren ihre Leute denken, alles selbst erforschen und selbst beurtheilen. ... Alle Bücher, wenn auch gleich das cum permissu superiorum nicht drauf stehet, dürfen sie lesen: dadurch werden ihre Kenntnisse ungemein erweitert. ...“⁷⁹⁹ In diesen Worten erkennt man ohne Zweifel eine Rechtfertigung zur Verwendung protestantischer Autoren. Des Weiteren wird das Ansinnen Ickstatts deutlich, traditionellen Autoritäten nicht blind zu vertrauen bzw. nicht bei diesen zu verharren. Stattdessen sollte man wissenschaftliche Texte selbst lesen und sich darüber eine eigene Meinung bilden. Ferner

⁷⁹⁴ Vgl. dazu oben S. 130 f.

⁷⁹⁵ Voppel, Reinhard, wie Fn. 210, S. 16.

⁷⁹⁶ Vgl. Kurtzer Entwurff, §§. 5., 6., 26. oder 28.

⁷⁹⁷ Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 102.

⁷⁹⁸ von Ickstatt, Johann Adam - Untersuchung der Frage: Warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder sogar viel größer als der catholischen?, Salzburg / Freisingen 1772, Deckblatt; offiziell wird hier „Christian Friedrich Menschenfreunds Untersuchung“ dargestellt.

⁷⁹⁹ Ebd., §. 8., S. 8 f.; ergänzend siehe auch §. 73., S. 66.

sollte es generell einem jeden Professor zumindest überlassen werden, über beliebige Materien „Privatim und Privatissime“ zu lesen, ohne an bestimmte Themenkomplexe gebunden zu sein.⁸⁰⁰ Dazu gehörte ebenfalls ein gewisser Respekt vor der wissenschaftlichen Ausrichtung eines für bestimmte Rechtsgebiete speziell ausgebildeten Professors. Ickstatt demonstrierte dies, indem er sich im Rahmen seiner Ausführungen zum Kirchenrecht zurücknahm und die Kundgabe umfassender Lehrsätze zu diesem Komplex seinem hochgeschätzten Fachkollegen Johann Caspar Barthel überließ.⁸⁰¹

Die Preisgabe ähnlicher Freiräume waren nach Ickstatt in angemessenen Grenzen auch den Kommilitonen zuzugestehen. So könnten die Jurastudenten etwa schrankenlos entscheiden, bei wem sie ihre *Collegia Juris* hören.⁸⁰² Zudem sollten sie teilweise ihre Studienpläne sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht frei bestimmen können und Unterrichtswünsche in Bezug auf die Themenzusammenstellung bei ergänzenden Studien oder bezüglich der Lehrbuchauswahl gerne äußern dürfen.⁸⁰³ Konkret entschied sich Ickstatt im Jahre 1732 zum Beispiel dafür, das Vollstreckungswesen, die Münzordnungen, die Politik, den Westfälischen Frieden (in seiner profanen wie religiösen Art), die kaiserlichen Wahlkapitulationen, den Hintergrund des Reiches und die bekannten Ansprüche der Zustände Europas nach dem Wunsch der Kommilitonen zu erklären, zu kommentieren und zu veranschaulichen.⁸⁰⁴

Was die zur Ergänzung der Vorlesungen dienende Literatur betrifft, benannte Ickstatt zwar auch die nachrangigen Autoren, überließ im Rahmen der privaten Vorlesungen die letztliche Autorenwahl aber den Wünschen der Kommilitonen.⁸⁰⁵

Bei der Frage, ob „Studiengebühren“ zu zahlen sind, regte Ickstatt dagegen Regelungen an, die sich an objektiven Kriterien wie Vermögenslosigkeit oder Ausbildungsgrad orientierten, wobei er die grundsätzliche Entrichtung

⁸⁰⁰ Kurtzer Entwurff, §. 30.

⁸⁰¹ Vgl. *Programma de necessitate*, Cap. II., §. 9.

⁸⁰² Ebd.

⁸⁰³ *Specimen iuris publici Imperii Romano-Germanici*, Anhang, II., III. bzw. V.; vgl. zu den ergänzenden Lehrveranstaltungen auch die obigen Ausführungen zu E) V. 3. i).

⁸⁰⁴ *Programma de necessitate*, Elenchus, vorletzter Absatz.

⁸⁰⁵ *Arctos iuris talionis limites*, Anhang, 6.

von Honoraren für die Vorlesungen befürwortete.⁸⁰⁶ Die Gründe hierfür sind wohl in bestimmten Absichten zu suchen, einerseits die Qualität von Bildung und Wissenschaft zu stärken und andererseits das Gleichgewicht von Zehr- und Nährstand mit Auswirkungen für den wirtschaftlichen Erfolg des Staates im Auge zu haben.⁸⁰⁷ In dieser Hinsicht war eine der heutigen Zeit entsprechende Interessenlage also – wenn überhaupt – nur sehr rudimentär vorhanden.

Insgesamt begehrte Ickstatt damit im Sinne einer „relativen Freizügigkeit“ einen größeren Spielraum für Lehre und Ausbildungswesen, allerdings sollten eben gleichzeitig feste Vorgaben und deren Kontrollierung Bestand haben.⁸⁰⁸

5. Zucht und Ordnung in jeder Beziehung

Eine zu liberale Bildungslandschaft war nach Ickstatt ohnehin nicht anzustreben. Denn im Grundsatz sollten die Studenten angeleitet werden.⁸⁰⁹ Dass dies nicht nur punktuell für eine Ordnung im wissenschaftlichen Sinne, wie oben schon beschrieben wurde, zutraf, sondern ebenso umfassend für studentische Manieren gelten sollte, zeigen zahlreiche Bemerkungen Ickstatts. So sei das Betteln von Studenten, „...welche schon in den Reichssatzungen als fahrende Schüler bekannt sind und dem Lumpengesindel beygezählt werden, ...“ abzustellen.⁸¹⁰ Auch unnützer Weise Geld auszugeben oder Müßiggang waren nicht seine Ideale.⁸¹¹ Daher wollte er mit der Veranlassung bestimmter Maßnahmen die studentische Moral verbessern, was ihm allerdings vehemente Studentenproteste einbrachte.⁸¹² Dennoch waren für ihn ein entschiedenes Maß an

⁸⁰⁶ Vgl. von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 591; Ickstatt empfahl hier eine Art von gestaffelten Studiengebühren, von denen Arme zu befreien waren; wie sich aus von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 668, Anm. 183 ergibt, galt der Erlass für Arme aber wohl nicht für die Promotionsgebühren.

⁸⁰⁷ Vgl. zu Letzterem bereits die kritischen Töne Ickstatts auf Seite 32 und den Hinweis auf Seite 209.

⁸⁰⁸ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 63.

⁸⁰⁹ Kurtzer Entwurff, §. 34.; Ohnvorgreiflicher Entwurff, wie Fn. 151, Vorrede.

⁸¹⁰ Untersuchung der Frage, wie Fn. 798, §. 88., S. 79.

⁸¹¹ Vgl. Kurtzer Entwurff, §. 29. (am Ende).

⁸¹² Siehe zum Ganzen Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 94 f.

Selbstdisziplin, Sorgfalt und Strenge Grundvoraussetzungen zur Bewerkstelligung eines erfolgreichen Studiums. Offensichtlich war ihm die Ambivalenz einer effizienten Ausbildung bewusst. Neben den Problemen nach Vorlesungsinhalten und richtiger Methode, deren Bewältigung vor allem dem Lehrkörper oblag, war nämlich genauso die Motivation der Studenten zu einer angemessenen Mitarbeit erforderlich.⁸¹³ Wer die von Ickstatt geforderten Tugenden aber beherzigte, der sollte auch in den Genuss von Privilegien kommen. Jedenfalls befürwortete er grundsätzlich ebenso die Errichtung von „nöthigen Bequemlichkeiten“ für Studenten, wodurch eine umfassende „Zufriedenheit“ der akademischen Jugend möglich sei.⁸¹⁴ In traditionell gewöhnlicher Weise könnte man bei Ickstatt damit von „Zuckerbrot und Peitsche“ als pädagogischem Ideal sprechen. Er selbst strebte in jeglicher Beziehung immer nach einer konsequenten Ordnung.⁸¹⁵ Der wesentliche Grund dafür war, wie auf Seite 53 schon umrissen wurde, seine Prägung durch das Naturrecht. Daraus ergab sich dann etwa, dass im Christentum die Religion, vom Richter die Kenntnis der bürgerlichen Gesetze oder in der Astronomie das mathematische sowie physikalische Wissen primär zu bearbeiten wären.⁸¹⁶ Im Hinblick auf die Rechtswissenschaft argumentierte Ickstatt dabei (wie gesehen) äußerst spezifisch.

6. Schulung eines vernunftorientierten und systematischen Denkens

Damit die Studenten letztlich sowohl diesen anspruchsvollen Erörterungen als auch generell allen bisher genannten Ausbildungszielen Ickstatts gerecht werden konnten, mussten sie zwangsläufig hohe geistige Eigenleistungen erbringen. Zur Förderung eines dafür erforderlichen Niveaus begehrte Ickstatt mit seinem Lehrprogramm daher eine Erhöhung der individuellen Merk- und Denkfähigkeit.

⁸¹³ Schubart-Fikentscher, Gertrud - Studienreform, wie Fn. 20, S. 41.

⁸¹⁴ Kurtzer Entwurff, §. 32.

⁸¹⁵ Vgl. dazu Abschnitt E) V. mit der Einteilung der Studienpläne bzw. speziell zur Ordnung innerer Art E) V. 7.

⁸¹⁶ Programma de necessitate, Cap. I., §. 4.

In vorderster Front standen dabei die philosophischen Grundstudien sowie insbesondere die vollumfängliche Berücksichtigung naturrechtlicher Aspekte, welche die Fundierung eines vernunftorientierten Denkens und Verständnisses beabsichtigten.⁸¹⁷ Im Sinne der allgemein bekannten Prämissen der Aufklärung „sapere aude“, also „habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen“, sollte der angehende Jurist daher erzogen werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse waren dann bei einem gezielten Mitdenken einzusetzen, was durch eine Reduzierung der stupiden Diktion sowie durch die zu verwendende Maxime protestantischer Lehrbücher „Erlernung des eigenen Denkens, Forschens und Beurteilens“ erreicht werden sollte.⁸¹⁸ In der Tat ist durch bestimmte Studentätigkeitkeiten wie das Lesen von didaktisch sinnvollen Lehrbüchern oder das maßvolle Mit- bzw. Nachschreiben von Vorlesungsinhalten eine Förderung des Arbeitsgedächtnisses anzunehmen. Daneben legte Ickstatt aber auch Wert auf eine Schulung des Faktengedächtnisses. Dies war besonders gut dadurch umzusetzen, dass wie in den „Positiones iuris naturalis“ eine Art Karteikartensystem geschaffen wurde, welches das Auswendiglernen von wichtigen Definitionen einforderte.⁸¹⁹ Als System für die methodische Herangehensweise bezüglich der gewollten geistigen Fähigkeiten griff Ickstatt bewusst auf die mathematisch-demonstrative Lehrart zurück, die in seinen Augen in angemessener Weise die erforderlichen klaren Strukturen vermittelte.⁸²⁰ Abgesehen von den zum Teil fragwürdigen Ergebnissen durch die mathematisch-demonstrative Ableitungsmethode gab die damit zusammenhängende Systematik mit ihren Prinzipien den Kommilitonen durchaus ein Muster an die Hand, wie eine klare Einordnung oder eine Klärung zu rechtlichen Problemen aussehen konnte. Dadurch wurde das Wahrnehmungsgedächtnis der Studenten sensibilisiert, welches das Lösen gleichgelagerter Fragestellungen erleichterte. Konkret waren die Rechte oder die Gesetze daher mittels vernünftiger Schlüsse zu applizieren, wobei es nach Ickstatt einer anderen Praktik nicht zustehe, Rechtswissenschaft

⁸¹⁷ Vgl. auch oben S. 50 ff. und 65 ff.

⁸¹⁸ Vgl. dazu oben S. 144 und 162.

⁸¹⁹ Vgl. dazu den Aufbau der kurz und bündig dargelegten Lehrsätze in den Positiones iuris naturalis.

⁸²⁰ Vgl. oben S. 54 ff. und Programma de necessitate, Elenchus.

genannt zu werden.⁸²¹ Im Sinne dieser Ausrichtung kann man eine der entscheidenden Veränderungen der rechtswissenschaftlichen Studien im 18. Jahrhundert erkennen, die für die Studenten darin bestand, sich die nötigen Kenntnisse mithilfe eines sachgerechten Wissenstransfers letztlich selbst zu erschließen.

7. Begründung eines neuen Rechtssystems

Am Ende aller Maßnahmen sollte die Vermittlung eines grundsätzlich neuen Rechtssystems stehen, wobei mit einer scharfsinnigen Methode, nämlich der mathematisch-demonstrativen, ein charakteristisches Merkmal herauszustellen war. Diese Ziele hat Ickstatt ausdrücklich benannt.⁸²² Doch selbst ohne seine diesbezügliche Stellungnahme könnte man nach der Besprechung seiner einzelnen Standpunkte zu keinem anderen Ergebnis kommen, da von ihm sämtliche Elemente für ein geschlossenes System des Rechts erfasst wurden. In seinem Fall bestanden diese Elemente (wie gesehen) aus fundamentalen Grundprinzipien, der anzuwendenden Methode, der zu behandelnden Inhalte in bestimmter Reihenfolge, einer verständigen Struktur, schwerpunktmäßig zu verfolgender Intentionen sowie einer möglichst konsequenten Umsetzung. Absolute Priorität hatte dabei, ein für die juristische Praxis funktional wirkendes Verfahren zu erzeugen.

F) Die tatsächlichen Veränderungen im rechtswissenschaftlichen Studium an den Wirkungsstätten Ickstatts

Nach der ausführlichen Schilderung der reformatorischen Pläne, die Ickstatt für das rechtswissenschaftliche Studium entwickelt hat, soll jetzt noch einmal schwerpunktmäßig umrissen werden, welche konkreten Veränderungen an den universitären Wirkungsstätten Ickstatts tatsächlich vorgenommen wurden und inwieweit sich diese durchgesetzt haben. Dabei bietet sich eine nach Themenkomplexen geordnete Darstellungsweise an,

⁸²¹ Fränckische Acta erudita et curiosa, 23. Sammlung, wie bei Fn. 307, S. 934; Meditationes praeliminares, Cap. I., §§. XLVIII. ff.,

⁸²² Vgl. Meditationes praeliminares, Cap. IV., §. XXXIII.

die bei Bedarf teils chronologisch, teils vergleichend die Entwicklungen der Universitäten Würzburg und Ingolstadt beleuchtet.

I. Der aufklärerische Aufbruch im Zeichen des Naturrechts

Allem voran stehen die aufklärerischen Grundgedanken, die im Zeichen des Naturrechts einen neuen wissenschaftlichen Aufbruch propagierten. Diese charakteristische Entwicklung wurde zuerst von den protestantischen Universitäten aufgegriffen, bei denen zwischen 1660 und 1720 das Natur- und Völkerrecht vorwiegend Einzug ins juristische Lehrprogramm hielt.⁸²³ Danach sollten nicht nur das Recht und seine Gesetze leichter begreifbar gemacht werden, sondern ebenso die Beantwortung von Alltagsfragen mithilfe der menschlichen Vernunft zu lösen sein.⁸²⁴ Parallel dazu waren es auch an den katholischen Universitäten in Würzburg und Ingolstadt gerade die typischerweise naturrechtlich verwendeten Begriffe des Nutzens, der Notwendigkeit und der Vortrefflichkeit, mit denen die Professoren zur guten Einrichtung der hochwichtigen Rechtswissenschaft aufgefordert wurden, ihre Hörer über die Rechte gründlich zu belehren.⁸²⁵

„Aufklärung“ sollte hier also tatsächlich wie im wahrsten Sinne des Wortes erfolgen und den Studierenden in jeder Hinsicht die nötigen Informationen bieten. Gleichzeitig wurde das Lernen in der Aufklärung zu einer Angelegenheit rationaler Planung und Organisation verbunden mit Elementen gewisser Freiheiten, so dass seither folgendes zeitloses Motto der Pädagogik greift: „Lernen bedarf der Freiheit und Lernen soll zur Freiheit führen.“⁸²⁶ An dieser Stelle wird eine Wende zur modernen Wissenschaft der Neuzeit erkennbar, womit auch die Krise der Universitäten im 18.

⁸²³ Staehelin, Andreas, wie Fn. 634 (1. Anhang), S. 295.

⁸²⁴ Döhring, Erich - Geschichte der dt. Rechtspflege seit 1500, wie Fn. 411, S. 306 u. 321 f.

⁸²⁵ Vgl. von Wegele, Franz Xaver, wie Fn. 132, S. 339 (Urk. Nr. 136) und S. 379 (Urk. Nr. 143) bzw. Mederer, Johann Nepomuk - Annales Ingolstadiensis Academiae, Pars IV seu Codex Diplomaticus, Ingolstadii 1782, VO 1746, S. 437; einen guten Überblick hinsichtlich der Entwicklungen des juristischen Lehrgebiets Naturrecht an den Universitäten Würzburg und Bamberg im 18. Jahrhundert bietet der aktuelle Aufsatz von Beiergrösslein, Katharina / Dorn, Iris von / Klippel, Diethelm - Das Naturrecht an den Universitäten Würzburg und Bamberg im 18. Jahrhundert, In: Brauner, Wilhelm / Klippel, Wilhelm / Pahlow, Louis / Schennach, Martin P. / Schulze Reiner (Hrsg.), Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR), 35. Jahrgang 2013, Nr. 3/4, Wien 2013, S. 172 – 192.

⁸²⁶ Fauser, Peter - Pädagogische Freiheit in Schule und Recht, Weinheim / Basel 1986, S. 9, 15 sowie 198.

Jahrhundert, die unter anderem darin bestanden hatte, statt „freier Forschung (*libertas philosophandi*)“ autoritativ stringente sowie zeitlich überholte Lehrsätze zu predigen, überwunden werden konnte.⁸²⁷ Wer die obigen Ausführungen zur Wissenschaft und ihrer Freiheit sowie zur Schulung eines vernunftorientierten und systematischen Denkens vernommen hat, wird anerkennen müssen, dass Ickstatt ein zentraler Repräsentant und Förderer der genannten pädagogischen Freiheit war.

II. Grundlegende Fördermaßnahmen an den Universitäten

Für ein Gelingen der beabsichtigten Reformen wurde im 18. Jahrhundert viel von Seiten der Hochschulen unternommen.

Transparente Aufklärung der Studenten war diesbezüglich eines der eingesetzten Mittel, welches etwa durch die minutiose Bekanntgabe der Lehrinhalte an die Studenten verwirklicht wurde. In diesem Zusammenhang brachten nicht nur die Professoren wie Ickstatt die für ihre eigenen Vorlesungen beabsichtigten Lehrpläne vor Beginn eines Studienjahres in öffentlichen Druck, sondern es wurde allgemein in den universitären Statuten bestimmt, dass einige Monate vor dem Beginn des Studienjahres der dafür vorgesehene Lektionskatalog veröffentlicht werde.⁸²⁸ In der Summe wurde der diesbezüglich von Anfang an bezweckte Überblick also durch die amtlichen Vorlesungsverzeichnisse, die phasenweise nur die öffentlichen Kurse enthielten, und durch die privaten Bekanntmachungen der Professoren etwa im Rahmen von Vorlesungsankündigungen oder Reformschriften erreicht. Die dabei bewirkte Aufklärung und die zugleich gewollte Förderung von Sachdiskussionen zielten zudem darauf ab, auf Universitäten die literarische Geschäftigkeit der Juristen voranzutreiben. Jedenfalls sollte der Appell zur Steigerung akademischer Abhandlungen nicht nur für den Ruhm einer Universität bzw. deren Professoren sorgen, sondern er wurde gleichzeitig zugunsten einer informativen Bildung juristisch interessierter In- und Ausländer vorgenommen. Der Gedanke, dass die Professoren selbst einen Teil der für eine solide Unterrichtung

⁸²⁷ Staehelin, Andreas, wie Fn. 634 (1. Anhang), S. 121.

⁸²⁸ Vgl. für Würzburg von Wegele, Franz Xaver, wie Fn. 132, S. 345 (Urk. Nr. 136) und für Ingolstadt Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 442, VIII.

erforderlichen Lektüren beitragen sollten, war in der Nachahmung hallescher Gelehrter von Ickstatt gefördert worden. Grundvoraussetzung für ein derartig unbeschwertes und freies Schaffen der Professoren waren aber angemessene finanzielle Ausstattungen.⁸²⁹

Zur Erfüllung dieser universitären Aufgaben nahm daher einerseits der Staat eine Erhöhung der finanziellen Zuwendungen vor, andererseits waren von den Studenten Gebühren zu entrichten.⁸³⁰ Die damit zusammenhängenden Diskussionen sowie das Hin und Her hinsichtlich einer Einführung bzw. einer Abschaffung von „Studiengebühren“ erinnern durchaus wieder an heutige Verhältnisse. In Ingolstadt etwa wurden nach der anfänglichen Gewohnheit, Honorare nur für Privatkollegien bezahlen zu müssen, auf Initiative Ickstatts zwischenzeitlich auch für öffentliche Vorlesungen Gebühren erhoben, wobei die Zahlungspflicht bis hin zum Erlass für Arme gestaffelt war.⁸³¹

III. Ordnung und Organisation im Lehrbetrieb

Ein zentrales Anliegen der beabsichtigten Reformen war, eine bestimmte Ordnung und Organisation im Lehrbetrieb zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist ein generelles Bemühen zu erkennen, den Lehrbetrieb zukünftig in klar strukturierten Bahnen verlaufen zu lassen. Allerdings war die tatsächliche Durchführung dafür erforderlicher Maßnahmen keine Selbstverständlichkeit. Ein wirklicher „Klimawandel“ an den Universitäten setzte etwa erst am Ende des 18. Jahrhunderts ein und dies auch nur an Hochschulen, die verstärkt von der Aufklärung bzw. vom Frühliberalismus infiltriert worden waren.⁸³²

⁸²⁹ Hammerstein, Notker - Res publica litteraria, wie Fn. 43, S. 170.

⁸³⁰ Vgl. von Wegele, Franz Xaver, wie Fn. 132, S. 381 f. (Urk. Nr. 143), Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 444, XII. u. von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 589 ff.

⁸³¹ von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 589, 591 bzw. 667, wo bezeugt ist, dass die Gebühren 1774 wieder aufgehoben wurden.

⁸³² Weber, Wolfgang, wie Fn. 10, S. 135 f.

1. Ein Trend zur Fachprofessur

Eine der gewollten Umstrukturierungsmaßnahmen war eine Höchstzahl von ordentlichen Professoren festzulegen und darüber hinaus den Einsatz außerordentlicher Professoren sowie nichtuniversitärer Ausbilder stark einzuschränken. Grundsätzlich wurde diesbezüglich in den juristischen Fakultäten zu Würzburg und Ingolstadt eine Zahl von vier ordentlichen Professoren ins Auge gefasst, wobei allerdings tatsächlich noch geringfügige Aufstockungen hinzu kamen wie in Würzburg eine weitere Professorenstelle für Lehsrecht nebst Gerichtspraxis bzw. in Ingolstadt die zusätzliche Professur der vom Jesuitenorden gestellten Lehrkraft für Kanonistik.⁸³³ Während sich diese Neuerungen in Würzburg ab dem Jahre 1731 kontinuierlich entwickelten,⁸³⁴ wurden in Ingolstadt im Jahre 1746 sofort die entsprechenden Einteilungen durchgeführt. Danach wurden an der bayerischen Landesuniversität neben dem schon erwähnten Kanonisten ein Institutionist mit den zusätzlich anvertrauten Rechtsgebieten allgemeine Rechtsgeschichte und Kriminalrecht, ein Zivilist mit den dazugehörigen Lehrfächern Pandekten und Codex, ein Vertreter des Landesrechts mit den daneben zugewiesenen Themenkomplexen der Gerichtspraxis und des Lehsrechts sowie eine Lehrkraft für die Disziplinen des Öffentlichen Rechts, des Natur- und Völkerrechts sowie des Juris oeconomico-camerale bestellt.⁸³⁵ Diese Fächerkombinationen deckten sich mit den von Ickstatt oben beschriebenen Klassifikationen, welche zum Beispiel eine einheitliche Betrachtung von Jure patrio und Praxis judiciaria beabsichtigen oder eine aufeinander aufbauende Systematik zwischen den Institutionibus Juris civilis sowie dem Einheitskollegium Institutionum Juris und praeceos criminalis empfahlen. Letztlich fanden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts trotz längerer Beständigkeit dieser Arten von Professorenkollegien freilich weitere organisatorische Umbildungen statt. Als Lockerung zu dem eher starren Organigramm des Lehrkörpers, welches sicherlich mit dem heutigen Modus vergleichbar ist, wurde den Professoren zur Erfassung aller

⁸³³ von Wegele, Franz Xaver, wie Fn. 132, S. 340 (Urk. Nr. 136) und Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 437, I.

⁸³⁴ Vgl. Risch, Carl, wie Fn. 50, S. 72 f., wo ein Lektionskatalog des Studienjahres 1732/33 abgedruckt ist.

⁸³⁵ Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 437 ff.

vorhandenen Lehrinhalte aber weiterhin erlaubt, privat oder privatissime nach beliebigen Materien zu lesen, soweit keine Überschneidungen zwischen öffentlichen und privaten Veranstaltungen drohten oder speziell für Geistliche das Jus Canonicum einer besonderen Unterweisung durch einen Kirchenmann bedurfte.⁸³⁶ Die universitären Statuten gingen also auch in dieser Hinsicht konform mit der von Ickstatt schon erörterten Lehrweise, die unter anderem in Abhängigkeit von den Initiativen der Studenten beliebige Privatkollegien abhalten wollte. Dennoch ging der Gesamtrend ganz in Richtung der Entstehung von Fachprofessuren, bei denen die in Vollzeit tätigen ordentlichen Professoren im Rahmen ihrer öffentlichen Vorlesungen dauerhaft feste Rechtsgebiete zugewiesen bekamen. Insofern war es von den Universitäten konsequent, den Professoren grundsätzlich ihren ganzen Einsatz für die Hochschule und einen Verzicht auf Nebenbeschäftigung abzuverlangen.⁸³⁷ Was öffentliche Vorlesungen anging, vertrat Ickstatt ganz im Sinne von Fachprofessuren nur das Naturrecht, das Völkerrecht, das Staatsrecht und die Kameralwissenschaften. Obwohl er, wie oben ausführlich beschrieben, auch zahlreiche Beiträge zu anderen Rechtsgebieten ausgearbeitet hat, unterschied er sich damit doch sehr deutlich von Thomasius. Letzterer jedenfalls dozierte im Laufe seiner universitären Lehrtätigkeiten wesentlich umfassender, wenngleich mit wechselnden Schwerpunkten, in der Philosophie, im Naturrecht und in allen Bereichen der Rechtswissenschaft.⁸³⁸

2. Collegia publica und privata bzw. privatissima im Wandel

Die generelle Aufrechterhaltung sowohl öffentlich als auch privat gehaltener Vorlesungen war aber nicht nur wissenschaftlich begehrte, sondern teilweise sogar unumgänglich. Letzteres etwa in Phasen wie im Jahre 1746 bezüglich der Unterrichtung des Natur- und Völkerrechts, als eine öffentliche Veranstaltung dafür noch nicht eingerichtet worden war und

⁸³⁶ Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 440, VI.

⁸³⁷ von Wegele, Franz Xaver, wie Fn. 132, S. 340 f. (Urk. Nr. 136).

⁸³⁸ Steinberg, Georg - Positives Recht im Naturrecht von Christian Thomasius, in: Lück, Heiner (Hrsg.), Christian Thomasius (1655 - 1728) - Wegbereiter moderner Rechtskultur und Juristenausbildung, Hildesheim / Zürich / New York 2006, S. 353 – 367 (353).

dennoch eine umfassende Belehrung dieser Rechtsgebiete stattfinden sollte.⁸³⁹ Die von Staehelin beschriebene Entwicklung, dass an deutschen Universitäten des 18. Jahrhunderts die Collegia publica als etwas Nebensächliches angesehen wurden,⁸⁴⁰ kann für die Hochschulen in Würzburg und Ingolstadt allerdings nicht festgestellt werden. Ganz im Gegenteil wurden die studien- bzw. prüfungsrelevanten Themen immer mehr ins öffentliche Programm verlagert, wodurch sogar ein Vorrang der öffentlichen Kurse vor den Privatkollegien zum Ausdruck gebracht wurde. Letzteres wird nicht nur dadurch belegt, dass thematische Überschneidungen zwischen öffentlichen und privaten Vorlesungen zu vermeiden waren, sondern ebenso mit der Gegebenheit, dass nur durch die Besuche der öffentlichen Kurse die für die Zulassungen zu den Universitätsprüfungen nötigen Studiennachweise erlangt werden konnten.⁸⁴¹ Darüber hinaus war die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Vorlesungen in der bisherigen Form aufzugeben.⁸⁴²

Aufgrund der Tatsache, dass das Kernprogramm der juristischen Ausbildung also in den Collegiis publicis erfolgte, wurden im Gegensatz zu den Privatkollegien, die (wie bereits erwähnt) einer umfassenderen Freiheit unterstanden, bezüglich der öffentlichen Veranstaltungen die detaillierteren Statuten erlassen. So sahen die neuen Studienordnungen der Universitäten Würzburg und Ingolstadt übereinstimmend vor, dass die Collegia publica ununterbrochen in einem genau bestimmten Studienjahr zu fest angesetzten Zeiten beständig und ohne störende Überschneidungen abgehalten würden, damit schädliche Auswirkungen wie Unberechenbarkeit und Sittenverfall, die sich etwa durch die jahresmäßige fünfmonatige Ferienunterbrechung der Studien eingestellt hätten, beseitigt würden.⁸⁴³ Den Collegia publica kam damit nicht nur eine Zuverlässigkeit hinsichtlich ihres Lehrpersonals (siehe oben) sowie ihres Stoffinhalts (siehe unten) zu, sondern auch in Bezug auf ihre Dauer und ihre tatsächliche Durchführung.

⁸³⁹ Vgl. Kurtzer Entwurff, §. 31.

⁸⁴⁰ Staehelin, Andreas, wie Fn. 634 (1. Anhang), S. 131.

⁸⁴¹ von Wegele, Franz Xaver, wie Fn. 132, S. 383 (Urk. Nr. 143, 52.); zur Erforderlichkeit von juristischen Qualifikationsnachweisen ausführlicher unten S. 179 ff.

⁸⁴² von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 589 u. 591.

⁸⁴³ von Wegele, Franz Xaver, wie Fn. 132, S. 340 ff. (Urk. Nr. 136, 3., 7., 10. u. 13.) und S. 380 ff. (Urk. Nr. 143, 45., 46., 50., 53. etc.) für Würzburg bzw. Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 438, II. für Ingolstadt.

Im Ergebnis sollten die Studenten dabei also möglichst viel Wissen erarbeiten und konservieren können. Neben dieser Zwecksetzung sollten dann die weiterhin bestehenden Privatkollegien das ganze Kalenderjahr hindurch veranstaltet werden,⁸⁴⁴ um eine gewisse Übung in Form von Fortbildung und Vertiefung zu ermöglichen.

3. Der zeitliche Rahmen der Kollegien

Das für die Kollegien vorgesehene Studienjahr bekam zudem einen festen zeitlichen Rahmen. Während die öffentlichen Studien zur Lehrzeit Ickstatts sowohl in Würzburg als auch in Ingolstadt noch im jährlichen Turnus von November bis einschließlich August regelmäßig vier- bis sechsmal die Woche vorgetragen wurden, entstand gegen Ende des Jahrhunderts die dortige Gewohnheit, die Kurse semestermäßig zu gestalten.⁸⁴⁵ Die zeitweise noch üblichen Ferienzeiten – unter anderem vierzehntägig zu Weihnachten, Ostern oder Pfingsten – wurden beispielsweise in Würzburg Stück für Stück eingeschränkt.⁸⁴⁶ Die derartigen Entwicklungen mit einer Halbteilung des Jahres in Winter- und Sommersemester bzw. mit der Verkürzung von Vorlesungspausen sind unter Einbeziehung aller Universitäten schon seit dem 15. Jahrhundert nachweisbar, wobei die tatsächliche Umsetzung immer wieder Mängel aufwies.⁸⁴⁷ Die Dauer einer öffentlichen Vorlesung, die an den Universitäten Würzburg und Ingolstadt grundsätzlich eine Stunde betrug, wurde in Ingolstadt zwischen 1746 und 1756 zwar auf eineinhalb Stunden erhöht, zuletzt aber entsprechend der Intention Ickstatts wieder auf das gewohnte Quantum von einer Stunde reduziert.⁸⁴⁸

4. Die Abläufe einer Vorlesungseinheit

Neu ist insgesamt, dass der Ablauf einer öffentlichen Vorlesung abschnittsweise geregelt wurde. Bei einer Unterrichtszeit von eineinhalb

⁸⁴⁴ Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 441, VII.

⁸⁴⁵ Vgl. Risch, Carl, wie Fn. 50, S. 72 ff. u. von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 670 ff.

⁸⁴⁶ von Wegele, Franz Xaver, wie Fn. 132, S. 343 (Urk. Nr. 136) und S. 384 (Urk. Nr. 143); für Ingolstadt siehe Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 441, VII.

⁸⁴⁷ Schubart-Fikentscher, Gertrud - Studienreform, wie Fn. 20, S. 31 f.

⁸⁴⁸ Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 439 f., III. und V.; von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 589 f.

Stunden wie in Ingolstadt war die erste halbe Stunde mit Wiederholung und Abfrage zur vorangegangenen Stoffeinheit zu verbringen, im Mittelteil eine Dreiviertelstunde lang der neue Unterrichtsgegenstand vorzustellen bzw. auszulegen und die letzte Viertelstunde mit Opponieren, Auflösung von Zweifeln und Argumentieren abzuhalten.⁸⁴⁹ Die einzelnen Vorlesungen waren somit entsprechend klarer Richtlinien grundsätzlich einheitlich zu gestalten. Jegliche Hindernisse, die dem entgegenstanden und einen didaktisch wertvollen Unterricht verhinderten, galt es abzuschaffen. Ein Beispiel hierfür ist die im Jahre 1769 in Ingolstadt vom Lehrkörper zunächst nicht ganz widerstandsfrei hingenommene Beseitigung der sogenannten „Cirkel-Methode“, im Rahmen derer einzelne Professoren die Darbietung der Themen weitgehend den Studenten überließen und sich selbst nur am Rande in die Vorlesung einbrachten.⁸⁵⁰

5. Abschaffung des traditionellen Diktierens und Fundation einer Vorlesung auf einem Kompendium

Für die speziellen unterrichtsgestaltenden Komponenten der Verwendung von Diktion und Kompendium, die ja auch von Ickstatt mit Kritik bzw. Postulat bedacht wurden, kam es ebenfalls zu Veränderungen.

Die kompaktesten Verfügungen zu beiden Unterrichtsinstrumentarien können dabei wörtlich der gnädigsten Verordnung des Kurfürsten von 1746 entnommen werden:

„... so wollen wir, dass, wie auf andern berühmten Universitäten, das Dictieren in Lectionibus, oder Collegiis publicis bey der Juristen-Facultät durchaus abgeschaft, und ihr hiemit angewisen sein sollet, zu sothanen Lectionen bequeme von euch selbsten, oder von andern berühmten Rechtslehrern verfertigte gedruckte Compendia zu gebrauchen, und solche denen Auditoribus zu erklären. Wobey jedoch euch ohnbenommen, und frey verbleibet, bey des Authoris Meinung zu beharren, oder nicht, und die Gründe eurer eigenen Meinung kürzlich ad calamum zu dictieren.“⁸⁵¹

⁸⁴⁹ Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 440, V.; siehe ferner oben S. 124.

⁸⁵⁰ Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 88.

⁸⁵¹ Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 439 f. IV.

Hinsichtlich der Diktion schrieb Risch, dass 1737 in Würzburg das Diktieren unter anderem in der juristischen Fakultät aufgehoben werden sollte, was aber wohl nicht nachhaltig gelang.⁸⁵² Diese in Form einer Vermutung geäußerte Meinung mag zwar nicht völlig falsch sein, ist jedoch wahrscheinlich eine etwas verkürzte Einschätzung. Sollten die Abläufe in Würzburg und Ingolstadt nämlich relativ identisch gehandhabt worden sein, wovon nicht nur aufgrund der parallel abgehaltenen Lehrweise Ickstatts durchaus ausgegangen werden kann, so ist eine differenziertere Bewertung angebracht. Wer die eben zitierte kurfürstliche Verordnung von 1746 nämlich betrachtet, wird feststellen, dass das traditionelle Auftreten des Diktierens zwar beseitigt werden sollte, von den Studenten vorzunehmende Niederschriften zur Ergänzung oder Erklärung einer Vorlesungseinheit aber weiterhin erlaubt waren.

Was nun die tatsächliche Handhabung im Unterricht angeht, so ist anzunehmen, dass das ununterbrochene, auch von Ickstatt kritisierte, stupide und zum Mitdenken feindliche Diktieren eingestellt wurde bzw. werden sollte, gleichzeitig für den Bedarfsfall jedoch erhalten blieb.⁸⁵³

Diese Vorgehensweise würde dann prinzipiell auch dem Verfahren der heutigen Zeit entsprechen, bei welchem eine Vorlesung zwar anhand einer vorgefertigten Struktur unter Berücksichtigung einer oder mehrerer Lehrbücher aufgebaut ist, daneben aber unter anderem zur vertiefenden Erläuterung in der Regel ein zielgerichtetes Mitschreiben der Studenten initiiert wird. Wie es also in der Moderne üblich ist, wurde im 18. Jahrhundert die Zugrundelegung von Lehrbüchern für einen Kursinhalt Standard. Dabei wurden ferner zu ausführliche und umfangreiche Kommentare nicht zugelassen, da sie didaktisch insgesamt ungeeignet erschienen und ihre Anschaffung für die Studenten als zu teuer galt.⁸⁵⁴ Im Prinzip kann man in dieser Praktik, die entsprechend obiger Ausführungen ebenso von Ickstatt gefordert wurde, wiederum eine Parallelle zum Lehrbetrieb von heute erkennen, wo Kommentare im juristischen Studium

⁸⁵² Risch, Carl, wie Fn. 50, S. 14 mit Anm. 1.

⁸⁵³ Vgl. allgemein dazu auch, Döhring, Erich - Geschichte der juristischen Fakultät, 1665 – 1965, wie Fn. 390, S. 67 f.

⁸⁵⁴ Vgl. Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 440 IV.

grundsätzlich nur als punktuelle Nachschlagewerke dienen. Das optimale literarische Hilfsmittel für die Wissensvermittlung einer Vorlesung besteht also damals wie heute in einem gut strukturierten, leicht verständlichen und didaktisch wertvollen Kurzlehrbuch.

Dadurch dass sich im 18. Jahrhundert also die neue Methode etablierte, eine bestimmte Vorlesung an die Struktur und den Inhalt moderner Lehrbücher anzupassen, musste zwangsläufig ein neuer juristischer Lehrstoff zum Programm werden.

6. Festsetzung bestimmter Standards

Dazu wurde neben den eher formell erscheinenden Umstrukturierungen bezüglich der Ordnung und der Organisation im Lehrbetrieb in materieller Hinsicht ein neues juristisches Studienprogramm mit bestimmten Standards festgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Beschäftigung der neugeschaffenen Programmatik sollen hier nicht noch einmal alle einzelnen Stundenpläne der Universitäten Würzburg und Ingolstadt während des 18. Jahrhunderts ausgebretet werden, da hierfür auf bereits umfassende Abhandlungen mehrerer Autoren verwiesen werden kann.⁸⁵⁵ Die Darstellungen der genannten Autoren erfüllen teilweise sogar den gleichen Zweck wie die Illustrationen im Anhang dieser Dissertation. Bei Letzteren wird allerdings ein anderer Blickwinkel gewählt, der mehr die Reformideen Ickstatts beleuchtet. Ferner sollen an dieser Stelle zumindest die besonderen Merkmale der in den Universitäten unmittelbar stattgefundenen Veränderungen, welche die universitären Lehrpläne des 18. Jahrhunderts in sich trugen, wiederholt aufgegriffen und erörtert werden.

Interessant ist dabei, dass die einzelnen universitären Studienordnungen die zu bearbeitenden Materien sehr ausführlich beschrieben.

⁸⁵⁵ Vgl. im Einzelnen etwa Wegele und Risch (für Würzburg) bzw. von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825 und Schug, Karl, wie Fn. 29, (für Ingolstadt).

a) Das Erfordernis eines Mindestmaßes an juristischer Ausbildung

Inhaltlich verfügte etwa die Studienordnung der Universität Würzburg von 1731 ein abzuhaltenes Mindestmaß, welches neben einem Kurs des Juris Canonici, einer Vorlesung der Digestorum codicis et institutionum, einer Veranstaltung des Öffentlichen Rechts, einem Unterricht des Natur- und Völkerrechts auch Collegia feudalis et praxeos vorsah.⁸⁵⁶ Zu diesen geforderten Fächern kamen in Ingolstadt des Jahres 1746 noch Kriminalrecht, Jus provincialis sowie Historia Juris hinzu, wobei der rechtsgeschichtliche Kurs und das aus Natur- und Völkerrecht kombinierte Kollegium dort vorläufig noch privat zu besuchen waren.⁸⁵⁷ Teilweise legten die Studienordnungen sogar die genauen Stoffinhalte für die einzelnen Vorlesungen fest.⁸⁵⁸ Man muss allerdings hinzufügen, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die von den Universitäten favorisierten Schwerpunkte häufiger wechselten und somit auch die Lehrfächer, die durch einen Vortrag in den öffentlichen Veranstaltungen eine bevorzugte Behandlung erfuhren, in den jeweiligen Studienplänen variierten. Während zum Beispiel in Ingolstadt 1760 das kanonische Recht praktiziert wurde und speziell die von Ickstatt gehaltene Veranstaltung Politik und Kameralwissenschaften auftauchte, besagt der Studienplan der Universität Göttingen von 1762, dass das kanonische Recht zwischenzeitlich nicht zur Anwendung kam und stattdessen Lehreinheiten wie Digesten, Geschichte, Übungen oder Praktika eine wesentlich stärkere Beachtung geschenkt wurde.⁸⁵⁹ Diese zum Teil häufig auftretenden Unterschiede im juristischen Lehrprogramm waren unter anderem auf die großen Differenzen in der wissenschaftlichen Ausrichtung katholischer und protestantischer Reichsgebiete zurückzuführen.⁸⁶⁰ Das Mindestmaß juristischer Kenntnisse konnte nicht mehr nur im Rahmen der öffentlichen Vorlesungen vermittelt werden, so dass im 18. Jahrhundert neben den ergänzenden Privatvorlesungen auch die studentischen Eigenstudien an Bedeutung

⁸⁵⁶ von Wegele, Franz Xaver, wie Fn. 132, S. 342 (Urk. Nr. 136, 9.).

⁸⁵⁷ Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 438 f., II. und S. 441 VI.

⁸⁵⁸ von Wegele, Franz Xaver, wie Fn. 132, S. 342 (Urk. Nr. 136) und S. 383 (Urk. Nr. 143).

⁸⁵⁹ Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 86 f.

⁸⁶⁰ Neumaier, Klaus, wie Fn. 121, S. 125 f.

gewannen.⁸⁶¹ Diesen neuen Anforderungen versuchte Ickstatt dadurch zu begegnen, dass er ein vernunftorientiertes und systematisches Denken schulte.

Hinsichtlich unterschiedlicher juristischer Qualifikation musste eine Stufenbildung erfolgen, die sich an festen Standards orientierte. Danach wurde ein mehrjähriges Studium der Rechtswissenschaft zur Grundvoraussetzung für einen akademischen Abschluss. Allgemein hatte sich dabei an den Universitäten des 18. Jahrhunderts eine offizielle Vorgabe verfestigt, die ein dreijähriges Jurastudium – ohne zeitliche Berücksichtigung voranzugehender philosophischer Studien – als nötig und angemessen erachtete.⁸⁶² Trotz einer diesbezüglichen Empfehlung konnte die Studienlänge im Einzelfall aber zwischen zwei und vier Jahren betragen.⁸⁶³ In Ingolstadt galt konkret ein Mindestmaß von drei Jahren als erforderlich,⁸⁶⁴ was im Vergleich zu den vorher noch üblichen fünf Jahren durchaus eine deutliche Straffung darstellte.⁸⁶⁵ Diese festgelegten Zeiträume deckten sich mit den Empfehlungen Ickstatts.⁸⁶⁶

b) Universitäre Qualifikationsnachweise als Voraussetzung für die Ausübung juristischer Berufe

Doch es ging nicht nur lapidar um irgendein festzulegendes Mindestmaß, sondern auch um die Herausbildung universitärer Qualifikationsnachweise als Voraussetzung für die Ausübung juristischer Berufe.

Während etwa derjenige, der den Grad eines „Doctoratus oder Licentiatus“ an einer Universität erworben hatte, sich in der Praxis nach Belieben bewähren durfte, sollte demjenigen, der später nicht wenigstens den universitären „gradum Licentiatus“ besaß, ohne einer besonderen Erlaubnis

⁸⁶¹ Döhring, Erich - Geschichte der juristischen Fakultät 1665 – 1965, wie Fn. 390, S. 130 und 134.

⁸⁶² Schubart-Fikentscher, Gertrud - Christian Thomasius, wie Fn. 70, S. 30.

⁸⁶³ Schubart-Fikentscher, Gertrud - Studienreform, wie Fn. 20, S. 29 f.; siehe dazu auch die Pläne Ickstatts auf S. 211 ff. (Anhang 1).

⁸⁶⁴ Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 443, XI.

⁸⁶⁵ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 97, der aber zu bedenken gibt, dass es mit den zwei zusätzlichen Jahren für das philosophische Grundstudium im Ergebnis doch länger zu studieren galt als an protestantischen Hochschulen.

⁸⁶⁶ Vgl. Kurtzer Entwurf, §§. 1. und 19. ff.

etwa der Beruf eines Advokaten nicht gestattet sein.⁸⁶⁷ Dies entsprach der allgemeinen Tendenz in deutschen Landen, wo im 18. Jahrhundert das Erfordernis eines Staatsexamens für Anwälte zum Standard wurde.⁸⁶⁸ In Würzburg sollte beispielsweise ein fertig ausgebildeter Jurist keine Stelle als Landgerichtskonsulent, Vikariats- bzw. Ehegerichtsassessor oder Hof- bzw. geistlicher Rat erhalten können, sofern an einer Universität nicht der juristische Doktorgrad erlangt worden wäre.⁸⁶⁹ In Ingolstadt gab es ähnliche Verfügungen, die allerdings weniger konkret waren und vorwiegend auf ältere Verordnungen Bezug nahmen.⁸⁷⁰ Während in Würzburg also tatsächlich Maßnahmen zur Notendifferenzierung juristischer Abschlüsse beabsichtigt waren, war man in Ingolstadt diesbezüglich eher zurückhaltend. Auffällig erscheinen die weiterhin bestehenden Möglichkeiten für Dispense, die selbst in Bezug auf Studiendauer und auf Privatunterricht durch Advokaten im Jahre 1775 noch thematisiert werden mussten.⁸⁷¹ Trotzdem kann man sagen, dass die in Form von juristischen Qualifikationsstufen entworfenen Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte juristische Berufe auch in der heutigen Zeit noch Standard sind. Im Vergleich zum 18. Jahrhundert sind die Universitäten in der Moderne allerdings nur für die Voraussetzungen zur Erlangung der akademischen Grade verantwortlich und geben nicht die Aufnahmekriterien für verschiedenartige Berufe der Rechtspflege vor. Augenscheinlich lässt diese zeitliche Gegenüberstellung der Verhältnisse wieder das Wesen einer direkt von der staatlichen Obrigkeit gelenkten Universität erkennen. Was Ickstatt betrifft, so befürwortete er das Erfordernis von Qualifizierungsmodellen mit Zulassungsbeschränkungen, da er stets Wert auf die Nützlichkeit bzw. Brauchbarkeit einer Ausbildung legte.⁸⁷²

⁸⁶⁷ von Wegele, Franz Xaver, wie Fn. 132, S. 343 (Urk. Nr. 136) und S. 384 f. (Urk. Nr. 143) für Würzburg bzw. Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 443 f., XI. für Ingolstadt.

⁸⁶⁸ Döhring, Erich - Geschichte der dt. Rechtspflege seit 1500, wie Fn. 411, S. 127.

⁸⁶⁹ von Wegele, Franz Xaver, wie Fn. 132, S. 343 (Urk. Nr. 136) und S. 384 f. (Urk. Nr. 143).

⁸⁷⁰ Vgl. Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 443 f., XI.

⁸⁷¹ von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 669.; die in Würzburg ebenso vorgesehenen Ausnahmeregelungen deuten dabei auf eine gewisse Beibehaltung etablierter Privilegien für Adelige hin, siehe dazu von Wegele, Franz Xaver, wie Fn. 132, S. 343 (Urk. Nr. 136) und S. 384 f. (Urk. Nr. 143).

⁸⁷² Vgl. dazu Ickstats Aussagen zum Nutzen und seine Ausführungen bzgl. des Zehr- und Nährstandes, S. 32 f., 152 ff., 163 und 208.

Entsprechend diesem Streben nach praktischem Nutzen mit der Konsequenz, juristische Praxis zum Inhalt des Studiums zu machen, folgte im Jahre 1799 eine kurfürstliche Verordnung, wonach sich die Studenten nach ihrem Hochschulabschluss zuerst in Gerichtspraxis zu üben hätten, um anschließend als Assessoren in einem Justizkollegium eine Fortbildung zu absolvieren.⁸⁷³ Prinzipiell wird damit der Weg vorgezeichnet, der später die juristische Ausbildung in Universitätsstudium und Referendariat aufteilte.

Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass die Idee einer praxisgerechten Lehre in der Rechtswissenschaft von der Universität ausging und im speziellen Fall gleichsam von Ickstatt angeregt wurde.

Eine weitere Maßnahme, um die juristische Studienausbildung ausschließlich den universitären Kollegien zukommen zu lassen, wurde ebenfalls vorgenommen. Sie bestand darin, dass in Ingolstadt 1771 entsprechend des Vorschlags von Ickstatt sämtliches außeruniversitäres „Privat- und Winkel-Dociren“ mit Ausnahme der Ferienzeit verboten wurde und damit zusammenhängende private Zeugnisse keine Gültigkeit mehr beanspruchen konnten.⁸⁷⁴ Die rechtswissenschaftlichen Studieninhalte sollten dadurch einzig im Bereich der Universität mit dafür qualifiziertem Universitätspersonal sachkundig vermittelt werden.

c) Hinwendung zu modernen Tendenzen

Das Entscheidende an den Reformen im 18. Jahrhundert war aber nicht, welche Details die verschiedenen Lehrpläne der Universitäten aufwiesen, sondern die sich im Laufe der Zeit entwickelnde Tendenz, die eine Abkehr von alten autoritären Lehrsätzen hin zu einer kontinuierlich forschenden Wissenschaft bedeutete. Dabei fällt auf, dass immer mehr Disziplinen, die untersucht werden wollten, um ihre Plätze im juristischen Lehrprogramm konkurrierten mussten. Wer die bei Risch abgedruckten Lektionskataloge der Universität Würzburg für das 18. Jahrhundert und die ersten vier Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts überblickt, wird dies schnell feststellen können und gleichzeitig erkennen, dass der traditionelle Einfluss des römischen Rechtes

⁸⁷³ von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 672 mit Anm. 198.

⁸⁷⁴ Ebd., S. 572.

insgesamt stark abnahm.⁸⁷⁵ Letzteres ist freilich schon deshalb nachvollziehbar, da ein juristisches Universitätsstudium niemals uferlos sein kann und somit traditionelle Lehrgebiete zugunsten einer breiteren Fächervielfalt zwangsläufig Einschränkungen erfahren müssen. Für das römische Recht galt zudem, dass sein veraltetes Lehrsystem im 18. Jahrhundert nicht mehr erwünscht war.⁸⁷⁶

Konsequenterweise erfolgte die Zurückdrängung des römischen Rechtes daher in mehrfacher Hinsicht. Zunächst wurde dazu schon festgehalten, dass das Verhältnis seiner Kurse am gesamten Vorlesungsaufkommen im Wettstreit mit anderen Disziplinen reduziert wurde. Entsprechend dieser Maßnahme waren nach dem Beispiel fast aller Universitäten in Deutschland auch in Ingolstadt die gesonderten Lehrstühle des Codex und der Digesten zu einer Professorenstelle zusammengeführt und dafür neue Lehrstühle moderner Fächer geschaffen worden.⁸⁷⁷ Gleichzeitig wurden bei den Lehrstühlen, die grundsätzlich weiterhin dem römischen Recht gewidmet waren, die zu behandelnden Themenkomplexe neu eingeteilt. Zusätzlich wurden quantitativ unterschiedlich zwar artverwandte, aber eigentlich selbstständig zu lehrende Fächer inkorporiert. Während etwa der Institutionist 1746 in Ingolstadt neben den Institutionen auch die Rechtsgeschichte und das Kriminalrecht zu vertreten hatte, musste der Professor derselben Richtung in Würzburg 1749 Institutionen und Reichskammergerichtsprozess unterrichten.⁸⁷⁸ Ferner war die zu verwendende Zeit pro Lehrgebiet allgemein vorgeschrieben, was im speziellen Fall der Institutionen bedeutete, dass anstatt der früheren Beschäftigung mit diesem römischen Rechtsteil über mehrere Studienjahre jetzt eine Verkürzung auf 8 Monate vorgenommen wurde.⁸⁷⁹ Doch selbst die nun im Vergleich zur vorherigen Stellung des römischen Rechtes rudimentären Kurse sollten noch eine zeitgerechte Anpassung erfahren. Alle in dieser Hinsicht abgehaltenen Vorlesungen erfolgten nämlich stets unter Berücksichtigung der praxisrelevanten Rechte wie in den konkreten Fällen

⁸⁷⁵ Vgl. Risch, Carl, wie Fn. 50, S. 70 ff.

⁸⁷⁶ Vgl. Döhring, Erich - Geschichte der juristischen Fakultät 1665 – 1965, wie Fn. 390, S. 64 f. bzw. siehe auch Ickstatts Kritik oben, S. 25 f.

⁸⁷⁷ Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 437 f., I.

⁸⁷⁸ Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 437, I.-1.; Risch, Carl, wie Fn. 50, S. 28.

⁸⁷⁹ Vgl. Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 438, II.-1.

Würzburgs und Ingolstadts unter Einbeziehung der Besonderheiten und Differenzen fränkischer bzw. bayerischer Rechte.⁸⁸⁰ Demzufolge setzte eine Abkehr von der sogenannten Legalordnung des römischen Rechtes ein, die durch die Verwendung diesbezüglich ausgerichteter Lehrbücher eine neue Struktur in der Unterrichtslehre einföhrte.⁸⁸¹ Ickstatt identifizierte sich grundsätzlich voll und ganz mit diesen Neuerungen.

d) Die überzogene Abkehr von den Grundlagen des römischen Rechts

Allerdings verkehrte sich im 18. Jahrhundert mit der verstärkten Berücksichtigung territorialer Rechte die grundsätzlich positive Entwicklung in ein anderes Extrem, welches die unangemessene Untergewichtung der römischen Rechte zur Folge hatte.⁸⁸² In Ingolstadt trat diese Ausprägung der Zurückdrängung des römischen Rechtes dabei in einem Maße auf, wie es nicht einmal Ickstatt wollte. Das im Zusammenhang mit den Kodifikationswerken Kreittmayers als missliebig und überflüssig erachtete römische Recht wurde nämlich im Jahre 1758 durch einen kurfürstlichen Entscheid derart degradiert, dass die juristische Fakultät in Ingolstadt zusammen mit Ickstatt sogar mehrmals Einwände dagegen erhob.⁸⁸³ Konkret war für das Licentiaten-Examen nur mehr eine Prüfung im öffentlichen, kanonischen und vaterländischen Recht verpflichtend, bei der Probe-Relation in München wurde nunmehr vaterländisches Recht und öffentliches Recht in deutscher Sprache abverlangt und Institutionen sowie Pandekten kamen lediglich im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit bzw. ihre Anwendbarkeit beim bayerischen Recht zur Bearbeitung.⁸⁸⁴ Die zentralen Argumente der Fakultät und von Ickstatt gegen diese Vorgaben waren die

⁸⁸⁰ Vgl. die bei Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 86 f. dargestellten Lehrpläne für Ingolstadt (1760) oder auch die von Ickstatt verfassten Vorlesungsankündigungen für Würzburg, welche in den Abhandlungen Programma de necessitate (1732, Elenchus), Arctos iuris talionis limites (1733, Anhang), Specimen Iuris Civilis De Laesione (1734, unmittelbar vor der Praefatio) oder Specimen iuris publici Imperii Romano-Germanici (1735, Anhang) enthalten sind.

⁸⁸¹ Risch, Carl, wie Fn. 50, S. 25.

⁸⁸² Döhring, Erich - Geschichte der juristischen Fakultät 1665 – 1965, wie Fn. 390, S. 82.

⁸⁸³ von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 587 ff.; Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 84 ff. (mit dem ausgearbeiteten Stundenplan von 1760, S. 86 f.).

⁸⁸⁴ Ebd.

auch in den Einführungs- und Übungskapiteln der Kompendien genannten Begründungen der vorausgesetzten Erforderlichkeit der Grundlagenbildung durch das römische Recht und des allgemeinen Verlustes umfassender juristischer Kenntnisse, was unter anderem die spätere Ausübung verschiedener Berufe mit überregionalem Bezug erschweren bzw. unmöglich machen würde.⁸⁸⁵ Prinzipiell freilich stimmten die Aussagen von Prantl und Schug, die in der Abschaffung der bisherigen Unterrichtung des römischen Rechtes die Verwirklichung der Grundideen von Leibniz und Wolff erkennen mochten, wobei gerade Prantl zusätzlich anmerkte, dass Leibniz trotz der Kritik an der Ordnung des Corpus juris zwecks Schaffung einer richtigen Methode dem römischen Recht „für alle Zeit eine lehrhafte und gleichsam pädagogische Bedeutung“ zubilligte.⁸⁸⁶ Letztere Überzeugung teilte auch Ickstatt, dem es wie Leibniz vor allem um eine neue Ordnung der Rechtswissenschaft ging. Dabei sollten unter Zugrundelegung einer richtigen Methode die mittelbar oder unmittelbar anzuwendenden Grundlagen, die das juristische Verständnis förderten, genauso für eine nicht zu spezifisch werdende rechtswissenschaftliche Ausbildung relevant sein wie die Besonderheiten der Praxis.

Diese per Auslegung ermittelten Prämissen waren wohl einige der wenigen Dogmen, welche Ickstatt seinem Schüler Maximilian Joseph nicht in seinem Sinne vermitteln konnte. Jedenfalls blieb es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bei der Auseinandersetzung zwischen bayerischem Landrecht und römischem Recht mit der Folge, dass etwa im Regelstudium allein ein Jahr für den Codex Maximilianeus Bavanicus Civilis Kreittmayrs und ein zweites Jahr gemeinsam für die Kreittmayrschen Gesetzbücher Codex Judicarii und Codex Maximilianeus Bavanicus Criminalis zu verwenden waren.⁸⁸⁷ Die Rechtfertigungen, die der Kurfürst Maximilian III. Joseph zeitweise für seine Haltung vorbrachte, lassen dabei durchaus bekannte Redewendungen erkennen. Während etwa der Student durch die bisherige Lehrweise des Corpus juris nur in Verwirrung geraten sei und eine Unordnung und unnütze Subtilitäten erlernen habe müssen, könne er mit

⁸⁸⁵ von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 588 f.; Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 85.

⁸⁸⁶ von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 588 mit Anm. 127; Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 84.

⁸⁸⁷ von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 588 und 666 ff., u.a. mit dem letzten Studienplan des 18. Jahrhunderts von 1799.

dem neuen Codex Kreittmayrs, der das geltende gemeine Recht genauso vollständig und in guter Ordnung enthalte, das praktisch Nützliche leicht begreifen, wobei ohnehin alles auf das richtige Verfahren in den Vorlesungen ankomme.⁸⁸⁸ Es ist offensichtlich: Wer die obigen Ausführungen des Prinzenziehers Ickstatt bereits gelesen hat, wird exakt identische Lehrmeinungen vorfinden, die aber eben nicht die speziell vom Kurfürsten daraus gezogenen Konsequenzen für das römische Recht begründen wollten. In den Lehrplänen Ickstatts trat jedenfalls nie eine so starke Vernachlässigung von elementarer Grundlagenbildung auf, wie sie in den Verordnungen des Kurfürsten verfügt wurde. Unbestritten wollte Ickstatt praxistaugliche Schwerpunkte setzen, im Rahmen derer etwa dem „Churbayerischen“ natürlich eine wichtige Bedeutung beizumessen war. Der fast vollständige Verzicht auf jegliche Art von wichtigen „Basics“ zur Verbesserung des Verständnisses gefiel ihm aber nicht.

e) Grundlagenbildung der Rechtswissenschaft durch das Naturrecht

In einer anderen Hinsicht hätte Ickstatt das römische Recht gerne weiter zurückgestellt. So beabsichtigte er vergeblich zugunsten einer absolut vorrangigen Bearbeitung des Naturrechts den traditionellen Beginn der Rechtsstudien mit der Thematik der Institutionen, die als primär zu erlernende Grundlagen der Rechtsgelehrsamkeit etabliert waren, zu beenden.⁸⁸⁹

Abgesehen von diesem speziellen Phänomen waren die reformatorischen Ideale Ickstatts, wie schon die gerade wiedergegebene Wortwahl des Kurfürsten Maximilian III. Joseph zeigt, jedoch keineswegs völlig erfolglos geblieben. Schließlich gelten die verschiedenen Kreittmayrischen Gesetzbücher bis heute grundsätzlich als naturrechtliche Kodifikationswerke, zu deren Schaffung der Kurfürst durch die

⁸⁸⁸ Ebd., S. 589. bzw. von Prantl, Carl - Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München (Band II), Neudr. der Ausg. München 1872 - Aalen 1968, S. 467 ff. (Urk. Nr. 146).

⁸⁸⁹ Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 437 f., l.-1.; zur Präferenz des Naturrechts durch Ickstatt siehe Kurtzer Entwurff, §§. 5. und 22.

aufklärerischen Lehren Ickstatts verleitet wurde.⁸⁹⁰ Wenn diese gesetzlichen Bestimmungen damals, freilich in Gestalt bayerischer Territorialstaatsrechte und in partieller Verknüpfung mit dem römischen Recht, zeitweise an die erste Stelle im juristischen Studienprogramm traten, so war damit doch in gewissem Maße die von Ickstatt favorisierte Grundlegung durch das Naturrecht vorhanden. Tatsächlich wird der Naturrechtslehre dieser Periode mit ihren systematischen Entwürfen allgemein nachgesagt, dass sie sowohl die juristische Praxis als auch die Kodifikationsprozesse entscheidend gestaltete.⁸⁹¹ Unter anderem deswegen konnte sich das Naturrecht im 18. Jahrhundert nicht nur an der Universität Ingolstadt einen substanzuellen Eingang ins rechtswissenschaftliche Programm verschaffen, sondern es war in dieser Form an allen Universitäten mehr oder weniger stark vertreten, wobei es als selbstständiges Fach in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allerdings keinen Schwerpunkt der juristischen Ausbildung mehr darstellte.⁸⁹² Diese allgemeinen Feststellungen treffen grundsätzlich auch auf die Universitäten Würzburg und Ingolstadt zu. Während jedoch in Würzburg die naturrechtlichen Vorlesungen zwischenzeitlich die von Ickstatt geforderte Primärrolle in den Grundlagenveranstaltungen eingenommen hatten und bis ins 19. Jahrhundert hinein ihre zentrale Stellung behalten konnten,⁸⁹³ schaffte es das Naturrecht als selbstständige Disziplin in Ingolstadt nicht, den ersten Platz im juristischen Grundlagenprogramm einzunehmen und verlor nach Beendigung von Ickstatts Vorlesungstätigkeit im Jahr 1765 schnell an Bedeutung.⁸⁹⁴ Aus dieser Perspektive könnte man Ickstatts Projekt mit naturrechtlichen Idealen in Bezug auf Ingolstadt als nicht sehr nachhaltig einstufen. Wie bereits erwähnt wurde, hat über die Kodifikationswerke Kreittmayers und deren fundamentale Stellung im Rechtsstudium aber ein bedeutender Einfluss naturrechtlicher Lehrsätze stattgefunden, der dem juristischen

⁸⁹⁰ Schlosser, Hans - Neuere Europäische Rechtsgeschichte, wie Fn. 185, S. 195.

⁸⁹¹ Reisinger-Selk, Nicole, wie Fn. 756, S. 51 f.

⁸⁹² Schröder, Jan - Rechtswissenschaft in der Neuzeit, wie Fn. 53, S. 298 ff; nach der Tabelle von Schröder lag der höchste durchschnittliche Anteil selbstständiger naturrechtlicher Veranstaltungen am juristischen Gesamtlehrangebot zwischen den Jahren 1740 bis 1744 bei immerhin fast 6 %.

⁸⁹³ Risch, Carl, wie Fn. 50, S. 28 und 77; vgl. dazu auch Beiergrösslein, Katharina u.a., wie Fn. 825, S. 172 – 192 (179).

⁸⁹⁴ Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 670 ff. mit den Studienplänen für Ingolstadt von 1784 und 1799; Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 88.

Ausbildungsprogramm eine bleibende Prägung verliehen hat. Zudem wurde zwischen dem abstrakten Vernunftrecht des 18. Jahrhunderts und den Entwicklungen des 19. Jahrhunderts eine Verbindung hergestellt, indem naturrechtliche Termini wie die Natur der Sache dem in seinen Quellen teilweise ratlos erscheinenden Privatrecht zweckmäßige Hilfestellungen bei Systematisierung oder Verfahrensweise anboten.⁸⁹⁵ Wer die reformatorischen Ziele Ickstatts, die dieser in der Kombination zwischen naturrechtlicher Lehre und mathematisch-demonstrativer Methode verfolgte, kennt, der wird ohnehin nicht leugnen können, dass diesbezüglich eine Aufnahme in den rechtswissenschaftlichen Kontext erfolgt ist. Dafür spricht auch die Einführung von Kursen über juristische Encyclopädie oder Methodologie im rechtswissenschaftlichen Studium, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts sowohl in Würzburg als auch in Ingolstadt fest etabliert waren und die vom Naturrecht und der mathematisch-demonstrativen Methode inspirierten Postulate Ickstatts zu Definitions- sowie Begriffsbildungen in der Jurisprudenz lebendig werden ließen.⁸⁹⁶ Trotz dieses Befundes muss allerdings angemerkt werden, dass das originäre Ziel Ickstatts, dem Naturrecht als eigene Disziplin einen privilegierten Platz in der Rechtswissenschaft zu verschaffen, langfristig keinen Erfolg hatte. Lediglich als eine Art Hilfswissenschaft für die Behandlung anderer Rechtsgebiete oder später als ein Bestandteil der thematisch insgesamt wesentlich umfassenderen Rechtsphilosophie blieb das Naturrecht in der Jurisprudenz dauerhaft erhalten. Schlussendlich ist dieses Resultat aber ein Schicksal, welches das Naturrecht seit jeher verfolgt. So wissen vor allem Freunde der juristischen Zeitgeschichte nur zu gut, dass das Naturrecht vor allem in Krisen mit rechtlichem Vakuum wie 1945 gebraucht wird und nach der Schaffung und Etablierung neuer Rechtssätze kontinuierlich an Bedeutung verliert bzw. in weiten Teilen überflüssig wird. Folglich ist die Entwicklung, die das Naturrecht in der Epoche Ickstatts genommen hat, völlig normal. Die Probleme, welche die Abkehr von der überholten römischen Gesetzessystematik und die Loslösung von autoritären Lehrsätzen verursacht hatten, konnten nach einer Überbrückungsphase

⁸⁹⁵ Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 82.

⁸⁹⁶ Vgl. für Würzburg: Risch, Carl, wie Fn. 50, S. 75 ff.; für Ingolstadt: von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 667 ff. bzw. Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 90 u. 92 ff.

durch das Naturrecht mit der Entstehung neuer positiver Rechte in Gestalt der modernen Kodifikationen nämlich so weit beseitigt werden, dass das Naturrecht selbst entbehrlicher wurde. Insofern ist das Wirken Ickstatts in keinster Hinsicht nachteilig zu bewerten, da es an dem Gelingen der genannten Vorgänge im süddeutsch-bayerischen Raum einen maßgeblichen Anteil hatte.

f) Erweiterung des Spektrums um rechtsgeschichtliche Aspekte

Eine ähnliche Funktion wie dem Naturrecht kommt in der Jurisprudenz sicherlich auch der Historisierung des Rechts zu, wobei sich Letztere über die kontinuierliche Errichtung rechtsgeschichtlicher Veranstaltungen bis in die heutige Zeit freilich eine selbstständigere Position erhalten konnte. Eine neue historische Auslegung des Rechts, die auch die Aufspaltung in eine römisch und eine deutsche Rechtsgeschichte mit sich brachte, war gerade für das ganze 18. Jahrhundert symptomatisch.⁸⁹⁷ Daher ist es keine Besonderheit, dass sowohl in Würzburg als auch in Ingolstadt teils eigenständige juristische Vorlesungen dieser Art abgehalten wurden und überdies teils unabhängige Disziplinen wie das Öffentliche Recht historische Aspekte aufgriffen.⁸⁹⁸ Phasen wie 1775/76 in Ingolstadt, als mit Staatengeschichte, Reichshistorie, Kirchengeschichte, Juristischer Gelehrtengeschichte und Bayerisch-pfälzerischer Geschichte eine Reihe selbstständiger Kurse historischer Art im Vorlesungsprogramm Berücksichtigung fanden,⁸⁹⁹ suggerieren fast schon einen eher philosophisch als rechtsspezifisch gestalteten Studienplan, was nach den getroffenen Feststellungen sicher nicht mehr im Interesse Ickstatts lag. Dennoch fand dadurch in seinem Sinne eine strukturierte Herleitung der Rechtswissenschaft statt, womit in der Folge zugleich die Entwicklung von Forschung begünstigt wurde.

⁸⁹⁷ Döhring, Erich - Geschichte der juristischen Fakultät 1665 – 1965, wie Fn. 390, S. 72.

⁸⁹⁸ Vgl. von Wegele, Franz Xaver, wie Fn. 132, S. 394 (Urk. Nr. 143 – Anhang I.); im Rahmen des Öffentlichen Rechtes ging es dabei häufig um Themenkomplexe wie die Goldene Bulle oder das Westfälische Friedensinstrument, die historische Grundlagen voraussetzten und gleichzeitig eine aktuelle Geltung besaßen.

⁸⁹⁹ Vgl. Schug, Karl, wie Fn. 29, S. 90 mit dem Studienplan Ingolstadts von 1775/76.

g) Weiterentwicklung der Forschung im Kirchenrecht

Eine Forschung neuer Art setzte im Grunde ebenso hinsichtlich des Kirchenrechtes ein, wobei in diesem Fall eigentlich nicht die vermehrte Aufnahme dieses Fachgebietes in die Unterrichtspläne der Universitäten verantwortlich war. Ganz im Gegenteil wurde im Rahmen rechtswissenschaftlicher Studien der Umfang kirchenrechtlicher Themen stark eingeschränkt.⁹⁰⁰

Die Weiterentwicklung des Kirchenrechtes in seiner Gesamtheit und besonders in seinen konfessionell variierenden Materien musste daher hauptsächlich durch die regen literarischen Tätigkeiten einzelner Professoren hervorgerufen werden, die in diesem speziellen Rahmen zwar kaum unmittelbar für die juristische Ausbildung betrieben wurden, indirekt aber doch universitär initiiert waren.⁹⁰¹

Aus dieser Gesamtbetrachtung ergibt sich deshalb, dass der aufblühende Genesungsprozess in der wissenschaftlichen Interpretation des Kirchenrechts zumindest eine Ursache in den Reformbemühungen der Universitäten hat.

h) Ein auf die territoriale Praxis zugeschnittenes Studium

Eine derartige These gilt sicher in noch stärkerem Maße für das juristische Studienprogramm des 18. Jahrhunderts, welches nach den Plänen Ickstatts schwerpunktmäßig auf die Praxis zugeschnitten sein sollte. Demnach verkürzte Ickstatt zugunsten einer nötigen Modernisierung der Rechtswissenschaft im katholischen Bayern nicht nur den Umfang der Studien im Kirchenrecht sowie im römischen Recht, sondern er förderte stattdessen gleichzeitig die Unterrichtung im Staatsrecht, im einschlägigen Territorialrecht sowie in der Gerichtspraxis.⁹⁰² Dabei wurde grundsätzlich bei allen als modern empfundenen Fächern, die dem juristischen Alltag

⁹⁰⁰ Vgl. dazu oben E) V. 3. c).

⁹⁰¹ Vgl. Listl, Joseph, wie Fn. 247, S. 12 ff.

⁹⁰² Fritsch, Matthias J. - Religiöse Toleranz im Zeitalter der Aufklärung, Hamburg 2004, S. 282; hinsichtlich der einschlägigen Fächer, deren Charakter und Lehrinhalt kann zudem auf die Erörterungen in Abschnitt E) verwiesen werden; die tatsächliche Behandlung dieser Rechtsgebiete an den Universitäten kann anhand der Abhandlungen von Schug (wie Fn. 29) oder Döhring (wie Fn. 390 und 411) nachvollzogen werden.

dienen sollten, eine besondere Berücksichtigung der im eigenen Land bzw. Territorium maßgeblichen Gewohnheiten gefordert. Unter anderem verlangte etwa die Universität Würzburg, dass beim Jure publico besonderer Wert „auf die Beschaffenheit des Teutschen Weesens“ gelegt werde.⁹⁰³ Letzteres war zunächst eine einheitliche Linie, die nach den obigen Ausführungen nicht nur Ickstatt vertrat. Wie ebenfalls bereits erörtert wurde, konnte das jeweilige Hochschulprogramm jedoch fast zu territorialistisch werden, indem sich eine Landesuniversität vorwiegend auf die Bedürfnisse ihrer inländischen Studenten konzentrierte. Dieser für eine Wissenschaft abträgliche Zustand lag daran, dass die vom Territorialstaat bestimmten Ausbildungsziele neben einer Nützlichkeit für den individuellen Lebenslauf des einzelnen Studenten und neben dem Wohl der Universität auch das Beste für das eigene Land erreichen wollten.⁹⁰⁴ Nicht von ungefähr sind im Reservoir der universitären Behandlung praxistauglicher Disziplinen daher ebenso Fächer wie das Öffentliche Recht oder das Jus oeconomico-camerale enthalten. Schließlich sollten dadurch unter anderem die für die Verwaltung und die Wirtschaft eines Territorialstaates fähigen Juristen hervorgebracht werden. Gerade deswegen konnten die auf die Praxis zugeschnittenen Themenkomplexe bereits im Universitätsstudium sehr berufsspezifisch sein.

G) Bewertung und Schlussbetrachtung

Abschließend erfolgt nun eine wertende Schlussbetrachtung.

I. Die Reformen im universitären Bereich – staatlich oder akademisch gesteuert?

In diesem Zusammenhang soll zunächst der Frage nachgegangen werden, ob die durchgeföhrten Reformen eher vom Staat oder eher von akademischen Protagonisten wie Ickstatt ins Leben gerufen wurden. Dabei

⁹⁰³ von Wegele, Franz Xaver, wie Fn. 132, S. 342 (Urk. Nr. 136, 9.) und S. 383 (Urk. Nr. 143, 52.).

⁹⁰⁴ Mederer, Johann Nep., wie Fn. 825, VO 1746, S. 441, VII.

könnte man derartige Überlegungen durchaus als überflüssig erachten, da es für das 18. Jahrhundert noch typisch war, dass die jeweiligen Universitäten sowie ihre Lehrkörper der Befehlsgewalt der Landesfürsten unterstanden und die vollzogenen Veränderungen im universitären Bereich offiziell stets staatlicher Verordnungen bedurften. Dies galt neben Würzburg und Ingolstadt selbst für Hochschulen der modernsten Ausprägung wie Halle oder Göttingen, wenngleich bei Letzteren eine liberale Universitätspolitik der aufgeklärten Territorialherren praktiziert wurde, welche den akademischen Kollegien die Organisation der Studien größtenteils zubilligte und insbesondere in Göttingen eine geradezu vollständige Freiheit der Lehre akzeptierte.⁹⁰⁵ Im konkreten Fall Ickstatts kam zu diesem formellen Status mit dem üblichen Abhängigkeitsverhältnis noch hinzu, dass die Territorialherren in Gestalt des Würzburger Fürstbischofs Friedrich Karl von Schönborn-Buchheim und des bayerischen Kurfürsten Maximilian III. Joseph selbst von einem umfassenden Reformeifer erfüllt waren, was sie mit der jeweiligen universitären Bestellung Ickstatts nach außen bewusst zum Ausdruck brachten.⁹⁰⁶ Die Maßnahmen dieser Landesfürsten entsprangen dabei zwar einer vorwiegend im süddeutschen Raum praktizierten autoritär-lenkenden Grundeinstellung, die nur dem Staatskörper die erforderliche Umsicht zusprach, volumnäßliche Studienordnungen zum Wohle des Staatsbürgers zu erlassen.⁹⁰⁷ Trotzdem überwiegt der positive Aspekt eines tiefgreifenden Reformwillens der Territorialherren, deren diesbezügliche Bemühungen auch Ickstatt zu betonen wusste.⁹⁰⁸

Unabhängig von diesen Ausführungen lässt die auf den Seiten 182 ff. beschriebene Behandlung der bayerischen Territorialrechte an der Universität Ingolstadt erkennen, dass die Kompetenzen des Universitätsdirektors und Rechtsgelehrten Ickstatt im Einzelfall sehr beschränkt sein konnten.

⁹⁰⁵ Vgl. zum Ganzen, oben S. 17 ff. und 43 ff. sowie Hübner, Heinz - Die Einwirkung des Staates auf den Rechtsunterricht, wie Fn. 92, S. 99 (117 ff.).

⁹⁰⁶ Vgl. Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 22 ff. u. 67.

⁹⁰⁷ Hübner, Heinz - Die Einwirkung des Staates auf den Rechtsunterricht, wie Fn. 92, S. 99 (123).

⁹⁰⁸ Siehe etwa *Programma de necessitate*, Cap. I., §. 28., S. 19.

Allerdings führen diese Feststellungen nicht zwangsläufig zu der Annahme, dass Ickstatt lediglich der weisungsgebundene Verrichtungsgehilfe des dem Staatskörper zuzurechnenden Reformwerks war. Die bereits deutlich gemachten Parallelitäten zwischen den Leitgedanken Ickstatts und den tatsächlich vorgenommenen Veränderungen im Universitätswesen können dies freilich nur bedingt bestätigen, da die Veröffentlichungen von Ickstatts literarischen Reformwerken grundsätzlich zeitgleich oder sogar chronologisch nachfolgend zu den formal entscheidenden Studienordnungen erfolgten. So stehen die Publikationen der Schriften „Meditationes praeliminares“ (1731) und „Programma de necessitate“ (1732) ebenso in direktem Zusammenhang mit den Würzburger Studienordnungen aus den Jahren 1731 und 1734 wie der Druck des „Kurtzen Entwurffs“ (1746) mit der „Gnädigsten Vorläufigen Verordnung“ des Kurfürsten von 1746. Letztlich haben aber schon zahlreiche andere wissenschaftliche Abhandlungen bewiesen, dass die sicherlich in ihrer Grundhaltung reformfreudigen Territorialherren für die Ausgestaltung universitärer Modernisierungen Persönlichkeiten wie Ickstatt als wissenschaftliche Ideengeber benötigt haben.⁹⁰⁹ Dabei blieb die fundamentale Ausrichtung der Studien mit erzieherischen und fachspezifischen Fragen in den Händen der Professoren, die folgerichtig für das Hervorbringen und die Umsetzung von erforderlichen Reformen verantwortlich waren.⁹¹⁰

Dies galt gleichsam für Ickstatt im Rahmen seiner Würzburger Periode, wenngleich hier den verschiedenen Fürstbischöfen ein zentraler Anteil an der Verwirklichung der seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts kontinuierlich durchgeföhrten Erneuerungsmaßnahmen zugerechnet werden muss und speziell Ickstatt sich bei seiner ersten Lehrtätigkeit als Neuling sein Renommee erst noch erarbeiten musste.⁹¹¹ Doch auch hier war Ickstatt offensichtlich relativ kurz nach dem Beginn seiner Lehrtätigkeit bereits mehr als nur das Werkzeug seines Vorgesetzten, was sich nicht nur daraus ergibt, dass schon im Jahre 1734 eine überarbeitete Version der Studienordnung von 1731 novelliert wurde. Vielmehr entsprang alles, was

⁹⁰⁹ Vgl. Risch, Carl, wie Fn. 50, S. 32, Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 178 f. oder Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 46 f.

⁹¹⁰ Schubart-Fikentscher, Gertrud - Studienreform, wie Fn. 20, S. 34.

⁹¹¹ Vgl. Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 47 f.

über die Grundüberlegung zur Verwirklichung von Reformen im rechtswissenschaftlichen Studium hinausging und vor allem die wissenschaftliche Ausarbeitung eines modernen Lehrprogramms betraf, der Feder Ickstatts. Danach sind die in Würzburg erstellten Schriften „*Meditationes praeliminares*“, „*Programma de necessitate*“, „*Arctos iuris talionis limites*“ oder „*Specimen iuris publici Imperii Romano-Germanici*“ die eigentliche Essenz der umfassenden Veränderungen im juristischen Studium, welche vom Fürstbischof selbst so weder erdacht noch entworfen hätten werden können. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen und die Ickstatt zur Verfügung gestellten Möglichkeiten werden jedoch zu Recht als Verdienst des Fürstbischofs bewertet.⁹¹²

Ähnlich war die Rolle des Kurfürsten Maximilian III. Joseph im Hinblick auf die Tätigkeit Ickstatts an der Universität Ingolstadt. Trotzdem ging hier der Einfluss Ickstatts zugunsten einer grundlegenden Reformfreude des Kurfürsten wesentlich weiter. Zu begründen ist das bereits mit der Funktion Ickstatts als vormaliger Erzieher des Kurfürsten Maximilian III. Joseph, die der Vater dessen Karl Albrecht von Bayern aufgrund der wissenschaftlichen Reputationen Ickstatts in Würzburg veranlasste.⁹¹³ Daher konnte das rechtswissenschaftliche Programm, welches in Würzburg seine Taufe erfuhr und in dem für den Thronfolger Maximilian Joseph angepassten Individualunterricht einen spezifischen Ausbau erhielt, in Ingolstadt fortgeführt sowie weiterentwickelt werden. Mithin sind die Systematik, die Methodik und die Inhalte in den einschlägigen Schriften Ickstatts im Grundsatz vollkommen identisch. Die diesen Werken folgende Argumentation, die vom Kurfürsten im naturrechtlichen Stile Ickstatts übernommen wurde, ist somit wenig überraschend.⁹¹⁴ Dabei wird die der Aufklärung verbundene Prägung des bayerischen Herrschers durch seinen Erzieher prinzipiell bereits anerkannt.⁹¹⁵ Noch viel charakteristischer für den enormen Einfluss Ickstatts ist jedoch, dass der Kurfürst mit Ausnahme seiner Haltung gegenüber der Behandlung der bayerischen Territorialrechte seine Verordnungen fast ausschließlich auf Initiative von oder im

⁹¹² Vgl. Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 16 ff.; Haaß, Robert, wie Fn. 99, S. 75.

⁹¹³ Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 63 f.

⁹¹⁴ Siehe ergänzend dazu bzw. zu aufgetretenen Differenzen oben S. 182 ff.

⁹¹⁵ Schlosser, Hans - Neuere Europäische Rechtsgeschichte, wie Fn. 185, S. 195.

Einvernehmen mit Ickstatt erließ.⁹¹⁶ Letzteres musste auch Hübner eingestehen, der für den akademischen Raum der Universität Ingolstadt allerdings selbst in der Periode Ickstatts vollumfängliche Einwirkungen durch den absolutistischen Staat annehmen wollte.⁹¹⁷ Dieser Einschätzung kann aufgrund der bereits gemachten Ausführungen nicht ganz gefolgt werden, da der Person Ickstatts der wesentliche Anteil an den modernen Maßnahmen zugerechnet werden muss und erst ab dem Jahre 1774, also nach dem Tode von Ickstatt, wieder eine repressivere Haltung des Staatskörpers gegenüber der Universität eintrat, was Hübner in seiner Darstellung durchaus bekräftigte. Dadurch wird klar, dass die Feststellung fruchtbare Reformen im bayerischen Universitätswesen des 18. Jahrhunderts, die vom Staat zwar mitgetragen aber eben nicht entworfen wurden, fast komplett dem Einfluss Ickstatts zu verdanken sind. Am deutlichsten kann man dies einem etwas versteckten und nicht ganz vollendeten Teilespekt einer grundsätzlich bekannten Quelle entnehmen. Letztere wurde von Ickstatt als Unterrichtsschrift „*Elementa Juris Naturalis Hominis*“ für den Kurprinzen Maximilian Joseph zwischen dem 03. Oktober 1743 und dem 30. März 1744 erarbeitet und gilt als Muster für das fragmentarisch gebliebene Lehrbuch „*Positiones iuris Naturalis*“.⁹¹⁸ Dabei enthält das V. Buch „*De Societatibus oeconomicis, earumque juribus in statu naturali*“ mit seinem nur in Form von randanmerkenden Überschriften vollendeten V. Kapitel, welches den expliziten Titel „*De Universitate, et collegio*“ trägt, nämlich eine ganze Reihe aussagekräftiger Kerngedanken wie „*quid universitas*“ (§ 1.), „*curiam in universitate directio competat*“ (§ 3.), „*directoris in universitate officium*“ (§ 4.), „*regula generalis universitatis*“ (§ 10.), „*cura pacis interno*“ (§ 12.), „*ordo universitatis in quo consistat*“ (§ 17.), „*quomodo lites et controversio inter membra societatis sopiantur*“ (§ 18.), „*quid collegium*“ (§ 22.), „*vario collegiorum classes*“ (§ 23.), „*licita, et illicita*“ (§ 24.), „*collegia sunt persono*“ (§ 28.), „*quid corpus*“ bzw. „*corporis differentia a collegio*“ (§ 30.) oder „*eorundem ratio, et finis*“ (§ 32.), die allesamt den bereits aufgezeigten Idealen Ickstatts

⁹¹⁶ Vgl. dazu von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 554 mit Anm. 118.

⁹¹⁷ Hübner, Heinz - Die Einwirkung des Staates auf den Rechtsunterricht, wie Fn. 92, S. 99 (118 ff.).

⁹¹⁸ Vgl. Clm 1651, wie Fn. 661 bzw. 685, sowie ergänzend die obigen Ausführungen auf den Seiten 75 und 145 ff.

entsprechen.⁹¹⁹ Diese Leitbilder haben den noch jungen Kurprinzen unzweifelhaft ganz unmittelbar geprägt. Denn selbst wenn dieses etwas isoliert erscheinende Kapitel schriftlich nicht ausführlich fixiert wurde, so muss doch angenommen werden, dass die Thematik ein zumindest von Ickstatt diskutierter Lehrinhalt war, der das Ziel hatte, eine bestimmte Grundhaltung des späteren Kurfürsten zu formen. Dass Letzteres Ickstatt vortrefflich gelungen ist, belegen unter anderem die schon erörterten Verhaltensweisen des Regenten. Auch die im nächsten Abschnitt dargestellten kurfürstlichen Erlasse, die im Konflikt mit den Jesuiten bzw. Reaktionären einen Sieg für die von Ickstatt geforderte literarische Freiheit bedeuteten, bestätigen dies, wobei in dieser Hinsicht das letzte Wort bezüglich einer tatsächlichen Entwicklung wieder beim Staatskörper verblieb. Doch dies ist ja selbst in der heutigen Zeit noch so. Zumindest erhalten die Universitäten und ihre Lehrkörper über staatliche Vorschriften wie die Hochschulgesetze verpflichtende Rahmenbedingungen, was gemäß Art. 91 b des Grundgesetzes verfassungsrechtlich verankert ist. Ungeachtet dessen besitzt die wissenschaftliche Lehre im engeren Sinne in der Moderne zweifelsohne wesentlich mehr Freiheiten.

II. Die Auseinandersetzung zwischen Ickstatt und den Jesuiten im Zeichen des Ringens zwischen Tradition und Erneuerung

Die Forderung nach dieser sich im 18. Jahrhundert erst noch entwickelnden Unabhängigkeit der Wissenschaft war auch einer der zentralen Konfliktherde zwischen Ickstatt und den Jesuiten. Während Letztere nämlich grundsätzlich auf einer Beibehaltung traditioneller und etablierter Lehrmethoden beharrten, strebte Ickstatt die Einführung moderner Darstellungen an, welche einen Übergang früherer Rechtsgelehrtheit im Zeichen autoritativer Lehrsätze zu einer Rechtswissenschaft im Sinne

⁹¹⁹ Vgl. ebd., Liber VI., Cap. V., wobei anzumerken ist, dass die Gliederungsübersicht am Anfang des Werkes dieses abschließende Kapitel mit so einem Inhalt nicht vorsieht und stattdessen das letzliche Cap. IV. „De societate Familiae“ als Schlusskapitel V. ausweist; dies hängt auch damit zusammen, dass das ursprünglich vorgegebene Cap. I. „De societatibus oeconomicis in genere“ in der tatsächlich ausgeführten Textfassung nicht mehr existiert.

freierer Forschung bewirkten.⁹²⁰ Allerdings waren die Jesuiten in Würzburg weit weniger repressiv und zeigten sich gegenüber den Plänen Ickstatts durchaus aufgeschlossen.⁹²¹ Zu bemerken ist freilich, dass auch in Würzburg die umfassenden Freiheiten im Sinne der Universitäten von Halle und Göttingen nicht vorherrschten, da der Fürstbischof sein Zensurrecht bezüglich sämtlicher publizistischer Abhandlungen und Lehren nicht freigab.⁹²² Trotzdem konnte Ickstatt in Würzburg gerade im literarischen Bereich relativ frei wirken, was seine zahlreichen und überaus fruchtbaren Schriften aus dieser Zeit belegen.⁹²³

Im Gegensatz dazu standen sich in Ingolstadt bereits Ende des Jahres 1746 zwei völlig gegensätzliche Positionen streitbar gegenüber. Dabei rügte die in Händen der Jesuiten liegende theologische Fakultät, welche gleichzeitig die Zensurbehörde war, das von Ickstatt herangezogene protestantische Lehrbuch „Observationes ad Io. Iacob. Mascovii Principia Iuris Publici Imperii Romano-Germanici“ von Johann Peter von Ludewig (1668 – 1743) und stellte sich sogar quer bei den vom Katholiken Ickstatt eigenhändig verfassten „Positiones iuris naturalis“, die als Manuskript „Elementa Juris Naturalis Hominis“ vorher zur Unterrichtung des Kronprinzen Maximilian Joseph gedient hatten.⁹²⁴ Nicht von ungefähr kritisierte Ickstatt daher impulsiv die vorwiegend auf theologische Gründe gestützte Haltung der Jesuiten: „Das sind Schwärmereien, man soll sich wohl in einen Schweinestall sperren lassen, ihr werdet gewiss mit eurer Theologie die Universität aufrichten.“⁹²⁵ Zur Beilegung des Konfliktes konnten solche verbalen Angriffe natürlich nichts beitragen. Allerdings veranlassten die Argumente Ickstatts, dass der Gebrauch protestantischer Lehrbücher auf anderen katholischen Universitäten schon seit 30 Jahren üblich wäre und dass man aus der Sichtweise der Theologen sogar die Belehrung über das Westfälische Friedensinstrument als bedenklich einstufen müsste, den

⁹²⁰ Zur Haltung der Jesuiten, oben S. 15 f. u. 21 ff. bzw. zur gegenteiligen Position Ickstatts S. 31 f. u. 161 ff.

⁹²¹ Hammerstein, Notker – Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 45

⁹²² Hammerstein, Notker - Jus und Historie, wie Fn. 116, S. 303.

⁹²³ Vgl. dazu Opuscula I und II, wo ein Großteil von Ickstatts Werken aus dieser Periode enthalten ist.

⁹²⁴ von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 552.

⁹²⁵ Ebd., S. 552 mit dem Hinweis auf das Universitätsarchiv München (Signatur: E, I, Nr. 6, 20.2.1747).

Kurfürsten dazu, sich auf die Seite Ickstatts zu stellen.⁹²⁶ Nach einer kurzen Entschärfung der Problematik mit zeitweiligen Provokationen zwischen den Lagern, intervenierten die Jesuiten im Jahre 1752, nachdem in Österreich Maria Theresia (1717 – 1780) einen reformierten Studienplan erlassen hatte, der dem Staatskörper und nicht der „ratio studiorum“ des Jesuitenordens die Kontrolle über die Universitäten zusprach, erneut gegen die Wolffianer und den Gebrauch ketzerischer Schriften im Universitätsunterricht.⁹²⁷ Die hierauf von Ickstatt vorgenommene Verantwortung an den Kurfürsten, in der die Anschuldigungen der Ketzerhaft vehement zurückgewiesen wurden und in der die Verwendung protestantischer Literatur aufgrund deren wissenschaftlichen Werthaltigkeit gerechtfertigt wurde, brachte im Ergebnis nicht nur einen persönlichen Sieg für Ickstatt, sondern war zugleich ein Geburtsmoment moderner Freiheiten im literarisch-wissenschaftlichen Bereich.⁹²⁸ Die nachfolgende Argumentation Ickstatts musste dem Kurfürsten aber auch bekannt und plausibel erscheinen: „Wäre es so schlimm akatholische Juristen oder Geschichtsschreiber zu lesen, so würden vornehme Standespersonen ihre Söhne nicht auf fremde protestantische Universitäten schicken, ohne eine Gefahr der Verführung zu befürchten.“⁹²⁹ So umfassende Privilegien wie an der Universität Göttingen, wo die Freizügigkeit sogar die Auswahl des Lehrstoffes und der Rechtsgebiete beinhaltete,⁹³⁰ gestattete man an der Universität Ingolstadt zwar nicht. Trotzdem wurde das Bildungssystem in Ingolstadt damit zeitgerechter.

Durch die ganze Auseinandersetzung entstand insbesondere für den Jesuitenorden eine Schädigung seines Ansehens, was etwas unbillig war. Schließlich hatten die Jesuiten in Ingolstadt ein Jahrhundert vorher noch erheblichen Anteil an der Wiederbelebung der juristischen Lehre gehabt und waren wohl auch aufgrund einer damit zusammenhängenden Erfolgsgeschichte mit den Elementen „bekannt und bewährt“ restriktiv

⁹²⁶ Ebd., S. 553.

⁹²⁷ Ebd., S. 555 ff.; zur habsburgischen Universitätsreform im Zeichen der Aufklärung am Beispiel Wien bzw. zu kleineren habsburgischen Hochschulen, siehe Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 170 ff. u. 210 ff.

⁹²⁸ Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 102.

⁹²⁹ Kluckhohn, August, wie Fn. 141, S. 51.

⁹³⁰ Schubart-Fikentscher, Gertrud - Studienreform, wie Fn. 20, S. 55.

eingestellt gewesen.⁹³¹ Zudem gab es tatsächlich neben dem Jesuitenorden eine Vielzahl der traditionellen Lehrart zugeneigter Professoren wie die juristischen Universitätslehrer Johann Peter Schiltenberger (1684 – 1759) und Johann Paul Sutor oder den Mediziner Johann Jacob Treyling (1680 – 1758), die sich den Ideen Ickstatts und seiner universitären Mitstreiter wie Johann Georg von Lori (1723 – 1787) oder Johann Georg Weishaupt (1717 – 1753) widersetzen.⁹³² Derartige Auseinandersetzungen waren übrigens keine Besonderheit katholischer Universitäten. Dies zeigen die Agitationen des Staatskörpers gegenüber Thomasius im „Decorumstreit“ oder die Kontroversen um Wolff bzw. Johann Gottlieb Fichte (1762 – 1814).⁹³³ Gleiches gilt ebenfalls für die Probleme von Isaak Iselin mit der Zensur bezüglich des Drucks seiner Schrift „Unvorgreifliche Gedanken über die Verbesserung der B...schen hohen Schule“.⁹³⁴ Insgesamt ist es im Fall von Ickstatt daher durchaus angebracht, nicht ausschließlich von einem Streit mit den Jesuiten zu sprechen, sondern von einer Fehde zwischen Reformern und Reaktionären auszugehen. Letztlich war es ja auch nicht der Gegensatz zu Ickstatt, der den Einfluss der Jesuiten an der Universität Ingolstadt beendete. Allein die päpstliche Bulle „Dominus ac Redemptor noster“ vom 21.07.1773, welche zur seinerzeitigen Aufhebung des gesamten Jesuitenordens führte, vollbrachte diese Wirkung.⁹³⁵

III. Kurzcharakteristik der Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums im 18. Jahrhundert

Wie im Rahmen dieser Abhandlung zu erkennen war, hat die Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums im 18. Jahrhundert nicht gerade ein vollkommen geschlossenes System verkörpert. Dies lag nicht nur daran, dass die unter konfessionellen Prägungen und landesherrlicher Aufsicht stehenden Universitäten im Einzelnen unterschiedliche Schwerpunkte

⁹³¹ Vgl. oben S. 16 und 48 f.

⁹³² von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 553 ff., 567 mit Anm. 55 und S. 594.

⁹³³ Schubart-Fikentscher, Gertrud - Studienreform, wie Fn. 20, S. 21.

⁹³⁴ Vgl. Staehelin, Andreas - Geschichte der Universität Basel (1632 – 1818), Band 1 – 2. Anhang, Basel 1957, S. 484.

⁹³⁵ Müller, Winfried - Der Jesuitenorden und die Aufklärung im süddeutsch-österreichischen Raum, in Klueting, Harm (Hrsg.), Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland, Hamburg 1993, S. 225 – 245 (225).

setzten. Gleichsam hatten ebenfalls die für die Innovationen maßgeblichen Gelehrten im Detail verschiedene Vorlieben in Bezug auf Systematik, Methodik, Fächereinteilung und weitere Dinge.

Charakteristisch etwa für die von Wolff und somit auch von Ickstatt vermittelte Richtung war, dass der Organisation des Wissens bzw. der Wissenschaft mehr Bedeutung zugemessen wurde als der individuellen Lehre.⁹³⁶ Abgesehen davon gab es selbst zwischen Ickstatt und Wolff kleinere Unterschiede in der jeweiligen Ausrichtung. Am deutlichsten kann man dies wohl in der doch stärkeren Einbeziehung historischer Aspekte durch Ickstatt erkennen.⁹³⁷ Insofern wird für Ickstatt zu Recht angenommen, dass er diesbezüglich mehr der halleschen Schule um Thomasius nacheiferte und trotz seiner axiomatisch-naturrechtlichen Lehrart im Sinne Wolffs mit normativen Grundzügen die historische Methodik zur Beweisführung im *Jure publico* aufrechterhielt.⁹³⁸

Obwohl es also differierende Strömungen zur Verwirklichung von zeitgerechten Veränderungen gab, so kann man trotzdem mehrere zentrale Elemente der Reformen des 18. Jahrhunderts feststellen.

Übergreifend ging es etwa um eine Loslösung der Rechtswissenschaft aus kirchlichen Zwängen und besonders um eine „Emanzipierung“ vom römischen Recht, welche mithilfe der Vollendung der systematischen Behandlung des juristischen Lehrstoffes nach Sachzusammenhängen die reinen Interpretationsvorlesungen auf Basis der römischen Legalordnung genauso verdrängte wie sie einen leichteren Überblick der ungemeinen „Stoffmassen“ ermöglichte.⁹³⁹ Diese Merkmale der Reformen sind am deutlichsten nachzuvollziehen, da sie in eigentlich allen juristischen Studienplänen des 18. Jahrhunderts ihren Ausdruck finden.

Darüber hinaus sollten eine Verkürzung der Ausbildung, praxistaugliche Lehrinhalte, eine angemessene Ordnung im Lehrbetrieb und die Vorrangstellung der Jurisprudenz vor anderen Wissenschaften zur Erreichung des grundsätzlichen Ziels „allgemeine Glückseligkeit“ erzielt

⁹³⁶ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 255

⁹³⁷ Siehe oben S. 61.

⁹³⁸ Hammerstein, Notker - Jus und Historie, wie Fn. 116, S. 307 mit dazugehörigen Belegen aus den *Meditationes praeliminaires*, z. B. *Praefatio*, Cap. IV., §. 3 – Anm., §§. 17, 36 u. 40.

⁹³⁹ Döhring, Erich - Geschichte der dt. Rechtspflege seit 1500, wie Fn. 411, S. 308 und 324 sowie ders. - Geschichte der juristischen Fakultät 1665 – 1965, S. 64 f. und 135.

werden.⁹⁴⁰ Solchen Intentionen können unschwer verschiedene Aspekte der aufklärerischen Programmatik entnommen werden.

Was die zu unterrichteten Disziplinen betrifft, wurden die Lehrpläne von Halle und Göttingen zum Vorbild genommen, wobei im katholischen Reich einerseits das Naturrecht eine weiterhin tragende Rolle bekleidete und andererseits der Kameralistik eine hohe Bedeutung beigemessen wurde.⁹⁴¹

Eine herausragende Stellung im Studium des Öffentlichen Rechtes hatte im gesamten Reich zweifellos die Materie des *Juris publici Imperii Romano-Germanici* erhalten.⁹⁴² Zur Unterstützung einer dazugehörigen einheitlicheren Rechtswissenschaft trugen allgemein anerkannte Autoren wie Heineccius, welcher im Rahmen seiner „*differentia juris romanogermanici*-Lehre“ vorwiegend eine praktische Nützlichkeit verfolgte, bei.⁹⁴³

IV. Der Wert von Ickstatts Reformplänen für gestern und heute

Allerdings konnten die Reformer ihre Ideen in der Praxis nicht immer vollumfänglich durchsetzen oder es wurde die Ausrichtung gemäß ihrer Pläne nach zum Teil kurzen Phasen wieder umgestaltet. In bestimmten Ansätzen ist es Ickstatt diesbezüglich nicht anders ergangen, als sich etwa seine Position zu der Frage der Intensität von Territorialrechten im juristischen Studium nicht durchsetzen konnte oder als nach seinem Tode und dem Tode seines Schülers sowie Protektors Kurfürst Maximilian III. Joseph viele Leitgedanken Ickstatts nicht lange überdauerten.⁹⁴⁴ Dennoch war Ickstatt unbestritten noch einer der wenigen Reformer, die ihre Ideale zumindest teilweise praktisch verwirklichen konnten.⁹⁴⁵ Dabei erreichte er mittel- bis langfristig durchaus eine Fortwirkung und Fernwirkung. Konkret

⁹⁴⁰ Hammerstein, Notker - *Res publica litteraria*, wie Fn. 43, S. 168.

⁹⁴¹ Ebd., S. 170 f. mit einer Erläuterung der dafür verantwortlichen Gründe.

⁹⁴² Hammerstein, *Jus und Historie*, wie Fn. 116, S. 114.

⁹⁴³ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 262; zur Verwendung zentraler Werke von Heineccius durch Ickstatt, siehe etwa S. 58 f., 89, 136 oder 156 und im Anhang 4, S. 216; hinsichtlich des Ausbildungsziels „praktischer Nutzen“, siehe oben S. 152 ff.

⁹⁴⁴ Vgl. etwa die Studienpläne der Universität Ingolstadt ab 1780 bei von Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 670 ff.

⁹⁴⁵ Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 146.

gewürdigt wurde dies bereits für seinen wissenschaftlichen Beitrag zugunsten des katholischen Kirchenrechts.⁹⁴⁶

Weniger Erwähnung fand dagegen die weitreichende Bedeutung der von Ickstatt im süddeutsch-katholischen Raum eingeleiteten aufklärerischen Reformen für die letztlich segensreiche Entwicklung des bayerischen Staates unter der Federführung von Maximilian Graf von Montgelas (1759 – 1838). So wird neben dem gewissen Anteil Ickstatts an der Gründung der kurbayerischen Akademie der Wissenschaften lediglich anerkannt, dass erst durch ihn der praktische Durchbruch der Aufklärung in Bayern vollendet wurde.⁹⁴⁷

Tatsächlich hatte er mit seinen universitären Lehren entscheidenden Einfluss auf die Ausbildung zahlreicher bayerischer Staatsdiener, die unter anderem zur Regierungszeit Montgelas die Eckpfeiler von dessen Politik und Verwaltungsorganisation bildeten.⁹⁴⁸ Besonders stark war die Wirkung Ickstatts auf seinen Adoptivsohn, Schüler und Günstling Johann Adam Weishaupt (1748 – 1830), der nicht nur durch die Gunst Ickstatts Juraprofessor an der Universität Ingolstadt wurde, sondern auch als Gründer des Illuminatenordens Bekanntheit erlangte.⁹⁴⁹ Das insgesamt nötige bildungsgesteuerte Fundament hätte in Bayern ohne die Lehrtätigkeit Ickstatts also sicher nicht einen derart leichten Eingang gefunden, wobei in diesem Zusammenhang nicht nur die naturrechtlichen Argumentationen Ickstatts ein zentrales Element darstellten, sondern etwa auch sein entschiedenes Eintreten für die Heranziehung protestantischer Lehrbücher, welche in Form eines Teilaspektes die erforderliche Gleichbehandlung christlicher Konfessionen zum Ausdruck brachte. Die Würdigung, Ickstatt als zentralen Wegbereiter einer gemäßigten katholischen Aufklärung in Bayern mit den Schwerpunkten Staatsrecht, Staatskirchenrecht, Rechtspolitik sowie Politik im Allgemeinen zu bezeichnen,⁹⁵⁰ ist also sicher angemessen. Insbesondere auch deswegen, weil er mit seinen reformatorischen Plänen unter anderem den Kurfürsten Maximilian III.

⁹⁴⁶ Vgl. dazu Kreh mit dem Hinweis auf Forchielli, Giuseppe, wie Fn. 469, sowie Listl, Joseph, wie Fn. 247, S. 6, 12 (Fn. 28) u. 16 ff.

⁹⁴⁷ Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 68 u. 115.

⁹⁴⁸ Ebd., S. 179 ff.; Schubart, Christian Friedrich Daniel, wie Fn. 296, S. 39.

⁹⁴⁹ Wolfram, Ludwig – Die Illuminaten in Bayern und ihre Verfolgung, I. Teil, Erlangen 1899, S. 8 ff.

⁹⁵⁰ Fritsch, Matthias J., wie Fn. 902, S. 283.

Joseph dafür begeisterte, die Schaffung von naturrechtlichen Kodifikationswerken voranzutreiben.⁹⁵¹

Warum Ickstatt hinsichtlich seines wissenschaftlichen Beitrags zum Aufschwung des bayerischen Staates unter Montgelas oder auch überhaupt als juristischer Lehrmeister dennoch nicht eine stärkere Breitenwirkung erfahren hat, mag vor allem daran liegen, dass er eigentlich stets nur einen oder mehrere Mosaiksteine für weiterführende Entwicklungen gesetzt hat. Im Vergleich zu anderen historischen Größen wie Leibniz, Thomasius oder Wolff, denen wesentlich mehr Beachtung geschenkt wird und die ja selbst für Ickstatt maßgebliche Vorbilder waren, fehlt es Letzterem zudem an der eigenen Erfindung eines Systems oder einer Methode. Insgesamt scheint aber die Frage berechtigt, ob nicht Ickstatt als ein entscheidender Vermittler epochaler Grundideen im süddeutsch-katholischen Raum und als ergänzend wirkender Visionär eine annähernd ähnliche Anerkennung verdient hat. Dies gilt umso mehr, da es durchaus Ickstatt mit seinen Studienreformen war, der andere Wissenschaftler dazu inspirierte, von der überholten römischen Lehrpraxis abzuweichen und ein System mit modernen Lehrbüchern einzuführen.⁹⁵² Schädlich für eine größere Wertschätzung von Ickstatts Leistungen mag allerdings seine scheinbar starre Übernahme der seit jeher in der allgemeinen Kritik stehenden mathematisch-demonstrativen Methode von Christian Wolff sein. Freilich sollten in diesem Zusammenhang einige Punkte nicht unerwähnt bleiben. So war eine mathematische Ausrichtung, wie sie Wolff und Ickstatt praktizierten, von ca. 1630 bis 1750 in allen Wissenschaften absolut üblich.⁹⁵³ Diesem Trend folgend hatte daher auch der Thomasius-Schüler Heinrich Ernst Kestner (1671 – 1723) eine bestimmte Axiomatik begrüßt bzw. sogar gefordert, da sie mit ihrem System aus Elementargrundlagen und Prinzipien den Wulst des umfassenden positiven Rechts sowie des juristischen Büchermarktes angemessen ordne.⁹⁵⁴ Dieser Intention entsprechend ging es Wolff unter

⁹⁵¹ Siehe oben S. 185 und 193.

⁹⁵² Vgl. Listl, Joseph, wie Fn. 247, S. 18 mit dem Hinweis auf eine einschlägige Textpassage in dem Werk „Institutiones“ von Johannes Soglia.

⁹⁵³ Mühlfordt, Günter - Deutsch-russische Wissenschaftsbeziehungen in der Zeit der Aufklärung, wie Fn. 195, S. 169 (183).

⁹⁵⁴ Voppel, Reinhard, wie Fn. 210, S. 196; Kestner selbst verfasste mit „Introductio ulterior ad studium jurisprudentiae“ (Rinteln 1704) übrigens ebenfalls einen juristischen Studienführer.

anderem also um eine in jeder Hinsicht bessere Gestaltung des Rechts.⁹⁵⁵ Überhaupt hätte die Art der Argumentation Wolffs wohl keine umfassenderen Kontroversen ausgelöst, wenn sie nicht von einem fundamentalen Vorrang des Naturrechts vor dem positiven Recht ausgegangen wäre.⁹⁵⁶ Was Ickstatt betrifft, so vertrat er in der etwas sperrigen Form des mathematisch-demonstrativen Aufbaus ohnehin durchaus moderne Inhalte.⁹⁵⁷ Insofern könnte man alle diese Tatsachen der Vorgehensweise Ickstatts zu Gute halten. Trotzdem erscheint gerade die Behauptung, mit der Wolff'schen Technik ein gegenüber jedem Zweifel erhabenes Resultat zu bekommen,⁹⁵⁸ dem Verständnis heutiger Rechtswissenschaftler doch sehr fremd. Tatsächlich wird nämlich jeder Jurist sowohl im Berufsleben als auch im privaten Alltag schon bemerkt haben, dass individuelle Einzelfälle nicht immer lückenlos zu determinieren sind. Zudem berücksichtigt unser gegenwärtiges Rechtssystem in verstärktem Maße sämtliche Prinzipien eines Rechtsstaates und verteidigt diese nach den Erfahrungen des letzten Jahrhunderts gegen die Elemente totalitärer Systeme. Letzteres lässt die mathematisch-demonstrative Methode aber nicht zu und begünstigt mit ihren Schlussfolgerungen unter Umständen sogar eher unstatthafte Gesetze bzw. Urteile staatlicher Machtapparate. Der eigentlich gutgemeinte Aspekt des Naturrechts, der darin besteht, dass das Naturrecht als Maßstab und Korrektiv für das positive Recht eine Einheit aus Gerechtigkeit und Recht hervorbringt,⁹⁵⁹ wird somit in gewissem Maße ad absurdum geführt. Darüber hinaus bedeutete die mathematisch-demonstrative Lehrart eine „Rückkehr zur autoritären Argumentation“.⁹⁶⁰ Das Reformziel des 18. Jahrhunderts „Abkehr von Autoritäten“ konnte somit aber nicht vollumfänglich erreicht werden, da eigene selbstbestimmte Denkschlüsse letztlich ausgeschlossen blieben.

Neben der Beanstandung des durch Ickstatt verwendeten Argumentationsstils sind auch verschiedene Punkte seiner inhaltlichen

⁹⁵⁵ Vgl. Neuß, Wolfgang, wie Fn. 197, S. 43.

⁹⁵⁶ Schröder, Jan - Rechtswissenschaft in der Neuzeit, wie Fn. 53, S. 291 f.

⁹⁵⁷ Hammerstein, Notker - Aufklärung und katholisches Reich, wie Fn. 3, S. 57, Fn. 70.

⁹⁵⁸ Siehe oben S. 42 und 54.

⁹⁵⁹ Schröder, Rainer, wie Fn. 183, S. 94, Rn. 380.

⁹⁶⁰ Neuß, Wolfgang, wie Fn. 196, S. 118.

Aussagen teilweise kritisch zu beurteilen. Dies gilt insbesondere für von ihm vertretene Ansichten zugunsten eines absolutistisch geprägten Staatskörpers mit weitreichenden Herrscherrechten,⁹⁶¹ wobei aber natürlich nicht zu vernachlässigen ist, dass er vom Wohlwollen seiner Territorialherren abhängig war.

Schließlich wird ihm aber auch noch vorgeworfen, in der Lehre teils unvollständig gearbeitet zu haben. Bamberger etwa vermisste bei Ickstatts Schriften nicht nur ein Werk mit einer geschlossenen Darstellung des Staatsrechts, sondern ebenso angekündigte Ergänzungen zu der Unterscheidung zwischen naturrechtlichem und positivem Völkerrecht.⁹⁶² In der Tat hätte wohl ein expliziter Beitrag über die detaillierte Einteilung des Völkerrechts und dessen Verhältnis zum Naturrecht noch besser die eigentümliche Stellung des Völkerrechts im Kontext der im Studium zu bearbeitenden Rechtsdisziplinen veranschaulichen können. Trotzdem lassen sich auch so Ickstatts Theorien in dieser Beziehung ausreichend analysieren.⁹⁶³ Was die fehlende geschlossene Abhandlung des Staatsrechts angeht, so mag es für einen Universitätsprofessor des Staatsrechts im 18. Jahrhundert zwar untypisch sein, kein eigenes Kompendium veröffentlicht zu haben, man muss diese Tatsache aber nicht unbedingt nachteilig bewerten. Vor allem dann, wenn man schwerpunktmäßig eher die Qualitäten Ickstatts als Reformer des rechtswissenschaftlichen Studiums und weniger seine Güte als Rechtsgelehrter im Auge hat, ergibt sich kein bedeutsames Manko. Vielmehr muss man es begrüßen, dass Ickstatt statt eigener Ausführungen, die in den katholischen Universitäten mit hoher Wahrscheinlichkeit Einschränkungen durch die Zensur erfahren hätten, in seinen Vorlesungen auf moderne und sachkundige Staatsrechtsliteratur zurückgegriffen hat. Der didaktische Wert solcher Lehrbücher war jedenfalls wesentlich höher als die Zweckmäßigkeit unvollendeter Fragmente. Dies zeigt schon ein Vergleich mit den von Ickstatt verfassten „Positiones iuris naturalis“, die in ihrer fragmentarischen Fassung nicht lange die literarische Grundlage von Ickstatts Naturrechtsvorlesungen bleiben konnten. Andere reformatorische Rechtsgelehrte wie Johann Jacob

⁹⁶¹ Vgl. dazu mit weiteren Hinweisen: Kreh, Fritz, wie Fn. 4, S. 142; ferner siehe oben S. 72.

⁹⁶² Bamberger, Rudolf, wie Fn. 3, S. 97 ff. und 101.

⁹⁶³ Vgl. oben S. 79 ff.

Moser erkannten die Situation von Ickstatt wohl schon frühzeitig. Nach Moser ist Ickstatt jedenfalls ein „Stern der ersten Größe unter den catholischen Staatsrechts-Lehrern“ bzw. ein „vernünftiger und geschickter Mann, dem es nur an mehrerer Freyheit fehle zu schreiben, was er denke.“⁹⁶⁴ Grundsätzlich wird Ickstatt „für eine Modernisierung und Reformierung der katholischen Universitäten“ sowieso vor allem zu Gute gehalten, dass er „das Jus Publicum Imperii Romano-Germanici neben und mit dem Naturrecht einführte“.⁹⁶⁵

Diese positiven Wertungen zugunsten des „Universitätsreformers Ickstatt“ lassen sich nun noch weiter fortführen.

So ist nämlich die Tatsache, dass Ickstatt überhaupt einen bestimmten methodischen Ansatz für die Erlernung und die Bearbeitung der Rechte herangezogen hat, durchaus eine beachtliche Leistung. Wie auch sonst wäre eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den oft komplizierten Sachverhalten in der Jurisprudenz möglich? Die schemenhafte Reihenfolge der Prüfung eines juristischen Anspruchs oder die Verwendung des Gutachtenstils in der universitären Ausbildung eines angehenden Juristen bis in die Gegenwart zeigen zudem deutlich, dass feste Regeln in der Rechtswissenschaft beständig als unerlässlich erachtet werden. Nicht ohne Grund werden deshalb die im 18. Jahrhundert durch Juristen geschaffenen „Systementürfe“ gewürdigt, welche im Fall des Vernunftrechts neben einer logischen Transparenz „Rechtssicherheit und Vollkommenheit im Rationalen“ erzeugten.⁹⁶⁶ Maßgeblich beteiligt an dieser Entwicklung war unter anderem Christian Wolff, der zudem über seine Schüler wie Nettelbladt, Darjes und eben auch Ickstatt auf die Jurisprudenz des 19. Jahrhunderts, die Pandektenwissenschaft sowie das BGB Einfluss nehmen konnte, was besonders mit der Abfolge „das Allgemeine vor dem Besonderen“ zum Ausdruck kam.⁹⁶⁷ Überhaupt bot gerade die mathematisch-demonstrative Methodik bei den Reformfragen des 18. Jahrhunderts, wie Überblick über riesige Stofffülle oder Lösung

⁹⁶⁴ Hammerstein, Notker - Jus und Historie, wie Fn. 116, S. 308 mit Angaben zu den Zitaten aus Werken Mosers.

⁹⁶⁵ Ebd., S. 322; zur Würdigung Ickstatts in der Geschichtswissenschaft siehe auch: Schindling, Anton - Bildung und Wissenschaft in der frühen Neuzeit 1650 – 1800, 2. Auflage – München 1999, S. 10 und 57.

⁹⁶⁶ Schlosser, Hans - Neuere Europäische Rechtsgeschichte, wie Fn. 185, S. 173.

⁹⁶⁷ Schröder, Rainer, wie Fn. 183, S. 93, Rn. 379.

systematischer Probleme, durchaus kompetente Hilfestellungen an.⁹⁶⁸ Freilich ergeben sich aus der bei Ickstatt konkret verwendeten mathematisch-demonstrativen Lehrart im Konkreten dann nicht immer willkommene Schlussfolgerungen. In ähnlicher Weise sind auch manche seiner Aussagen, insbesondere im Staatsrecht, fragwürdig. Folgerichtig ist es nicht verwunderlich, dass schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der juristischen Praxis der Argumentationsstil der vernunftmäßigen Deduktion und der damit zusammenhängende Rationalismus zurückgedrängt wurden.⁹⁶⁹ Dennoch sollte es bei der Beurteilung über Ickstatts universitäre Reformtätigkeit nicht zu sehr darauf ankommen, ob er allgemein anerkannte Rechtsansichten vertreten hat oder wie lange seine Methodik Bestand hatte. Schließlich ist es ein bis heute hoch geschätztes Charakteristikum der Wissenschaft, gegenteilige Meinungen repräsentieren zu dürfen. Das Wichtigste, was ein Reformer tun sollte, ist ohnehin vielmehr vorgefundene Missstände aufzudecken und zu beseitigen. In dieser Hinsicht kann die Agilität Ickstatts aber in keinster Weise getadelt werden. Konsequent wandte er sich gegen vorgefasste Lehrsätze überholter Autoritäten und versuchte er mit seinen Maßnahmen zu einem liberaleren Denken sowie besseren Verständnis anzuregen. Zugleich hat Ickstatt mit seinen Vorschlägen wesentlich mehr zu der Entwicklung der Thematik „de modo docendi et studendi“ beigetragen, als man auf einen ersten Blick meinen könnte. Tatsächlich wird demjenigen, der sich ausschließlich mit dem Werk „Meditationes praeliminares“ beschäftigt, vor allem die Erläuterung des Teilespektes „de methodo docendi“ auffallen.⁹⁷⁰ Demnach ist sicher nicht zu leugnen, dass Ickstatt bei der Frage, wie das Recht methodisch zu erlernen ist, einen seiner Schwerpunkte setzte. Trotzdem offenbart eine Auseinandersetzung mit dem gesamten akademischen Wirken Ickstatts einschließlich seiner dazu verfassten Schriften eine eingehende Beschäftigung hinsichtlich des kompletten Themas „de modo docendi et studendi“. Die durch ihn infolgedessen vorgenommene Erneuerung des Universitätswesens in „Bayern“ wird daher zu Recht auch international

⁹⁶⁸ Döhring, Erich - Geschichte der dt. Rechtspflege seit 1500, wie Fn. 411, S. 311.

⁹⁶⁹ Ebd., S. 136.

⁹⁷⁰ Vgl. *Meditationes praeliminares*, Cap. IV. mit seinem Titel „De Methodo docendi, atque discendi Jurisprudentiam“ im Gesamten; insbes. die in §. XXXIII. niedergeschriebenen Regeln sind charakteristisch für diesen Abschnitt.

anerkannt.⁹⁷¹ Positiv muss auch angemerkt werden, dass Ickstatt im Rahmen seiner akademischen Studien nicht zu sehr auf der Verwendung der ihm genehmen mathematisch-demonstrativen Methode beharrte, sondern vor allem in seinen öffentlichen Vorlesungen zum Wohl einer einheitlichen, gut verständlichen und qualifizierten Ausbildung der methodischen Darstellungsweise etablierter Lehrbücher mit gebräuchlichen Standards folgte.⁹⁷²

Doch er schärfe mit seinen Ausführungen nicht nur das heutige Bewusstsein für zeitgerechte Didaktik. Genauso ist seiner Ansicht zum Erfordernis von Grundlagenkenntnissen mit ethisch-philosophischen, naturrechtlichen und historischen Aspekten grundsätzlich beizupflichten. Freilich steht einer intensiven Beschäftigung mit solchen Materien in der heutigen Zeit mehr denn je die Bewältigung einer großen Stofffülle entgegen. Trotzdem wird niemand leugnen können, dass derartige Grundlagenkenntnisse, sei es etwa in Form von rechtspolitischen Erwägungen oder bei einem direkten Rückgriff auf Prinzipien des Naturrechts, zumindest förderlich sind. Letztlich ist im Rahmen gewisser Auslegungsfragen des geltenden Rechts eine völlige Loslösung von ethisch-philosophischen oder naturrechtlichen Maximen nämlich gar nicht denkbar, da anerkannte Gesetzmäßigkeiten wie der Grundsatz von Treu und Glauben oder die Sittenwidrigkeit zu sehr von solchen Leitlinien abhängig sind. Gerade der damit zusammenhängende Begriff der „Billigkeit“, der dabei auch heute noch ein tragendes Kriterium ausmacht, wurde etwa schon von Ickstatt sehr zeitlos dargestellt.⁹⁷³ Überraschenderweise berücksichtigte der für seine determinierenden Deduktionen bekannte Ickstatt aber nicht nur im Rahmen der Billigkeit die Möglichkeit einer Auslegung. Vielmehr nahm er äußert ausführlich zum Begriff der „Interpretation“ Stellung, ging sogar auf die Variante der analogen Auslegung ein und ließ mit seiner Darstellung das heutige Verständnis von Deutung zumindest anklingen.⁹⁷⁴ Die Rezension auf Ickstatts Ausführungen in den „Fränckischen Acta erudita et curiosa“ von 1733 blieb trotzdem punktuell kritisch. Jedenfalls hätte danach in

⁹⁷¹ Vgl. Schleunes, Karl A. - Schooling and Society, Oxford / New York / Munich 1989, S. 11.

⁹⁷² Vgl. dazu oben S. 58 ff.

⁹⁷³ Vgl. dazu Programma de necessitate, Cap. I., §. 22.

⁹⁷⁴ Meditationes praeliminares, Cap. I., §§. LII. ff.; speziell zur analogen Auslegung (§. LXII.)

ergänzender Weise noch klar zum Ausdruck gebracht werden müssen, dass eine Interpretation die Bezeichnung Auslegung nicht verdiene, soweit sie mit der „Doctrinali“ übereinstimme und damit „doctrinales“ sei bzw. bleibe.⁹⁷⁵ Gleches gelte darüber hinaus bei beständig abweichenden Auffassungen von den Gesetzen, so dass dann „Novae leges“ vorliegen würden.⁹⁷⁶

Eine weitere wichtige Erkenntnis, die Ickstatt vermittelte, besteht darin, sich kritisch mit vorhandenen Autoritäten und ihren vorgefassten Leitlinien auseinanderzusetzen. Dabei kommt es auch in der heutigen Zeit nicht selten vor, dass bestimmte Strukturen oder Lehren überholt sind und einer Modernisierung bedürfen. Das gilt für den Bereich der praktischen Jurisprudenz genauso wie für das Gebiet der Wissenschaft. Zeitgerechte Rechtsfortbildung und wissenschaftlichen Fortschritt wird es aber nur geben, wenn man die notwendigen Reformen erkennt und die angemessenen Veränderungen vornimmt. In diesem Sinne kann Ickstatt als Person sowie mit seinem Wirken ein echtes Vorbild darstellen.

Abgesehen davon bilden grundsätzlich alle Ausbildungsziele Ickstatts zentrale Interessen bei der heutigen Studiengestaltung. Dabei spielen gerade die Schlagworte der Schwerpunktsetzung bzw. Spezialisierung in einem immer mehr umkämpften juristischen Arbeitsumfeld eine sehr gewichtige Rolle. Doch selbst die anderen Intentionen wie die Schulung eines systematischen Denkens enthalten sinnvolle Ansätze. Dabei kann eine Konfrontation mit der von Ickstatt insgesamt propagierten Lehrart als gedankliche Hilfestellung für die aktuelle Handhabung des zeitlosen Themas „de modo docendi et studendi“, soweit man es heute noch so bezeichnen mag, von großem Nutzen sein. Dies beweist nicht nur ein Blick auf die Inhalte gegenwärtiger Universitätsvorlesungen, die in identischer Weise wie Ickstatt mit einer „Einführung in die juristische Methodenlehre“ dem Studienanfänger das „Handwerkszeug“ des Juristen vermitteln wollen.⁹⁷⁷ Daneben bietet der heutige Büchermarkt eine Reihe an Fachlektüren an, die sich mit der Problematik des richtigen Lernens

⁹⁷⁵ Fränckische Acta erudita et curiosa, 23. Sammlung, wie bei Fn. 307, S. 934.

⁹⁷⁶ Ebd.

⁹⁷⁷ Vgl. Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg (Hrsg.) - Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis , 86. Auflage (Wintersemester 2012/13), S. 39 bzw. fortführend 88. Auflage (Wintersemester 2013/14), S. 59.

beschäftigen. Sogar die eingangs dieser wissenschaftlichen Abhandlung erwähnte Überlegung des ehemaligen bayerischen Staatsministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst Dr. Wolfgang Heubisch vom September 2012 in Bezug auf ein „studium generale“ vor dem eigentlichen Fachstudium kann sich von dazu passenden Aussagen Ickstatts inspirieren lassen. Welche Meinung diesbezüglich sinnvoll ist, soll hier nicht näher erörtert werden. Es bleibt jedoch zu bedenken, dass auch in der heutigen Zeit eine unermesslich große juristische Stofffülle in einer überschaubaren Studiendauer bewältigt werden will. Aktuell diskutabel erscheint ebenfalls die Frage nach einer Angemessenheit der Studierendenzahlen an den Hochschulen. Jedenfalls äußerte sich im September 2013 der Ausbildungsreferent des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) Markus Kiss etwa mit den Sätzen „Nicht jeder ist mit einem Studium auf der Erfolgsspur. ...“ oder „Der Trend zur Akademisierung um jeden Preis muss gestoppt werden.“ sehr kritisch über die steigenden Studentenzahlen.⁹⁷⁸ Ickstatt wiederum nahm zu dieser Grundthematik mit seinen Ausführungen über das richtige Verhältnis von Nähr- und Zehrstand sehr deutlich und konkret Stellung, wenngleich die Rahmenbedingungen im 18. Jahrhundert natürlich völlig andere waren als heute.⁹⁷⁹

Trotzdem zeigen diese Beispiele insgesamt, dass verschiedene Reformintentionen des 18. Jahrhunderts durchaus den Absichten der heutigen Zeit entsprechen. Letztere werden durch zentrale Maßnahmen wie die Bologna-Reform zwar oft sehr weitreichend verfolgt. Aber selbst wenn die einzelnen Ziele der verschiedenen Epochen im Detail variieren mögen. Grundsätzlich steht immer eine umfassende Verbesserung von Lehre und Wissenschaft im Vordergrund, die zumindest auch der Förderung der Studenten oder ihrer Universitäten dienen soll. Dabei ist der Ansicht Ickstatts, dass eine gewisse Kenntnis römischer Rechtsgrundlagen erforderlich ist, beizupflichten. Schließlich hat auch das sich in der Entwicklung befindende europäische Rechtsverständnis seine Fundamente dort zu suchen. Unabhängig von solchen Postulaten, kann aber selbst jeder

⁹⁷⁸ Kiss, Markus u.a. - Studieren zu viele?, in: Die Tageszeitung – Berlin, Nr. 10203, Sonnabend/Sonntag, 07./08.09.2013, S. 18.

⁹⁷⁹ Vgl. dazu von Ickstatt, Johann Adam - Akademische Rede von dem Einfluß des Nationalfleißes und Arbeitsamkeit der Unterthanen in die Glückseligkeit der Staaten, wie Fn. 699.

einzelne Rechtsgelehrte aus den Anregungen Ickstatts für sich Anhaltspunkte zugunsten angemessener Verhaltensweisen im universitären Studienbetrieb gewinnen. Konkret sind hier etwa das Zurückstellen eigener thematischer Vorlieben zum Wohle einer effektiveren Ausbildung oder der Respekt vor wissenschaftlichen Qualifikationen bzw. Ansichten anderer Personen zu nennen.⁹⁸⁰ Erwähnenswert scheint ebenso der in gegenwärtigen Studienordnungen erkennbare Trend, der wie Ickstatt den Disputationen wieder eine größere Bedeutung beimisst.⁹⁸¹ Insofern muss über die Nützlichkeit der Reformen des rechtswissenschaftlichen Studiums im 18. Jahrhundert nicht mehr spekuliert werden. Die dort vorgenommenen Veränderungen haben ohne Zweifel diejenigen modernen Rahmenbedingungen für die Neuzeit geschaffen, mit denen das Universitätswesen im Grundsatz heute noch konfrontiert ist. Die Schriften, die Johann Adam von Ickstatt verfasst hat, haben dabei nicht nur die tatsächlichen Verhältnisse im 18. Jahrhundert beeinflusst, sondern der Nachwelt gleichzeitig einen umfassenden und transparenten Einblick in die damaligen Gegebenheiten zur Verfügung gestellt. An dieser Erkenntnis sollten sich daher gleichfalls rechtshistorische Bewertungen zum rechtswissenschaftlichen Wirken Ickstatts ausrichten.

⁹⁸⁰ Vgl. zu diesbezüglichen Anregungen durch Ickstatt oben S. 162.

⁹⁸¹ Vgl. etwa §§ 12 und 13 der Promotionsordnung der Universität Regensburg in ihrer Fassung vom 11.12.2012 bzw. zu diesbezüglichen Ansätzen Ickstatts oben S. 140 und 148.

Anhänge zum Text

Anhang 1:

Stundenplanmäßig angeordnete Zusammenstellung von Ickstatts Lehrplänen

a) Für ein zweijähriges Studium (§§. 24. f. „Kurtzer Entwurff“, 1746)

1. Jahr

Frühstunde	8 Monate	Jus Naturae et Civitatis
	4 Monate	Jus Feudale

Nachmittagsstunde	8 oder 10 Monate	Institutiones Juris Civilis
	2 Monate	Jus Criminale

2. Jahr

Frühstunde	8 oder 9 Monate	Collegium Pandectarum
	3 Monate	Institutiones Juris Canonici

Nachmittagsstunde	6 Monate	Jus Publ. Imp. Rom.
	6 Monate	Jus Oeconomico-Camerale

Extra:

eine dritte zu wählende Stunde	4 oder 5 Monate	Collegium Juris Patrii und Praxeos
--------------------------------	-----------------	---------------------------------------

Wenn der Kandidat eine hohe Standesperson ist, welche mit dem Jure Civili nicht zu viel zu tun haben dürfte, kann er sich anstelle der Institutionen einem unter Einbeziehung der Digesten / Pandekten übergreifenden Compendium Juris Civilis widmen. Die gewonnenen 9 Monate, die durch ein entbehrliech gewordenes Collegium Pandectarum zur Verfügung stehen, können für eine längere Beschäftigung mit den anderen Teilen oder für optionale Erklärungen von Jus Gentium particulare, Instrumenta Pacis und Wahl-Capitulationes verwendet werden.

b) Für ein dreijähriges Studium (§. 23. „Kurtzer Entwurff“, 1746)

1. Jahr		
Frühstunde	grds. 12 Monate	Jus Naturae, Jus Civitatis und Gentium
Nachmittagsstunde	2 Monate	Historia Juris
	8 Monate	Institutiones Juris Civilis
	2 Monate	Jus Criminale
2. Jahr		
Frühstunde	grds. 12 Monate	Collegium Pandectarum, wobei „die Differentiae Juris communis und statutarii fleißig mit angemerkt werden müssen“
Nachmittagsstunde	8 Monate	Collegium Juris publici Imp. R. Germ.
	4 Monate	Collegium Juris feudalis
3. Jahr		
Frühstunde	6 Monate	Institutiones Juris Canonici
	6 Monate	Collegium Praxeos tam supremorum Imperii, quam Dicasteriorum Provincialium
Nachmittagsstunde	12 oder 6 Monate optional 6 Monate	Jus Oeconomico-politico und Camerale Notitiam statuum Europae oder Wahl-Capitulation oder Instrumentum pacis Westphalicae

c) Für ein vierjähriges Studium (§§. 21. f. „Kurtzer Entwurff“, 1746)

1. Jahr

Frühstunde	grds. 12 Monate	Jus Naturae, Jus Civitatis und Gentium
Nachmittagsstunde	3 Monate	Historia Juris
	9 Monate	Institutiones Juris Civilis

(Abseits der universitären Vorgabe hätte Ickstatt die Institutiones gerne ins 2. Jahr verlegt.)

2. Jahr

Frühstunde	grds. 12 Monate	Pandekten oder Digesta Juris Civilis
Nachmittagsstunde	9 Monate	Jus publicum S. R. I.
	3 Monate	Jus feudale

3. Jahr

Frühstunde	grds. 12 Monate	Jus Canonicum
Nachmittagsstunde	6 Monate	Land-Rechte
	4 Monate	Peinliche Hals-Gerichtsordnung
	optional noch 2 Monate	Instrumentum Pacis Westphalicae oder Kayserliche Wahl-Capitulation

4. Jahr

Frühstunde	grds. 12 Monate	Policey- und Finanz-Collegium mit Jure Oeconomico-Camerale
Nachmittagsstunde	grds. 12 Monate	Collegium practicum mit möglicher kurzer Wiederholung des Juris Civilis

stattdessen, wenn der Kandidat eine Standesperson ist oder es dessen
Umstände erfordern, sich in Staatssachen genauer umzusehen

Nachmittagsstunde	optional Collegium Juris Gentium particularis Collegium über die Europäischen Staaten oder bestimmte Materien nach Belieben
-------------------	--

Anhang 2:

Die Zuweisung des juristischen Lehrstoffes an bestimmte Lehrstühle

(vgl. §. 31. „Kurtzer Entwurff“, 1746)

Professor Institutionum:

- Institutiones Juris Civilis
- Institutiones Juris Criminalis
- Historia Juris (bis auf weiteres, privatim)

Professor Codicis & Digestorum:

- Digesta

Professor Canonum:

- Institutiones Juris Canonici

Professor Juris Patrii, Praxeos & Juris Feudalis:

- Praxin Dicasteriorum & Jus Provinciale
- Institutiones Juris Feudalis

Professor Juris publici Imperii Rom. Germanici, Naturae & Gentium, ut & Juris Oeconomico-Cameralis:

- Institutiones Juris publici Imp. Romano-Germanici
- Oeconomische Policey- und Finanz-Rechte
- Jus Naturae, Jus Civitatis & Gentium (bis auf weiteres, privatim)

Anhang 3:**Neun einzuhaltende Grundregeln zugunsten eines methodisch richtigen Vorgehens im Rechtssystem**

(Meditationes praeliminares, Cap. IV., §. XXXIII., 1731)

1. Alle Termini sind genau zu definieren, sie oder andere Definitionen beginnen entweder so wie vorauszuschickende Abgrenzungen oder sie gehen an die Aufgabe der Norm heran.
2. Wenn wir nun im System des Rechts abgeleitete Vordersätze und Gesetzmäßigkeiten aus anderen Wissenschaften verwenden werden, werden wir diese nur sehr gering darlegen, jedoch an passender Stelle Beweise hinzufügen.
3. Die Definitionen werden in derjenigen Reihenfolge geordnet, dass die einen an einer vorderen Stelle hinterlegt werden, bevor andere von ihnen zu definieren beginnen.
4. Außer den Axiomen, Forderungen und Stoffinhalten (Lemmata) des Rechts werden keine Vordersätze ohne Nachweis angewendet.
5. Es ist dennoch anzusehen, an welcher Stelle die Lemmata und die Vordersätze abgeleitete Beweise aus einer anderen Lehre enthalten.
6. Alle Normen werden in abgegrenzte Vordersätze aufgelöst.
7. Es wird genau der Fall und die Umstände bestimmt, unter denen eine Norm irgendetwas verordnet oder verbietet, als rechtmäßig oder rechtswidrig gibt man es deutlich zu erkennen.
8. Wenn die Normen unverständlicher erscheinen, werden sie durch Beispiele und Fälle anschaulich gemacht.
9. Schließlich wenn die Normen geschichtliche, eigentümliche und geheimnisvolle Tatsachen unterstellen, werden sie in der Vorlesung erwiesen.

Anhang 4:

Alphabetisch geordnetes Verzeichnis der von Ickstatt im Unterricht verwendeten bzw. erwähnten Autoren mit ihren Lehrbüchern

Barbeyrac, Jean (Johann) (1674 – 1744)

- Le Droit de la Nature et des gens (französische mit Anmerkungen versehene Übersetzung des Werkes: „De iure naturae et gentium libri octo“ von Samuel Pufendorf)

Barthel, Johann Caspar (1697 – 1771)

- In Bezug auf Barthel gibt Ickstatt kein bestimmtes Lehrbuch vor.

Blumen, Jacob (um 1703)

- Processus Cameralis

Brunnemann, Jakob (1674 – 1735)

- Examine juris publici

Brunnquell, Johann Salomon (1693 – 1735)

- Historia Juris Romano-Germanici

Böhmer, Justus Henning (1674 – 1749)

- Doctrina de Actionibus
- Introductio in Jus Digestorum
- Introductio in ius publicum universale
- Kurze Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten

Cocceji, Samuel von (1679 – 1755)

- Jus civile controversum

Deckherr, Johann (um 1686)

- Tractatus varii de rebus & Juribus Cameralibus

Dithmar, Justus Christoph (1678 – 1737)

- Einleitung zu denen Oeconomischen Policey- und Cameral-Wissenschaften

Fleischer, Johann Lorenz (1689 – 1749)

- Institutiones iuris feudalis

Fleury, Claude (1640 – 1723)

- Historia Ecclesiastica
- Institutiones juris ecclesiastici

Gasser, Simon Peter (1676 – 1745)

- Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Cameralwissenschaften

Grotius, Hugo (1583 – 1645)

- De iure belli ac pacis

Gundling, Nikolaus Hieronymus (1671 – 1729)

- Ausführlicher Discours über den jetzigen Zustand der europäischen Staaten

Hahn, Simon Friedrich (1692 – 1729)

- Reichs-Historie

Heineccius, Johann Gottlieb (1681 – 1741)

- Antiquitates secundum ordinem institutionum Elementa iuris civilis secundum ordinem Institutionum
- Elementa Juris Civilis secundum ordinem pandectarum

Hert, Johann Nikolaus (1651 – 1710)

- Sam. Pufendorfii De jure naturae et gentium libri octo : cum annotatis Joannis Nicolai Hertii

Huber, Ulrich (1636 – 1694)

- De iure civitatis
- Digressiones Justinianae
- Praelectiones juris civilis secundum Institutiones et Digesta Justiniani accedunt Christiani Thomasi additiones

Itter, Johann Wilhelm (1656 – 1691)

- Tractatio de feudis Imperii

Köhler, Johann David (1684 – 1755)

- Kurzgefaste und gründliche Teutsche Reichs-Historie

Kress, Johann Paul (1677 – 1741)

- Commentatio in Constitutionem criminalem Caroli V.

Lauterbach, Wolfgang Adam (1618 – 1678)

- Collegium theoretico-practicum ad quinquaginta Pandectarum libros

Leyser, Augustin von (1683 – 1752)

- Meditationes ad Pandectas

Ludewig, Johann Peter von (1668 – 1743)

- Observationes Ad Io. Iacob. Mascovii Principia Iuris Publici Imperii Romano-Germanici

(Dieses Lehrbuch wurde von Ickstatt nicht ausdrücklich empfohlen bzw. für eine Vorlesung angekündigt, nach Prantl, Carl, wie Fn. 135 (Bd. I), S. 552, wurde es von Ickstatt aber offensichtlich verwendet.)

Ludolf, Georg Melchior von (1667 – 1740)

- Commentatio systematica de jure camerali (und andere)

Lünig, Johann Christian (1662 – 1740)

- Archivum Imperii (Das Teutsche Reichs-Archiv)

Lundorp, Michael Caspar (um 1580 – 1629)

- Acta publica

Mascov, Johann Jacob (1689 – 1761)

- Geschichte der Teutschen
- Principia Juris Publici Imperii Romano-Germanici

Mencke, Lüder (1658 – 1726)

- Tractatio synoptica Pandectarum theoretico-practica

Moser, Johann Jacob von (1701 – 1785)

- Compendium juris publici regni moderni germanici oder Grundriss der heutigen Staats-Verfassung des teutschen Reichs
- Einleitung zu dem Reichs-Hof-Raths-Prozess

Pfeffinger, Johann Friedrich (1667 – 1730)

- Vitriarius illustratus

Pufendorf, Samuel von (1632 – 1694)

- De iure naturae et gentium libri octo
- Tractatus de officio hominis et civis

Schmauß, Johann Jakob (1690 – 1757)

- Compendium juris publici S. R. I.
- Corpus juris publici S. R. Imperii academicum

Schultingh, Anton (1659 – 1734)

- Jurisprudentia Antijustinianea

Struve, Burkhard Gotthelf (1671 – 1738)

- Corpusiurispublici academicum
- Corpus Historiae Germanicae
- Jurisprudentia publica

Struve, Georg Adam (1619 – 1692)

- Jurisprudentia practica forensis

Stryk, Samuel (1640 – 1710)

- Examen juris feudalis
- Specimen usus moderni pandectarum

Uffenbach, Johann Christoph von (1643 – 1684)

- Tractatus singularis et methodicus de excelsissimo consilio caesareo-imperiali aulico (Vom Kayserlichen Reichs-Hof-Rath)

Vitriarius, Philipp Reinhard (1647 – 1720)

- Institutiones juris naturae et gentium ad Methodum Hug. Grotii
- Institutiones Juris publici

Wolff, Christian von (1679 – 1754)

- De Voluptate ex Virtute Christiana percipienda
- Institutiones Iuris Naturae et Gentium (Grundsätze des Natur- und Völkerrechts)
- Philosophia Rationalis Sive Logica : Methodo Scientifica Pertractata Et Ad Usum Scientiarum Atque Vitae Aptata. Praemittitur Discursus Praeliminaris De Philosophia In Genere (Diese Abhandlung wurde von Ickstatt im Unterricht zwar nicht direkt als Lehrbuch empfohlen, es wurde aber häufig als eine Art Nachschlagewerk für die philosophische Grundlage zitiert; vgl. beispielhaft dafür etwa Meditationes praeliminares, Cap. IV., §. XXXIII.)
- Vernünfftige Gedancken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen
- Vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen